Reichs-Tags-
DIARIUM.

Sechster Band.

Vom 1. Januar. 1762. bis 31. Decembr. 1763.

Regensburg,
verlegts, Johann Leopold Montag, Buchhändler.

Digitized by Google

Digitized by Google

Reichs-Tags-
DIARIUM.

Sechster Band.

Vom 1. Januar. 1762. bis 31. Decembr. 1763.

Regensburg,
verlegts, Johann Leopold Montag, Buchhändler.

Digitized by Google

Digitized by Google

Reichs-Tags-
DIARIUM.

Sechster Band.

Vom 1. Januar. 1762. bis 31. Decembr. 1763.

Regensburg,
verlegts, Johann Leopold Montag, Buchhändler.

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Digitized by Google

Vorbericht.

Dieser nunmehro in seiner Vollständigkeit, mit den gewöhnlichen doppelten Registern, an das Licht tretende sechste Band des Reichs-Tags-Diarii enthält alles dasjenige, was in den Jahren 1762. und 1763. bey dem allgemeinen Reichs-Convente in Reichs-Geschäften ins Publicum gekommen ist.

Der bekannten Einrichtung und Ordnung dieses Werkes gemäß, sind die zu Ende 1762. und zu Anfange 1763. zu Stande gediehenen Friedens-Schlüße unter den sechsten Abschnitten anzuzeigen gewesen. Ob ich nun gleich solches auch zu seiner Zeit dergestalt bewerkstelliget, daß ich die Rubriquen von bemerkten Friedens-Instrumenten gehörigen Orts bereits angemerket: so habe doch nachhero auch diese Tractaten selbst, nämlich die am 3. Nov. 1762. zu Paris unterzeichneten Präliminar-Friedens-Artickel ꝛc. und den darauf am 10. Febr. 1763. zwischen den Cronen Frankreich, Engelland und Spanien geschlossenen Definitif-Friedens-Tractat; ferner die beyden zu Hubertsburg am 15. Febr. 1763. zwischen Ihro Kais. Königl. Majestät und des Königs in Preußen Majest. dann an eben demselben Tage zwischen Ihre der Könige in Pohlen und in Preußen Majestäten errichteten Definitif-Friedens-Schlüsse selbst, ihrer Länge nach, dem vorliegenden Bande mit einverleibet. Die Zeit, in welcher dieselben abgeschlossen worden, die Umstände, so damalen fürgewaltet, und das Wesentliche dieser Tractaten selbst, machen solche höchst merkwürdig. Niemand wird in Abrede stellen, daß nicht ermeldete Friedens-Instrumente einen großen Einfluß in die künftigen Reichs-Begebenheiten, oder vielmehr die hinführo vorfallenden Geschäfte im Reiche nicht nur eine Rücksicht auf diese Friedens-Schlüsse haben, sondern gröstentheils auch eine wirkliche Folge derselben seyn werden. Die nächst bevorstehende Römische Königs-Wahl ist ein wahrer Beweiß dieses Satzes, und allschon eine ohnläugbare Frucht des zwischen Ihro Kaiserl. Königl. Majestät und des Königs in Preußen Majest. geschlossenen Friedens und zwar desselben, in diesem Bande S. 694. be-

findlichen, ersten Separat-Artickels. Ein nützlicher und angenehmer Dienst wird es demnach allerdings dem Publico seyn, oft berührte Friedens-Tractaten auch diesem Journale einverleibt zu wissen, um selbige auf diese so bequeme Weise zum künftigen Gebrauch und Einsicht zur Hand zu haben.

Aus eben diesem Grunde ist auch der Churfürstl. Collegial-Schluß vom 18. Nov. 1726. über dem so öfters die Frage auf dem Reichs-Tage entstehet, und welcher das Ceremoniel der Vortreflichen Churfürstlichen Gesandtschaften mit den an den Reichs-Convent accreditirten auswärtigen Herren Ministern und Gesandten betrift, vollständig, unterm Monat August 1763. mit eingerücket worden.

Gleichwie denn mein Augenmerk, in Absicht dieses Diarii, allezeit vorzüglich darauf gerichtet gewesen, dasselbe so brauchbar als annehmlich zu machen: also habe auch im Monat November 1763. selbiges noch dadurch zu bereichern angefangen, daß daselbst diejenigen Schriften, welche, in Gelegenheit des vorseyenden Churfürstlichen Collegial-Tages und der bevorstehenden Römischen Königs-Wahl zu Frankfurt am Mayn, zur Existenz gekommen, nach ihrer chronologischen Ordnung, von mir angemerket worden sind, deren Fortsetzung unterm Monat December sich findet, und mit welcher auch künftighin nicht minder fortgefahren werden wird.

Was denn endlich überhaupt die fernerweite Herausgabe dieses Diarii anlanget, so werde ich dasselbe D. v. allerdings auf die bisher beobachtete Weise, in Betreff deßen materiellen Einrichtung und Ordnung, fortführen, in Ansehung der Zeit aber solches, nach Erheischung verschiedener fürwaltenden Umstände, von dem 1764. Jahre an zu Ende dreyer Monate unter die Presse geben, so, daß selbiges folglich von nun an nur alle Viertel-Jahre, jedesmalen drey Monate in sich fassend, an das Licht treten wird; wobey denn zugleich die Reichs-Fürsten-Raths-Protocolle auch wiederum mit geliefert werden sollen. Regensburg den 31. December 1763.

Christian Gottfried Oertel.

Reichs-

Digitized by Google

Reichs-Tags-
DIARIUM.

Monat Januarius.

1762.

Digitized by Google

Vorbericht.

Nach dem Plane meines Reichs-Tags-Diarii, so aus dem Vorberichte zum ersten Bande deſſelben von 1752. und 1753. erhellet, iſt jedesmahlen, nach Verlauf eines Zeit-Raums von 4. Jahren, das Verzeichniß ſämmtlicher Reichs-Tags-Geſandtſchaften und der Comitial-Canzeleyen in dem Diario mit zu liefern.

Ich habe ſolches in dem dritten Bande über die Jahre 1756. und 1757. auch geleiſtet. Und nichts hätte im Wege geſtanden ein gleiches in dem fünften, ſo die Reichs-Tags-Verhandlungen von 1760. und 1761. enthält, ebenfalls zu bewerkſtelligen, wenn nicht das von mir herausgegebene vollſtändige Verzeichniß der Reichs-Stände und deren Geſandten auf dem Reichs-Tage vom Jahre 1663. biß zu Ende des Monats Merz 1761. zu eben derſelben Zeit ſeinen Anfang genommen, und mit beſagtem Bande zugleich an das Licht getreten wäre. Vor überflüßig erachtete daheto mit erwehntem Verzeichniße auch noch beſonders in dem Diario damahlen herfür zugehen.

Da jedoch durch dieſen Umſtand ſich eräugnet, daß auch damahlen der Comitial-Canzeleyen nicht Erwehnung geſchehen; ſo will nöthig ſeyn, das Verzeichniß davon den vorliegenden erſten Bogen von dem hiermit ſich anfangenden **ſechſten Bande** nunmehro einzuverleiben.

Hierbey jedoch ſtehet folgendes zu bemerken. Erſtlich iſt, in Anſehung der Stimmen in dem Reichs-Fürſten-Raths-Collegio, die vierte Strophe zum Grunde gelegt, nachdem im dritten Bande diß-falls der dritten nachgegangen worden. Zweytens ſind diejenigen Stimmen nur angegeben, welche mit eigenen Canzeleyen und darzu verpflichteten Perſonen ſich beſetzt finden, alle eigends unbeſetzten aber, nach dem Beyſpiele vom Jahre 1753. und der gegenwärtigen Abſicht gemäß, unangeführt geblieben. Drittens iſt bey den Herren Geſandtſchafts-Secretarien und Canzeliſten das Jahr hinzugefüget worden, ſeit welchem ein jeder Derſelben bey dem Reichs-Tage in einer Geſandtſchafts-Canzeley-Function angeſtellet iſt.

Ich ſuche darunter lediglich nichts anders, als den Freunden des Reichs-Tags-Diarii theils etwas angenehmes zu erweiſen, theils aber auch, nach jezuweilen beſonders ſich wohl eräugnenden Fällen einer von dergleichen Umſtänden nöthig habenden Nachricht, mit etwas nützlichem zu dieſem Behuf an Handen zu gehen. Regensburg den 30. Januarius 1762.

Chriſtian Gottfried Oertel.

Digitized by Google

Erſter Abſchnitt.

Gegenwärtige ſämmtliche Comitial-Canzeleyen.

Wegen der Kaiſerlichen Commiſſion.

Herr von Wollenberg, Kaiſerlicher wirklicher Rath und Commiſſions-Canzley-Director. Anno 1745.

Herr Johann Peter Leonhard Marx, Commiſſions-Secretarius. Anno 1756.

Herr Johann Michael Schmidt, Commiſſions-Canzeliſt. Anno 1760.

Wegen Chur-Maynz.

Herr Franz Chriſtoph Joachim Zink, Churfürſtlich-Mayntziſcher Rath, Legations-Secretarius und Reichs-Dictator. Anno 1713.

Herr Anſelm Franz Joſeph Edel, Legations-Canzeliſt. Anno 1745.

Herr Johann Barthold Philipp Bormann, Legations-Canzeliſt. Anno 1752.

Wegen Chur-Trier.

Herr Johann Heinrich Ludwig Winkelmann, Legations-Secretarius. Anno 1760.

Herr Quirin Oettinger, Legations-Canzeliſt. Anno 1758.

Wegen Chur-Cölln.

Herr Georg Joſeph Mayr, Chur-Cölniſcher Hofrath und Legations-Secretarius. Anno 1729.

Herr Johann Joſeph Werner, Legations-Canzeliſt. Anno 1746.

Herr Franz Ignaz Werner, Legations-Canzeliſt. Anno 1759.

Wegen Chur-Böhmen.

Herr Ferdinand Jungen, Legations-Secretarius. Anno 1737.

Herr Andreas Maximilian Pammer sperger, Legations-Canzeliſt. Anno 1736.

Herr Franz Reichenberger, Legations-Canzeliſt. Anno 1761.

Wegen Chur-Bayern.

Herr Leopold Dominicus Barth, J. U. L. Sr. Churfürſtl. Durchl. in Bayern wirkl. Hofrath und Legations-Secretarius. A. 1738.

Herr Adam Auguſtin Obehin, Legations-Canzeliſt. A. 1749.

Herr Philipp Ernſt Mengwein, Legations-Canzeliſt. A. 1749.

Wegen Chur-Sachſen.

Herr Carl Gottfried Mirus, Legations-Secretarius. A. 1751.

Herr Georg Heinrich Kümmelmann, Legations-Secretarius wegen Henneberg. Anno 1748.

Herr Nicolaus Auguſt Herrich, Königl. Secretarius. A. 1749.

Chriſtian Gottfried Oertel, Legations-Canzeliſt. Anno 1742.

Wegen Chur-Brandenburg.

Herr Carl Friedrich Klinzmann, Legations-Secretarius. A. 1754.

Wegen Chur-Pfalz.

Herr Franz von Brentano, Chur-Pfälziſcher wirklicher Regierungs-Rath und Legations-Secretarius. Anno 1745.

Herr Erneſtus Cornelius Kummer, Legations-Canzeliſt. Anno 1757.

Wegen Chur-Braunſchweig.

Herr Johann Guſtav von Reck, Churfürſtlich-Braunſchweigiſcher Rath und Legations-Secretarius. Anno 1731.

Herr Chriſtian Gottlieb von Moßheim, Legations-Secretarius. Anno 1750.

Herr Jobſt Heinrich Kruckenberg, Legations-Canzeliſt. Anno 1721.

Herr Johann Guſtav Kruckenberg, Legations-Canzeliſt. Anno 1754.

Wegen

Wegen Oesterreich.

Herr Johann Joseph von Gursky, Sr. Röm. Kaiserl. Majestät Rath, Erz-Herzoglich-Oesterreichischer Legations-Secretarius Anno 1728.

Herr Franz Eberhards Claß, Legations-Canzelist. A. 1758.

Herr Joseph Antoni Ort, Legations-Canzelist. Anno 1759.

Wegen Bayern.

Herr Johann Nepomuck v. Vischel auf Bergerdorf, Chur-Cölnischer Hofrath und Herzoglich-Bayerischer Legations-Secretarius. Anno 1749.

Herr Philipp Ernst Mengwein, Legations-Canzelist. A. 1749.

Wegen Magdeburg.

Herr Carl Friedrich Klinzmann, Legations-Secretarius A. 1754.

Wegen Salzburg.

Herr Johann Ernst Markloff, Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Salzburg wirklicher Hofrath und Legations-Secretarius. Anno 1745.

Herr Johann Georg Suxtor, Legations-Canzelist. A. 1735.

Herr Cajetan Carl Knecht, Legations-Canzelist. Anno 1751.

Wegen Hoch- und Teutschmeister.

Herr Franz Balthasar Grunwinkler, Legations-Secretarius. Anno 1758.

Wegen Bamberg.

Herr Georg Joseph Vollerth, Hochfürstlich-Bambergischer Hofrath und Legations-Secretarius. Anno 1752.

Herr Johann Jacob Merl, Legations-Canzelist. Anno 1761.

Wegen Pfalz-Zweybrücken.

Herr Johann Gottfried Baumgarten, Legations-Secretarius. Anno 1753.

Wegen Würzburg.

Herr Johann Jacob Schuemann, Legations-Secretarius. Anno 1734.

Herr Georg Joseph Nicolaus Markloff, Hochfürstlich-Würzburgischer Hofrath und Legations-Secretarius. Anno 1753.

Herr Johann Jacob Nerl, Legations-Canzelist. Anno 1761.

Wegen Eichstädt.

Herr Franz Anton Euth, Licent. Juris und Legations-Secretarius. Anno 1756.

Herr Johann Heinrich *Deffou*, Legations-Canzelist. A. 1741.

Wegen Speyer.

Herr Johann Andreas Pecher, Legations-Canzelist. A. 1718.

Wegen Sachsen-Gotha.

Herr Philipp Friedrich Ernesti, Legations-Secretarius. A. 1751.

Herr Jeremias Müller, Legations-Canzelist. Anno 1743.

Wegen Sachsen-Weimar.

Herr Carl Ludwig Kraft, Hochfürstlich-Sachsen-Weimar- und Eisenachischer Legations-Rath und Secretarius. Anno 1756.

Herr Johann Samuel Köppel, Legations-Canzelist. Anno 1747.

Wegen Augsburg.

Herr *Adam Pierre Xavier Depra de Plain*, Legations-Secretarius. Anno 1758.

Herr Franz Xaveri Steer, Legations-Canzelist. Anno 1758.

Wegen Hildesheim.

Herr Joseph Ignati Preymeyer, Legations-Secretarius. A. 1733.

Wegen Brandenburg-Onolzbach.

Herr Johann Andreas Schnell, Hochfürstlich-Onolzbachischer Legations-Rath und Secretarius. Anno 1744.

Herr Christian Johann Hornung, Legations-Canzelist. A. 1747.

Wegen Paderborn.

Wie bey Hildesheim.

Wegen

Wegen Brandenburg-Culmbach.

Herr Johann Baptiſta Keller, Legations-Secretarius. A. 1744.

Herr Johann Wilhelm Chriſtoph Glaſer, Legations-Canzeliſt. Anno 1761.

Wegen Freyſingen.

Herr Joſeph Franz Gruber, Legations-Canzeliſt. Anno 1734.

Wegen Braunſchweig-Zelle.

Herr Chriſtoph Chriſtian Mühl Legations-Secretarius. A. 1754.

Herr Johann Adam *la Grange*, Legations-Canzeliſt. A. 1751.

Wegen Regensburg.

Herr Johann Hasler, Legations-Canzeliſt. Anno 1753.

Wegen Paſſau.

Herr Joſeph Molitor, Hochfürſtlich-Paſſauiſcher wirklicher Hofrath und Legations-Secretarius. Anno 1760.

Herr Johann Nepomuck Hundinger, Legations-Canzeliſt. Anno 1754.

Wegen Braunſchweig-Wolffenbüttel.

Herr Chriſtian Albrecht von Saldern, Legations-Secretarius. Anno 1754.

Herr Anton Friedrich Sticker, Legations-Canzeliſt. Anno 1747.

Wegen Heſſen-Darmſtadt.

Herr Johann George Eckſtein, Legations-Secretarius. A. 1732.

Wegen Lüttich.

Herr Carl Ludwig Joſeph von Magis, Sr. Hochfürſtl. Eminenz von Lüttich geheimer Legations-Rath und Secretarius. A. 1742.

Wegen Heſſen-Caſſel.

Herr Johann Chriſtoph Zimmermann, Hochfürſtlich-Heſſen-Caſſeliſcher Legations-Rath und Secretarius. Anno 1710.

Herr Friedrich Conrad Chriſtian Zimmermann, Hochfürſtl. Heſſen-Caſſeliſcher Hofrath und Legations-Secretarius. Anno 1743.

Herr Simon Carl Hagen, Legations-Canzeliſt. Anno 1754.

Wegen

Wegen Hollstein-Glückstadt.

Herr Johann Christian Weinmann, Legations-Secretarius. Anno 1749.

Herr Christian Vohrmann, Legations-Canzelist. Anno 1741.

Wegen Würtemberg.

Herr Gottlieb Friedrich Zorer, J. U. L. und Legations-Secretarius. Anno 1753.

Herr Johann Christoph De Abna, Legations-Canzelist. A. 1729.

Wegen Mecklenburg-Schwerin.

Herr Christian Ludwig Becker, Herzoglich-Mecklenburgischer Legations-Rath und Secretarius. Anno 1748.

Herr Valentin Christoph Crausenecк, Legations-Canzelist. Anno 1748.

Wegen Fulda.

Herr Georg Joseph Nicolaus Markloff, Hochfürstl. Fuldaischer Hofrath und Legations-Secretarius. Anno 1753.

Wegen Vor-Pommern.

Herr Carl Batz, Sr. Königl. Majestät und des Schwedischen Reichs Canzley- und Legations-Secretarius. Anno 1748.

Wegen Ellwangen.

Herr Franz Anton Euth, Licent. und Legations-Secretarius. Anno 1756.

Wegen Baden-Baden.

Herr Joseph Clemens Pecher, Hochfürstlich-Baden-Badenscher Legations-Rath und Secretarius. Anno 1738.

Herr Joh. Andreas Pecher, Legations-Canzelist. Anno 1718.

Wegen Baden-Durlach.

Herr Friedrich Conrad Christian Zimmermann, Hochfürstlich-Baden-Durlachischer Hofrath und Legations-Secretarius. Anno 1743.

Wegen der Probstey Weissenburg.

Herr Johann Andreas Pecher, Legations-Canzelist. Anno 1718.

Wegen

Wegen Leuchtenberg.

Herr Johann Jacob Oerle, Legations-Canzelist. Anno 1753.

Wegen Anhalt.

Herr Johann Gottlieb Klapius, Hochfürstlich-Sachsen-Meiningischer Hofrath und Hochfürstlich-Anhaltischer Legations-Secretarius. Anno 1750.

Wegen Nomeny.

Herr Johann Wolfgang Jacob Bayer, J. U. D. und Legations-Secretarius. Anno 1729.

Wegen Schwarzenberg und wegen Lichtenstein.

Herr Johann Wolfgang Jacob Bayer, J. U. D. und Legations-Secretarius. Anno 1729.

Wegen Thurn und Taxis.

Herr Franz Xaveri Schuster, Hochfürstlich-Thurn- und Taxischer Hofrath und Legations-Secretarius. Anno 1754.

Wegen Schwarzburg.

Herr Friedrich Ernst Lemmerhirt, Legations-Secretarius. Anno 1755.

Wegen der Schwäbischen Prälaten.

Herr *Adam Pierre Xavier Depra de Plain*, Legations-Secretarius. Anno 1758.

Wegen der Schwäbischen Grafen.

Herr Franz Anton Euth, Lic. und Legations-Secretarius. Anno 1756.

Herr Sebastian Ochs, Legations-Canzelist. Anno 1760.

Wegen der Wetterauischen Grafen.

Herr Christoph Immanuel Loder, Reichs-Gräflich-Fränkischer Collegial-Rath und Legations-Secretarius. Anno 1744.

Herr Gottlieb Ernst Hecht, Legations-Canzelist. Anno 1748.

Wegen der Fränkiſchen Grafen.

Wie bey den Wetteraniſchen Grafen.

Herr Gabriel Gottlieb Wehrenpfennig, Legations-Canzeliſt. Anno 1743.

Wegen der Weſtphäliſchen Grafen.

Herr Ludwig Hirſchbeck, Legations-Canzeliſt. Anno 1761.

Wegen Hollſtein-Gottorp.

Herr Anton Sebaſtian Struve, Legations-Secretarius. A. 1755.

Wegen der Reichs-Stadt Regensburg.

Herr Johann Bartholomäus Gumpelzhaimer, Secretarius. Anno 1758.

Herr Johann George Daniel, Canzeliſt. Anno 1725.

Herr Heinrich Gottlieb Allius, Canzeliſt. Anno 1729.

Herr Gottfried Günther, Canzeliſt. Anno 1730.

Herr Johann Emanuel Minderlein, Canzeliſt. Anno 1759.

Wegen Lübeck.

Herr Lorenz Angermann, Canzeliſt. Anno 1743.

Wegen Memmingen.

Herr Johann Siegmund Lupin, Canzeliſt. Anno 1735.

Wegen Sr. Königlichen Majeſtät von Frankreich.

Herr *Franciſcus Amandus Hunbourg*, Legations-Secretarius. A. 1755.

Wegen der Herren General-Staaten.

Herr Carl Heinrich Schmidtmann, Legations-Secretarius. Anno 1735.

Wegen des Reichs-Erb-Marſchall-Amts.

Herr Johann Friedrich Heinrich von Lang, Hoch-Gräflich-Pappenheimiſcher Rath und Reichs-Erb-Marſchall-Amts-Verweſer. Anno 1756.

Herr Matthäus Ayerſtock, Canzeliſt. Anno 1752.

Herr Johann Adam Strauß, Canzeliſt. Anno 1759.

Vorge-

Vorgefallene Legitimationes sowohl, als sonst sich zugetragene Veränderungen.

Jan. 1762.

Den 26. Januar.

Hat sich legitimirt, wegen des am 25. Decembr. 1761. zum Thron gelangten **Rußischen Kaisers Peter des Dritten Majestät,**

Herr Paul von Lewaschow, Sr. Rußisch-Kaiserlichen Majestät Legations-Rath, als Dero accreditirter Resident bey der Reichs-Versammlung.

Zweyter Abschnitt.

Was in politischen Angelegenheiten durch Chur-Maynz zur öffentlichen Reichs-Dictatur gebracht worden.

Den 9. Januar.

Der **Herren Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach und Bayreuth Hochfürstl. Durchlauchtigkeiten** fernerweites gemeinschaftliches Schreiben an den Reichs-Convent, de dato Onolzbach den 28. und Bayreuth den 30. Novembr. 1761. mittelst dessen, als eines Nachtrags zu dem am 9. Decembr. ejusdem anni zur Reichs-Dictatur gekommenen Ihrer Hochfürstlichen Durchlauchtigkeiten Schreiben, wird dem Reichs-Convente fernerweit bekannt gemacht, daß der Reichs-Stadt Nürnberg in der Zeit, da von derselben Zudringlichkeit und wie selbige in den beyden Recurs-Sachen Krafts contra Sippel und Leydel contra Heydingsfelder um ein Mandatum arctius bey dem Reichs-Hofrathe eingekommen, der Reichs-Versammlung Anzeige geschehen sey, nun schon wiederum es gelungen habe, in der mit den vorstehenden beyden Sachen gleiche Beschaffenheit habenden **Huth-Strittigkeiten der beyden Gemeinen Neu- und Kraftehof** am 2. Octobr. 1761. ein Rescriptum exci-

Jan. 1762 tatorium de exequendo an die beyden Commissions-Höfe, Bamberg und Coburg, des Inhalts auszuwürken, daß Dieselben post terminum duorum mensium Bericht erstatten solten, wie Sie den dißfalls obhabenden Executions-Auftrag vollzogen, oder zu gewärtigen hätten, daß im Unterbleibungs-Fall wider Sie Reichs-Constitutions-mäßig verfahren werde; wobey dann Ihre Hochfürstl. Durchlauchtigkeiten Dero im vorigen abgezogenen Schreiben gethanes Ansuchen auf das angelegentlichste wiederhohlen. Nebst Beylage: Reichs-Hofraths-Conclusum, Veneris den 2 Octobr. 1761.

Den 22. Januar.

Des Herrn Prinzens Carl von Stollberg Hochfürstlichen Durchlaucht Schreiben ad Comitia, de dato Arnstadt den 20. Dec. 1761. Es wird dadurch der Reichs-Convent benachrichtiget, daß Se. Kaiserl. Majestät das von dem Herrn General-Feldmarschall Grafen von Seckendorf resignirte (seit Anno 1731. aufgehabte) Commando der Kaiserl. und Reichs-Vestung Philippsburg, Sr. Durchl. anvertrauet habe. Sie hoffeten daß diese Kaiserl. Verfügung den Beyfall sämmtlicher Reichs-Stände erhalten werde, und ersucheten anbey die Comitial-Gesandtschaften angelegentlichst, Se. Durchlaucht bey den höchst und hohen Behörden aufs neue zu fernerer Gnade und Wohlwollen zu empfehlen und Sie in Ihrem Namen Ihres vor des Kaisers und Reichs-Dienst gewidmeten Eifers, welcher durch obige Kaiserl. Gnadens-Bezeigung noch mehr angefrischet worden sey, und den Se. Durchl. bey allen Gelegenheiten durch Aufopferung Ihres Guts und Bluts zu Ehren desselben beweisen würden, wiederhohlet zu versichern. Ohnverrückt werde von Ihnen diejenige Schuldigkeit, welche Sr. Durchl. insbesondere in Ansehung der von Zeit zu Zeit über den jedesmahligen Zustand der Reichs-Vestung Philippsburg und andere dißfalls vorfallende Eräugnisse an die Reichs-Versammlung zu erstattenden Berichte, obläge, auf das exacteste beobachtet werden.

Den 26. Januar.

Notifications- und *Creditiv*-Schreiben von Sr. Majestät des Rußischen Kaisers, Peter des Dritten, an den Reichs-Convent, de dato Petersburg den 25. Decembr. 1761. Es lautet solches hauptsächlich dahin: der Rußischen Kaiserin Majestät Elisabeth, Dero Frau Mutter

Mutter Schwester, habe das Zeitliche mit dem Ewigen nach einer ziemlich lange ausgestandenen harten Krankheit am 25. Decembr. 1761. verwechselt. Se. Kaiserl. Majestät fänden nöthig von diesem betrübten Ereignisse der Reichs-Versammlung Nachricht zu geben; und könnten dabey nicht umhin zugleich zu declariren, daß von Ihnen die durch besagtes Ableben erledigte Regierung des ganzen Rußischen Reichs nach dem Anverwandt- und Erbschafts-Rechte, zu allgemeiner Freude sämmtlicher Unterthanen, übernommen und angetreten worden sey. Se. Kaiserl. Majestät hofften gewiß und versicherten Sich zuversichtlich, daß diese Ihre Erhebung der Reichs-Versammlung angenehm seyn werde, dargegen Allerhöchst Dieselben Sich jederzeit würden bereit finden lassen, derselben Merkmale Dero Kaiserlichen Wohlwollens zu ertheilen, und dahero auch dem in Comitiis stehenden Residenten, Dero Legations-Rath, Paul von Lewaschow, aufgegeben hätten, in solcher fortdauernden Qualität Dero geneigtesten Willen und Wohlgewogenheit ihnen bekannt zu machen; weswegen denn Se. Kaiserliche Majestät die Hofnung heegeten, daß man demselben in allem, was er in Dero Namen vorbringen möchte, völligen Glauben beymessen werde. Jan. 1762.

Dritter Abschnitt.

Was in Religions-Sachen durch Chur-Sachsen zur öffentlichen Dictatur gebracht worden.

Den 12. Januar.

An ein hochpreißliches *Corpus Evangelicorum Memorial* der Evangelischen Gemeine zu Redwitz, unter dem Ritter-*Canton* Gebürg, dasige *Religions-Gravamina* betreffend, *de dato* 23. *Nov.* 1761. Mit Beylagen von *Num.* 1. biß 10. Der Inhalt dieses Memorials ist folgender: Seitdem der minderjährige künftige Lehens- und Gerichts-Herr besagter Evangelischen Gemeine Christoph Heinrich von und zu Redwitz, seinem in Bamberg wohnenden Vetter, dem dasigen geheimen Rath und Ober-Stallmeister von Redwitz, zur Edu-

Jan. 1762. cations und Vormundschafts-Pflege übergeben worden sey, müsse sie dergestaltige gefährliche Religions-Verfolgungen ausstehen, daß sie, wenn es den Umständen nach, möglich seyn wollen, bereits aus Redwitz emigriret wäre. In Ansehung der Verfolgungen wolle die Gemeine Kürze halber, nur so viel anjetzo anführen, daß der Vogt zu Weißmayn am 4. Maji 1761. in dem Amthaus zu Redwitz eingefallen, den dasigen Gastwirth, nebst seiner Braut, mit Gewalt fortgeschleppet und so lange in Arrest behalten habe, biß sie sich durch einen Catholischen Pfarrer copuliren lassen. Ob nun schon die Gemeine bey der Orts-Gebürgischen Canzley hierüber sich beschweret, so sey doch nicht nur keine Hülfe zu erlangen gewesen, sondern die Ritterschaft habe vielmehr alle Gelegenheit gesuchet, sie, ratione exercitii Religionis Evangelicæ, contra annum normalem & Pacem Westphalicam einzuschränken, da doch die dasige Evangelische Kirche als eine Filia von der Freyherrl. Redwitzischen Pfarre Obristfeld von unfürdenklichen Jahren her dependire, und mehrermeldete Gemeine durch die Dorfs-Schultheißen und zwey Gotteshaus-Vorstehere alle zur Kirche nöthige Utensilia, und was nur darzu gehöre, jedesmahlen in baulichem Wesen erhalten habe, wie alles à Seculis aus den Gotteshaus-Rechnungen und Registern klar bewiesen werden könne. Ferner sey von obgedachten Vormund nach Absterben des Evangelischen Beamten ein Catholischer nach Redwitz gesetzt worden, welcher einen dasigen Dorfs-Schultheißen bedenklichste Drohungen ins Gesichte gesaget, und seinen feindschaftlichen Verfolgungs-Vorsatz darinn auch schon bewiesen, daß er ein von der Gemeine zur höchsten Noth reparirtes Kirchen-Fenster, sub prætextu vormundschaftlichen Befehls, wieder heraus zu nehmen befohlen und dieselbe hac occasione bey der Ritterschaft so angeschwärzet habe, daß letztere den Schultheißen und Kirchen-Vorstehern eine Strafe unterm 18. Julii andictirt, ihre interponirte Appellation aber ad judicium superius, vigore signaturæ vom 5. Aug. vermeyntlich inhibiret habe. Weiter sey auch in die Evangelischen Pfarr und Kirchen-Jura ein Eingriff dadurch erfolget, daß der auf der Burg zu Redwitz verstorbene Müller via facti weggenommen und an einen Catholischen Ort, zu Altenkundstadt, begraben worden. Und eine Ritterschaftliche Signatur vom 7. Sept. ejusd. a. zeige, wie selbst die Canzley am Gebürg der Gemeine sich zudringe und sie mit schärfster Execution bedrohet habe, welche auch allschon soweit erfolget sey, daß 10. Mann

Solda-

Soldaten aus der Bambergischen Stadt Cronach eingeleget worden, die in der Gemeinschultheißen und der Pfleger Scheuren eindringen und ihr Getraide austreschen müssen, so daß sich auch Cronacher Burger zu der Erkaufung des Getraides angemeldet, die Gemeine aber, um nur bey ohnehin ausgestandenen Einquartierungen und Krieges-Lasten, das Saamen-Getraide zu salviren, und des Endes das ausgetroschene zu reluiren, die auferlegte Strafe und zuerkannte Unkosten mit 175. fl. 26. kr. erleget hätten. Hierauf habe die Gemeine ad Cameram nach Wetzlar, um ein Mandatum S. C. zu erlangen, sich gewendet, welches solche zwar abgeschlagen, jedoch von derselben in continenti inhibitio contra actus ulteriùs turbativos und Berichts-Erstattung von dem Vormund unterm 10. Novembr. erkannt worden sey. Inzwischen wäre oftgedachter Gemeine ein in des Vormunders von Redwitz eigener Behausung abgehaltenes Ritterschaftliches Protocoll vom 22. April zu Handen gekommen, worinnen man ihr solcher Seite den titulum quietæ possessionis momentaneæ disputirlich machen wolle; dargegen aber von ihr das Possessorium beym Reichs-Cammer-Gerichte in mehr als vierzig beglaubten Beylagen beygebracht worden sey, so, daß die Gemeine eines obsieglichen Urtheils wider die äusserste Bedrängnisse sich versehe, pro nunc aber, und nach gröſten ausgestandenen Kriegs-Unruhen und Einquartirungen ihr jedoch freylich nichts übrig bleibe, als wegen ihrer äusserſten Entkräftung den vorbehaltlichen Regreſs an den Vormund und an seine Güther zu nehmen. Gleichwie man aber nun durch die augenscheinlich concertirte Bedrängniſse der Römisch-Catholischen Religions-Verwandten sie, die Evangelische Gemeine zu Redwitz, gefliſſentlich verfolgen und eliminiren wolle, und von 5. oder 6. Jahren her währenden Andringlichkeiten dergestalt entkräftet habe, daß sie zu Verführung des angenöthigten Processus bereits Capitalien aufnehmen und verzinsen müssen: also gelange an die Evangelischen Gesandtschaften ihr unterthänig-gehorsamstes Bitten, sie, die Gemeine, wegen dieser vorläufigen Gravaminum, nicht alleine bey dem Kayserlichen und des Reichs Cammer-Gerichte zu vertreten, sondern ihr auch bey Dero Principalen und Committenten einen Beytrag zu Bestreitung der Processe und bereits verursachten Unkosten auszuwürken. *Impressum.* 34. B.

Jan. 1762.

Vierter und Fünfter Abschnitt.

Vacat.

Sech-

Jan. 1762.

Sechster Abschnitt.

Pieçen, so, in die Reichs-Händel einschlagend, hiesigen Orts zum Vorschein gekommen.

Im Monat Januarius.

Teutsche Kriegs-Canzley auf das Jahr 1761. Zweyter Band. Sechster Theil.

Drittes Schreiben eines Freundes aus Sachsen an seinen Freund in W. über den gegenwärtigen Zustand des Krieges in Teutschland. Zweyter Theil. Freyburg 1760. 4to 2. Bogen.

Dergleichen Viertes Schreiben ꝛc. 2. Bogen.

Umständliche Geschichts-Erzählung, oder abgenöthigte Rechtfertigung derer Evangelischen Comitial-Gesandten, welche, nach Pflicht und Gewissen, die in dem Westphälischen Friedens-Schluß so fest gegründete Evangelische Gerechtsame bey letzterer Reichs-Tags-Deliberation, die Friedens-Handlung betreffend, zu wahren und aufrecht zu halten, sich gemüßiget und schuldig erachtet; zur Erläuterung derer Acten-Stücke; mit einigen dienlichen Beylagen ans Licht gestellet. 1761. *Impressum.* fol. 1. Alph. 9. Bogen.

Teutsche Kriegs-Canzley auf das Jahr 1761. Zweyter Band. Siebender Theil.

Ge. Henr. Ayreri D. Programma: Commentatio de emendatione legali rei monetariæ in Germania perturbatissimæ. 4to 4. Bog.

Beweiß, daß die bey denen Reichs-täglichen Berathschlagungen über das bevorstehende Friedens-Geschäfte von denen Evangelischen ergriffene Itio in partes rechtmäßig, und in dem Westphälischen Frieden vollkommen gegründet sey: Nebst verschiedenen neuen und wichtigen Betrachtungen und Entdeckungen über das Betragen und die Absichten des Hauses Oesterreich und seiner meisten Anhänger gegen die Evangelische Religion. Gedruckt im Monat December 1761. 4to 9½. Bogen.

Nachricht von Wien, de dato 30. Januar. 1762. die am 1. ejusd. bey den Katzenhäusern unweit Meißen vorgefallene affaire betreffend. Nebst Extract der dabey gemachten Preußischen Kriegs-Gefangenen. 4to 1. Bogen.

Reichs-Tags-
DIARIUM.

Monat Februarius.

1762.

Erster Abschnitt.

Vorgefallene Legitimationes sowohl als sonst sich zugetragene Veränderungen.

Vacat.

Febr. 1762.

Nota. Im vorhergehenden Stücke des R. T. Diarii über den Monat Januarium c. a. pag. 344. lin. 7. Wegen Hollstein-Gottorp, addatur: *salvo suo loco & ordine.*

Digitized by Google

Febr. 1762.

Zweyter Abschnitt.

Was in politischen Angelegenheiten durch Chur-Maynz zur öffentlichen Reichs-Dictatur gebracht worden.

Den 13. Februarii.

Schreiben des regierenden Herrn Herzogs Friedrich zu Sachsen-Gotha und Altenburg Hochfürstl. Durchl. an eine Hochlöbliche Reichs-Versammlung, de dato Friedenstein den 11. Januarii 1762. der Inhalt desselben ist folgender: Se. Hochfürstliche Durchl. fänden sich genöthiget eine Begebenheit, von deren Art in den Reichs-Geschichten noch wenig Beyspiele vorhanden wären, dem Reichs-Convente in der beygefügten Specie Facti vor Augen zu legen. Man sey versichert, daß Ihre Kaiserliche Majestäten über das darinnen angeführte Verfahren des Kaiserl. Königl. Kriegs-Commissariats in dem Fürstenthume Altenburg gewiß ein gerechtes Mißfallen schöpffen würden, wenn der wahre Hergang der Sache Denenselben zur Känntniß kommen werde. Das besagte Kaiserl. Königl. Kriegs-Commissariat habe nämlich von Sr. Herzoglichen Durchl. kleinem Fürstenthume Altenburg, woraus die Reichs-Armée schon seit dem Junio 1761. den gröſten Theil ihrer Subsistenz gezogen, und das noch actu mit einer grossen Anzahl Kaiserl. Königl. und Reichs-Ständischen Truppen bequartieret wäre, die ohnentgeldliche wohl anderthalb Millionen Gulden betragende Frucht- und Fourage-Lieferungen nach Chemnitz, an 50000. Centner Mehl, 100000. Dreßdner Scheffel Hafer und 200000. Centner Heu mit den härtesten Thathandlungen erzwingen, und ungeachtet Herzogl.

Seits

Seits alle Bereitwilligkeit zu allem, was möglich seyn mögen, gezeiget worden, schlechterdings das vorgeschriebene unmögliche, mit Gewalt, sogar unter kaum glaublicher Vergreifung an den Fürstlichen eigenthümlichen zu Sr. Durchl. und Dero Familie Subsistenz, ingleichen zur Besoldung Dero geistlichen und weltlichen Dienerschaft, auch Bestreitung anderer Staats-Bedürfnisse destinirte Frucht-Vorräthe durchsetzen wollen. Die gegenwärtige Anzeige geschehe keinesweges aus einem unziemlichen Mißtrauen gegen Ihre Kaiserliche Majestäten, noch aus Mißkenntniß Dero Gerechtigkeits-Liebe, sondern in der Absicht, daß eines Theils Kaiserl. Majestäten Selbst zu desto mehrerer Ueberzeugung von der wahren Beschaffenheit dieses Vorgangs und des Fürstlich-Sachsen-Gothaischen Betragens dadurch gelangen, andern Theils aber Dero Reichs-Mit-Stände bey einem solch ausserordentlichen Vorfall nicht denken möchten, als ob Se. Herzogliche Durchl. durch irgenderley Ungebühr ein solches hartes Verfahren Sich selbst zugezogen hätten. Sie schmeichelten Sich, daß Kaiser und Reich überzeugt seyn würden, wie Deroselben Denkungs-Art während Dero dreyßigjährigen Regierung patriotisch und alt-teutsch-Fürst-redlich, und nicht minder ein jeder Schritt von Ihnen nach der sträcklichsten Richtschnur der Reichs-Gesetze ausgemessen und von allem Affect frey gewesen wäre, ob es gleich an erdichteten Auflagen zu Verunglimpfungen demohngeachtet nicht gefehlet habe. Febr. 1762.

In Betreff des gegenwärtigen kläglichen Vorfalls bezogen Sich Se. Hochfürstl. Durchl. auf die angefügten mit lauter authentischen Documentis bekräftigte **Wahre Geschichts-Erzehlung von dem Reichs-gesetzwidrigen Verfahren des Kaiserl. Königlichen Kriegs-Commissariats wider das Reichs-Fürstenthum Altenburg**, und ersuchten die Comitial-Gesandtschaften solche nicht

Febr. 1762. nur an die Herren Principalen, Oberen und Committenten einzuschicken, sondern auch sich dahin zu verwenden, damit Sr. Hochfürstl. Durchl. ob interesse commune nec non ob summum periculum in mora bey Ihre Kaiserl. Majestäten zu schleuniger Abstellung aller Thathandlungen und unentgeldlichen Exactionen in den Herzoglichen armen Landen, demnächst zu Reichs-Gesetzmäßiger Bezahlung der bißher gethanen höchstbeträchtlichen Præstationen, auch weggeführten Früchte und verursachten Schäden und Kosten verholfen werden möge. Se. Hochfürstliche Durchlaucht lebeten der Hofnung, daß Se. Kaiserliche Majestät und sämmtliche Reichs Mit-Stände Dero bisher erlittene etliche Millionen betragende Kriegs-Lasten, wovon Sie nächstens die zuverläßige Berechnung zu übergeben Sich vorbehielten, in mitleidig und billigmäßige Beherzigung ziehen und deswegen erkennen würden, daß Dieselben bey diesem Ihren und Ihrer so Gothaisch- als Altenburgischen Unterthanen Nothstand mit weiterer Unterhaltung des Reichs-Contingents und allen anderen dergleichen Præstationen billigmäßig zu verschonen wären, indem derjenige Aufwand, welcher in etwa nur zwey Monaten den beyden kleinen Fürstenthümern Gotha und Altenburg causiret worden, ohne Einrechnung der eigenen Contingents-Kosten, nach Ihro Matricular-Anschlag, mehr als 800. Römer-Monate betrage, ohne daß man das Ende solcher Trübsale noch absehen könne. Se. Hochfürstl. Durchl. ließen dahin gestellet seyn, ob das Kaiserl. Königl. Commissariat bey den im Altenburgischen durchgesetzten Reichs-Gesetzwidrigen Thathandlungen diejenige Absicht, welche solchem von einem dabey commandirt gewesenen Proviant-Officier attribuiret worden; "daß nämlich dieses „Verfahren ein Exempel sey, woran alle Reichs-Fürsten sich spiegeln „sollten„ gehabt habe? Von Sr. Kaiserl. Majest. wären Se. Hochfürstl.

fürstl. Durchl. überzeuge, daß dergleichen Vorkehrungen und Aeusse- Febr.
rungen Allerhöchstdero eigenen Gesinnungen zuwider liefen, mithin sol- 1762.
che aus unbekannten unrichtigen andern Veranlassungen herrühren müs-
ten, dergestalt, daß des Herrn Herzogs Durchl. auch an einer gerech-
testen Abhülfe nicht zweifelten. So wenig nun die Reichs-Stände an
dem erzehlten Vorgang das Bild der teutschen Freyheit, der Reichs-
Ständischen Würde und eines Reichs- und Gesetzmäßigen Betragens
erblicken würden; so unverfichtsvoll wären Se. Hochfürstl. Durchlaucht
daß Dieselben die Wichtigkeit der Sache einsehen, und deswegen nicht
nur an Ihren Schmerz Antheil nehmen, sondern Sie auch mit Dero
kräftigen Reichs-Societätsmäßigen Interposition förderſamſt zu ſtatten
zu kommen nicht entſtehen würden. Nebſt Subinductis von Num. 1. bis
74. fol. 12. Alph. 4. Bogen.

Dritter Abschnitt.

Was in Religions-Angelegenheiten durch Chur-Sachsen zur öffentlichen Dictatur gebracht worden.

Vacat.

Vierter Abschnitt.

Was sowohl an gedruckten als geschriebenen Sachen öffentlich ad æedes distribuiret worden.

Den 18. Februarii.

Erster Nachtrag zu der wahrhaften Geschichts-Erzehlung von dem Reichs-Gesetzwidrigen Verfahren, den Kaiſerlich-

Febr. 1762. serlich-Königlichen Kriegs-Commissariats wider das Reichs-Fürstenthum Altenburg. Mittelst desselben wird in Verfolg des diesfalls Schreibens ad Comitia, (s. oben pag. 352.) weiter angezeiget, daß obgleich das am 7. Januar. c. a. in Stadt und Amt Altenburg vorgerückte Corps Kaiserl. Königl. Trouppen, wenigstens an 9000. Mann stark, von den Unterthanen völlig verpfleget werden müssen, auch die zurückgelegenen Aemter insgesammt mit Kaiserlich-Königlichen und Reichs-Ständischen Trouppen besonders belegt gewesen: so habe doch das Kaiserlich-Königliche Kriegs-Commissariat nicht ausgesetzt, Liefe, rungen über Lieferungen auszuschreiben. Unterm 13. Januar. c. a. sey von dem Amte Eisenberg von neuem eine Lieferung von 5000 Hafer- und Heu-Rationen und zwar solche auf 5. Stunden weit zu liefern, anverlanget worden, welche auch, allen Vorstellungen des Mangels ungeachtet, absolute abgeführet werden müssen. Dergleichen Bedrängnisse hätten sich seit der Zeit auch noch immer vermehret. Das bemeldete Kaiserl. Königl. Corps Trouppen habe zwar am 13. und 14 ejusd. aus dem Altenburgischen sich wiederum zurückgezogen, allein den 16. sey es dagegen mit Königl. Preußischen Trouppen, und, nach deren Zurückzug, von einem noch weit stärkern Corps von etwa 20000. Mann besetzt worden, vor welches ein Kaiserl. Königl. Proviant-Officier vom 23. d. m. 24000. Portionen Brod und 50. vierspännige Wagen zur Abfuhr der Subsistenz-Nothdurft, nebst denen zusammen getriebenen Fourage-Vorräthen, anverlanget habe. Die Verpflegungs-Anforderung wäre von dem in Altenburg neu angekommenen Kaiserl. Königl. Proviant-Commissario täglich auf 350. Leipziger Centner Mehl, 800. Dreßdner Scheffel Hafer und 1200. Centner Heu bestimmt worden, welches denn in einem Monath von 30. Tagen 10500. Centner

Centner Mehl, 24000. Scheffel Haber und 36000. Centner Heu ausmache. Gleichwie aber die absolute Ohnmöglichkeit der Fürstl. Regierung im Wege gestanden, die Repartitiones mit Zuverläßigkeit hierauf zu machen, da der allerwenigste Theil der Contribuenten im Stande sey, auch nur das allermindeste abzugeben: also stecketen sich auch von selbsten alle eigene Veranstaltungen, und müsse man das weitere lediglich einer schleunigen Remedur Ihrer Kaiserlichen Majestäten anheimstellen. Uebrigens behalte man sich vor, die in dem bißherigen leidigen disturbio anjetzo noch unmöglich beyzufügen gewesene vollständige Berechnung der über die bißhero weggenommenen Früchte, Pourage und erzwungenen Lieferungen verursachten Schäden und Kosten in einem andern Nachtrag annoch nachzuhohlen. Nebst Beylagen sub Nris 75. 76. und 77. *Impressum.* fol. 1. Bogen. Febr. 1762.

Fünfter Abschnitt.

Was neuerlich in Reichs-Ansage gebracht und in Deliberation gestellet worden ist.

Vacat.

Sechster Abschnitt.

Pieçen, so, in die Reichs-Händel einschlagend, hiesigen Orts zum Vorschein gekommen.

Im Monat Februarius.

Essai sur l'histoire du Ban, ou du vingtième article de la Capitulation, par Deis. (D. E. J. Schmidt zu Jena) 4to 10. Bogen.

Teutsche

Febr. 1762. Teutsche Kriegs-Canzley auf das Jahr 1761. Zweyter Band. Achter Theil.

Eben derselben Neunter Theil.

Sechstes Schreiben eines Freundes aus Sachsen an seinen Freund in W. über den gegenwärtigen Zustand des Krieges in Teutschland. Freyburg 1760. 4to 2. Bogen.

Teutsche Kriegs-Canzley auf das Jahr 1761. Zweyter Band. Zehender Theil.

* * * * *
* * * *

Fortsetzung

des Verzeichnisses der im Reichs-Fürsten Rathe von anno 1663. an in allgemeinen Reichs-Materien ausgefallenen Protocolle.

1668. Reichs-Fürsten-Raths Protocoll, de dato Regensburg den (16) 26. Octobris 1668. das Reichs-Gutachten in der Nassauischen Restitutions-Sache und dessen Uebergabe an den Kaiserlichen Commissarium per Chur-Maynz; ingleichen die zwischen den beyden höheren Collegiis fürwaltenden Discrepanzien in der Stapul-Sache betreffend.

de dato (17) 27. Octobr. die Stapul-Materie betreffend.

de dato (31 Octobr.) 10. Nov. die bekannt gemachte eingelangte Kaiserliche Resolution in puncto securitatis publicæ, und die nochmahlen beschehene Deliberation darüber enthaltend.

de dato

de dato (2) 12. Novembr. die Fortsetzung der Umfrage und Deliberation in nur ersagter Sache betreffend. 1668.

de dato (4) 14. Novembr. des Fürstl. und Churfürstl. Collegii Conclusum in der Sache enthaltend.

de dato (6) 16. Novembr. einige bey diesen Conclusis gemachte Erinnerungen betreffend.

de dato (7) 17. Novembris, die Re- und Correlation in causa zwischen den beyden höhern Collegien, betreffend.

de dato (9) 19. Novembr. die Re- und Correlation aller dreyen Reichs-Collegiorum, nebst den Churfürstlichen und Städtischen Conclusis in causa, enthaltend.

de dato (13) 23. Novembris, einige monita über das Reichs-Städtische Conclusum; ingl. Nachricht von eingelangten Kaiserlichen Rescripte an den Kaiserl. Commissarium puncto termini des Reichs-Tags; ferner die Re- und Correlation mit den Städten in vorherstehender Sache betreffend.

de dato (14) 24. Novembr. das Reichs-Gutachten in mehr vorbesagter Angelegenheit und die dabey gemachten monita enthaltend.

de dato (16) 26. Novembr. eine Deliberation in der Münz-Materie und besonders das 1ste membrum vom Fuß des Reichs-Thalers; dann die noch unerörterten puncta von dieser materie betreffend.

de dato (18) 28. Novembr. die Re- und Correlation, und das Churfürstl. und Fürstl. Conclusum in causa enthaltend.

1668. de dato (21. Novembr.) 1. Decembris, monita über das nur bemeldete Churfürstliche Conclusum betreffend.

de dato (23. Novembr.) 3. Decembr. Project gemeinsamen Concluſi in causa und die Re- und Correlation mit dem Städtischen Collegio, dann das Churfürstliche und Reichs-Städtische Conclusum in dicta re monetaria; ferner einen Vortrag per Votum: Wetterauische Grafen ꝛc. die im Nassau-Saarbrücktischen von Lothringen ausgeübte Gewaltthaten betreffend.

de dato (25. Novembr.) 5. Decembr. das Reichs-Gutachten über das erste membrum primi puncti in der Münz-Sache und die Erörterung übriger beyder membrorum betreffend, und daß biß dahin mit Uebergabe dieses Reichs-Gutachtens anzustehen sey.

de dato (27. Novembr.) 7. Decembr. das Fürstliche Conclusum puncto der beyden übrigen membrorum primi puncti und die dabey gemachten monita betreffend.

de dato (1) 11. Decembr. die Vornahme der übrigen noch ohnerledigten Münz-Puncte, und das Fürstliche Conclusum dieserhalb enthaltend.

de dato (2) 12. Decembr. des Churfürstlichen Collegii Conclusum in causa enthaltend.

de dato (4) 14. Decembr. die durch einen vom Münz-Waradein, wegen der bey den Schiedmünzen abziehenden Unkosten, erstatteten Bericht verursachte Re- und Correlation betreffend.

de dato

de dato (5) 15. Decembris, das Project des gemeinsamen Chur- und Fürstlichen Conclusi in der oftererwehnten Münz-Sache, und ein und andere dabey gemachte Erinnerungen; ingl. das Reichs-Städtische Conclusum in causa betreffend. 1668.

de dato (7) 17. Decembr. ein von Nomeni verlesenes Scriptum, puncto der motuum am Rheinstrome und dessen was dieserhalb von Chur-Pfalz neuerlich beygebracht worden; ferner, die Re- und Correlation mit den Städten wegen des obstehenden gemeinsamen Conclusi betreffend.

de dato (9) 19. Decembr. das Reichs-Gutachten in causa und die dabey gemachten monita betreffend.

de dato (12) 22. Decembr. die erfolgte Kaiserliche Resolution in puncto securitatis publicæ, in specie ratione modi; dann die Anzeige enthaltend von dem durch Chur-Maynz dem Kaiserlichen Commissario übergebenen Reichs-Gutachten in der Münz-Materie.

de dato (18) 28. Decembr. eine vorläufige Beredung ratione puncti securitatis die Determinirung des Reichs-Quanti betreffend.

de dato (19) 29. Decembr. eine förmliche Deliberation über das Quantum in puncto securitatis; ingl. die bey dem Kaiserlichen Commissario nur durch Chur-Maynz abzustattende Neu-Jahrs-Gratulation betreffend.

de dato (23. Decembr. 1668.) 2. Januarii 1669. das Fürstliche Conclusum die Re- und Correlation zwischen den beyden höhern Collegiis; dann, das Churfürstliche und das Conclusum commune Duorum in vorstehender Materie enthaltend.

1668. de dato (28. Decembr. 1668.) 7. Januar. 1669. die Re- und Corrolation aller dreyen Collegiorum und das Reichs-Städtische Conclusum in causa betreffend.

da dato (30. Decembr.) 9. Januar. eine Besprechung über ein am (2) 12. Octobr. zur Dictatur gekommenes Französisches Memorial und über ein zu errichtendes Reichs-Gutachten in der Securitæts-Materie, ratione quanti particularis, betreffend.

Anno 1669.

1669. Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll, de dato Regensburg den (2) 12. Januar. 1669. die Ajustirung zweyer Reichs-Gutachten, puncto des Quanti universalis &c. und der Legations-Kosten; dann die Vollziehung der jüngsten Kaiserlichen Resolution, ratione quanti particularis, betreffend.

de dato (4) 14. Januar. die Deliberation über den Particular-Anschlag in puncto securitatis publicæ betreffend.

de dato (8) 18. Januar. die Fortsetzung vorstehender Berathschlagung enthaltend.

de dato (9) 19. Januar. fernere Besprechung über obige Materien betreffend.

de dato (11) 21. Januar. ein Project des Reichs-Gutachtens in puncto der Legations-Kosten; ingleichen den punctum des quanti particularis in materia securitatis publicæ betreffend, nebst einer Declaration von Pfalz-Zweybrücken durch Brehmen: daß selbiges, ratione des in Deliberation begriffenen Verfassungs-Quanti, zu mehr nichts als zu einem simplo gehalten seyn wolle.

de dato

de dato (13) 23. Januar. einige Erklär- und Aeuſſerungen in puncto quanti particularis; ingl. eine ordentliche Umfrage wegen des am $\frac{12}{22}$. Decembr. 1668. dictirten Heſſen-Darmſtädtiſchen Memorials, die Wolfiſche Schuld-Sache, betreffend, nebſt dem Concluſo in cauſa. 1669.

de dato (15) 25. Januar. Einige monita über das Reichs-Gutachten in puncto der Legations-Koſten betreffend.

de dato (16) 26. Januar. eine des Fränkiſchen Creiſes und ein und andern Reichs-Standes Declaration das Univerſal- und Particular-Quantum; ferner eine von Halberſtadt beſchehene Anzeige eines errichteten Transacts zwiſchen Chur-Brandenburg und Mecklenburg Schwerin und Güſtrau, das Caminiſche Votum betreffend, daß ſolches ſeine Stelle nach Schwerin vor Ratzeburg haben ſolle.

de dato (18) 28. Januar. den modum declarandi quantum particulare betreffend.

de dato (20) 30. Januar. verſchiedene Vorſchläge enthaltend, in Betreff des Particular-Quanti zu der damahls reſolvirten Reichs-Armée von 30000. Mann. Nebſt einer eigenen Erklärung des Fränkiſchen Creiſes in hac materia.

de dato (22. Januar.) 1. Febr. das Projekt Reichs-Gutachtens wegen des obgedachten Heſſen-Darmſtädtiſchen Memorials; ingl. des Fürſtens von Croy Anſuchen um Admiſſion ad Seſſionem & Votum in den Reichs-Fürſten-Rath, und des Endes gethane Erklärung, puncto der Reichs-Anlagen und Præſtationen, auch des Cammer-Gerichts-Unterhalts; dann einen von Oeſterreich producirten ohn-

1669. vorgreiflichen Entwurf, wie die beſchloſſenen 30000. Mann zu einer Reichs-Armée proportionabiliter in die Creiſe zu vertheilen; und endlich das Project Fürſtlichen Concluſi puncto der Particular-Erklärung eines jeden Standes in causa betreffend.

de dato (25. Januar.) 4. Febr. die Fürſtlich-Croyſche Erklärung; ferner das oberwehnte Concluſum circa quantum particulare; die Uebergabe der beyden Reichs-Gutachten in causa Heſſen-Darmſtadt und der Legations-Koſten; den terminum ſiſtendorum Comitiorum; und endlich die zu bewerkſtelligenden Erklärungen der Reichs-Collegiorum ratione quanti particularis betreffend.

de dato (27. Januar.) 6. Febr. den modum der Erklärung ratione quanti particularis; die von Halberſtadt bey herannahender Endigung des Reichs-Tags in Primierung gebrachte Ertheilung eines Reichs-Abſchiedes und urgirten punctum Reſtituendorum; ferner, einen im Churfürſtlichen und Fürſtlichen Collegio über die bißher geſchehene Particular-Erklärung ratione quanti zu ziehenden Calculum betreffend.

de dato (29. Januar.) 8. Febr. den aus den Particular-Erklärungen im Reichs-Fürſten-Rath gefertigten Extract und Calculum; ingleichen einen dergleichen Entwurf des Churfürſtlichen Collegii, und die Communication darüber mit dem Städtiſchen betreffend.

de dato (30. Januar.) 9. Febr. das Project vorgedachten Fürſtlichen Extracts ꝛc. die dabey gemachten monita und reſervationes &c. und die Communication deſſelben an das Churfürſtliche Collegium betref-

 de dato

de dato (1) 11. Februar. die Nassau- und Stickingische Restitutions, 1669.
Sache und besonders den modum, wie darinne mit dem Herzogl. Lothringischen Gesandten zu tractiren; ingleichen des Churfürstlichen und Städtischen Collegii Erklärung ratione des quanti particularis und die darüber gemachten momita und gehaltenen Bespre, chungen betreffend.

de dato (3) 13. Februar. eben dieselben Angelegenheiten, besonders die letztere betreffend.

de dato (5) 15. Februar. eine Umfrage über einen gültigen und thunlichen modum, ratione quanti particularis, oder wie zu einem Interims-Anschlag zu gelangen? enthaltend.

de dato (6) 16 Februar. die Fortsetzung der Umfrage in causa; dann auch die an den Lothringischen Gesandten zu sendende Reichs-Deputation betreffend, puncto der ihm zu thuenden Anzeige, von dem was in der Nassauischen Restitutions-Sache bey Rathe vorgekommen.

de dato (8) 18. Februar. das Fürstliche Conclusum den modum betreffend, zu einem Particular-Anschlag in puncto securitatis publicæ zu gelangen.

de dato (10) 20. Februar. die Re- und Correlation in causa beyder höherer Collegiorum betreffend.

de dato (12) 22. Februar. ebendergleichen, auch mit dem Städtischen Collegio, und desselben summarische Erklärung seines quanti particularis betreffend.

de dato (13) 23. Februar. des Reichs-Städtischen Collegii schriftliche Erklärung in puncto quanti summati &c. und des Fürstlichen Collegii Resolution bey seinem Concluso in causa zu bestehen und die beyderley Meynungen der Collegiorum an den Kaiser zu bringen.

de dato

1669. de dato (15) 25. Februar. eine Umfrage zu erhaltender Erläuterung einiger im Fürstlichen mehrbesagten Concluso enthaltender Worte von denenjenigen Ständen, welche die Remission an die Creise in der vorliegenden Sache in Vorschlag gebracht haben, betreffend.

de dato (17) 27. Februar. die Continuation Sessionis in puncto Remissionis ad Circulos, in specie ratione modi, und die Communication darüber mit dem Churfürstlichen Collegio, enthaltend.

de dato (19. Februar.) 1. Martii, eine Bewilligung von Römer-Monathen, und zwar die quæstion an? hierunter; dann den punctum quanti particularis, insonderheit den modum der Erklärung ꝛc. und ein von Oesterreich verlesenes Project betreffend, sub rubro: Summarische Andeut (Anzeige) über die wegen des jüngst in die Umfrage gestellten modi, wasmaaßen der punctus securitatis publicæ ratione Feststellung des simpli, an die Creise zu bringen seyn möchte? erfolgte Erklärung.

de dato (20. Febr.) 2. Mart. die Deliberation in puncto quanti particularis ratione modi enthaltend.

de dato (25. Februar.) 7. Mart. das Conclusum Collegii Principum, in causa und die Re- und Correlation mit dem Churfürstlichen Collegio betreffend.

de dato (26. Februar.) 8. Mart. die Deliberation über ein am 26. Febr. dictirtes Kaiserliches Commissions-Decret betreffend, puncto prorogationis Comitiorum.

§ (o) §

Reichs-Tags-
DIARIUM.

Monat Martius.

1762.

Erſter Abſchnitt.

Vorgefallene Legitimationes ſowohl, als ſonſt ſich zugetragene Veränderungen.

Mart. 1762.

Den 5. Februarii

Hat Herr Andreas Maximilian Pammerſperger, Chur-Böhmiſcher *Legations*-Canzeliſt dieſes Zeitliche geſegnet.

Den 18. Martii

Iſt Herr Franz Xaveri Sterr, Fürſtlich-Augsburgiſcher *Legations*-Canzeliſt, verſtorben.

Digitized by Google

Mart. 1762.

Zweyter Abschnitt.

Was in politischen Angelegenheiten durch Chur-Maynz zur öffentlichen Reichs-Dictatur gebracht worden.

Den 4. Martii.

Kaiserl. *Commissions-Decret, d. d.* Regensburg den 3. *Martii* 1762. **eine abermahlige Reichs-Verwilligung von Römer Monaten betreffend.** Dem Reiche sey bekannt, daß die vorgewesenen Friedens-Handlungen zwischen Frankreich und Engelland, welche zu der künftigen allgemeinen Pacification wahrscheinlicher Weise den ersten Grund hätten legen sollen, fruchtloß erliegen geblieben, und dadurch die Eröfnung des bevorgestandenen Friedens-Congresses auf eine unbestimmte Zeit-Frist hinausgesetzet worden sey. Die Crone Frankreich habe nichts unterlassen den Großbritannischen Hof zu einer billigen Aussöhnung zu vermögen; und so hätten auch der Kaiserin Königin Majestät Ihr vorzügliches Augenmerk bey dieser fürgewesenen Friedens-Negociation, mit Hintansetzung ihres eigenen wesentlichen Interesse, auf die Abwendung des Kriegs-Feuers von Teutschland, und daß das Reich in völlige Ruhe gesetzet werden möchte, gerichtet gehabt; welches beweise, wie der Vorwurf des fortwährenden Kriegs-Ungemachs dem Gegentheil allein zur Last falle. Für Se. Majest. den Kaiser sey dieses die bedauerlichste Eräugniß, daß denn Allerhöchst-Dieselben solchergestalt, wie die diesseits alliirten Höfe, die Waffen nothwendig in Händen zu behalten, auf einen nochmaligen Feld-Zug zu denken und zu dessen frühzeitiger Eröfnung sich gefaßt zu machen genöthiget wären. Die Reichs-Operations-Casse sey aber völlig erschöpft und selbige wegen so vieler nahmhaften Rückstände an Römer-Monaten anjetzt mit einmahl offen, und

doch

doch erfordere, die ohnumgängliche Nothwendigkeit gleichwohl die Kai- Marc.
serliche Reichs-Executions-Armée, zum gemeinsamen Besten, in ihrer 1762.
fernern Activität um so mehr zu erhalten, als dieselbe gegen den gemeinschaftlichen Feind sehr ersprießliche Dienste zu wiederhohlten mahlen geleistet, die nun der Gefahr bedrohete Reichs-Lande bedecket und die weitere Eindringung und Streifereyen in die inneren Reichs-Creise abgehalten habe. Churfürsten, Fürsten und Stände würden leicht ermessen, daß die vom Reich bereits bewilligten 30. 20. und 40. Römer Monate an und für sich, zu Bestreitung des grossen Aufwands für so viele bereits verstrichene Feld-Züge, nicht hinreichig seyn können, nachdem in sonstigen Fällen, wo die allgemeine Ruhe gestöhret worden, und es um die Erhaltung der Wohlfarth des Vaterlandes zu thun gewesen sey, eine ungleich gröffere Zahl von Römer-Monaten, worzu das ganze Reich, ohne Ausnahme, beygetragen habe, und zwar für einem jeden Feld-Zug, verwilliget worden, zu geschweigen, daß die jetzige kostspielige gegen die damalige Art Krieg zuführen in gar keine Vergleichung komme. Die zu dreyenmalen verwilligten Römer-Monate wären nicht einmahl zur Helfte eingegangen, gestalt die widriggesinnten Reichs-Stände davon eigenmächtig sich eximiret hätten, andere hingegen mit dem gröstẽ Theil ihrer Gebühr bis jetzo noch zurück geblieben, und andere durch die Erpressungen und Drangsale mit der gesetzmäßigen Hülfe beyzuspringen ausser Stand gesetzet worden wären. Um jedoch die Reichs-Armée aus ihrer mehrmahligen Verlegenheit zu ziehen, und dem Vaterlande mit ihrem Beystand unter die Arme greifen zu können, hätten Se. Kaiserl. Majestät an die Reichs-Operations-Casse nach und nach bey zwey Millionen aus Dero eigenen Cassen bereits vorgeschossen, und seheten Sich gemüssiget, zu Verhütung des gänzlichen Verfalls der Reichs-Armatur, noch täglich damit fortzufahren. Se. Kaiserl. Majestät gienge sehr zu Herzen, daß das Reich unter der Kriegs-Last nun schon in das sechste Jahr seufze. Allein der ganzen unpartheyischen Welt sey bewust, daß Ihre Kaiserliche Majestäten den Anlaß zu diesem Unwesen nicht gegeben und

Mart. 1762. dennoch in dem Fall Sich befunden hätten, zahlreiche Kriegs-Heere mit unglaublichen Kosten ins Feld zu stellen und die Einkünfte der Oesterreichischen Erb-Königreiche und Länder, daran zu setzen. Gleichwie denn auch des Königs in Frankreich Majestät seine Armée, zum Behuf des Reichs, in so weiter Entfernung mit grossem Aufwand und vieler Beschwerlichkeit zu unterhalten sich veranlasset gesehen. So gerne nun Se. Majest. der Kaiser das Reich eines weitern Geld-Beytrags überhoben sehen möchte: so dringend wären jedoch die Umstände, welche, in Entstehung einer baldigen Aushülfe, das Unheil annoch vergrösserten, in Betracht daß alle bißherige Mühe, Sorgfalt und Aufwand vergeblich und fruchtloß, und die Hofnung Allerhöchst-Denenselben, dem gesammten Reiche, auch dessen einzelnen und beleidigten Ständen die gebührende Genugthuung, Entschädigung und künftige Ruhe und Sicherheit zu verschaffen, auf einmahl vereitelt seyn würde; welches um so mehr zu beklagen wäre, als der nechste Feld-Zug, wie es scheine, vermuthlich den Ausschlag geben, mithin von dessen Eröfnung und glücklichem Erfolg das Wohl und Weh des Vaterlandes abhangen dürfte, und folglich alles daran liege, mittelst Anspannung der noch übrigen Kräfte, den Wunsch rechtschaffener Patrioten in die Erfüllung zu bringen. Se. Kaiserl. Majestät könnten nicht umhin die ohnumgängliche Nothwendigkeit einer ungesäumten Aushülfe für die Reichs-Operations-Casse denen Ständen des Reichs auf das lebhafteste zu Gemüthe zu führen, und zu solchem Ende eine **nochmahlige ausgiebige Verwilligung von wenigstens 40. Römer-Monaten** anzusinnen. Se. Kaiserliche Majestät hielten Sich demnach von der Churfürsten, Fürsten und Stände patriotischen Gesinnung und werkthätigen Beystand zum voraus gänzlich versichert, und hegeten zu Ihnen das vollkommenste Vertrauen, daß Sie, in Erwegung der obangeführten Umstände, die allgemeine Wohlfarth allen andern Betrachtungen vordringen lassen, und Sr. Kaiserlichen Majest. auch dermahlen mit ihrer Reichs-Ständischen Hülfe nicht entstehen, sondern vielmehr aus eigenem Antrieb gemeynet seyn würden, für die Aufrechthaltung der Reichs-Armatur,

matur, für die Wiederherstellung des Friedens und die Wohlfarth des Heil. Röm. Reichs, mit Eifer ihre Kräfte aufzubiethen, solchergestalt aber Kaiser und Reich zu beruhigen und Sr. Majest. nach hierüber angestellter Reichs-Collegial-Deliberation, mit einem standhaften Reichs-Gutachten unverzüglich an Hand zu gehen. Marc. 1762.

Den 11. Martii.

Gratulations-Antwort-Schreiben des Reichs an Se. Russisch-Kaiserl. Majest. Partum III. de dato Regensburg den 8. Martii 1762. Der Inhalt desselben ist dieser: die Reichs-Versammlung habe aus Sr. Kaiserl. Majest. an sie geneigtest abgelassenen Schreiben, de dato Petersburg den 25. Dec. st. vet. vorigen Jahres (s. R. T. D. pro Jan. c.a. pag. 346.) vernommen, daß der Rußischen Kaiserin Elisabeth Maj. nach einer harten etwas langen Krankheit am 25. dict. mens. & a. aus diesem Leben in die frohe Ewigkeit versetzet worden wären, und daß Se. Kaiserliche Majestät darauf die durch diesen Todes-Fall erledigte Regierung des ganzen Rußischen Reichs, zur allgemeinen Freude aller Unterthanen, nach dem Rechte der Verwandtschaft und Erbschaft, glücklich angetreten hätten. Gleichwie nun das in Comitiis versammlete Reich für Dero allergnädigste Bekanntmachung unterthänig danke, und den frühzeitigen tödtlichen Hintritt der Rußischen Kaiserin Majest. höchstens beklage: also statte auch dasselbe Sr. Kaiserl. Majest. die aufrichtigsten Gratulationen zu der glücklich angetretenen Regierung ab, und wünsche Ihnen von Grund des Herzens eine bey beständiger Gesundheit viele Jahre hindurch daurende Regierung an; wobey dasselbe zugleich hoffe, daß die zwischen dem Heil. Röm. Reiche und Sr. Kaiserl. Majestät glücklich bestehende Freundschaft und Bündnisse ferner fortdauren und immer fester verknüpft werden möchten.

Dieses Schreiben ist in lateinischer Sprache sowohl verfaßt als auch eben so dictirt worden.

Mart. 1762. Den 26. Martii.

Extract Stadt-Regensburgischen Reichs-*Casse*-Buchs über fernerweite Einnahme an denen *in anno* 1760. zur Reichs-Kriegs-*Operation* verwilligten 40. Römer-Monaten. *Sub signo* ♂ Extrahirt den 17. Mart. 1762. Vermöge dieses Extracts bestehet incl. des Einnahm-Rests vom letztern Extracte sub). (R. T. D. pro Aprili 1761. pag. 198) die Einnahme vom 20. April 1761. biß 12. Martii 1762. in 124004. fl. 55. kr. 2. pf. die Ausgabe aber in 118303. fl. 20. kr. und folglich der in der Casse verbliebene Rest in 5701. fl. 35. kr. 2. pf.

Den 27. Martii.

Kaiserliches *Commissions*-*Notifications*-*Decret* an eine allgemeine Reichs-Versammlung, de dato Regensburg den 26. Martii 1762. Es machet dasselbe der Reichs-Versammlung bekannt, daß des Durchlauchtigsten Cron-Prinzens Erz-Herzogs Joseph Königl. Hoheit Durchlauchtigste Frau Gemahlin gebohrne Infantin von Spanien Königl. Hoheit am 20sten dieses mit einer Prinzeßin, so die Namen Theresia Elisabetha Philippina Louisa Josepha Johanna in der Taufe empfangen habe, glücklich entbunden worden sey.

Dritter Abschnitt.

Was in Religions-Angelegenheiten durch Chur-Sachsen öffentlich zur Dictatur gebracht worden.

Den 23. Martii.

Fernéres *Memorial* an Ein Hochpreißliches *Corpus Evangelicorum* von der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Pyrbaum

baum und eingepfarrten Orten in der Grafschaft Wolfstein, d. d. Pyrbaum den 25. *Febr.* 1762. die dasigen *Religions-Gravamina* betreffend. Nebst *Specie Facti* und Beylagen von *Lit. A.* biß *E.* Mittelst dieses Memorialis stellet besagte Gemeine dem Corpori Evangelicorum vor, daß eine Untersuchung ihrer Religions-Gravaminum und besonders der den 1. Junii 1761. geschehenen Creutzfarth, durch eine von Sr. Churfürstl. Durchl. von Bayern in der Person Dero Herzoglich-Bayerischen Comitial-Gesandtens, Freyherrn von Schneid, verordneten Commission, bereits in der Advents-Zeit nur besagten Jahres vorgenommen worden sey, da denn die Gemeine sich Hofnung gemachet habe, es würde diese vor Gott und der Welt als die gerechteste sich legitimirende Religions-Sache zu einem glücklich und gewünschten Ende gelangen. Es sey aber dieselbe fruchtloß abgelaufen und die Gemeine in neue Bekümmerniß versetzet worden. Laut der Speciei Facti und der Beylagen sub A. und C. habe man ihr auf verschiedene Puncte unter andern zur Antwort ertheilet: ein Catholischer habe soviel Recht daselbst ein Haus zu kaufen als ein Evangelischer; es wäre eine bloße Gnade Sr. Churfürstl. Durchl. daß denen Pyrbaumern ihre Kirche gelassen würde; die Gemeine hätte lediglich von Sr. Churfürstl. Durchl. zu dependiren und könnten Dieselben thun, was Ihnen beliebte; die Pyrbaumer sollten zufrieden seyn, daß sie keine Catholische Feyertage halten und ihre Kirche behalten dürften, auch der Gewissens-Freyheit genößen, wie dann, laut der Huldigung, Se Churfürstl. Durchl. Sich vorbehalten hätten, Dero Religion in Pyrbaum einzuführen; man habe sich die geringste Hofnung zu Abthuung der bißhero vorgegangenen Neuerungen nicht zu machen, und man müsse sich alles gefallen lassen, was zum öffentlichen exercitio Religionis Catholicæ gehöre ꝛc. Es flehe dann die Gemeine das Corpus Evangelicorum nochmahls wehmüthigst an, diese Angelegenheit durch seine Vermittelung und Intercession zu einem baldigen glücklichen Ausgang zu bringen, zumahln nächstens ein neuer dem Evangelischen Wesen zu Pyrbaum præjudicirlich seyn könnender Vorfall sich ereignen möchte, da eine Wahl neuer Gerichts-Personen daselbst ehestens

Mart. 1762.

Mart. 1762.

stens vorgehen solle, und man wohl dabey ohne Zweifel auch Catholische mit einzumischen gesinnet seyn möchte, gleichwie schon in voriger Woche in der Herrschaft Sultzbürg auch Catholische Personen würklich aufgenommen worden wären, so aber vordem noch niemahlen geschehen sey. *Impressum.* 5½. Bogen.

Vierter Abschnitt.

Was sowohl an gedruckten als geschriebenen Sachen öffentlich ad ædes distribuiret worden.

Den 9 Martii.

Von der Hoch-Fürstlich-Sachsen-Gothaischen Gesandtschaft. Zweyter Nachtrag zu der wahrhaften Geschichts-Erzehlung von dem Reichs-Gesetz-widrigen Verfahren des Kaiserlich-Königlichen Kriegs-*Commissariats* wider das Reichs-Fürstenthum Altenburg. Nebst der *Continuation* des *II.* Nachtrags vom 11. *Februar.*

In dem zweyten Nachtrage wird sich dahin herausgelassen: In dem erstern habe man angeführt, auf was für ein Quantum die neue Anforderung zur Verpflegung des Campitellischen Corps d'Armée den 28. Jan. bestimmt, und was dagegen Fürstlich-Altenburgischer Seits vorgestellet worden sey. Mittelst dieses zweyten aber werde gezeiget, daß das Kaiserl. Königliche Commissariat in seiner Rückantwort auf die Anschaffung der Nothdurft schlechterdings bestanden, und daß darauf die Fürstliche Regierung die letzten Efforts, durch Ausschreibung 200. Centner

Centner Mehls gethan habe. Inzwischen sey dem ohngeachtet eine Visitation der Vorräthe resolviret worden, in der Absicht, laut der Commissariats-Anordnungen, daß, ungeachtet der schon vorhergegangenen so häufigen theils freywilligen theils gezwungenen Ablieferungen, alle ausgedroschene Vorräthe an Korn, Hafer und Gerste, nebst dem Heu, und von dem unausgedroschenen Getreyde 2. Drittel ausgedroschen, nebst 2. Drittel des Futter-Strohes in das Kaiserl. Magazin nach Altenburg geliefert werden sollen, worgegen die Fürstliche Regierung, weil auf diese Art die eigene Nothdurft dem armen Landmanne ohnmöglich übrig bleiben konnte, Vorstellung gethan habe. Immittelst aber befände sich jedoch das arme Land durch die anhaltende Verpflegung eines so starken Corps Trouppen in den deplorabelsten Zustand und Mangel versetzet, wie denn solches die Kaiserl. Königl. Generalität sowohl, als die Commissarii selbsten anerkenneten, ihr Verfahren aber lediglich mit der habenden gemessenen Ordre entschuldigten. Nebst Beylagen von No. 78. biß 86. Mart. 1762.

In der *Continuation* des zweyten Nachtrags vom 11. *Febr.* lautet es weiter: der Jammer und das Elend in dem Fürstenthum Altenburg sey auf den höchsten Gipfel gestiegen. Obschon die bereits erwehnte durch Kaiserl. Königl. Commandi von neuem vorgenommene Visitation der Frucht- und Fourage-Vorräthe in allewege so ausgefallen sey, als man im voraus schon habe wissen können, daß nämlich die allermeisten Unterthanen auch nur mit der Helfte ihrer eigenen Bedürfniß biß zu einer neuen Erndte versehen seyn: so lasse man doch nichts destoweniger bey nahe alles ohne alle Barmherzigkeit hinwegnehmen und in das Kaiserl. Königl. Magazin nach Altenburg einliefern, dahero das

Mart. 1762. ganze Land eine schwerlich mehr vermeidliche Hungers-Noth vor Menschen und Vieh vor Augen sähe, wie dann in der Stadt Altenburg an Fleisch und Eßwaaren sowohl, als an Korn und Gerste eine ungemeine Theurung sey, der Hafer aber gar nicht mehr zu bekommen wäre. Mit Beylagen von No. 87. biß 94. fol. 4½. Bogen.

Den 9. Martii.

Dritter Nachtrag, die harten Bedrängnisse des Fürstenthums Altenburg betreffend. Vom 14. *Februar.* 1762. In diesem wird, nach Ausweiß der darinn enthaltenen Berichte und Vorstellungen, gezeiget, wie sehr die Noth in diesem Lande zunehme, ohne noch für Zeit des übrigen Aufwands, so ein Corps von 20000. Mann dem Lande verursache, zu gedenken. Nebst Beylagen, von No. 95. biß 100. fol. 1. Bogen.

Den 12. Martii.

Vierter Nachtrag, die Drangsalen des Fürstenthums Altenburg betreffend. Die, Seiten der Fürstlich-Altenburgischen Regierung gethanen, und, mittelst des zweyten Nachtrags, bekannt gemachten Vorstellungen bey dem Kaiserlich-Königlichen Commissariat, in Betreff der fortwährenden eine bey Menschen und Vieh allgemeine Hungers-Noth unvermeidlich nach sich ziehender Erpressungen, hätten, heisset es in diesem Vierten Nachtrage, wenig Ingress gefunden. Der Kaiserlich-Königliche Proviant-Commissarius habe die Schuld hierunter nicht nur auf die Fürstliche Regierung geleget, sondern auch von neuem auf die erste wohl anderthalb Millionen Gulden betragende Anforderung à 50000. Centner Mehl 100000. Dreßdner Scheffel Haber und 200000. Centner

Centner Heu beharret, und glaube dabey noch gütlich mit den Unterthanen zu verfahren, wenn denselben ein Theil der noch vorhandenen Vorräthe weggenommen und der andere Theil dem Landmanne, zu seiner Unterhaltung, gelassen würde. Es hätte hierauf die Fürstliche Regierung die äusserste Unbilligkeit von dem Vorwurfe sowohl, als der ganzen Commissariats-Procedur in einer Gegen-Antwort zu erkennen gegeben und gezeiget, wie die vorgebliche Billigkeit in Hinwegnehmung eines und Ueberlassung des andern theils dem Landmanne, zu einer Zeit, da der nach so vielen Erpressungen annoch vorhandene wenige Vorrath bey vielen nicht einmal zur eigenen Subsistenz auf wenige Wochen zureiche, und viele nicht mehr die Frühlings-Aussaat behielten, auf einer wahren Illusion beruhe; man könne die daraus erfolgende besammernswürdigen Umstände aus den Anlagen von selbst leicht ermessen, und ein entsetzlicher Mangel und Nothstand müsse unvermeidlich daraus erwachsen, wenn man den Leuten diese ihre noch wenige zur eigenen nothdürftigen, Bedürfniß nicht einmahl hinlängliche Vorräthe, zur Verpflegung der Trouppen, wegnehmen wolle. Inzwischen bleibe diesem ungeachtet das Kaiserl. Königl. Commissariat auf solche Erpressungen unbeweglich, und lege sich solches aus einer Commissariats-Ordre vom 15. Febr. vermöge welcher weder die Landes-Fürstlichen Schüttböden und Scheuren, noch die Ritter-Güter, noch die Pfarr-Häuser und Pachter zu verschonen wären, zu Tage. Ja es würde, nach anliegenden Ronneburger Amts-Bericht, diese Vergewaltigung von dem Kaiserl. Königlichen Commissariate so weit getrieben, daß sogar denen Handwerks-Leuten und Tagelöhnern, so nicht einmahl Feld-Güter hätten, der zu ihrem eigenen Lebens-Unterhalte angekaufte Vorrath weggenommen werde. Nebst Beylagen von No. 101. biß 115. fol. 4. Bogen. Mart. 1762.

Mart. Eodem.
1762. **Fünfter Nachtrag, die bejammernswürdigen Drangsale des Fürstenthums Altenburg betreffend:** In demselben wird geäussert: man fände sich noch in der klägtichen Nothwendigkeit die Ersetzung der von dem Kaiserl. Königl. Kriegs-Commissariate in dem Altenburgischen Lande noch immer fortgesetzt werdenden Proceduren zu continuiren. Alle dieserhalb einkommende Anzeigen, Berichte und Vorstellungen kämen in der Substanz mit einander überein, und legeten, wie die zum Exempel inducirten Beylagen, die diesem unschuldigen Reichslande vor Menschen und Vieh bevorstehende Hungers-Noth vor Augen. In der Proportion, daß, wie schon in vorhergehenden Nachträgen gezeiget worden sey, nach der vorgenommenen Partage, von dem durch angestellete Visitationes annoch befundenen, zur eigenen Subsistenz der Landes-Einwohner weit nicht zureichenden wenigen Vorrath 2. Drittel vor das Kaiserl. Königl. Magazin executive weggenommen, und 1. Drittel dem Eigenthümer gelassen werden solle, wären die Circular-Executions-Ordres an alle visitirte Orte ergangen. Menschen und Vieh würde dadurch, nach den eingekommenen Berichten, die Subsistenz entzogen. Ob nun auch gleich die Fürstliche Regierung die wehmüthigsten Vorstellungen darüber, sowohl bey der commandirenden Generalität als bey dem Kaiserl. Königl. Commissariat, gethan habe, und die ausgeschickten Kaiserl. Königl. Executions-Commandi, aus Mitleiden über diesen Noth- und Jammerstand, die Unmöglichkeit das geforderte aufzubringen, selbst attestiret und deswegen bey dem Fürstlichen Amte angetragen habe, von dem Kaiserl. Königl. Commissariate eine andere Ordre auszuwürken: so sey doch, nach Ausweiß der angefügten Registraturen, der Kaiserl. Königliche Proviant-Commissarius ein- vor allemahl darauf bestan-

bestanden: daß so lange man ihm von seiner oberen Instanz keine andere Ordre bringe, er keine Reflexion auf die Subsistenz der Landes-Einwohner machen könne, sondern von den Früchten absolute die ⅔. von dem noch vorhandenen Vorrathe, das Heu aber alles, so lange noch ein Halm zu finden, wegnehmen müsse, ohne von dem letzten das mindeste denen Eigenthümern übrig zu lassen. Nebst Beylagen von No. 116. biß 125. fol. 3. Bogen. Mart. 1762.

Den 27. Martii.

Sechster Nachtrag von dem noch anhaltenden harten Schicksal des Reichs-Fürstenthums Altenburg. In diesem Nachtrage fähret man mit der Erzehlung von dem Betragen des Kaiserl. Königl. Kriegs-Commissariats ferner dahin fort: der Kaiserl. Königliche Proviant-Commissarius von Köck sey auf die an ihn unterm 22. Februar. vorigen Monats übergebene klägliche Regierungs-Vorstellung bey seinem einmahl gemachten ruinosen Anordnungen verblieben, ohngeachtet die Fürstliche Regierung wiederholet habe die Unbilligkeit ja Grausamkeit derselben ihm auf das glimpflichste zu Gemüth zu führen, wie besagte Regierung denn auch nicht weniger ein Vorstellungs-Schreiben an den commandirenden Kaiserl. Königl. General der Cavallerie, Freyherrn von Haddick, abgehen lassen. Uebrigens könne man nicht umhin, mittelst der Beylagen, noch einige Exempel von ferner einkommenden schreyenden Klagen der Unterthanen und den darauf vergeblich gethanen Vorstellungen, hier beyzufügen. Das Elend in denen übrigen Altenburgischen Aemtern sey nicht geringer. In dem nechsten Nachtrage werde man die Berechnung der dem Altenburgischen Lande zugezogenen Aufwände, Schäden und Kosten, obgleich, so lan-

Mart. 1762. ge dieſes Diſturbium währete, nichts vollſtändiges ſich machen laſſe, jedennoch mittheilen, wie hoch ſich nämlich ſelbige, nach den allſchon eingelangten Liquidationen, belaufeten, über deren Summe jedermann erſtaunen würde. Nebſt Beylagen von No. 126. biß 135. *Impreſſum* fol. 4. Bogen.

Fünfter Abſchnitt.

Was vor Materien neuerlich in die Reichs-Anſage gebracht und in Deliberation geſtellet worden ſind.

Materien, ſo neuerlich in die Reichs-Anſage gekommen.

Den 28. Martii.

Kaiſerliches *Commiſſions-Decret*, de dato 26. & dictato 27. Martii 1762. (ſ. im zweyten Abſchnitt pag. 372.)

Materien, welche in Deliberation geſtellet worden ſind.

Den 8. Martii

Iſt das Reichs-*Gratulations*-Antwort-Schreiben an Se. Majeſtät den Rußiſchen Kaiſer *Petrum III.* auf Dero Notifications-Schreiben an den Reichs-Convent de dictato 26. Januar. c. a. (R. T. D. von ſolchem Monat pag. 346.) in Circulo abgeleſen und ajuſtirt worden.

Eodem

Eodem Mart.

Wurde auch beliebt 40000. fl. aus der Reichs-Operations-Casse für die Reichs-Executions-Armée, auf darum beschehenes Anlangen von dem dieselbe commandirenden Herrn Grafen von Serbelloni, abermahls übermachen zu lassen. 1762.

Den 29. Martii.

Wurde auf das Kaiserliche *Commissions-Notifications-Decret, de dat.* 27. *ejusdem*, (s. im zweyten Abschnitt pag. 372.) ein Reichs-*Gratulations*-Gutachten an Se. Kaiserl. Majestät von allen dreyen Reichs-Collegiis, in Circulo, errichtet.

Sechster Abschnitt.

Pieçen, so, in die Reichs-Händel einschlagend, hiesigen Orts zum Vorschein gekommen.

Im Monat Mertz.

Churfürstlich-Bayerischer geschärfter Münz-Verruf, de dato München den 20. Februar. 1762. (davon folget das weitere unterm nechstkünftigen Monat April.)

Neueste Schaubühne der vorfallenden Staats-Kriegs- und Friedens-Händel, nicht weniger der Begebenheiten in der Kirche, der Natur und der Gelahrheit. Mit Urkunden und Anmerkungen. XI. Stück. Erfurt bey Johann Georg Jungnicol.

Dergleichen XII. XIII. XIV. XV. und XVI. Stück ꝛc.

Ebendergleichen XVII. Stück ausgefertiget im Christmonat 1761. Erfurt bey Johann Georg Jungnicol. 4to 3. Bogen.

Dergleichen XVIII. Stück ꝛc. 1761. ibid. 2½. Bogen.

Dictio-

Mart. 1762. Dictionaire politique: ou Gloſſaire alphabetique que le célébre D. J. Volkna Profeſſeur d'Eloquence Militaire-Politique au College de Berlin a compoſé pour ces leçons privées. Traduit ſur l'imprimé Allemand. à Londres 1762. chez Guillaume Meyer, Libraire dans le Strand. 8vo 10. Bogen.

Fünftes Schreiben eines Freundes aus Sachſen an ſeinen Freund in W. über den gegenwärtigen Zuſtand des Krieges in Teutſchland. Freyburg 1760. 4to 2. Bogen.

Sechſtes dergleichen, (ſ. unterm vorigem Monat Febr. pag. 358.)

Diarium über die Vorfälle der Rußiſch-feindlichen Kriegs-Flotte wie auch der Armée zu Lande bey Gelegenheit des Bombardements von Collberg im Jahr 1761. Erſtes Stück. 1761. 4to 2. Bogen.

Das fünfte Buch der Hiſtorie des Krieges zwiſchen den Preußen und ihren Bundsgenoſſen ꝛc. ꝛc. mit funfzehen Kupfer-Tafeln. 1762. 8vo 21. Bogen.

Journal de la Campagne de M. DCC. LX. entre l'armée du Roi aux ordres de Monſeigneur le Maréchal Duc de Broglie & celle des Alliés commandée par S. A. S. Mgr. le Prince Ferdinand de Brunswick ou l'on a joint les Opérations des deux armées aux mois de Février & Mars M. DCC. LXI. Par M. L. R. D. B. Officier de Dragons & Aide-de Camp de Mr. le Marquis de B. à Francfort M. DCC. LXI. Mit 8. Kupfer-Tafeln. Groß 4to 10. Bogen.

Geſetzmäßige Beurtheilung des Betragens, welches bey den angeſtellten Reichs-Deliberationen, zu Kaiſerl. Majeſt. Bevollmächtigung im Namen des Reichs den Friedens-Congreß zu Augsburg zu beſchicken, von den widrigen Geſandtſchaften geäuſſert worden iſt. 1762. 4to 8½. Bogen.

Teutſche Kriegs-Canzley auf das Jahr 1761. Zweyter Band. Eilfter Theil.

Reichs-Tags-
DIARIUM.

Monat April.

1762.

Erster Abschnitt.

Vorgefallene Legitimationes sowohl, als sonst sich zugetragene Veränderungen.

Den 1. Aprilis

hat sich legitimirt, wegen der Reichs-Stadt Nürnberg, Herr Lazarus Carl von Wölckern, bey des Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Nürnberg, Eines Ehrlöbl. Stadt- und Ehe-Gerichts-Assessor und Familiæ Senior. April 1762.

Den 2. Aprilis

Hat Herr Friedrich Ziegler, als Hochfürstlich-Augsburgischer und Fürstlich-Schwarzenbergischer *Legations*-Canzelist zu den Reichs-Dictaturen sich legitimirt.

Digitized by Google

April 1762. Den 5. Aprilis

Jſt Herr Carl Ellrod, geweſener Hochfürſtlich-Brandenburg-Culmbachiſcher *Legations*-Canzeliſt, von hier abgereiſet, um die erhaltene Stadt-Voigt-Stelle, mit dem Prædicat Juſtiz-Secretaire, zu Gold-Cronach anzutreten.

Den 22. Aprilis

hat ſich legitimirt, wegen des am 19. Nov. 1761. neuerwählten Herrn Biſchofs und Fürſtens zu Paſſau Joſeph Maria, Graf von Thun, Biſchof und Fürſt zu Gurck, Hochfürſtl. Gnaden,

Herr Franz Anton Freyherr von *Fodoci*, Sr. Hochfürſtlichen Gnaden zu Paſſau und Sr. Hochfürſtlichen Gnaden zu Kempten wirklicher geheimer Rath.

Zweyter Abſchnitt.

Was in politiſchen Angelegenheiten durch Chur-Maynz zur öffentlichen Reichs-Dictatur gebracht worden.

Den 2. Aprilis.

Reichs-*Gratulations*-Gutachten an Se. Kaiſerl. Majeſt. de dato 29 Martii 1762. Vermöge deſſelben leget die Reichs-Verſammlung, welche an des Durchlauchtigſten Cron-Prinzens Erz-Herzogs Joſeph Königl. Hoheit Durchlauchtigſten Frau Gemahlin gebohrner Infantin von Spanien Königl. Hoheit glücklichen Entbindung mit einer Prinzeßin erfreulichen Antheil nimmt, Sr. Kaiſerl. Majeſt. ihren gezimenden Glückwunſch dahin ab, daß die göttliche Allmacht die gebohrne Prinzeßin erhalten und Derſelben alles, was zu ihren vollkommenſt beglückten Ergehen erſprießlich ſeyn könne, verleihen, auch das Durchlauchtigſte Erz-Haus Oeſterreich mit fernerer zahlreichen Nachkommenſchaft, zu beyderſeits Kaiſerlicher Majeſtäten Troſt, mildreich ſegnen wolle.

Den

Den 26. Aprilis. April

Kaiſerliches *Commiſſions-Decret, de dato 19. April 1762.* Mittelſt deſſelben wird dem Reichs-Convente zu vernehmen gegeben, was maaßen Se. Kaiſerl. Majeſt. in Anbetracht der alten Verdienſte des Hauſes Doria und des Herrn Joannis Andreæ Doria Landi Fürſten zu Melphi ſelbſt eigener gegen Kaiſer und Reich tragender Devotion, deſſen beyde Reichs-Lehen Turrilia und St. Stephano Vallis Avanti für ihn und ſeine männliche Nachkommen nicht nur mit einander zu vereinigen, ſondern auch in ein Fürſtenthum und Reichs-Thron-Lehen unter dem Namen Principatus Turriliæ am 13. Maji 1760. dergeſtalt erhoben hätten, daß, bey Erlöſchung deſſen männlicher Nachfolge, das Lehen St. Stephano als ein Mann-Lehen, zur Diſpoſition eines Regierenden Kaiſers und Reichs-Oberhaupts, in der bisherigen Eigenſchaft eines Marquiſats wiederum anheim zu fallen, das Fürſtenthum Turrilia hingegen in dieſer beharrlichen Eigenſchaft der, vermöge Kaiſerl. Lehn-Briefs vom 8ten Aug. 1747. aus der weiblichen Abkunft des Hauſes Doria berufenen Nachfolge zu verbleiben habe, anbey auch dieſem Haus hinführo das Prædicat Illuſtriſſimi und Dilectionis & Conſanguinei chariſſimi, nach Ordnung der Primogenitur, beygeleget werden ſolle. 1762.

Nach der Dictatur dieſes Commiſſions-Decrets wurde in loco Dictaturæ ein Impreſſum in lateiniſcher Sprache ausgetheilet, unter folgender rubric:

Copia Diplomatis Cæſarei ſuper unionem Marginatuam Turriliæ & Sancti Stephani Vallis Avanti, & eorundem erectionem in Principatum Imperii pro Joanne Andrea ab Auria Landi Sacri Romani Imperii Principe Turriliæ: de dato Viennæ Decima Tertia Menſis May anno Milleſimo ſeptingenteſimo ſexageſimo. fol. 2. Bogen.

Eodem.

Des Regierenden Herrn Landgrafens zu Heſſen-Caſſel Hochfürſtl. Durchlaucht Schreiben an den Reichs-Convent, de dato Braunſchweig den 26. Mart. 1762. Se. Hochfürſtliche Durchlaucht ſuchen dadurch bey Kaiſer und Reich **um die Wiedererhaltung der Grafſchaft Hanau und um Aufhebung der von Ihnen erwürkten** *Renunciation* **auf nur gedachte Grafſchaft** an. Die Urſachen, warum Sie die Reichs-Verſammlung in dieſer Angelegenheit angien-

April 1762. gen, die Sie gleichwohl lieber auf andere Art beygelegt sehen möchten, enthalte der beyliegende Abdruck, als welcher in mehrern zu erkennen gebe, daß Se. Hochfürstl. Durchl. bey Dero Ansuchen keine andere Absicht hätten, als daß die Wiedererlangung der Ihnen von ihren Fürstl. Voreltern angeerbten Grafschaft Hanau in solcher Maaße geschehe, daß darunter weder Dero Frau Gemahlin noch auch Dero Prinzen das erforderliche an Ihrem Standesmäßigen Unterhalt und bey der freyen Bekänntniß ihrer Religion, in keinerley Betracht, etwas abgehen und eben so wenig auch dabey die, Dero Hanauischen Landen und Unterthanen sowohl als Dero übrigen Fürstlichen Landen vorhin versicherte, Religions-Verfassung den mindesten Deroselben Assecuration (s. N. T. D. d. a. 1755. p. 261.) nicht gemäßen und sonst Reichs-Constitutions-widrigen Eintrag erleiden solle. Eben daher könnten denn des Herrn Landgrafens Hochfürstl. Durchl. mit aller Billigkeit um so mehr sich versprechen, daß Se. Kaiserl. Majest. sammt Dero Reichs-Mit-Ständen, Ihrem gegenwärtigen Anbringen um soweniger den Beystand versagen würden, als die gemeinen Rechte, sammt den Reichs-Grund-Gesetzen, Sr. Hochfürstl. Durchl. in dieser Angelegenheit von selbst das Wort sprächen. Je wichtiger und beträchtlicher hierbey der Vorwurf Ihres Begehrens sey, desto gegründetere Hofnung machete Sie Sich, daß Kaiser und Reich hierunter nicht entstehen, sondern die Sache, nach des Herrn Landgrafens Durchl. reinesten auf das eigene wahre Beste Dero Frau Gemahlin und Fürstlichen Kinder, wie auch sämmtlicher Unterthanen, abzielende Absichten, ganz unbefangen beurtheilen würde. Dahero Sie die Comitial-Gesandtschaften ersucheten, diese Ihre Gesinnung deren Herren Principalen, Oberen und Committenten durch einen billigmäßigen Antrag zu baldigst gewühriger Entschliessung bestens zu empfehlen. Der oben angeführte Abdruck hat folgendes Rubrum: **Kurze Ausführung derer Rechts-Ursachen warum Se. Hochfürstl. Durchl. der regierende Herr Landgraf zu Hessen-Cassel die von Ihnen** *in anno* 1754. **geschehene** *Renunciation* **auf Dero** *Succession* **in die Grafschaft Hanau nicht für verbindlich achten. Nebst Beylagen** *sub Lit. A.* **biß** *L. inclusive*, **Gedruckt** *anno* 1762. fol. 9. Bogen.

Dritter

Dritter Abschnitt.

April 1762.

Was in Religions-Angelegenheiten durch Chur-Sachsen öffentlich zur Dictatur gebracht worden.

Den 10. Aprilis.

Abermahliger Nachtrag an Ein Hochpreißliches *Corpus Evangelicorum*, **das allen Reichs-** *Constitutionen diametraliter* **zuwider lauffende** *continuirende* **Verfahren des Freyherrn von Sikingen-Ebernburg gegen die Evangel. Gemeine zu Heimkirchen betreffend. Sammt unterthänigster Bitte um gnädigste Hülfs-Leistung** *d. d.* 21. *Mart* 1762. **Mit Beylage** *Lit. A.* Der Inhalt desselben ist folgender: Nur besagte Evangelische Gemeine habe bißher immer gehoffet, sie werde auf des Corporis Evangelicorum bey Sr. Kaiserl. Majestät, in Betreff der Freyherrlich-Sickingen-Ebernburgischen Religions-Bekränkungen, beschehener Interposition (s. R. T. D. Mart. 1761. pag. 191.) eines erwünschten Endes der wider sie unverschuldeter Weise verhängten Erbarmungs-würdigen Drangsalen sich getrösten dürfen, allein es sähe der dasige Pfarrer Metzger und die Gemeine von neuem in die kläglichsten Umstände sich versetzet, abermalige Vorstellungen bey Einem Hochpreißlichen Corpore Evangelicorum zu thun. Auf Befehl des Freyherrn von Sickingen sey nunmehro des verdrungenen besagten Pfarrers unrechtmäßiger Weise mit Arrest belegt gewesenes Vermögen, ohne seine gegebene Einwilligung, zu seinem gröſten Schaden, nicht nur fast gänzlich versteigert, und das daraus gelöſete Geld biß diese Stunde zurückbehalten worden, sondern es habe auch die Gemeine, wegen des untüchtigen und zum Schulmeister ihr aufgedrungen werden wollenden Subjecti die gröſten Gewaltthaten und andere Drangsale, aller Remonstrationen und Protestationen ohngeachtet, empfinden müssen. Denn so werde die Gemeine des besagten Subjecti wegen von Freyherrlich-Sickingischer Herrschaft in ihrem Gottesdienst und öffentlichen Kirchen-Versammlungen nicht allein dergestalt gestöhret und beunruhiget, daß die Kirchspiels-Verwandten sehr oft ohne Gesang, auch einmahl sogar ohne Predigt, aus der Kirche zu gehen,

April 1762. und die sämmtliche Jugend, ohne Unterricht im Christenthum, Lesen und Schreiben, aufwachsen zu lassen sich gezwungen gesehen, indem Præceptores zu halten, oder die Kinder anderwärts hinzuschicken, bey härtester Strafe den Eltern verbothen sey, sondern es sey auch die Gemeine ausser der schon vormahls beschehenen und im ersten Nachtrag in grav. 2. (N. T. D. Jul. 1761. pag. 248.) vorgestellten Pfändung, noch ganz neuerlich auf eine von dem aufgedrungenen Schulmeister eingegebene Klage, wegen seiner vermeintlichen Schul-Besoldung pro anno 1761. auf 197. fl. 50½. kr. ingleichen wegen seiner vorgeblichen Indemnisations-Kosten ad 85. fl. 34. kr. und anderer caußirten Unkosten halber, auf 328. fl. 48. kr. anderweit gepfändet und die Pfänder versteigert worden, ohne die Processs-Kosten ad 1032. fl. mit zu rechnen; dabey man annoch dem Kirchspiel mit Bedrohung der schärfesten Execution angedeuter habe, die vom Kirchen-Geld genommene und zum Kirchen-Bau verwendete 1267. fl. 28. kr. der Kirchen wiederum zu ersetzen. Da der Freyherr von Sickingen nun der Kirchen-Gelder, ohne ertheilender Berechnung darüber an Pfarrer oder Gemeine, bißher sich angemasset: so sey auch wahrscheinlich, daß er dieser Summe gleichfalls sich zu bemächtigen trachte, um der Gemeine vollends alle benöthigte Kräfte zu benehmen. Wider welches alles die beweglichsten Vorstellungen Seiten der Gemeine zwar geschehen, aber sie das allergeringste Soulagement nicht erhalten können. Aus allem diesem erhelle allzu deutlich, daß sowohl der bedrängten Gemeine endlich der letzte Stoß und vollkommene Untergang demnächst gewiß bevorstehe, als auch der unschuldig verfolgte Metzger unverantwortlichster Weise seiner Pfarrey, Vermögens und gänzlicher Haabseligkeit sich beraubet fände. Die Gemeine sehe dann keine andere Mittel übrig, als das Corpus Evangelicorum wehmüthig nochmahls anzusehen, daß diese ihre Angelegenheit durch fernerweiten Vorschub remediret, oder durch andere dienliche Mittel und Wege dem schon gemachten Concluso ehebaldigst der erforderliche Nachdruck, dem ganzen Inhalt nach, gegeben werden möge. *Impressum.* fol. 3. Bogen.

Den 27. Aprilis.

An ein Hochpreißliches *Corpus Evangelicorum* anderweitiges *Memorial* der Evangelischen Gemeine zu Redwitz, unter dem Ritter-*Canton* Gebürg, daſige *Religions-Gravamina* betreffend. *de dato* Redwitz den 20. *Aprilis* 1762. mit Beylagen von *No.* 11. biß

biß 18. Aus diesem Memoriale ist zu ersehen, daß die Religions-Bedruckungen dieser Gemeine, welche sie bereits unterm 23. Novembr. a. præt. (R. T. D. pro Januario 1762. pag. 347.) angebracht habe, und worauf gegenwärtig sich bezogen wird, nicht nur, der Kaiserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts-Inhibition ohngeachtet, annoch nicht abgestellet, sondern solche vielmehr mit neuen derselben zeither gehäufet worden seyn. Denn so hätten 2. Personen, deren einer ein Redwitzischer Pfarrey Eingesessener gewesen, zu Altenkundstadt sich proclamiren und copuliren lassen müssen, um Seiten des Amtmanns so successive einen Statum reformationis bey der daßigen Evangelischen Kirche vornehmen zu können, und nur besagter Amtmann habe dem Stadtvogt Geyer zu Weißmayn fünf Gulden aus des verstorbenen Mahlmüllers zu Redwitz Vermögen, dessen Cörper der letztere auf des ersteren Veranlassung nach Altenkundstadt schleppen und begraben lassen müssen, für seinen Einfall in Redwitz bezahlet. Uebrigens könne nun auch die Gemeine durch unterschiedene beygefügte Attestata beybringen und beweisen, daß sie allerdings berechtiget gewesen, das zerbrochene Kirchen-Fenster an der Canzel repariren zu lassen, welches der Amtmann nicht gestatten wollen. Gleichwie nun aber dergleichen Molimina auf der Gemeine und ihrer Nachkommen Eliminirung abzieleten, und sie in den endlichen Ruin und Verlassung ihrer Haabe und Güter gesetzet würde, indem sie bereits verzinnßliche Capitalien aufgenommen habe; so implorire sie, die Gemeine, das Corpus Evangelicorum, hiermit fernerweit, selbige bey den Herren Principalen und Committenten auf einen Beytrag der Proceß-Kosten zu verbitten, bey dem Cammer-Gerichte zu Wetzlar aber sie dahin zu vertreten, daß ihr das vi & facto durch Soldaten ausgedroschene und wegzufahren gedrohete Getreyde, so sie mit verzinnßlich aufgenommenen Capitalien reluiren müssen, förderſamſt mit allen causirten Schäden und Unkosten restituiret werden möchte. *Impressum.* 2. Bogen. April 1762.

Vierter Abschnitt.

Was sowohl an gedruckten als geschriebenen Sachen öffentlich ad ædes distribuiret worden.

Den 30. Aprilis.

Von der Hochfürstlich-Sachsen-Gothaischen Gesandtschaft.

Digitized by Google

April 1762. schaft. **Siebender Nachtrag von denen bejammernswürdigen Bedrängnissen des Fürstenthums Altenburg.** In diesem VII. Nachtrage wird ferner bekannt gemacht, daß derjenigen Hofnung entgegen, so man wegen der Ruhe und Einstellung der Exactionen in dem Sachsen-Altenburgischen Lande, am Ende des Monats Februarii und bey dem sechsten Nachtrage, sich gemacht, das unglückselige Schicksal nur bemeldten Landes, zu Ausgange des Martii, noch immer fortgedauret habe. Auf gethane Vorstellungen der Fürstlichen Regierung bey dem Kaiserl. Königl. Ober-Kriegs-Commissario von Cäsar und dem General der Cavallerie, Freyherrn von Haddick, sey weiter nichts erfolgt, als von dem erstern einige Milderung in Ansehung der Gerste, und von dem letztern ein schriftliches Bedauren, daß in seinem Vermögen nicht gestanden, in den Commissarischen Vorkehrungen, welche von höhern Orten anbefohlen würden, etwas abzuändern. Das in Altenburg befindliche Kaiserl. Königl. Commissariat wäre auf die kläglichsten Vorstellungen unerbittlich geblieben, und habe sogar prætendirt, daß die Gemeinen die Früchte, welche die Trouppen bey ihnen ohne Assignation de facto consumirt, durch andere mit Geld erkaufte, ersetzen, und solche in das Magazin liefern sollen. Anliegende Berichte zeigeten die Fortdauer dieses Jammers, und daß wegen des erfolgten Mangels an Heu die vorhin mit grosser Beschwerde und Kosten aus Altenburg nach Chemnitz transportirte Provision nunmehro wieder mit Altenburgischen Fuhren von dar zurückgeschaft werden müssen; dabey der Kaiserl. Königl. Ober-Proviant-Commissarius von Köck, bey all solchem Verfahren auf die habenden höheren Ordres, sogar mit dem angeführten Ausdruck sich bezogen: daß ihm von seiner Instanz die Bedeutung zugekommen, daß er sich auf kein Stäubchen Mehl Rechnung machen solle, solches anderwärts her, als aus dem Altenburgischen zu erhalten. Nachdem in der Folge die wenigen Vorräthe meistens abgeliefert gewesen, habe man angefangen auf den, der armen Unterthanen von dem Ueberbleibsel zum eigenen Hausbrauch überlassenen und zur Nothdurft weit nicht zureichenden $\frac{1}{7}$. eine neue Visitation vorzunehmen, auch diesen den Trouppen zu destiniren, und den Eigenthümern sogar den Gebrauch desselben zur Fütterung ihres Viehes zu verbiethen. Und als dieses in dem Amt Altenburg vorgegangen, hätten vorwärts liegende Aemter Chala, Roda, Eisenberg und Camburg keine geringere Last von den Kaiserlich-Königlichen auch Reichsständischen Trouppen gehabt. Endlich sey noch zu erwähnen, daß in einer Fouragirung auf einem einigen Ritter-Gu-

the,

the 472. Scheffel Korn, Gerſte und Hafer, ingleichen 70. Centner Heu auf einmahl weggenommen worden, und eine eingelaufene Klage ſämmtlicher Unterthanen des Amts Roda ſey nicht ohne ſchmerzliche Empfindung der Noth dieſer armen Leute zu leſen. Nebſt Beylagen von No. 136. biß 153. fol. 5. Bogen. April 1762.

Fünfter Abſchnitt.

Was vor Materien neuerlich in die Reichs-Anſage gebracht und in Deliberation geſtellet worden ſind.

Vacat.

Sechſter Abſchnitt.

Pieçen, ſo, in die Reichs-Händel einſchlagend, hieſigen Orts zum Vorſchein gekommen.

Im Monat April.

Brief-Wechſel, ſo zwiſchen des Prinzen und Marggrafen Carl von Preußen Königl. Hoheit, und dem Kaiſerl. Königl. General-Feld-Zeugmeiſter von Laudon, wegen der Auswechſelung und Verpflegung derer Kriegs-Gefangenen geführet worden, nebſt Anmerkungen über das Schreiben des Generals von Laudon. Magdeburg 1762. 4to 3½. Bogen.

Sr. Rußiſch-Kaiſerlichen Majeſtät Declaration, de dato Petersburg den 23. Febr. 1762 den an die mit Rußland alliirten Höfe beſchehenen Friedens-Antrag betreffend.

April 1, 62. Königlich-Französische Gegen-Declaration auf vorstehende Russisch-Kaiserliche, des Inhalts: daß man honorable Friedens-Vorschläge anzuhören zwar bereit sey, aber jedoch mit den Alliirten in allen de concert gehen werde.

Schreiben des Kaiserlich-Königlichen Canzlers, Herrn Grafens von Kaunitz Excell. an die Kaiserl. Königl. Herren Ministres an den auswärtigen Höfen, de dato Wien den 3. Mart. 1762. dessen Haupt-Substanz ist: daß der Röm. Kaiserl. Hof bey dermahliger, in Ansehung Rußlands, sich ergebenen Veränderung den Muth nicht sinken lassen werde, sondern gesonnen sey die Kriegs-Rüstungen mit all ersinnlichem Eifer zu betreiben.

Geheime Geschichte des Weltweisen zu Sans-Souci, zur Erläuterung der Geschichte unserer Zeit. 1762. 8vo 4. Bogen. (s. N. T. D. pro Julio 1761. pag. 252.)

Teutsche Kriegs-Canzley auf das Jahr 1761. Zweyter Band. Zwölfter Theil.

Haupt-Substanz von dem unterm verwichenen Monat Mart. dieses Jahrs pag. 381. angezeigten **Churfürstl. Bayerischen Münz-Verruf**, *de dato* **München** den 20. *Febr.* 1762. Vermöge desselben soll mit dem Werthe der Münzen bey dem letztern Münz-Verruf vom 18 Julii 1761. und demselben beygefügt gewesenen *Schematismo* (so beyde unten in extenso folgen) es annoch sein unveränderliches Verbleiben haben, und keine andere im Handel und Wandel gangbar seyn, als die darinnen ausdrücklich zum Cours gestattete Münz-Sorten. Ferner sollen keine andere Kreutzer als Kaiserliche, Chur-Bayerische, Chur-Pfälzische, Salzburgische, Regensburgische, Augsburgische und Nürnbergische, den Cours haben, alle übrige aber sollen, unter der Strafe der Confiscation, vom obigen dato 6. Wochen völlig verbothen und gänzlich abgesetzet seyn, und der Ausgeber und Einnehmer derselben um eben soviel, als die Summe beträgt, gestraft werden ꝛc. Eben diesen Verstand soll es mit den übrigen bereits im vorigen Mandat und Schematismo verruffenen Münz-Sorten, auch mit allen neuen zum Vorschein kommenden fremden Schied- oder anderen Münzen, biß auf die 30. kr. Stükken incl. jedoch die sogenannten Conventions-Sorten in ganzen Thalern, Gulden, 25. und 12. kr. Stücken, ausgenommen, so ihren bißherigen Cours behalten, dergestalt haben, daß jene nach 6. Wochen vom 20. Febr. c. a. an, bey Strafe des Dupli, völlig verbothen seyn sollen. Nebst

Ab-

Abdruck derjenigen Sorten, welche in denen Landen zu Bayern theils wegen Ungleichheit an Schrot und Korn, theils als Hecken-Münzen völlig auſſer *Cours* geſetzet worden. April 1762.

Hochfürſtl. Bayreuthiſche Reichs-Thaler d. a. 1757.
Hochfürſtl. Anſpachiſche ⅔. Thlr. d. a. 1757.
Hochfürſtl. Bayreuthiſche ⅔. Thlr. d. a. 1758.
Hochfürſtl. Hildburghauſiſche ⅔. Thlr. d. a. 1758.
Fürſtl. Oettingiſche ⅔. Thlr. mit und ohne Gegitter, d. a. 1759.
Neue Herzogl. Würtembergiſche 15. kr. von an. 1759. an.
Herzogl. Bernburgiſche und alle VI. einen Reichs-Thaler Stück von zerſchiedenen Gepräg von an. 1757. an.
Fürſtl. Oettingiſche 12. Kr. mit und ohne Gegitter von an. 1759.
Fürſtl. Oettingiſche 6. Kr. d. a. 1759.
Neue Hochfürſtl. Anſpachiſche 6. Kr. von an. 1758. an.
Neue Herzogl. Würtembergiſche 6. Kr. von an. 1758. an.
Gräfl. Montfortiſche 6. Kr. d. a. 1759.
Reichs-Stadt Augsburgiſche 7er d. a. 1758. & 1759.
Reichs-Stadt Augsburgiſche 3½. Kr. d. a. 1758.
Neue Reichs-Stadt Nürnberger 5. Kr. d. a. 1759.
Reichs-Stadt Ulmer 7er d. a. 1758.
Reichs-Stadt Ulmer 3½. Kr. d. a. 1758.
Neue Hochfürſtl. Hildburghauſiſche gute Batzen oder 5. Kr. d. a. 1761.
Neue Brandenburg-Onolzbachiſche gute Batzen oder 5. Kr. d. a. 1760.
Ganz neue Hochfürſtl. Heſſen-Darmſtädiſche Batzen d. a. 1759.
Neue Hochfürſtl. Salzburgiſche ½. Batzen von an. 1758. an.
Neue Hochfürſtl. Bayreuthiſche 6. gute Pfenning.

Abdruck derjenigen 1. Kr. Stuck, welche künftighin allein noch anzunehmen ſeynd.

Alte Kayſerl. Königl. Kreutzer.
Chur-Bayriſche Kreutzer.
Alte Chur-Pfältiſche Kreutzer.
Alte Fürſtl. Salzburgiſche Kreutzer.
Alte Reichs-Stadt Regensburgiſche Kreutzer.
Alte Reichs-Stadt Augsburgiſche Kreutzer.
Alte Reichs-Stadt Nürnbergiſche Kreutzer.

Alle übrige alte oder neue ein Kreutzer-Stuck ſeynd durchgehends verruffen, und auſſer Cours geſetzt.

Digitized by Google

April 1762. Dieweil der Verruf und Schematismus, vom 18. Julii 1761. von dem vorstehenden neuen Münz-Verruf vom 20. Febr. c. a. ohnzertrennlich ist: so will man beyde annoch, zum Dienst des Publici, in extenso allhier ebenfalls mit einrücken.

Verruf.

Sr. Churfürstl. Durchlaucht ist mehrfältig gehorsamst hinterbracht worden, welchergestalten der letztere Münz-Verruf vom 3. Dec. 1760. worinnen einigen in Dero Landen eingeschlichenen ringhaltigen Münzen in dem devalvirten Werth der Cours gestattet worden, sowohl auf dem Land, als selbst in allhiesig Churfürstl. Residenz-Stadt; eben so wenig, als die vorherige Münz-Edicta de dato 5. Jenner & 27. Aug. 1759. dann 3. Jenner & 26. Octobr. Anno 1760. in die schuldigste Beobachtung gebracht worden, sondern in specie die neuere Würtembergische 15ner und 6er gegen das ausdrückliche Verboth sowohl auf dem Markt als aller Orten in ihrem vollen Werth à 15. & 6. kr. wiederum ohnbedenklich angenommen werden.

Sr. Churfürstl. Durchl. gereichet dieser zu mehrmalen verspührende Ungehorsam Dero Unterthanen, und anbey augenscheinlich mit unterlaufende Nachläßigkeit der Obrigkeiten, in Vollstreckung und Vollziehung der Churfürstl. Mandaten zu ungnädigsten Mißfallen.

Und gleichwie eben die erstbemeldte Species, dem Vernehmen nach, auch in dem benachbarten Schwäbischen Creis wirklich devalvirt worden, und mithin zu besorgen ist, daß diese in noch gröſserer Menge in allhiesige Churlande nach ihrem vollen Werth hereingeschoben werden möchten: als haben Sich Höchstgedacht Se. Churfürstl. Durchl. veranlasset gesehen, das vorbemeldt letztere Münz-Mandat dahin zu schärfen, daß es

1mo. Zwar (wie dem erstbesagt letzteren Münz-Verruf de dato 3. Decembr. Anno 1760. (s. R. T. D. pro Dec. 1760. p. 170.) durchgehends sein Verbleiben habe; jedoch sollen

2do. Die hierin bemerkte neue Würtembergische 15ner & 6er von Anno 1754. an, nicht länger als 4. Wochen, vom Publications-Tag dieses Verrufs an zu rechnen, in ihrem devalvirten Werth à 12. & 5. kr. der Cours gestattet werden, dahingegen sollen dieselbe

3tio. Nach Verlauf solcher 4. Wochen sowohl, als alle andere, in diesen und vorigen ob allegirten Münz-Mandaten verruffen geweste und allenfalls zum Vorschein kommende neue fremde Münzen, als 1. und 2. Drittel-Stück, Fünfzehner, Zwölfer, Sechser, Groschen, Halbbatzen,

Digitized by Google

batzen, Kreutzer, bis auf die Pfenning inclusive, völlig ausser Cours gesetzt, und in allem Handel und Wandel bey Straf der wirklichen Confiscation verbothen, sohin allen Obrigkeiten auf das schärfeste anbefohlen seyn, ob solcher Verordnung nicht nur genauest selbst zu halten, sondern auch durch die untergebene Gerichts-Bediente fleißig Obsicht zu tragen, und gegen die Contravenirende mit der wirklichen Confiscation ohnnachläßig verfahren zu lassen, wovon ein Drittel unserm Ærario, die andere beede aber der Obrigkeit, und dem Aufbringer zufallen sollen. Damit aber sich Niemand ausreden könne, daß er solch fremder und ringhaltiger Münzen in dem præfigirten Termin nicht gänzlich habe los werden können: so sollen April 1762.

4to. Obbemerkte Münz-Sorten über die præfigirte 4. Wochen noch weiters allein bey denen Churfürstl. Aemtern, sonst aber nirgends, und zwar nur in dem devalvirten Werth, durch weitere 4. Wochen lang in denen Landsherrlichen Præstationibus angenommen, und an die respective Zahl-Aemter eingesendet werden, welche diese bey unserem Münz-Amt gegen andere gangbare inländische Sorten zu verwechseln haben. Auf daß aber

5to. In dem Publico an inländisch kleinerer Scheidmünz desto minder ein Abgang erscheinen möge, so haben Se. Churfürstl. Durchl. gnädigst verfüget, daß bey Dero Münz-Amt von Zeit zu Zeit allein die höchstbenöthigte Quantität an Hellern und Pfenningen von Kupfer ausgepräget werden, welche dann aller Orten, obwohlen in keiner gröseren Quantität, als höchstens von einem halben Gulden, auf einmahl ohnbedenklich, und um so mehr, jedoch mit Ausschluß aller anderen ausländischen derley Kupfer-Münzen, angenommen werden sollen, als Se. Churfürstl. Durchl. gnädigst anbefohlen haben, daß diese inländische Kupfer-Münzen einem jeden, dem solche zur Last fallen sollten, bey Dero Münz-Amt ohne mindesten Abzug gegen gangbare Silber-Sorten auf jedesmahliges Verlangen wieder abgewechselt werden sollen.

Endlich und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, seynd die vermög letzteren Münz-Mandat für gangbar erkannte Sorten gegenwärtigem Münz-Verruf nochmalen beygedruckt worden. So geschehen München den 18. Julii 1761.

Ex Commissione Seren. Domini
Ducis & Electoris speciali.

(L. S.)

Joseph Antoni Herrnbeckh, Churfürstl. Hof-Raths-Secretarius.

April 1762. Schematismus, wie hernach benannte Münz-Sorten in hiesigen Churlanden dermahlen coursiren sollen.

Gold-Sorten.

Ganze Carl d'Or, exclusive der Montfortisch-Nassau-Weilburgisch- und Hohenzollerischen für	11. fl. — kr.
Halbe deto	5. fl. 30. kr.
Max d'Or	7. fl. 20. kr.
Halbe deto	3. fl. 40. kr.
Kais. Chur-Bayrisch- und Salzburgische Ducaten	5. fl. — kr.
Holländische vollwichtige Ducaten	4. fl. 54. kr.
Kaiserlich-Königliche Souverain d'Or	14. fl. 42. kr.
Halbe deto	7. fl. 21. kr.
Französische Schild-Louis d'Or	10. fl. 45. kr.
Mirletons	8. fl. 15. kr.
Gewichtige alte Louis d'Or, und Doppien	8. fl. 36. kr.
Doppelte Louis d'Or	17. fl. 12. kr.
Viersache Doppien	34. fl. 24. kr.

Silber-Sorten.

Kayserliche, Chur-Trierische, Chur-Bayersche, Salzburgische, Bischöflich-Würzburgische und Eichstädtische, dann Herzogl. Zweybrückische, Marggräfl. Bayreuthisch- und Anspachische, Herzoglich-Würtembergische, nicht minder Stadt Regensburgische, neue Nürnbergische, mit dem Gepräg des Reichs-Adlers, und Augsburgische Conventions-Thaler | 2. fl. 30. kr.

deto Gulden	1. fl. 15. kr.
Halbe deto	— fl. 37½. kr.
Nürnbergische Thaler, so vor Ao. 1760. geschlagen worden	2. fl. 26. kr.
Französische Laub- und Cronen-Thaler	2. fl. 45. kr.
Halbe deto	1. fl. 22½. kr.
Alte Französische Thaler, oder Louis-Blanc	2. fl. 22. kr.
Halb deto	1. fl. 11. kr.
Herzogl. Lotharingische 36. kr. Stücke	— fl. 36. kr.
Französische halbe Gulden	— fl. 30. kr.
Alte Chur-Bayrische halbe Gulden	— fl. 30. kr.
deto von jetziger Regierung	— fl. 30. kr.
Halbe deto	— fl. 15. kr.

Alte

Digitized by Google

Alte Chur-Bayrische halbe Gulden, oder 24ger — fl. 28. kr. April
Kayserliche, Chur-Bayrische, Salzburgische und andere Conventions- 1762.
mäßige Kopf-Stücke — fl. 25. kr.
Halbe deto — fl. 12½ kr.
Alte Chur-Bayrische 15ner oder 12. kr. Stücke — fl. 14. kr.

Neue sogenannte Reichsthaler, oder 90. kr. Stück, welche bishero für 1. fl. 36. kr. oder zum Theil noch höher courfiret haben, sollen hinführo sowohl in Handel und Wandel, als bey denen Aemtern, nicht höher angenommen werden, als ad 1. fl. 24. kr. } Sollen nur durch 4. Wochen in dem neben gesetzten Werth courfiren, hinnach aber völlig verrufen seyn.

Deto neue ¾. Stuck, oder Guldiner, so für 1. fl. 4. auch 6. kr. oder noch höher ausgegeben werden, können courfiren — fl. 56. kr.
Dergleichen ¾. Stuck, oder halbe Gulden — fl. 28. kr.
Alle seit Anno 1755. ausgeprägte ¼. Stuck mit der Aufschrift: VI. einen Reichsthaler von unterschiedlichen Gepräge: bleiben noch wie vorhin völlig ausser Cours gesetzt.

Fürstl. Oettingische Münzen, als sogenannte Conventions-Thaler, ¾. Stück, Zwölfer und Sechser bleiben ebenfalls noch ferners ausser allen Cours.

Herzogl. Würtembergische neue 15. kr. Stück, wegen deren Unkenntbarkeit im Schrot und Korn, können sowohl in Handel und Wandel, als bey denen Cassen, nur angenommen werden ad — fl. 12. kr. } behalten nach diesem Werth den Cours nur 4. Wochen lang.
Dahingegen bleiben die ältere Herzogl. Würtembergische und andere alte 15. kr. Stück, welche vor Ao. 1752. ausgemünzt worden, in ihrem bisherigen Werth ad — fl. 15. kr.

Herzogl. Würtembergische, und alle andere nur seit Anno 1752. ausgemünzte 12. kr. Stücke, ausser denen Chur-Bayrisch- und Chur-Pfälzischen, welche als eine pure Land-Münz ihren bisherigen Cours ad 12. kr. behalten, sollen nur gelten — fl. 10. kr. } hat den Verstand wie oben bey den 15 kr. Stücken.
Alle etwas ältere vor Ao. 1752. ausgemünzte Zwölfer hingegen bleiben bey ihren bisherigen Valor ad — fl. 12. kr.

Herzogl. Würtembergisch-Marggräfl. Bayreuthisch- u. Anspachische, oder andere neue Sechser seit Ao. 1752. können courfiren ad — fl. 5. kr. } sollen ebenfalls nur 4 Wochen lang in diesem Werth courfiren, sodann völlig verrufen seyn.
Stadt Nürnbergische neue gute Batzen, oder 5. kr. Stück aber ad — fl. 4. kr.
Salzburgische neue halbe Batzen seynd nur werth, und können angenommen werden für — fl. 1 kr.

Alle

Digitized by Google

April 1762. Alle alte, oder vor 1752. ausgemünzte Sechser, Fünfer, Batzen, halbe Batzen, und Groschen (exclusive der Churischen oder vorhin verruffenen) wie auch die Französische kleinere Münzen a 15. 12. 10. & 6. kr. bleiben bey ihrem bisherigen Werth, a 15. 12. 10. 6. 5. 4. & 2. kr.

Alte, und sonst nicht verruffen gewesste Land-Münzen oder 10. Pfenninger, als eine meistens abgewegte, und ausgewogene Scheid-Münz, auch wegen besserer Bequemlichkeit im Zählen, sollen fernershin gelten — fl. 2. kr. 2. pf.

Hingegen sollen alle neue Groschen (ausser denen Kayserl. und Chur-Bayrischen) dann neue allenfalls zum Vorschein kommende Batzen, und halbe Batzen gar keinen Cours haben.

Von denen Kreutzern gelten allein, nebst denen Kayserl. und Chur-Bayrischen, die etwas ältere Chur-Pfälzische, Salzburgische, Anspachische, Würtembergische, Regensburgische, Nürnbergische, und Augsburgische, die übrige, und alle neue zum Vorschein kommende fremde Kreutzer aber sollen nirgends angenommen, sondern völlig ausser Cours gesetzt werden.

Alle, dieß Orts nicht bemerkte, und ehevor verruffene Münzen bleiben ebenfalls noch wie vorhin ausser allen Cours gesetzt.

Sr. Churfürstl. Durchl. zu Bayern Resolution, de dato München den 5. Merz 1762. in der Sulzbürg- und Pyrbaumer-Religions-Beschwerden Sache, und besonders auf den von der in loco Pyrbaum vorgewesenen Untersuchungs-Commission erstatteten Bericht. Darinn denn im Haupt-Werke Sr. Churfürstl. Durchl. Willens-Meynung dahin gehet: daß das eingeführte Catholische Religions-Exercitium publicum in den Herrschaften Sulzbürg und Pyrbaum seinen ohngehinderten freyen Fortgang haben solle ꝛc.

Teutsche Kriegs-Canzley auf das Jahr 1761. Zweyter Band. Dreyzehender Theil.

Eben derselben Vierzehender, Funfzehender, Sechzehender, Siebenzehender und Achtzehender Theil, nebst einem Vorbericht, Inhalt aller in demselben enthaltenen Piecen und doppelten Registern.

Vorläufige Anzeige von der neuen Berliner Kunst gegen widrige Staats-Schriften den Feder-Krieg zu führen; begleitet mit einem Gegen-Vorbericht, welcher die ausführliche Widerlegung des Vorberichts der zu Berlin im Druck ausgegangene Schrift, von dem sogenannten wahren Interesse des Teutschen Reichs bey dem gegenwärtigen Kriege zwischen den Häusern Preußen und Oesterreich in sich enthält. Wien in Oesterreich gedruckt und zu finden bey Leopold Johann Kaliwoda. 1762. 4to 10. Bogen.

Digitized by Google

Reichs-Tags-
DIARIUM.

Monat May.

1762.

Erster Abschnitt.

Vorgefallene Legitimationes sowohl, als sonst sich zugetragene Veränderungen. Maj. 1762.

Vacat.

Zweyter Abschnitt.

Was in politischen Angelegenheiten durch Chur-Maynz zur öffentlichen Reichs-Dictatur gebracht worden.

Den 7. Maji.

Sr. Rußisch-Kaiserl. Majestät *Petri III.* an den Reichs-

Digitized by Google

Maj. 1762. Convent erlassenes *Rappel*-**Schreiben für Dero bißher daselbst gestandenen** *Residenten*, **Herrn** *Legations*-**Rath von** *Lewaschow*, de dato Petersburg den 15. Mart. 1762. dadurch Se. Kaiserl. Majestät dem Reiche bekannt machen, daß Sie eben besagten Dero Residenten zu Verwaltung anderer Geschäfte zurückzuberuffen nöthig erachtet hätten, und dann die Comitial-Gesandten freundschaftlich ersuchen, daß Sie ermeldeten Dero Legations-Rath, nach demselben vorher ertheilten Zeugniß wegen seiner bey ihnen betriebenen Unterhandlungen, günstig beurlauben möchten.

Das Original war in Rußischer das dictirte transumtum aber davon in lateinischer Sprache.

Den 13. Maji.

Recreditiv-**Schreiben der Reichs-Versammlung an Se. des Rußischen Kaisers** *Petri III.* **Majest.** de dato 10. Maji 1762. Mittelst desselben wird Sr. Kaiserl. Majest. der unterthänigste Dank erstattet, daß Denenselben der Reichs-Versammlung unterm 15. Mart. a. a. bekannt zu machen gnädigst gefällig gewesen, wie Sie Dero in Comitiis bißhero gestandenen Legations-Rath von Lewaschow zu Verwaltung anderer Geschäfte abzurufen für gut gefunden hätten, und werden Se. Kaiserliche Majestät zugleich ersuchet, Sich versichert zu halten, daß besagter Herr von Lewaschow sämmtlichen Reichs-Tags-Gesandtschaften, wegen seiner Redlichkeit und andern nicht gemeinen Gemüths-Gaben, als auch seiner Geschicklichkeit halber in Geschäften, besonders werth und angenehm gewesen sey.

In lateinischer Sprache.

Dritter

Dritter Abschnitt.

Maj. 1762.

Was in Religions-Angelegenheiten durch Chur-Sachsen öffentlich zur Dictatur gebracht worden.

Vacat.

Vierter Abschnitt.

Was sowohl an gedruckten als geschriebenen Sachen öffentlich ad ædes distribuiret worden.

Vacat.

Fünfter Abschnitt.

Was vor Materien neuerlich in die Reichs-Ansage gebracht und in Deliberation gestellet worden sind.

Materien, so in die Reichs-Ansage gekommen.

Vacat.

Materien, so neuerlich in Deliberation gestellet worden.

Den 10. Maji

Wurden die *Recredentiales* vor den Rußisch-Kaiserlichen Herrn *Residenten* von *Lewaschow* auf das denselben betreffende unterm 7. ejusd. dictirte Rappel-Schreiben, von allen dreyen Reichs-Collegiis beliebt und ajustirt.

Maj. 1762.

Den 28. Maji

Iſt von allen dreyen Reichs-Collegiis in Circulo reſolvirt worden, 50000. fl. an die Reichs-Armée aus der Reichs-Operations Caſſe, auf Verlangen, abermahlen verabfolgen zu laſſen.

Sechſter Abſchnitt.

Pieçen, ſo, in die Reichs-Händel einſchlagend, hieſigen Orts zum Vorſchein gekommen.

Im Monat May.

De eo, quod juſtum eſt circa ſeceſſionem in partes. Leo Nov. LIX. in fine. Quod pater filiis eſt, id idem leges civibus eſſe oportet, ut in hoc unum quod illis conducat & ſalutare ſit, colliment. Anno MDCCLXII. fol. 5. Bogen.

Teutſche Kriegs-Canzley auf das Jahr 1762. Erſter Band. Erſter Theil.

Dergleichen zweyter Theil.

Beyträge zur neuern Staats- und Kriegs-Geſchichte. Einhundert und ein-zwey-drey- und vier und zwanzigſtes Stück. Danzig bey Johann Chriſtian Schuſter. 1762. 8vo 16. Bogen.

Dergleichen Einhundert und fünf-ſechs-ſieben und acht und zwanzigſtes Stück. 17. Bogen.

Der-

Digitized by Google

Dergleichen Einhundert und neun und zwanzigstes und dreyßigstes Stück. 7. Bogen. Maj. 1762.

Ebendergleichen Einhundert ein-zwey-drey-und vier und dreyßigstes Stück 15. Bogen.

Teutsche Kriegs-Canzley auf das Jahr 1762. Erster Band. Dritter Theil.

Eben derselben vierter Theil.

Welcher Theil der hohen Kriegführenden Mächte darf sich auf einen vortheilhaften Frieden Hofnung machen, und was hat besonders das Römische Reich für Gewinn oder Verlust davon zu erwarten? aus der gegenwärtigen Verfassung der Staaten, gleichwie auch der Lage der Sachen und ihren Folgen, nach wahrscheinlichen Gründen der unpartheyischen Welt patriotisch vor Augen geleget. 1761. 4to 5. Bogen.

Gesammlete Staats-Briefe Sr. Majestät Friedrichs 2. Königs in Preußen zur Erläuterung der Geschichte unserer Zeit. Frankfurt und Leipzig, 1762. 8vo 19. Bogen.

Das bey dem jetzigen Krieg beunruhigte und sorgsame Nürnberg. Erstes Gespräch, zwischen einem Nürnbergischen Burger und sogenannten Knobeles Bauern. Zweyte Auflage. Anno 1761. 4to 1. Bogen.

Dergleichen zweytes biß fünftes Gespräch. à 1. Bogen.

Europa und besonders Teutschland nach seiner jetzigen kriegerischen Verfassung unter dem Bild eines Dorfs und denen darinn befindlichen Gerichts-Personen und übrigen Einwohnern in einer Erzehlung sehr artig vorgestellet. Grosenhagen, 1758. 4to 1. Bogen.

Maj. 1762. Dergleichen 2 biß 5. Stück, à 1. Bogen.

Dergleichen 6. biß 13. Stück 1759. à 1. Bogen.

Dergleichen 14. Stück, 1760. 1. Bogen.

Eben dergleichen 15. biß 17. Stück 1761. à 1. Bogen.

Die Geschichte des dritten Schlesischen Krieges entworfen von F*** Vierter Theil. Frankfurt und Leipzig. 1762. 8vo 9. Bogen.

Ernsthaftes und vertrauliches Bauergespräch, den jetzigen Krieg betreffend, auf vieles Ansuchen aus der plattteutschen in die hochteutsche Sprache übersetzt. Frankfurt und Leipzig. 1762. Dreyzehen Unterredungen. 8vo 11. Bogen.

Die Bücher Laudon, eines der obersten Feld-Hauptleute und Ritters Mariens Theresiens Kaiserin Königin zu Wien, die man nennet die Apostolische Majestät, beschrieben nach der Weise unserer Väter von Rebbi Ascher Lux, in Prag. Mit feinen Kupfern. Brünn 1762. 8vo 16. Bogen.

Hannover in den Kriegs-Flammen, oder Betrachtungen über die Kriegs-Begebenheiten, welche seit 1756. dieses und andere teutsche Länder verwüsten, zum dankbarlichen Andenken der dabey diesem Lande so sichtbarlich verliehenen Hülfe Gottes angestellt von Gerhard Philipp Scholvin, Pastor an der Creutz-Kirche in Hannover, Frankfurt und Leipzig, 1762. 1. Alph. 1½. Bogen.

Vollständige Geschichte der seit dem Anfange des gegenwärtigen Krieges gepflogenen Friedens-Handlungen mit den darzu gehörigen Beylagen und Beweisschriften zur Erläuterung des künftigen Friedensschlusses ausgefertiget. Erster Theil. Frankfurt und Leipzig. 1762. 4to 1. Alph. 4. Bogen.

Fortse-

Fortsetzung 1669.

des Verzeichnisses der im Reichs-Fürsten Rathe von anno 1663. an in allgemeinen Reichs-Materien ausgefallenen Protocolle.

Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll, de dato Regensburg den (1) 11. Martii 1669. die fernerweite Re- und Correlation der beyden höhern Collegiorum betreffend, wegen des Fürstlichen Concluß in puncto quanti particularis & modi &c.

de dato (3) und 13. Martii, die Fortsetzung der Re- und Correlation zwischen beyden höhern Collegiis in eadem causa betreffend.

de dato (5) 15. Martii, die Session wegen des quanti particularis und eine Provisional-Moderation der gravirten Stände betreffend.

de dato (8) 18. Martii, Continuationem Sessionis wegen der Provisional-Moderation betreffend.

de dato (10) 20. Martii, eine Session in materia prolongationis Comitiorum, und das Chur- und Fürstliche Conclusum in causa betref.

de dato (12) 22. Martii, das Conclusum Commune beyder höheren Collegiorum und die dabey gemachten Monita; ingleichen die Re- und Correlation mit dem Städtischen Collegio und desselben Conclusum in eadem materia enthaltend.

de dato (13) 23. Martii, die Continuation Re- und Correlationis aller dreyen Reichs-Collegiorum in causa betreffend.

de

1669. de dato (16) 26. Martii, die Berichtigung des Reichs-Gutachtens in obstehender Sache und dessen Uebergebung an den Kaiserlichen Con-Commissarium durch Chur-Maynz; ingleichen das Fürstl. Conclusum in der Provisional-Moderations-Sache und die dabey gemachten monita betreffend.

de dato (17) 27. & (19) 29. Martii, die Re- und Correlation in puncto quanti particularis der vorhabenden Reichs-Verfassung betreffend.

de dato (20) 30. Martii, den Aufsatz des Concluſi der Chur- und Fürstlichen Collegiorum in puncto des Particular-Anschlags, nebst denen darüber gemachten Monitis, betreffend.

de dato (22. Mart.) 1. Aprilis, weitere Erinnerungen über vorstehendes Conclusum und dessen völlige Ajustirung betreffend.

de dato (24. Mart.) 3. Aprilis, die Re- und Correlation mit dem Reichs-Städtischen Collegio und dessen Conclusum in causa betreffend.

de dato (26. Mart.) 5. Aprilis, die fernere Re- und Correlation aller dreyen Reichs-Collegiorum in causa enthaltend.

de dato (27. Mart.) 6. Aprilis, den Aufsatz Reichs-Gutachtens ratione des Particular-Anschlags in puncto securitatis publicæ und die dabey gemachten Erinnerungen; ingleichen eine Kaiserliche Resolution in puncto des Münz-Wesens, de dat. 4. Aprilis 1669. enthaltend.

de dato (29. Mart.) 8. Aprilis, die Uebergabe des vorstehenden Reichs-Gutachtens an den Kaiserlichen Commissarium per Chur-Maynz, und eine Deliberation über die vorermeldete Kaiserliche Resolution im Münz-Wesen, sammt dem Fürstlichen Concluso, betreffend.

de

de dato (31. Martii) 10. Aprilis, eine Besprechung der beyden hö- 1669.
heren Collegiorum Directorium in causa und ein von Chur-Maynz aus vorhandenen Instructionen auch Eydes-Formuln der Waradeinen und Münzmeister zu fertigen übernommenes General-Project betreffend.

de dato (2) 12. April, den Münz-Kosten-Punct betreffend.

de dato (3) 13. April, die Vornahme des in dem Reichs-Gutachten vom Augusto 1666 in der Kaiserl. Resolution vom 9. Sept. 1667. und im Reichs-Gutachten vom Decembr. 1668. erwehnten puncti de luxu, und das dieses Puncts halber sowohl, als wegen der Münz-Kosten und des Werths des Reichs-Thalers errichtete und ajustirte Conclusum Principum betreffend.

de dato (5) 15. April, das vom Chur-Maynzischen Reichs-Directorio dem Fürstlichen Collegio communicirte Project derjenigen Puncte, so wegen Verfassung der Waradeinen und Münz-Meister Instructionen und Eyden in ehemaligen Reichs-Münz-Bedenken enthalten sind, betreffend.

de dato (15) 25. April, die Gräflich-Nassauische Restitutions-Sache und ein darinn abgefaßtes Fürstliches Conclusum; ingleichen die Instruction der Münz-Meister und das in hac causa ausgefallene Chur- und Fürstliche auch Reichs-Städtische Conclusum betreffend.

de dato (16) 26. Aprilis, das Reichs-Gutachten in der Gräflich-Nassauischen Restitutions-Sache, und die dabey gemachten Monita; ingleichen den ajustirten Aufsatz oder Instruction vor die Münz-Meister, woraus dieselbe bey ihrer Bestell- und Annehmung jedesmahln zu verpflichten, enthaltend.

1669. de dato (17) 27. Aprilis, zwey Projecte sowohl der Special- als General-Creis-Waradeinen Instructionen, worauf sie zu verpflichten, betreffend.

de dato (19) 29. Aprilis, das über die letzterfolgte Kaiserliche Resolution, in puncto des Münz-Wesens, abgefaßte Churfürstliche, ingleichen das im Protocoll vom (3) 13. ejusdem bereits befindliche Fürstliche Conclusum in causa und die darüber gemachten Monita betreffend.

de dato (22. April) 2. Maji, das Project Concluſi der beyden höhern Collegiorum in eadem materia, die Re- und Correlation mit dem Reichs-Städtischen Collegio und desselben Conclusum betreffend.

de dato (23. April) 3. Maji, eine Umfrage über den terminum devalvationis, ob und was für ein Terminus, innerr welchen die ringhaltigen inn- und ausländischen Silber-Sorten devalviret werden sollen? festzusetzen sey?

de dato (24. April) 4. Maji, eine Session über die von Kayserl. Majestät anbegehrte Verwilligung von 100. Römer-Monaten, als Subsidien-Gelder, betreffend.

de dato (26. April) 6. Maji, das Fürstliche Conclusum in dicta causa und einige dabey gemachten Monita betreffend.

de dato (28. April) 8. Maji, das Churfürstliche und Reichs-Städtische Conclusum in eadem materia, nebst der Kaiserlichen Resolution in puncto securitatis publicæ de dato 2. Maji 1669. enthaltend.

de dato (30. Aprilis) 10. Maji, eine Session über nur besagte Kaiserliche Resolution enthaltend.

de

de dato (3) 13. Maji, das Fürstliche Conclusum in causa enthaltend. 1669.

de dato (5) 15. Maji, das Churfürstliche Conclusum; ingleichen das Commune Duorum, die Re- und Correlation mit dem Städtischen Collegio und dessen Conclusum in vorermeldter Angelegenheit betreffend.

de dato (7) 17. Maji, einen durch Chur-Maynz verfaßten Aufsatz, welchergestalt das Quantum universale der vorhabenden Reichs-Verfassung anzulegen und respective in die Creise einzutheilen, enthaltend.

de dato (8) 18. Maji, die Nassauische Restitutions-Sache und die desfalls durch die verordneten Deputirten anzutretenden Tractaten, nebst der Kaiserlichen Resolution in dieser Sache, de dato 16. ejusdem; ingleichen einige Erinnerungen über vorstehende Specification oder Aufsatz, welchergestalt das Quantum universale in die Creise einzutheilen? betreffend.

de dato (10) 20. Maji, nur besagten Aufsatz oder Project und die darüber nomine der Creise beschehenen Erklärungen betreffend.

de dato (12) 22. Maji, einen wegen der Münz-Kosten eingelangten Bericht von den Münz-Waradeinen der drey im Münz-Wesen correspondirenden Creise enthaltend.

de dato (14) 24. Maji, nur bemeldeten Münz-Bericht und einen Extract aus dem von den dreyen im Münz-Wesen correspondirenden Fränkisch-Bayrisch- und Schwäbischen Creisen unterm dato Regensburg den (8) 18. ejusdem aufgerichteten Münz-Probations-Recess wegen der Münz-Kosten betreffend.

1669. de dato (15) 25. Maji, Erinnerungen bey dem Project wegen der Münz-Kosten enthaltend.

de dato (17) 27. Maji, ein Conclusum des Fürstlichen Collegii, mittelst dessen einige Zusätze dem am 2. ejusdem puncto der Münz-Kosten und termini devalvationis errichteten Conclusо Duorum eingerücket worden; ingleichen das Churfürstliche Conclusum in eadem causa enthaltend.

de dato (19) 29. Maji, die Re- und Correlation und das Conclusum der Chur- und Fürstlichen Collegiorum; ingleichen das Reichs-Städtische Conclusum in eadem materia enthaltend.

de dato (21) 31. Maji, und (22. Maji) 1. Junii, das in causa errichtete Reichs-Gutachten betreffend.

de dato (24. Maji) 3. Junii, die am 19. Septembr. 1668. ergangene Kaiserliche Resolution in puncto Duorum betreffend, und daß selbige dem Reichs-Abschied einzuverleiben sey.

de dato (26. Maji) 5. Junii, die am 10. Octobr. 1668. st. nov. dictirte Kaiserliche Resolution in puncto Commerciorum betreffend.

de dato (28. Maji) 7. Junii, des Fürstlichen Collegii Erinnerung, bey der den 10. Oct. 1668. dictirten die materiam Commerciorum betreffenden Kaiserlichen Resolution, enthaltend.

de dato (2) 12. Junii, das Conclusum Electorale über nur vorbesagte Kaiserliche Resolution enthaltend.

de dato (4) 14. Junii, die Re- und Correlation, das Chur- und Fürstliche Conclusum, wie auch das Reichs-Städtische Conclusum in eadem causa und einige hin- und wieder beschehene Erinnerungen und Erklärungen betreffend.

de dato (5) 15. Junii, die weitere Re- und Correlation in eben dieser Sache betreffend. 1669.

de dato (7) 17. Junii, das Project Reichs-Gutachtens in eadem materia und die darüber vorgekommenen Monita enthaltend.

de dato (9) 19. Junii, des Reichs-Städtischen Collegii Monita über ermeldetes Project Reichs-Gutachtens betreffend.

de dato (11) 21. Junii, einige Discrepanz bey dem ersten und andern Puncr des vorgemeldeten projectirten Reichs-Gutachtens betreffend.

de dato (12) 22. Junii, eben dieselbe Discrepanz; ingleichen die Reassumirung des puncti securitatis, und besonders das Project repartitionis; dann das zu Stande gekommene Reichs-Gutachten in puncto Commerciorum betreffend.

de dato (15) 25. Junii, einiger Creise weitere Erklärungen in der Repartitions-Sache des Quanti universalis in puncto securitatis publicæ enthaltend.

de dato (16) 26. Junii, eben dergleichen Erklärungen betreffend.

de dato (18) 28. Junii, similiter.

de dato (21. Junii) 1. Julii, die materiam assignationis quanti Circularis in puncto securitatis &c. betreffend.

de dato (23. Junii) 3. Julii, in eadem materia.

de dato (25. Junii) 5. Julii, eben dieselbe Angelegenheit; ingleichen 2. Gräflich-Nassauische und 1. Fürstlich-Nomenisches Memorial ad Comitia, puncto Restitutionis & prolongationis moratorii, betreffend.

Maj. 1669. de dato (26. Junii) 6. Julii, in eadem causa.

de dato (28. Junii) 8. Julii, eine förmliche Session über vorbemeldete Gräflich-Nassauische Memorialia die von Ihro Durchl. zu Lothringen prætendirende Restitution und Prolongation eines erhaltenen Moratorii betreffend.

de dato (30. Junii) 10. Julii, das Fürstliche Concluſum in causa und die darüber gemachten Erinnerungen betreffend.

de dato (2) 12. Julii, den punctum ſecuritatis publicæ und beſonders die Circular-Repartition und die dieſerhalb noch zu beſchehenden Erklärungen betreffend.

de dato (3) 13. Julii, in eadem causa.

de dato (7) 17. Julii, die Gravamina wider die Handwerks-Zünfte betreffend.

de dato (9) 19. Julii, die Deſignation über die verſchiedenen Mißbräuche und Unordnungen bey denen Handwerks-Zünften und die dabey gemachten Monita betreffend.

de dato (10) 20. Julii, eben dieſelbe Angelegenheit, und die von einigen Geſandtſchaften gethanen Beſchwerden wider Chur-Bayerische Zölle und Mauthen und deren neue Aufſchläge betreffend.

de dato (13) 23. Julii, die fernere Kaiſerliche Reſolution in puncto Commerciorum, de dato 15. & dict. 16. Julii 1669. ingleichen die vorbemeldete Zoll- und Mauth-Aufſchlags-Sache betreffend; nebſt einem Memorial des Reichs-Städtiſchen Collegii an den Kaiſerlichen Herrn Commiſſarium, wegen der in puncto Commerciorum der Conſumptibilien halber mit denen beyden höheren Collegiis habenden Diſcrepanz.

de

de dato (14) 24. Julii, das Venetianische Memorial wegen der da- 1669.
durch von dem Reiche verlangenden Assistenz wider den Türken;
ingleichen ein neues Gräflich-Nassauisches Memorial betreffend.

de dato (16) 26. Julii, eine zweyte Session in puncto der von Kaiserl. Majest. an das Reich begehrenden Römer-Monate betreffend, nebst dem Fürstlichen Concluso in causa.

de dato (17) 27. Julii, das Churfürstliche Conclusum in causa, und einige bey der Sache gemachte Monita betreffend.

de dato (19) 29. Julii, das gemeinschaftliche Conclusum beyder höheren Collegiorum in causa und die darüber gethanen Erinnerungen betreffend.

de dato (21) 31. Julii, die Re- und Correlation und das Reichs-Städtische Conclusum in eadem materia betreffend.

de dato (23. Julii) 2. Augusti, die fernere Re- und Correlation in causa betreffend.

de dato (24. Jul.) 3. Aug. eine Interims-Resolution vom Reiche an Kaiserl. Majest. in puncto der Römer-Monate betreffend.

de dato (26. Julii) 5. Aug. die Circular-Repartition in puncto securitatis publicæ betreffend.

de dato (30. Jul.) 9. Aug. die Niederlegung des Interims-Commissariats von dem Grafen von Weissenwolff, dessen Abschiednehmung, bey den Reichs-Collegiis per Directorem Moguntinum, desselben Abreise von Regensburg und Gegen-Abschied der Collegiorum per Chur-Maynz, dann das quantum Circulare in puncto securitatis publicæ betreffend.

de

1069. de dato (2) 12. Aug. eine von den verordneten Deputirten, Chur-Sachsen, Oesterreich und der Stadt Cölln, erstattete Relation, wie sich ein und andere Creise, als der Chur- und Ober-Rheinische, der Fränkische und Bayerische, puncto des Particular-Quanti sowohl bereits herausgelassen, als worauf es annoch mit den Circular-Erklärungen beruhe, und die dabey dieserhalb beschehenen anderweitey Aeusserungen enthaltend.

de dato (4) 14. Augusti, nur besagte Relation und die dießfalls gethanen Aeusserungen und Erklärungen betreffend.

de dato (9) 19. Augusti, in eadem causa.

de dato (11) 21. Aug. ebendieselbe Angelegenheit, dann insbesondere die Beschwerden-Sache wegen der Chur-Bayerischen Zoll- und Mauth-Aufschläge betreffend.

de dato (13) 23. Aug. den von Chur-Maynz entworfenen Aufsatz der Creis-Erklärung und die darüber vorgekommenen Monita betreffend.

de dato (16) 26. Aug. in eadem causa.

de dato (18) 28. Aug. ebendieselbe Angelegenheit und das in derselben gefassete Conclusum Electorale nebst den Monitis darüber betreffend.

de dato (20) 30. Aug. eandem materiam, denn die Deputatos des Fürstlichen Collegii in Complimentirung des neuen Herrn Principal-Commissarii; ingleichen eine Gräflich-Schwäbische Aeusserung puncto exclusionis dieses Collegii bey Reichs-Deputationen, betreffend.

(o)

Reichs-Tags-DIARIUM.

Monat Junius.

1762.

Erster Abschnitt.

Vorgefallene Legitimationes sowohl, als sonst sich zugetragene Veränderungen.

Den 4. Junii

Hat Herr Friedrich Ziegler, Hoch-Fürstlich-Augsburgischer und Fürstlich-Schwarzenbergischer *Legations*-Canzelist dieses Zeitliche gesegnet.

Den 19. Junii

Ist der Rußisch-Kaiserliche Canzley-Rath, und nunmehriger Ministre, Herr Johann von Simolin, allhier wiederum eingetroffen.

Digitized by Google

Jun. 1762.

Den 22. Junii

Ist Herr Johann Andreas Pecher, Hochfürstlich-Speyerischer und Baden-Badischer *Legations*-Canzelist im 83. Jahre seines Alters mit Tode abgegangen.

Den 24. Junii

Hat Herr Paul von *Lewaschew* Sr. Rußisch-Kaiserlichen Majestät Legations-Rath und bey dem Reichs-Tage bishero gestandener Resident, (s. R. T. D. pro Augusto 1761. pag. 262. pro Januario & Majo 1762. pag. 345. & 399.) seine Abreise von hier angetreten.

Den 28. Junii

Ist Herr Johann von *Simolin*; Sr. Rußisch-Kaiserlichen Majestät *Petri III.* Canzley-Rath, durch die an das Chur-Maynzische Reichs-Directorium bewerkstelligte Uebersendung seiner Credentialien, so den 30. ejusdem darauf dictiret worden, als Rußisch-Kaiserlicher *Ministre* in das Publicum getreten.

Eodem

Hat wegen Fürstenberg, nomine des die Regierung am 29. April a. a. angetretenen Herrn Fürstens Joseph Wenceslaus &c. zu Fürstenberg-Stülingen Durchl. sich legitimirt

Herr Marquard Paris Freyherr von Buchenberg zu Ullersdorf, der Röm. Kaiserlichen Majest. auch zu Ungarn und Böhmen Königl. Majest. Erz-Herzoglich-Oesterreichischer und Directorial-Gesandte.

Den 28. Junii

Haben Herr Bernhard Colomann Zenger wegen Augsburg und Berchtolsgaden,

ingleichen,

Herr Georg Agnatius Kauer wegen Schwarzenberg, als *Legations*-Canzelisten zu den Reichs-Dictaturen sich legitimiret.

Zweyter

Zweyter Abschnitt.

Jun. 1762.

Was in politischen Angelegenheiten durch Chur-Maynz zur öffentlichen Reichs-Dictatur gebracht worden.

Den 30. Junii.

Credentiales von Sr. Rußisch-Kaiserlichen Majestät *Petri III.* an den Reichs-Convent, de dato Petersburg den 15. Martii 1762. des Inhalts: Se. Rußisch-Kaiserliche Majestät hätten vor nöthig angesehen, die Stelle Dero zurückgerufenen bißhero in Comitiis gestandenen Residentens, des Legations-Raths Lewaschow, mit Dero Canzley-Rath, Johann Simolin, als Sr. Kaiserl. Majestät Ministre auf dem Reichs-Tage, ohne Verweilen wieder zu besetzen und denselben zu Besorgung der zwischen Deroselben und den Comitial-Gesandtschaften vorkommenden Geschäfte zu bestellen. Gleichwie nun nicht weniger dessen Treue, als dessen Geschicklichkeit im negotiiren, Sr. Kaiserl. Majest. sowohl als auch den Reichs-Tags-Gesandtschaften zur Gnüge allschon bekannt sey, und Sie davon überzeugt wären: also ersuchten dann allerhöchst Dieselben die Reichs-Versammlung, Dero Ministre freundlich aufzunehmen, und ihm, so ofte er den Gesandtschaften etwas in Dero Namen eröfnen würde, völligen Glauben beyzumessen, auch demselben darauf Antwort günstig zu ertheilen.

Das Original war in Rußischer dasdictirte Transumtum aber in lateinischer Sprache.

Dritter Abschnitt.

Jun. 1762.

Was in Religions-Angelegenheiten durch Chur-Sachsen öffentlich zur Dictatur gebracht worden.

Den 3. Junii.

Des **Herrn Marggrafens zu Brandenburg-Culmbach Hochfürstl. Durchl.** Antwort-Schreiben an ein Hochpreißliches Corpus Evangelicorum, de dato Bayreuth den 19. Maji 1762. auf das an Hochdieselbe unterm 10 Junii 1761. (R. T. D. vom Monat Aug. 1761. pag. 278.) Seiten Corporis erlassene Schreiben, die **von der Germersheimer Collecten-Casse an den Freyherrn von Künßberg habende Schuld-Forderung betreffend.** Aus demselben erhellet, daß des Herrn Marggrafens zu Bayreuth Hochfürstliche Durchl. durch Dero Regierung und Lehen-Hof Dero Vasallen, dem geheimen Rath und Ober-Stallmeister von Künßberg zu Bamberg, als dermahligen Besitzer des von Dero Fürstenthum zu Lehen rührenden Ritter-Guths und gesammter Lehen zu und um Nagel ꝛc. in geschärfftesten terminis zur Zurückbezahlung des Capitals an die Germersheimische Evangelische Collecten-Casse anweisen lassen; wozu auch derselbe seine Bereitwilligkeit erkläret, und des Endes um einen anderen Creditorem sich beworben habe. Wie nun aber ein solcher mit einem so ansehnlichen Capital nicht gleich ausfindig gemachet werden könnte: also möchte man Seiten Corporis nur einige Wochen sich gedulten, binnen welcher Zeit die Heimzahlung auf alle möglichste Art betrieben werden sollte, unter der Versicherung,

ſicherung, daß, im Fall der letztere Termin von 6. oder 8. Wochen abermahls fruchtloß verſtreichen würde, ſodann von Sr. Hochfürſtlichen Durchl. Regierung und Lehen-Hofe die zwiſchen Ihrem und dem Bambergiſchen Fürſtenthume concertmäßige und herkömmliche Ex- und Immiſſion in geſammte Künſpergiſche daſige Lehen zu und um Nagel conjunctim, dann auch in die in dem Bayreuthiſchen Territorio liegende Lehen ſolitarie, ohnedem mindeſten weitern Anſtand, vorgenommen werden ſolle. Jun. 1762.

Eodem.

Schreiben vom *Corpore Evangelicorum* **an Se. Churfürſtliche Durchl. zu Bayern,** *de dato* 26. *May* 1762. **die** *Religions*-**Beſchwerden in denen Herrſchaften Pyrbaum und Sulzbürg betreffend.** Der Inhalt deſſelben iſt folgender: Aus Rückſichten der gegen Se. Churfürſtl. Durchl. tragenden Veneration, und damit es nicht ſcheine, Höchſt-Dieſelben wegen des Dero Evangeliſch-Lutheriſchen Unterthanen beſonders auch der Herrſchaft Pyrbaum zugehenden mannichfaltigen härteſten Religions-Bedrucks unmittelbar behelligen zu mögen, habe das Corpus Evangelicorum den ſich fort vergröſſernden Nothſtand jener unverſchuldet bedrängten Gemeinen an die Churfürſtlich-Bayeriſche Comitial-Geſandtſchaft, mittelſt eines Pro Memoria vom 18. Febr. 1761. (N. T. D. vom Martio 1761. pag. 193.) gebracht, um die Sache zur Remedur bey Sr. Churfürſtl. Durchl deſto leichter und ehender einzuleiten, nachdem beſagte Gemeinen ebendieſelben Klagen vorher ſchon ihrem Landes-Vater Selbſt zu fünf wiederhohltenmalen vorſtellig gemacht hätten, und mithin deren eigentliche und genaue Beſchaffenheit Höchſtderoſelben Känntniß und Einſicht nicht verborgen ſey. Bey der fehlgeſchlagenen Hoffnung auf angeregtes Pro Memoria, wenigſtens

Jun. 1762. nigstens von der Chur-Bayerischen Gesandschaft mit einer Rückäusserung versehen zu werden, hätten inzwischen Se. Churfürstl. Durchl. eine eigene Commission in loeum Pyrbaum, um jenen Beschwerden auf den Grund zu sehen, angeordnet, eben damit aber schon zu Tage geleget, wie nahe bemerkte Religions-Irrungen und damit verbundene Drangsale zu Dero Landesväterlichen Herzen gedrungen und die ungekränkte Aufrechthaltung des einen Religions-Theils gegen des andern Vergewaltigung und derer darunter verordneten Reichs-Grund-Gesetze in Dero besondere Ob- und Fürsorge eingeschlossen sey. Ohne über sothanes bereits vollführte Commissions-Werk, worunter gleichwohl nicht erscheinen wolle, daß dabey in die dermalen so mehrern obschwebenden Religions-Beschwerden nur einigermaßen eingegangen und der mindeste Bedacht desfalls auf eine billige und Gesetzmäßige Abhülfe genommen worden sey, Seiten Corporis Evangelicorum sich weiter heraus zu lassen, so wäre zu wünschen gewesen, daß der alleine in solcher Gelegenheit in Erörterung gestellte, die catholische Procession von Alersberg nach Pyrbaum im vorigen Jahre betreffende Punct nicht sowohl gegen die Evangelische Seite allda auf einen Fuß einer gefährlichen Rottirung und sträflichen Rebellion, mithin eines zur Inquisition und schärfsten Ahndung sich qualificirenden Verbrechens, sondern vielmehr als eine Gewissens- und die Religion zunächst tangirende Sache angesehen und behandelt worden seyn möchte, da sich alsdann ohne Zweifel gezeiget haben dürfte, daß ein mehreres von Sr. Churfürstl. Durchl. zur Herrschaft Pyrbaum gehörigen Unterthanen zur ungekränkten Conservation ihres daselbst privative hergebrachten Evangelisch-Lutherischen Religions-Exercitii nicht geschehen, als was jedem privato allgemeinen Rechten nach, zu Erhaltung seiner ruhigen Posses gegen anderseitige

Turba-

Turbationen nachgelassen sey. So mißliches Ansehen aber diese Religions-Beschwerden insgesammt dadurch allschon genommen, daß der Sache bey jener angestellten Untersuchung die erforderliche Reichs-Satzungs-mäßige Gnüge nicht geschehen: so noch weit grösseres und äusserstes Kümmerniß habe der in der Sache erfolgte Ausspruch Sr. Churfürstl. Durchl. vom 5. Martii a. c. (s. R. T. D. vom Monat April 1762 pag. 392.) bey dem Corpore Evangelicorum erwecken müssen. Da jedoch in eben derselben Anordnung nicht weniger ausdrücklich mit eingeflossen sey, wie Dero A. C. Verwandte Unterthanen zu Sulzbürg und Pyrbaum an ruhiger und ungestöhrter Ausübung ihres hergebrachten Gottesdienstes nichts geschmählers oder benommen werden solle; so sey dieses ein abermahliges sehstredendes Zeugniß, wie Se. Churfürstl. Durchl. nach Dero Großmuth und Gerechtigkeits-Liebe, nicht geschehen lassen könnten, daß zu Beschwerlichkeit und Nachtheil jene Dero Unterthanen irgend etwas in dem Religions-Wesen gegen die allgemeinen Reichs-Grund-Gesetze verhänget werde, dahero nun aber eben in Folge dessen, nothwendig auch alle und jede dermahlen catholischer Seite in bemeldeten Herrschaften eingeführet werden wollende Religions-Innovationen auf das unverzüglichste abzustellen seyn wollten. Denn könnte wohl mit irgend einem Bestand gesaget werden, daß die A. C. Verwandten Unterthanen in den Herrschaften Sulzbürg und Pyrbaum ihr kundbar in dem Normativ-Jahr 1624. mit Ausschluß der catholischen Religion zu gaudiren gehabtes und nach dem Westphälischen Friedens-Instrument Art. V. §. 31. auf ewig und cum annexis ruhig und ungestöhrt beybehaltenfallendes hergebrachtes Exercitium Religionis wirklich noch dermahlen genössen, oder ferner dasselbe ungekränkt genietessen zu können, Hoffnung hätten? wann nunmehro der catholischen Religion daselbst Thür und Jun. 1762.

Thor

Jun. 1762. Thor geöfnet, besagte Evangelisch-Lutherische Herrschaften von catholischen Glaubens-Verwandten überschwemmet, und diese mit den alteingesessenen Evangelischen Inwohnern in die völlige Gemeinschaft gleicher Rechte und Freyheiten durchgehends aufgenommen, Evangelischer Unterthanen Häuser und Grundstücke in catholische Hände gegeben, alle aus gemischten Ehen nur anwachsende Jugend alleine der catholischen Religion, sogar auch mit Gewalt, zugeführet, Kirche und Klöster aufgerichtet, signa publica Religionis Catholicæ, sammt Creutz- und Wahlfarthen, mit allen übrigen öffentlichen gottesdienstlichen Handlungen, auf- und angestellet, und denen Evangelisch-Lutherischen Geistlichen catholische Geistliche zur Seite gesetzet würden, welche in jener ebenmäßig wohl ex anno normali hergebrachtes geistliche Einkommen, besonders durch Anmaß- und Entwendung der Jurium Stolæ, unverantwortlich eingriffen und solche damit offenbarlich schmälerten? Es erscheine vielmehr hieraus auf das unwidersprechlichste, daß man eben damit die vom Anfang der Reformations-Zeiten biß hieher ununterbrochen allda solitarie statt gefundene Religions-Uebung und deren Verfassung überhaupt im Grunde verändere und umkehre, und auch in Civilibus solche Veranstaltungen treffe, welche in der Folge, auf eine gänzliche Austilgung alles Evangelischen Wesens daselbst nothwendig ausschlagen müsten; immaßen nicht zu läugnen stehe, daß, jeweniger mehr besagten Evangelisch-Lutherischen Unterthanen sogar schon an bißherigen ordentlichen Gewerbe und Nahrung, vornämlich an Häusern und Grund-Stücken, durch das Eindringen der Catholischen, in der Ferne übrig verbleibe, und jemehr hingegen der Anwachs dieser letzteren durch die ihnen zu Theil werdenden jenen aber entgehenden Eigenthums-Besitze und Gewerbe-Mittel nothwendig steige, desto unmöglicher selbst weder

weder Evangelische Kirche noch Schule allda, theils wegen schier unvermeidlicher totalen Verarmung, oder wegen weiteren Verfolgungen halber gemüßigter Hinwegwendung Evangelischer Unterthanen von diesen Orten, theils auch wegen verhänget werdenden Verkürzungen geistlichen Einkommens und allmähliger Abziehung der Jugend von der Evangelisch-Lutherischen Religion, in Zukunft weiter beschehen könne, folglich das an sich sonst so wohl hergebrachte, und nach ausdrücklicher Bestimmung des forderſten Reichs-Grund-Gesetzes zu Pyrbaum und Sulzbürg best-fundirte, Evangelisch-Lutherische Religions-Exercitium von selbst eingehen, und von den Catholischen gänzlich sich verdringen lassen müsse. Das Reichs-Satzungs-widrige Benehmen hierunter dürfte noch mehr in die Augen fallen, wenn dabey ferner erwogen werde, wie in der That zwischen dem Fall, wo in ganz Evangelischen Landen, dafür nur angezogene beyde Herrschaften ohnstreitig anzusehen wären, die Evangelische Religion mit einmal aufgehoben und vertilget, Kirchen und Schulen geschlossen, oder gar mit Gewalt weggenommen, die fernern Religions-Uebungen ausdrücklich untersagt, auch zu gleichem Ende die Evangelisch-Lutherischen Unterthanen ihrer Possessionen und Eigenthums willkührlich entsetzet würden, und zwischen demjenigen Fall, wo man in jenen bemerkten Wegen sub titulo Juris reformandi alle ebendieselbe nur mentionirte offenbare Friedens-Schluß-widrige Attentata nur nach und nach einzeln einleite und vollziehe, schlechterdings kein anderer Unterschied wahzunehmen sey, als bloß die hierzu anzuwendende längere Zeit, und daß es auf diese letztere Weise nur etwas spähter und langsamer mit der Sache hergehe; dergleichen aber etwas auf diese oder jene Art zu verhängen je vergönnet zu seyn nie erachtet werden könne, sonsten es der so operose mit äusserstem Nachdruck allenthalben in dem Westphälischen Friedens-Schluß wiederhohlten sanctionen, circa observantiam der darinnen

Jun. 1762.

Jun. 1762. innen aufgestekteren Entscheidungs-Jahre, nicht bedurft hätte, sondern vielmehr die Sachen gleich Anfangs daselbst auf die blosse Willkühr der solchergestalt das Jus reformandi indistincte nach eigenem Gutfinden ausübenden Landesherrschaften zu stellen gewesen wären. Se. Churfürstl. Durchl. würden aus alle dem erkennen, wie die Evangelischen Reichs-Stände solchermassen, ohne des auf ewige Zeiten ausdrücklich versicherten auch durch den Westphälischen Friedens-Schluß und die darinnen bestimmten annos normales, für sich und ihre Glaubens-Genossen errungenen Religions-Possessions-Standes in der Folge gänzlich wiederum verlustig zu gehen, unmöglich geschehen lassen könnten, daß die Einführung zumahlen öffentlichen catholischen Gottesdienstes und Religions-Exercitii an solchen Orten je statt finden möchte, die der Evangelischen Religion in den Normal-Jahren notorie alleine zugethan gewesen und folglich auch zu der dem diesseitigen Religions-Theil durch besagten Friedens-Schluß auf immerhin bestättigten und gewährten Possess ohnstreitig gehörig sind; welches denn überhaupt auch um so minder einiger Weise um deswillen verdacht werden könnte, als das durch jenes Reichs-Fundamental-Gesetz zu bestättigen oder vielmehr zu vereinigen gesuchte gute Vernehmen unter beyden Religions-Seiten im Reiche, und die darauf zu begründende unwandelbare Ruhe und Einigkeit daselbst ganz vorzüglich mit auf die jederzeit unverletzliche, ewige observanz der annorum normalium und darnach fest zu stellenden Religions-Possessionen des ein und andern Religions-Theils gesetzet worden, wie der Art. V. besagten Friedens-Instruments in allen oder doch mehresten seinen besondern §phis Zeugniß hievon gebe. Aus so triftigsten und dringenden Bewegs-Ursachen sollte also das Corpus Evangelicorum Se. Churfürstl. Durchl. Namens und auf Befehl der höchsten und hohen Herren Principalen, Obe-

ren

ren und Committenten hiermit angehen, den gemessenen Befehl zu ertheilen, daß die zu denen Herrschaften Pyrbaum und Sulzbürg gehörigen Evangelischen Gemeinen in dem ruhigen und völligen Genuß ihrer auf den statum anni regulativi sich unwidersprechlich gründenden Religions-Rechte und deren Ausübung hinwiederum gesetzet und dabey fort ungestöhrt belassen, vornehmlich aber das zu Pyrbaum errichtete Kloster, sammt Kirche, und darinn eingeführten catholischen Gottesdienst, gänzlich abgestellet, desgleichen auch allen übrigen dasigen auf Religions- und dortiger Evangelisch-Lutherischer Geistlichen Bedruck abgesehenen Neuerungen und Verfolgungen der erforderliche baldige Einhalt gethan werde. Je besonders consolanter diese dem Westphälischen Friedens-Schluß gemäße Remedur den höchst und hohen Herren Principalen der Evangelischen Gesandtschaften allerdings fällen werde, desto sehnlicher wünscheten auch Dieselben, durch eben solche Vorkehr alle fernere Weiterung in der Sache auf immerhin abgewendet zu sehen. *Impressum*. fol. 3. Bogen. Jun. 1762.

Vierter Abschnitt.

Was sowohl an gedruckten als geschriebenen Sachen öffentlich ad ædes distribuiret worden.

Vacat.

Jun. 1762.

Fünfter Abſchnitt.

Was vor Materien neuerlich in die Reichs-Anſage gebracht und in Deliberation geſtellet worden ſind.

Materien, ſo neuerlich in Reichs-Anſage gebracht worden.

Den 6. Junii.

Kaiſerliches *Commiſſions-Decret*, de dato 3. & dictato 4. Martii 1762. **eine abermahlige Reichs-Verwilligung von Römer-Monaten betreffend.** (ſ. R. T. D. von Monat Martio a. c. pag. 368.)

Materien, ſo in Deliberation geſtellet worden.

Vacat.

Sechſter Abſchnitt.

Pieçen, ſo, in die Reichs-Händel einſchlagend, hieſigen Orts zum Vorſchein gekommen.

Im Monat Junius.

Reponſe au Reſcript publié le 6. Maji 1760. par le Miniſtére d' Hannovre & addreſſé à l'Ambaſſade Electorale de Brunswik, accreditée à la Diéte de l'Empire. Fol. 6. ½. Bogen.

(Dieſe

(Dieſe Franzöſ. Schrift iſt ſchon nach dem Exemplar in der teutſchen Sprache im N. T. D. pro Auguſto 1761. pag. 279. angezeigt worden.) Jun. 1762.

Nachricht aus Wien de dato 29. May 1762. den Vorgang zwiſchen den Oeſterreichern und Preußen bey Chemnitz vom 21. ejusdem betref. 4to ½. Bogen.

Journal von der unter hohem Commando Sr. des Herrn Feld-Marſchalls Grafens von Daun Excellenz in Schleſien ſtehenden Kaiſerlich-Königlichen Haupt-Armee vom 15. biß incl. 26. Maji 1762. aus dem Haupt-Quartiere zu Kratzkau. Nebſt einer Nachricht aus Wien vom 5. Junii 1762. die am 1. Junii unter dem Feld-Marſchall Grafen von Serbelloni in Sachſen vorgegangene affaire betreffend.

Eben dergleichen Journal vom 27. biß incl. 31. Maji 1762. aus dem Haupt-Quartier zu Kratzkau. Nebſt einer Nachricht aus Chemnitz de dato 1. Junii 1762. von einer rencontre bey Geringswalda. 4to ½. Bogen.

Teutſche Kriegs-Canzley auf das Jahr 1762. Erſter Band. Fünfter Theil.

Eben derſelben Sechſter Theil.

Journal von der unter hohem Commando Sr. des Herrn Feld-Marſchalls Grafens von Daun Excellenz in Schleſien ſtehenden Kaiſerlich-Königlichen Haupt-Armee vom 1. biß inclusive 7. Junii 1762. aus dem Haupt-Quartier zu Kratzkau. 4to ½. Bogen.

Teutſche Kriegs-Canzley auf das Jahr 1762. Erſter Band. Siebender Theil.

Journal von der unter hohem Commando Sr. des Herrn Feld-Marſchalls Grafens von Daun Excellenz in Schleſien ſtehenden Kaiſerlich-Königlichen Haupt-Armee vom 8. biß incl. 14. Junii 1762. aus dem Haupt-Quartier zu Kratzkau. 4to ½. Bogen.

Teutſche Kriegs-Canzley auf das Jahr 1762. Erſter Band. Achter Theil.

1669.

Fortsetzung
des Verzeichnisses der im Reichs-Fürsten Rathe von anno 1663. an in allgemeinen Reichs-Materien ausgefallenen Protocolle.

Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll de dato Regensburg den (21.) 31. Augusti 1669. die ferneren monita über den Churfürstlichen Aufsatz der Creis-Erklärung in puncto des quanti particularis enthaltend.

de dato (23. Aug.) 2. Sept. des neuen Herrn Principal Commissarii, Bischoffen zu Eichstädt Fürstl. Gnaden Vollmachts-Uebergebung, Notification, Beneventirung per Deputationem Imperii und Derosselben Aeusserung darauf; dann das eingerichtete Project des Aufsatzes der Creis-Erklärungen, oder das Verzeichniß, wie die darinn benannten 10. Creise, welche gleichwohl ohne Præjudiz der Ordnung gesetzt, sich ratione quanti zu der bevorstehenden allgemeinen Reichs-Verfassung, jedoch theils nur sub spe rati vernehmen lassen.

de dato (25. Aug.) 4. Sept. die Communication mit dem Reichs-Städtischen Collegio über das Project der Creis-Erklärung; ingleichen die Vornahme eines von der Chur-Cöllnischen und Pfalz-Neuburgischen Gesandtschaft wie auch eines der Gräflich-Märkischen Vormundschaft übergebenen Memorialis betreffend, puncto einiger Beschwerden wider die Spanische Regierung zu Lützelburg, wegen einiger in der Grafschaft Schleyden aufgerichteten neuerlichen Zölle und eingelegter Besatzung in das Schloß Schleyden.

de dato (27. Aug.) 6. Sept. die zu betreibende Erklärung der Städte auf vorbemerktes Project betreffend.

de dato (28. Aug.) 7. Sept. die erfolgte schriftliche Reichs-Städtische Erklärung über das Project der Circular-Erklärung in puncto quanti securitatis publicæ enthaltend.

de

de dato (30. Aug.) 9. Sept. des Fürstl. Collegii Erinnerungen über vorstehende Städtische Erklärung betreffend. Nebst dem Project Reichs-Gutachtens in puncto gravaminum wider die Lützelburgische Regierung, und den darbey gemachten monitis; ferner ein Venetianisches Memorial de dictato (7) 17. Julii ejusdem anni enthaltend. 1669.

de dato (11.) 11. Sept. die Deliberation per Sessionem über nur gedachtes venetianische Memorial wegen der von dieser Republic beym Reiche angesuchten schleunigen Hülfe wider die Türken betreffend.

de dato (3) 13. Sept. eandem materiam, und die Deputation zu Ueberreichung des Reichs-Gutachtens wegen der Grafschaft Schleyden betreffend.

de dato (4) 14. Sept. eine Session über die unterm 4. Sept. styli nov. in puncto des Münz-Wesens letzterfolgte Kaiserliche Resolution betreffend.

de dato (6) 16. Sept. die Ajustirung des Reichs-Gutachtens in puncto securitatis die Creis-Erklärung, und die Re- und Correlation, nebst dem Concluso Collegii Electoralis in der Münz-Sache, betreffend.

de dato (8) 18. Sept. das Chur- und Fürstliche ingleichen das Reichs-Städtische Conclusum in dicta causa monetaria enthaltend.

de dato (10.) 20. und (13.) 23. Sept. die Re- und Correlation in causa, dann das Reichs-Gutachten in puncto des Münz-Wesens und einige dabey vorgekommene Monita betreffend.

de dato (15.) 25. Sept. einen vom Chur-Maynzischen Directorio verfaßten ohnvorgreiflichen Entwurf, was in Abfassung des vorhabenden Kaiserlichen Münz-Edicts zu beobachten, nebst vorgekommenen monitis, enthaltend.

de

1669. de dato (17.) 27. Sept. fernere monita betreffend.

de dato (18.) 28. Sept. eandem materiam, dann einen Bericht des Münz-Wardeins wegen der goldenen im Reiche gangbaren Münze, und einige Zusätze zum Reichs-Gutachten nebst demselben in extenso in der Beschwerden Sache wider die Lützelburgische Regierung, ingleichen den vorerwehnten Entwurf rationes des Münz-Edicts enthaltend.

de dato (20.) 30. Sept. das Freyherrlich Leyhische Vormundschaftliche Memorial und die resolvirte Recommendation der Sache an Kaiserliche Majestät, dann die Execution Seiten des Cammer-Gerichts nicht zu übereilen, betreffend.

de dato (22. Sept.) 2. Octobr. eine Session über den 3ten subdividirten Punct in materia securitatis publicæ, ratione der Grösse eines Regiments und Compagnie zu Roß und zu Fuß und der den Officiers und Soldaten zu reichenden Gage, enthaltend.

de dato (24. Sept.) 4. Octobr. die Re- und Correlation und sämmtliche Conclusa in causa betreffend.

de dato (25. Sept.) 5. Octobr. das Reichs-Gutachten in der Leyhischen Sache und die dabey gemachten monita betreffend.

de dato (27. Sept.) 7. Octobr. den 4ten subdividirten Punct in materia securitatis publicæ, wegen der Artillerie betreffend.

de dato (30. Sept.) 10. Octobr. ein Conclusum der dreyen Reichs-Collegiorum in causa, nebst einem speciellen Aufsatz der zu adhibirenden Artillerie und die dabey gemachten monita enthaltend.

Digitized by Google

Reichs-Tags DIARIUM.

Monat Julius.

1762.

Erster Abschnitt.

Vorgefallene Legitimationes sowohl, als sonst sich zugetragene Veränderungen.

Jul. 1762.

Den 6. Julii

Ist Herr Johann Joseph Franz Albrecht Thaddäus Maximilian des Heil. Röm. Reichs Graf von Paumgarten, Herr der Herrschaft Ehrenegg und Frauenstein, auf Ehring, Malching, Pocking und Stubenberg ꝛc. des Chur-Bayerischen hohen Ritter-Ordens St. Georgii Commendhur, Sr. Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern Cammerer, wirklicher geheimer Rath, auch einer löblichen gemeinen Landschaft in Bayern verordneter Land-Steuerer Rent-Amts

Jul: 1762. Burghausen ꝛc. von hier, mit gänzlicher Quittirung des bisher bekleideten Churfürstlich-Bayerischen Comitial-Gesandtschafts-Posten, an seinen Hof nach München zurückgegangen (conf. R. T. D. de anno 1758. pag. 702.)

Den 31. Julii

Ist **Herr Johann von** *Simolin*, Ihro Rußisch-Kaiserl. Majest. Canzley-Rath, Namens Ihro Kaiserlichen Majestät von Rußland, Catharinä II. so am (28. Jun.) 9. Julii c. a. den Rußischen Kaiser-Thron bestiegen, durch die an das Chur-Maynzische Reichs-Directorium bewerkstelligte Uebersendung seiner, auch noch eodem dictirten, Credentialien, von neuem wiederum als **Rußisch-Kaiserlicher** *Ministre* ins Publicum getretey.

Zweyter Abschnitt.

Was in politischen Angelegenheiten durch Chur-Maynz zur öffentlichen Reichs-Dictatur gebracht worden.

Den 14. Julii.

Derer **Herren Marggrafen Alexander und Friedrich zu Brandenburg-Onolzbach und Culmbach Hochfürstl. Durchlauchtigkeiten** Schreiben ad Comitia, de dato Onolzbach und Bayreuth den 27. Maji 1762. Mittelst desselben bringen Ihre Hochfürstliche Durchlauchtigkeiten bey dem Reichs-Convente in Erinnerung, was Sie wegen der von Burgermeister und Rath zu Nürnberg bey dem Reichs-

Hof-

Hofrath ausgewürkten Execution in dreyen dem schon vor etlichen Jahren ergriffenen Comitial-Recursu anhängigen Sachen, puncto prætensæ turbationis in possessione vel quasi jurisdictionis und deren von denen Fürstlichen Commissions-Höfen Bamberg und Sachsen-Coburg-Saalfeld angekündigten Vollzugs noch vor kurzen dem Reiche anzeigen lassen. Hierauf aber eröfnen Sie der Reichs-Versammlung vorläufig, daß die subdelegirten Räthe beyder Commissions-Höfe, Dero wiederhohlten eifrigen Berufung auf ermeldeten Recursum ohngeachtet, den 16. Aprilis c. a. wirklich eingerückt wären, und in dem obhabenden Geschäfte, mit Hintansetzung aller Ihrer seitigen Protestationen, zwar langsam, doch partheyisch genug, mit Häufung vieler Kosten, fortführen. Von welchem beschwerlichen und jedwedem vermüßigten Recurrenten sehr nachtheiligen Erfolg die weiter gegründete Anzeige zu thun, bis zu seiner Zeit, Ihre Hochfürstliche Durchlauchtigkeiten zugleich ausdrücklich Sich vorbehielten. Jul. 1762.

Den 29. Julii.

Königlich-Schwedische *Declaration* **an das Römisch-Teutsche Reich, den mit dem Könige in Preußen geschlossenen Frieden betreffend**, de dato Regensburg den 18. Julii 1762. Der Inhalt desselben ist dieser: Wie angelegentlich und sorgfältig Se. Königliche Majestät in Schweden zugleich mit Sr. Allerchristlichsten Majestät, als Garant des Westphälischen Friedens, dahin Sich bearbeitet hätten, daß dem Inhalte der im Jahre 1757. bey dem Reiche übergebenen beyderseitigen Erklärung ein Genüge geschehen möchte, davon zeuge der lange Zeit-Raum des jetzigen Krieges hindurch überflüßig, und bewiesen es die mit demselben verbundenen Beschwerlichkeiten, welche Se. Königl. Majestät freywillig übernommen, und denen Sie De-

Jul. 1762. ro eigene Vortheile nachgesetzet hätten. Gar lange wären Se. Königl. Majestät gewärtig gewesen, daß die, nach genommener Abrede, zu Augsburg zu haltende Versammlung das öffentliche Friedens-Werk befördern sollen: da aber derselben fast täglich neue Hindernisse und unvorgesehene Fälle entgegen gestellet worden, Se. Majestät jedoch die Nothwendigkeit erkannt hätten, das Schwedische Reich nicht länger dem ungewissen Wechsel der Waffen unterworfen seyn zu lassen: so sey billig Ihre gröste Sorge gewesen, daß desselben Bundesgenossen die gerechten und wichtigen Bewegungs-Gründe wegen eines einzugehenden Particular-Friedens vorgeleget würden, dadurch zwar die Feindseligkeiten zur Erleichterung des Reichs und dessen Unterthanen aufhöreten, jedoch aber von daher in der Freundschaft und in dem Dienste, mit welchem Se. Königl. Majestät dem Röm. Reiche, dessen Gesetzen und Verfassungen längsther zugethan wären, irgend eine Abänderung nicht vorgehen solle. In einer so aufrichtigen Gesinnung sey denn ein Friedens-Geschäfte mit des Königs in Preußen Majestät angetreten und fortgesetzet worden. Nach einigen Unterredungen zwischen beyderseits darzu abgeordnete Ministres, sey denn auch dasselbe zu Hamburg am 22. letztverwichenen Maji zur Unterzeichnung gelanget, und enthalte, ausser dem Frieden, überhaupt die Bestättigung der Verträge vom Jahre 1720. und aller Sr. Königl. Majestät und dem Schwedischen Reiche zustehenden Rechte und Vorzüge. Unter diesen sey Sr. Königl. Majest. nun der erste und vorzüglichste, daß der König in Frankreich, als ebenmäßiger Garant, mit Sr. Königl. Majestät in dem Ihnen obliegenden Verbande mit dem Reiche, dessen Gesetze unverletzt aufrecht zu erhalten, standhaft verharre, und dessen höchstes Oberhaupt, der Römische Kaiser und Stände im festen Einverständniß zusammen verbunden blieben, und dahero die allgemeine sowohl als besondere Sicherheit

heit völlig aufrecht erhalten und befördert werde. Die von Gott dem Reiche schon verliehene Ruhe gebe Sr. Königl. Majestät neue Gelegenheit und Veranlassung für Dero Vorhaben von so grosser Wichtigkeit wachsamst zu sorgen, welches auch schon Se. Königl. Majest. zu aller Zeit Sich hätten sehr angelegen seyn lassen, und auch vors künftige Dero Sorgfalt den würdigsten und angenehmsten Stoff geben werde. Wie nun also Se. Königl. Majest. mit unverletzlicher Treue denen mit dem Könige in Preußen eingegangenen Bündnissen und Verabredungen nachkommen würden, eben so hätten Sie denn auch den festen Entschluß gefasset, Dero Sorgfalt mit dem getroffenen Frieden, aus Trieb Dero Neigung gegen die Rechte und Gesetze des Reichs, dergestalt zu vereinigen, daß dahero sowohl Dero Garantie-Pflichten als Dero Reichs-Ständischen Obliegenheiten gebührend berathen werde, und ein völliges Genüge geschehe. Jul. 1762.

Ist in lateinischer Sprache dictirt.

Den 31. Julii.

Notifications- und Creditiv- **Schreiben von Ihro Rußisch-Kaiserlichen Majestät, Catharina *II.*** an den Reichs-Convent, de dato Petersburg den 30. Junii 1762. Es lautet dasselbe dahin: Ihro Rußisch-Kaiserl. Majestät könnten nicht umhin die Reichs-Versammlung dadurch zu benachrichtigen, daß, da Sie nach der göttlichen Vorsehung, auf einmüthiges Wünschen Dero Rußischen Volkes, am 28. dieses Monats den Rußischen Kaiser-Thron bestiegen, Sie die Regierung über dieses ganze Reich, zur gröſten Freude Ihrer getreuen Unterthanen, übernommen hätten. Sie lebten der ganz gewißen Zuversicht, daß die Reichs-Versammlung diese, mit der Glückseeligkeit

Jul. 1762. Dero Reichs verbundene, Nachricht mit Vergnügen vernehmen würden, gleichwie denn Ihro Kaiserl. Majestät während Dero künftigen Regierung vorzüglich dahin Sich eifrig bearbeiten würden, daß der Reichs-Convent von Dero Kaiserlichen Zuneigung überzeugt seyn möge. Zu dem Ende hätten Sie auch Dero Canzley-Rath, Johann *Simolin*, so seinen bisherigen Caracter in Comitiis ferner zu bekleiden habe, den Befehl ertheilet, die Comitial-Gesandschaften bey aller Gelegenheit glaubwürdigst zu überzeugen, wie sehr Ihro Kaiserl. Majestät Ihnen geneigt und zugethan wären, in der untrüglichen Hoffnung, daß Sie demselben auch, so oft er Ihnen in Dero Namen etwas eröffnen werde, völligen Glauben beymessen würden.

Das Original war in Rußischer, das Transumtum aber in Lateinischer Sprache.

Dritter Abschnitt.

Was in Religions-Angelegenheiten durch Chur-Sachsen öffentlich zur Dictatur gebracht worden.

Vacat.

Vier-

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Jul. 1762.

Was sowohl an gedruckten als geschriebenen Sachen öffentlich ad ædes distribuiret worden.

Den 3. Julii.

Von der Hochfürstlich-Sachsen-Gothaischen Gesandtschaft. **Acten-mäßige Nachricht von denen widrigen Begegnissen, mit welchen des regierenden Herrn Herzogen von Sachsen-Gotha und Altenburg Hochfürstl. Durchl. bey dem bisherigen leidigen Krieg in Ansehung der Römer-Monate, beschweret worden.** Datum Friedenstein M. Majo 1762. Mittelst dieses Impressi zeigen Se. Hochfürstl. Durchl. der regierende Herr Herzog zu Sachsen-Gotha und Altenburg ein in zwey Puncta abgetheiltes Gravamen dem Reiche an, welches, laut derer Rubriquen, nach dem I. Punct die ganz unrichtige Berechnung der Sachsen-Gotha- und Altenburgischen Römer-Monatlichen Ratæ, nach dem II. aber die verweigerte Compensation der Römer-Monate mit denen geleisteten höchst beträchtlichen Natural-Præstationen betrifft. Bey dem *I. Puncte* sey zu wissen, daß das Kaiserliche Kriegs-Commissariat währenden jetzigen Kriegs 3. diverse Berechnungen von dem Römer-Monatlichen Matricular-Ansatz des Fürstlichen Hauses Gotha, wegen der im Ober-Sächsischen Creis gelegenen Lande gemacht habe, welche darinn befindliche ungegründete Erhöhung sonder Zweifel zu dem Ende geschehen wäre, daß man aus dieser Verwirrung einen Prætext nehmen könnte, bey Unwissenden die Verweigerung der vor die Natural-

Præ-

Jul. 1762. Præstationes schuldigen Bezahlung desto eher zu bemänteln; worauf denn die unternommene Erhöhung und Forderung, wegen der Abtey Saalfeld und der Grafschaft Gleichen angemerket, die Beschaffenheit der Sache weitläuftig vorgeleget und dahin sich geäußert wird: daß die ganze Anforderung des Kaiserlichen Kriegs-Commissariats hierunter auf eine gestissentliche Zudringlichkeit beruhe. Damit aber Kaiser und Reich von der Wahrheit der Sachsen-Gothaischen Assertorum zugleich überzeugt werden möchte, so würden solche mit lauter ex Actis publicis gezogenen probationibus in continenti liquidissimis documentiret. Aus selbigen erhelle nun zur Gnüge, daß es auf eine bloße Zudringlichkeit und Bekränkung hinauslaufe, wann wegen Saalfeld und Gleichen, und besonders wegen des letztern, vor erfolgter rechtlichen Decision des hierüber pendenten fiscalischen litigii, eine Anforderung an Se. Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Gotha gemacht werde, zumalen schon die possessio vel quasi des Fürstlichen Hauses Sachsen in der Gleichischen exemtione, sine onere, kaum 4. Monate vor dem Liquidations-Geschäfte, selbst facto solenniter noch anerkannt worden wäre. Ratione des *II. Puncts* sey Reichskundig, daß sowohl die Kaiserliche und Reichs-Armee als die Königlich-Französische Auxiliar-Armee im Augusto 1757. in das Fürstenthum Gotha eingerucket sey. Sr. Hochfürstl. Durchl. und Dero Unterthanen wäre dadurch, laut Quittungen beyder Kriegs-Commissariate und documentirter Berechnungen, ein gegen 800000. fl. ansteigender Aufwand und Schade zugezogen worden. Die allerliquidesten Posten an gelieferten und richtig quittirten Naturalien hätten mehr als 100000. fl. betragen, so denn, nach den Reichs-Satzungen und der Kaiserlichen Wahl-Capitulation, entweder baar bezahlt oder compensirt, folglich die Summa an den in

Comi-

Comitiis verwilligten resp. 30. und 20. zusammen 20200. fl. 12 kr. folglich nur eine sehr geringe particulam der S. Gothaischen Forderung, betragende Römer-Monate, abgerechnet werden sollen; allein alle Vorstellungen hätten kein Gehör gefunden, sondern diese 50. Römer-Monate baar bezahlet werden müssen, dabey des Herrn Herzogs Durchl. in Ansehung der Münz-Sorten und deren Werth, auf das härteste wären bekränket worden. Die anno 1760. verwilligten Römer-Monate hätten Se. Hochfürstl. Durchl. an 16160 fl. 10 kr. zu der Operations-Cassa zwar nicht baar entrichten lassen, aber deswegen könnte man Sie, demohngeachtet, auch nur mit dem allermindesten Schein eines Rechts, nicht unter die Restanten zehlen, weil solche gegen die Kosten, für das Herzoglich-Würtembergische Corps, so über 70000. fl. betrügen und gegen 20000. fl. wofür das Kaiserliche Commissariat richtige Quittung ausgestellet habe, selbst nach Kaiserlicher Majestät Versicherung, daß die demselben abzugebenden Naturalien baar bezahlet werden sollten, zu compensiren gestanden hätten. Ueber welche Summe annoch das Fürstenthum Altenburg, laut liquider Commissariats-Quittungen, welche ebenfalls mehr als die 40. Römer-Monate ausmacheten, 20818 fl. 5½ kr. ohne vor die Lieferungen, so zu gleicher Zeit an die Königlich-Französische Armee aus dem Gothaischen hätten præstirt werden müssen, zu fordern habe. Außer diesem allem betrügen die seit dem Julio 1761. bis jetzo noch weiter aus beyden Fürstenthümern theils mit härtesten Bedrohungen, theils durch harte Executiones exigirte Præstationes und verursachten Schäden und Kosten über 16. Tonnen Goldes, folglich über 4000. Gothaisch- und Altenburgische Römer-Monate, wie solches in einer besondern Berechnung dargethan werden würde, der zeitherigen Spannungen, und was dadurch und sonsten dem Land-

Jul. 1762.

Jul 1762. mann vor Schaden zugefüget worden, nicht zu gedenken. Kein Reichs-Geſetz rechtfertige dergleichen Verfahren wider einen unſchuldigen Reichs-Stand. Selbige ſowohl als die Kaiſerliche Wahl-Capitulation unterſagten dergleichen Verfahren, verordneten aber hingegen ernſtlich die baare Bezahlung der Natural-Præſtationen. Es lebten des Herrn Herzogs Durchl. dieſemnach der Zuverſicht, Se. Kaiſerl. Majeſtät ſowohl als ſämmtliche Stände des Reichs würden gerechteſt anerkennen, daß ſie bey dieſen wahrhaften und höchſtbeſchwerlichen Umſtänden mit Rechts-Beſtand weder unter die Römermonatlichen Reſtanten, noch auch pro futuro Ihnen, hoc titulo, etwas weiters zugemuthet, noch auch überhaupt die Ihnen gebührende gerechteſte Bezahlung und Indemniſation verſaget werden könnte. *Impreſſum.* fol. 6½ Bogen.

Fünfter Abſchnitt.

Was vor Materien neuerlich in die Reichs-Anſage gebracht und in Deliberation geſtellet worden ſind.

Vacat.

Sechſter

Digitized by Google

Sechster Abschnitt.

Jul. 1762.

Pieçen, so, in die Reichs-Händel einschlagend, hiesigen Orts zum Vorschein gekommen.

Im Monat Julius.

Journal der unter hohem Commando Sr. des Herrn Feld-Marschalls, Grafens von Daun Excell. in Schlesien stehenden Kaiserl. Königl. Haupt-Armee vom 15. bis incl. 21. Junii 1762. aus dem Haupt-Quartier zu Kratzkau. 4to. ½. Bogen.

Siebendes Schreiben eines Freundes aus Sachsen an seinen Freund in W** über den gegenwärtigen Zustand des Krieges in Deutschland. Zweyter Theil. Freyburg 1760. 4to. 2. Bogen.

Teutsche Kriegs-Canzley auf das Jahr 1762. Erster Band. Neunter Theil.

Eröfnetes Geheimniß der practischen Münz-Wissenschaft nebst beygefügter Tariffe über Gold und Silber, mit Kupfern. 1762. 4to.

Neueste Fama, welche die Staats-, Kriegs-, und Friedens-Geschichte, nebst anderen Denkwürdigkeiten Europens unpartheyisch erzählet. 8vo. 3. Stücke 1762.

Journal von der ꝛc. in Schlesien stehenden Kaiserlich-Königlichen Haupt-Armee vom 22. bis incl. 30. Junii 1762. Nebst einem

Journale der in Sachsen befindlichen Kaiserl. und Königl. und combinirten Kaiserl. Reichs-Armee, vom 19. bis incl. 30. Junii 1762. 4to. 1. Bogen.

Jul. 1762. Kurtzgefaßte Geſchichte der Streitigkeiten der Herzoge von Holſtein, Gottorp mit der Krone Dännemark aus öffentlichen Acten und Documenten bis auf gegenwärtige Zeit mit unpartheyiſcher Feder beſchrieben. Frankfurt und Leipzig 1762. 4to. 17. Bogen.

Journal von der ꝛc. in Schleſien ſtehenden Kaiſerl. Königl. Haupt-Armee vom 2. bis incl. 7. Julii 1762. aus dem Haupt-Quartier zu Tannhauſen. 4to. ½. Bogen.

Teutſche Kriegs-Canzley auf das Jahr 1762. Erſter Band. Zehender Theil.

Achtes Schreiben eines Freundes aus Sachſen an ſeinen Freund in W** über den gegenwärtigen Zuſtand des Krieges in Deutſchland. Freyburg 1762. 4to. 2. Bogen.

Nachrichten aus Breßlau vom 2. Julii 1762. von Einrückung des Rußiſch-Kaiſerlichen Auxiliar-Corps in Schleſien in das Lager bey Liſſa. Fernere Nachrichten aus dem Preußiſchen Lager bey Bunzelwitz vom 3. dann, aus dem Königl. Haupt-Quartier zu Seitendorf vom 8. und ein Schreiben eines Preußiſchen Officiers aus Schleſien im Lager bey Kunzendorf vom 8. ejusdem, die ſeit der Conjunction der Kaiſerl. Rußiſchen mit den Königl. Preußiſchen Trupen in Schleſien bey Liſſa vom 3. bis zum 8ten ſich ergebene Vorfälle bey der Preuſſiſchen Armee betreffend. 4to. 1. Bogen.

Journal von der Kaiſerl. Königl. und Kaiſerl. combinirten Reichs-Executions-Armee vom 1. bis 11. Jul. 1762. Haupt-Quartier Dreßden. 4to. ½. Bogen.

Journal von der ꝛc. in Schleſien ſtehenden Kaiſerl. Königl. Haupt-Armee vom 8. bis incl. 14. Julii 1762. aus dem Haupt-Quartier zu Tannhauſen. 4to. ½. Bogen.

Fort-

Fortsetzung

1669.

des Verzeichnisses der im Reichs-Fürsten Rathe von anno 1663. an in allgemeinen Reichs-Materien ausgefallenen Protocolle.

Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll de dato Regensburg den (1) 11. Oct. 1669. den 5ten Punct wegen Verbesserung der Executions-Ordnung, nach dem davon sich beyfindenden Project des Ober-Sächsischen Creises, betreffend.

de dato (2) 12. Octobr. eine Session über diesen 5ten subdivitirten punct in materia securitatis publicæ die Verbesserung der Executions-Ordnung, und zwar über die III. ersteren Capita des vorbemerkten Ober-Sächsischen Creis-Projects, vom Zweck dieser Ordnung, von Handhabung Friedens und Rechtens, und von der Landes-Defension, betreffend.

de dato (4) 14. Octobr. eben dieselbe materie betreffend.

de dato (6) 16. Octobr. die bey vorstehender Umfrage gemachten Monita des Fürstl. Collegii und deren Communication an das Churfürstliche Collegium betreffend.

de dato (8) 18. Octobris, die Erklärung des Churfürstlichen Collegii auf nur gedachte Fürstliche Monita, und die Relation Deputatorum in puncto der Gräflich-Nassauischen Restitutions-Sache betreffend.

de dato (9) 19. Octobr. nur ersagte Relation und dabey gemachte Erinnerungen betreffend.

1669. de dato (11) 21. Octobr. eine fernere Relation der Herren Deputirten in puncto der Naſſauiſchen Reſtitutions-Sache und den Aufſatz Reichs-Gutachtens über der Stadt Lübeck Memorial, wegen von Engelland gehemmet werdender freyen Navigation und Handthierung, dann ein Chur-Sächſiſches Project in puncto der Executions-Ordnung, betreffend.

de dato (13) 23. Octobr. die in Deliberation geſtellte 2te von der Reichs-Deputation puncto vorerwehnter Gräflich-Naſſauiſchen Reſtitutions-Tractaten erſtattete Relation, und die dabey gemachten Monita nebſt vorgedachten Reichs-Gutachten in extenſo betreffend.

de dato (15) 25. Octobr. in eadem cauſa.

de dato (16) 26. Octobr. Reichs-Städtiſche Monita bey dem Aufſatz Reichs-Gutachtens, das Lübeckiſche Memorial betreffend; ingleichen den per Directorium Moguntinum gefertigten Aufſatz des Schluſſes in der Naſſauiſchen Reſtitutions-Sache, und den in derſelben durch beſagtes Directorium bey dem Kaiſerl. Principal-Commiſſario zu thuenden mündlichen Vortrag enthaltend.

de dato (19) 29. Octobr. den nach der beyden höhern Collegiorum Meynungen von Chur-Maynz eingerichteten Aufſatz in der Naſſauiſchen Reſtitutions-Sache, und was dabey noch vorgekommen; ingleichen das Venetianiſche Memorial und den aus ſelbigem gefertigten und dem Protocoll in Italiäniſcher Sprache einverleibten Extract betreffend.

de dato (20) 30. Octobris, eben dieſelben Angelegenheiten, beſonders die Reichs-Deputation zu dem beſchehenden mündlichen beygefügten Vortrag bey dem Kaiſerlichen Principal-Commiſſario, wegen

wegen der Gräflich-Nassauischen Restitutions-Sache; dann eine anderweite Reservation und Protestation des Gräflich-Schwäbischen Collegii puncto exclusionis bey den Reichs-Deputationen, und das Reichs-Gutachten wegen der Stadt Lübeck enthaltend. 1669.

de dato (25. Octobr.) 4. Novembris, den beym Kaiserl. Principal-Commissario beschehenen gedachten Vortrag und desselben Aeusserung darauf; ingleichen das IV. V. und VIste Capitel des Ober-Sächsischen Creises Project, von Sicherheit der Strassen und wie der Vergatterung, Befehden, Landzwingern, herrenlosen Gesinde und anderen zu steuern, von der Nacheil und von fremden Verbungen, dann die Venetianische Angelegenheit betreffend.

de dato (27. Octobr.) 6. Novembr. die Kaiserl. jüngste Resolution, de dictato 30. Octobr. in puncto des Münz-Wesens und die darauf vom Fürstlichen Collegio gefaßte Entschliessung betreffend.

de dato (29. Octobr.) 8. Novembr. das VIIde Capitel des Ober-Sächsischen Creis-Projects vom offenen Krieg und Fehde, wie auch das VIIIte vom Friedbruch und wie dawider zu verfahren? betreffend.

de dato (30. Octobr.) 9. Novembr. die Continuation des VIIIten Capitels und die dabey vorgekommenen Monita betreffend.

de dato (2) 12. Novembris, das IXte Capitel von der Creis-Verfassung und Zubehörung, nebst den Monitis, betreffend.

de dato (3) 13. Novembr. noch besondere Monita von Braunschweig-Wolffenbüttel über das VIII. und IX. vorermeldte Capitel; ingleichen das X. Capitel von den Creis-Obristen, Nach- und Zugeordneten, auch derselben Bestallung, Amt und Gewalt betreffend.

de

1669. de dato (5) 15. & (6) 16. Novembris, den Aufsatz Reichs-Gutachtens im Münz-Wesen betreffend.

de dato (10) 20. Novembr. die Fortsetzung des Xden vorbemerkten Capitels und die dabey gemachten Monita betreffend.

de dato (12) 22. Novembr. das XI. Capitel von Werbung des Kriegs-Volks, desselben Pflicht, Besoldung, Lauf-Sammel- und Muster-Plätzen, wie auch Durchzügen, Einquartierung und Disciplin, mit den Monitis, betreffend.

de dato (13) 23. Novembr. das XII. Capitel, von der benachbarten Creis-Hülfe; das XIII. von Ausschreib- und Haltung eines Deputations-Tags und nach Befindung eines Reichs-Tags; ingleichen das XIV. vom Stillstand der Waffen und Schliessung des Friedens betreffend.

de dato (16) 26. Novembr. Monita über das XV. Capitel, von wieder eroberten Guth auch Erstattung bey geleisteter Hülfe aufgewendeter Unkosten, dann das XVI. wann und in was Sachen die Creis-Execution statt hat, und das XVII. Capitel von Manutenenz der Executions-Ordnung oder Bestrafung der saumseligen und daß sich keiner zu eximiren habe, sammt den dabey gemachten Monitis, betreffend.

de dato (17) 27. Novembr. einen Aufsatz sämmtlicher Monitorum enthaltend, so in dem Fürstlichen Collegio in verschiedenen Sessionen bey dem in Deliberation gestellten Ober-Sächsischen Project der Executions-Ordnung vorgekommen, nebst einer Braunschweig-Cellischen Erinnerung über das X. Capitel, enthaltend.

(o)

Reichs-Tags-
DIARIUM.

Monat Augustus.

1762.

Erster Abschnitt.

Vorgefallene Legitimationes sowohl, als sonst sich zugetragene Veränderungen.

Vacat. Aug. 1762.

Zweyter Abschnitt.

Was in politischen Angelegenheiten durch Chur-Maynz zur öffentlichen Reichs-Dictatur gebracht worden.

Den 9. Augusti.

Reichs-*Gratulations*-Schreiben an Ihro Rußisch-Kaiserl. Majestät Catharina die Zweyte, de dato Regensburg den R. T. D. Aug. 1762.

Aug. 1762. 6. Augusti 1762. dessen Substanz ist diese: Ihro Kaiserlichen Majestät an die Reichs-Versammlung unterm 30. Junii alten Styls hochgeneigtest abgelassenes Schreiben, mittelst dessen Allerhöchst-Dieselben das in Comitiis versammlete Reich benachrichtiget, daß Ihro Kaiserliche Majestät den Rußischen Thron durch die göttliche Vorsehung, nach einmüthigem Verlangen des Rußischen Volkes, und zu gröster Freude Dero Unterthanen, glücklich bestiegen hätten, wäre Derselben auf gehörige Weise eingehändiget worden. Gleichwie nun sämmtliche Reichs-Tags-Gesandtschaften vor diese gnädige Bekanntmachung Ihroselben den unterthänigsten Dank erstatteten; also wünscheten denn auch Dieselben Ihro Kaiserlichen Majestät zu dieser Throns-Besteigung auf das innigste Glück, und eine bey unverrückten Wohlseyn viele Jahre hinaus daurende beglückte Regierung von ganzen Herzen, in der Hoffnung, daß diese Zuneigung, welche Ihroselben anjetzo zu bezeugen geruhet, von der beständigsten Dauer seyn, und die zwischen dem Heil. Römischen Reiche und Ihro Kaiserlichen Majestät fürwaltende Freundschaft immerwährend unterhalten werden möchte. Uebrigens der Reichs-Convent Ihro Kaiserliche Majestät dem Schutze des Allerhöchsten, sich aber zu Ihro Kaiserlichen Majestät Gnade unterthänigst empfehle.

Dritter Abschnitt.

Was in Religions-Angelegenheiten durch Chur-Sachsen öffentlich zur Dictatur gebracht worden.

Vacat.

Vierter

Digitized by Google

Vierter Abſchnitt.

Aug. 1762.

Was ſowohl an gedruckten als geſchriebenen Sachen öffentlich ad ædes diſtribuiret worden.

Vacat.

Fünfter Abſchnitt.

Was vor Materien neuerlich in die Reichs-Anſage gebracht und in Deliberation geſtellet worden ſind.

Materien welche in Deliberation geſtellet worden.

Den 6. Auguſti

Wurde das von dem Chur-Maynziſchen Reichs-Directorio abgeleſene **Reichs-*Gratulations* Antwort-Schreiben an Ihro Ruſſiſch-Kaiſerliche Majeſt. Catharina *II.*** von allen dreyen Reichs-Collegiis in Circulo beliebt. (ſ. Erſten Abſchnitt.)

Eodem

Iſt per Moguntinum ein von des Herrn Gouverneurs zu **Philippsburg, Prinzen von Stollberg Durchl.** eingegangenes **Schreiben** ad Comitia, de dato Arnſtadt den 8. Januar. 1762. verſchiedene

Aug. 1762. vorzunehmende *Reparaturen* in der Reichs-Veſtung Philippsburg betreffend; ingleichen, ein vom Reichs-*Caſſier*-Amt übergebener Bericht, in Belang der demſelben von Reichs wegen zu *revidiren* aufgegebenen Philippsburger Veſtungs-Bau-Rechnungen, angezeiget, und beydes ad ædes zu communiciren, auch nur ermeldetem *Caſſier*-Amte aufzugeben beſchloſſen worden, der Reichs-*Generalität*, auf derſelben Anmelden währender Ferien, eine mit den zur Reichs-Operations-Caſſe eingehenden Geldern proportionirte Summe, zum Behuf der Reichs-Armée, verabfolgen zu laſſen.

Eodem

Sind auch die *Comitial*-Ferien pro hoc anno von dieſem 6. Auguſt biß 25. Octobr. jedoch mit der Abrede, beliebt worden, auf Chur-Maynziſche Veranlaſſung, bedürffenden Falls, auch währender Ferien comitialiter zuſammen zu kommen.

Annoch iſt anzumerken, daß am 16. vorigen Monats Julii des Chur-Sächſiſchen Herrn Geſandtens *Excellenz* in Circulo von ſämmtlichen daſelbſt anweſenden Geſandtſchaften erſuchet worden, von wegen des Reichs-Erz-Marſchall-Amts eine Unterſuchung in dem Reichs-Tags-Policey-Weſen, die allhier immer höher anſteigende Theurung aller *Conſumtibilien* betreffend, durch das Reichs-Erb-Marſchall-Amt zu veranſtalten, und des Endes den Reichs-Quartier-Meiſter von Lange aus Pappenheim anhero kommen zu laſſen.

Sechſter

Sechster Abschnitt.

Aug. 1762.

Pieçen, so, in die Reichs-Händel einschlagend, hiesigen Orts zum Vorschein gekommen.

Im Monat August.

Vertheidigte Staats-Betrachtungen über gegenwärtigen Preussischen Krieg in Teutschland gegen die grundlose Anfechtungen der zu Berlin in Druck ausgegangenen groben Läster-Schrift von dem sogenannten wahren Interesse des teutschen Reichs bey dem gegenwärtigen Kriege zwischen den Häusern Preußen und Oesterreich. Erster Theil, welcher die ausführliche Widerlegung der ersten Abtheilung gedachter Berliner Schrift in sich enthält. Wien in Oesterreich. Gedruckt und zu finden bey Leopold Johann Kaliwoda ꝛc. 1762. 4to. 14½. Bogen.

Journal von der unter hohem Commando Sr. des Herrn Feld-Marschalls Grafens von Daun Excellenz in Schlesien stehenden Kaiserlich-Königlichen Haupt-Armee vom 15. bis incl. 21. Jul. aus dem Haupt-Quartier zu Giersdorf. Nebst Verzeichniß was bey nachbenannten Kaiserlich-Königlichen Regimentern in der Affaire vom 21. Jul. 1762. bey Leuthmannsdorf und Burkersdorf todt geblieben, bleßirt, gefangen und vermißt worden. 4to. 1. Bogen.

Teutsche Kriegs-Canzley auf das Jahr 1762. Erster Band. Eilfter Theil.

Aug. 1762. Journal der in Sachsen befindlichen Kaiserlich-Königlichen und combinirten Kaiserl. Reichs-Armee vom 11. bis 21. Julii 1762. 4to. ½. Bogen.

Journal von der ꝛc. in Schlesien stehenden Kaiserl. Königlichen Haupt-Armee vom 22. bis incl. 31. Julii 1762. aus dem Haupt-Quartier zu Giersdorf. 4to. ½. Bogen.

Neuntes Schreiben eines Freundes aus Sachsen an seinen Freund in W. ** über den gegenwärtigen Zustand des Krieges in Teutschland. Zweyter Theil. Freyburg 1762. 4to. 2. Bogen

Teutsche Kriegs-Canzley auf das Jahr 1762. Erster Band. Zwölfter Theil.

Journal von der Kaiserl. Königl. und Kaiserl. combinirten Reichs-Executions-Armee vom 21. bis letzten Julii 1762. ½. Bogen.

Journal ꝛc. von der in Schlesien stehenden Kaiserlich-Königlichen Haupt-Armee vom 1. bis incl. 7. Aug. 1762. ½. Bogen.

Ihro Majestät der Rußischen Kaiserin Catharina II. Manifeste, de datis Petersburg den 6. und 7. Julii 1762. Dero Gelangung zum Rußischen Thron und Sr. Kaiserl. Majestät Petri III. Ableben betreffend. fol. 2. Bogen.

Teutsche Kriegs-Canzley auf das Jahr 1762. Erster Band. Dreyzehender Theil.

Vor-

Vortrefliche Anekdoten zur Erläuterung der Geſchichte Thereſiens und Friedrichs. 1762. 8vo. 5. Bogen. Aug. 1762.

Nachricht aus dem Kaiſerl. Königl. Haupt-Quartier Weigelsdorf den 17. Aug. 1762. Nebſt

Journal von der combinirten Kaiſerl. Königl. und Reichs-Executions-Armee, vom 1. bis 11. Aug. 1762.

Teutſche Kriegs-Canzley auf das Jahr 1762. Erſter Band. Vierzehender Theil.

Gründliche Nachricht, von der wahren Beſchaffenheit des Bambergiſchen Münz-Directorii. *Impreſſum.* fol. 22. Bogen.

Nachricht aus Berlin vom 21. Aug. 1762. die Action am 16. ejusdem ohnweit Reichenbach betreffend. 4to. ½. Bogen.

Journal von der in Schleſien ſtehenden Kaiſerl. Königl. Haupt-Armee vom 8ten bis incl. 14. Auguſti 1762. Nebſt dem Verzeichniße der den 16. Auguſti in der bey Beyle unweit Reichenbach vorgefallenen Affaire getödteten, bleßirten, gefangenen und verlohren gegangenen Kaiſerlich-Königlichen Mannſchaft. Ingleichen, Weitere Specification der todten, bleßirten und verlohrnen Mannſchaft von dem General Beckiſchen Corps in dem am Fiſchberg den 16. Aug. 1762. geſchehenen Angriff des Prinz Beveriſchen Corps. ½. Bogen.

Teutſche Kriegs-Canzley auf das Jahr 1762. Erſter Band. Funfzehender Theil.

Fort-

1669.

Fortſetzung
des Verzeichniſſes der im Reichs-Fürſten Rathe von anno 1663. an in allgemeinen Reichs-Materien ausgefallenen Protocolle.

Reichs-Fürſten-Raths-Protocoll, de dato Regensburg den (22. Novembr.) 2. Decembr. 1669. die von Pfalz-Neuburg und Halberſtadt urgirte Vornahme und Beendigung älterer Reichs-Tags Materien betreffend.

de dato (24. Novembr.) 4. Decembr. den bereits gedachten Aufſatz der Monitorum (ſ. R. T. D. pro Julio c. a. pag. 446.) und die dabey noch beſchehenen Erinnerungen betreffend.

de dato (27. Nov.) 7. Decembr. ſimiliter.

de dato (29. Nov.) 9 Dec. die jüngſte Kaiſerliche Reſolution de dat. (17.) 27. Novembr. in puncto ſecuritatis publicæ betreffend.

de dato (1) 11. Dec. in eadem cauſa.

de dato (3) 13. (4) 14. Decembr. in eadem materia.

de dato (6) 16. (10) 20. & (13) 23. Decembr. eben dieſelbe Angelegenheit beſonders den punct von Durchzügen betreffend.

de dato (20) 30. Dec. die Erinnerungen des Churfürſtlichen Collegii bey der in Deliberation gebrachten von dem Ober-Sächſiſchen Creis projectirten Executions-Ordnung betreffend.

de dato (23. Dec. 1669.) 3. Januar. 1670. Nur ermeldte Sache und die Neu-Jahrs-Gratulation bey der Principal-Commiſſion betreffend.

de

de dato (28. Dec.) 7. Januar. die Vornahme und Durchgehung oft- 1669.
beſagter Churfürſtlicher Monitorum betreffend.

de dato (29. Dec.) 8. Januar. in eadem cauſa.

de dato (31. Dec.) 10. Januar. einen von den Fürſtlichen Directoriis gefertigten Entwurf von den Werbungen und Muſter-Plätzen und die darüber vorgeweſene Deliberation betreffend.

Anno 1670.

Reichs-Fürſten-Raths-Protocoll, de dato Regensburg den (3) 13. 1670.
Januarii 1670. die Fortſetzung nur beſagter Materie betreffend.

de dato (5) 15. Januar. in eadem materia; nebſt den eigends verfaßten in cauſa vorgekommenen Monitis des Fürſtlichen Collegii.

de dato (7) 17. Januar. Neue Erinnerungen über die zuſammen gefaſſeten Monita, und die gepflogene Communication mit dem Churfürſtlichen Collegio darüber betreffend.

de dato (8) 18. Januar. die fortzuſetzende Deliberation in der Executions-Ordnung, und beſonders die über das VIII. und IX. Capitel derſelben gemachten Churfürſtlichen Monita betreffend.

de dato (10) 20. Januar. nur beſagte Monita über das IXte Capitel fernerweit betreffend.

de dato (12) 22. Januar. eben dieſe Sache, die Beſprechung darüber mit dem Churfürſtlichen Collegio, und beſonders die Frage de perpetuo milite betreffend.

1670. de dato (14) 24. Januar. des Churfürstlichen Collegii Monita über das X. und XI. Capitel betreffend.

de dato (15) 25. Januar. eben dergleichen Monita über das XI. XII. und XIII. Capitel betreffend.

de dato (17) 27. Januar. die Churfürstlichen Monita über das XIV. biß XVII. Capitel betreffend, nebst dem dictirten Aufsatz über das XIII. Capitel in extenso.

de dato (19) 29. Januar. nur besagten Aufsatz und die dabey gemachten Erinnerungen betreffend.

de dato (21.) 31 Januar. zwey neue des Fürstlichen Directorii Aufsätze über das XIII. und XVII. mehr besagte Capitel, nebst den Monitis auch den modum der Re- und Correlation mit dem Churfürstlichen Collegio darüber betreffend.

de dato (22. Jan.) 1. Februarii die Fürstliche Erklärung über die Churfürstlichen Monita der Executions-Ordnung biß ad Cap. IX. ingleichen das Project, wie das Procœmium in materia der Executions-Ordnung einzurichten? und die darüber beschehenen Erinnerungen betreffend.

de dato (24. Jan.) 3. Febr. die Fortsetzung der Vornahme nur besagter Fürstlichen Erklärung ꝛc. dann eben dieselbe nebst 2. Beylagen in extenso enthaltend.

de dato (26. Jan.) 5. Febr. den Schluß dieser Angelegenheit betref.

de dato (28. Jan.) 7. Febr. die Re- und Correlation mit dem Churfürstlichen Collegio, oder die reciproque Extradirung der Aufsätze der

Seiten

Seiten beyder höheren Collegiorum zu thun habenden Erklärung in puncto der Executions-Ordnung betreffend, nebst der Erklärung des Churfürstlichen Collegii auf die von denen Fürstlichen in puncto der Executions-Ordnung beschehenen Monita, in extenso. 1670.

de dato (29. Jan.) 8. Febr. die Vornahme mehrerwehnter des Churfürstlichen Collegii Erklärung und die darüber von dem Fürstlichen geäusserten Meynungen und gefaßte Resolution betreffend.

de dato (31. Jan.) 10. Febr. in eadem causa; Nebst der Gegen-Erklärung des Fürstlichen Collegii auf nur gedachte Churfürstliche.

de dato (4.) 14. Febr. in eadem causa.

de dato (5.) 15. Febr. die fernere Erklärung des Churfürstlichen Collegii über des Fürstlichen bey denen in puncto der Executions-Ordnung beschehenen Churfürstlichen Monitis führende Meynung enthaltend.

de dato (10.) 20. Febr. die gemachte Erinnerungen darüber und die Re- und Correlation in causa betreffend.

de dato (11.) 21. Febr. eine von dem Churfürstlichen Collegio dem Fürstlichen zugestellte Erklärung wegen gewisser 3. Puncte in der Executions-Ordnung und darüber gemachte Fürstliche Monita; dann ein Project (die Reichs-Deputation insonderheit betreffend) wie nach des Churfürstlichen Collegii Meynung das XIII. Capitel in materia der Executions-Ordnung ꝛc. einzurichten? in extenso enthaltend.

de dato (12.) 22. Febr. vorbesagten Aufsatz und die darüber gemachten Monita, ingleichen das wieder vorzunehmende Münz-Wesen

1670. und des Churfürstlichen Collegii Meynung, wie das Proœmium der Executions-Ordnung, einzurichten sey?

de dato (15.) 25. Febr. die Monita des Churfürstlichen Collegii auf des Fürstlichen Gegen-Erklärung in puncto der Executions-Ordnung und die von dem Fürstlichen Directorio darauf entworfene Gegen-Resolution und dabey gemachten Erinnerungen betreffend.

de dato (16.) 26. Febr. in eadem causa.

de dato (18.) 28. Febr. des Churfürstlichen Collegii Erklärung auf des Fürstlichen weitere Erinnerungen in puncto Monitorum bey der Executions-Ordnung und die darüber beschehenen Erinnerungen enthaltend.

de dato (19. Febr.) 1. Mart. die Discrepanzien in hac causa und diejenigen puncta betreffend, darüber beyde höhere Collegia in materia Executionis sich noch zu vergleichen.

de dato (21. Febr.) 3. Mart. die förmliche Deliberation über nur besagte puncta enthaltend.

de dato (23. Febr.) 5. Mart. die Communication mit dem Churfürstlichen Collegio hierüber, besonders das Proœmium der Executions-Ordnung betreffend.

de dato (25. Febr.) 7. Mart. des Churfürstlichen Collegii Erklärung über diejenigen Puncte der Executions-Ordnung, so Seiten desselben noch zu resolviren gewesen, nebst denen darüber Fürstlicher Seits gemachten Monitis betreffend.

de dato (26. Febr.) 8. Mart. die zwischen beyden höhern Collegiis über die Executions-Ordnung verglichenen Monita und Erklärun-

rungen, die dabey beschehenen Erinnerungen, nebst dem Fürstlichen Concluso puncto des Procœmii, enthaltend. 1670.

de dato (28. Febr.) 10. Mart. fernere Durchgehung nur vorbemerkter Erklärung und Monitorum betreffend.

de dato (2) 12. Martii; similiter; Nebst anderweiten Monitis des Fürstlichen Collegii und deren Extradirung an das Churfürstliche.

de dato (4) 14. & (5) 15. Mart. einen neuen Aufsatz des Reichs-Directorii der von Chur- und Fürstlichen Collegiis verglichenen Erklär- und Erinnerungen und was dabey de novo moniret worden, betreffend.

de dato (7) 17. Mart. die Re- und Correlation mit dem Reichs-Städtischen Collegio in causa und dessen Monita in dem Project der Ober-Sächsischen Executions-Ordnung, sowohl generalia als specialia, enthaltend.

de dato (10.) 20. Mart. die Vornahme der Städtischen Monitorum und die dabey gemachten Erinnerungen betreffend.

de dato (12.) 22. Mart. in eadem causa; nebst der Churfürstlichen Erklärung über die Reichs-Städtischen Theils in puncto der Executions-Ordnung beschehenen Erinnerungen ad generalia & specialia.

de dato (14.) 24. & (16.) 26. Mart. des Chur- und Fürstlichen Collegii Erinnerungen über des Städtischen Collegii Monita in puncto der Executions-Ordnung und die am (8.) 18. ejusdem dictirte Erklärung dißfalls enthaltend.

1670. de dato (18.) 28. Martii, des Städtischen Collegii Erklärung über die Monita der Chur- und Fürstlichen Collegiorum und die darüber gemachten Erinnerungen betreffend.

de dato (19) 29. & (21.) 31. Mart. in eadem materia.

de dato (6.) 16 April. den von Chur-Maynz nach allen Monitis eingerichteten vollständigen Aufsatz der Executions-Ordnung betreffend.

de dato (8.) 18. Aprilis, den punctum Quanti Circularis betreffend.

de dato (9.) 19. Aprilis, die Kaiserliche unterm (9.) 19. Nov. 1669. dictirte Resolution, besonders 3. darinn cohærirende puncta, als 1) die quanta der Creise, 2) die Reichs-Ritterschaft, und 3) die Zeit, wie lange diese Provisional-Verfassung dauren solle? betreffend, dann die Savoysche Declaration in causa in extenso enthaltend.

de dato (11.) 21. Aprilis, die Erklärung der beyden höheren Collegiorum in puncto quanti betreffend.

de dato (13) 23. April. in eadem causa.

de dato (15.) 25. April. in eadem materia.

de dato (16.) 26. April. eben dieselbe Angelegenheit, besonders des Städtischen Collegii Erklärung dieserhalb betreffend.

de dato (18.) 28. April. des Fürstl. Collegii Conclusum über den erledigten Punct des Kaiserlichen Beytrags zur Reichs-Defension betreffend.

de

de dato (20.) 30. April. Monita über vorstehendes Conclusum enthaltend. 1670.

de dato (22. April.) 2. Maji, den nach Anleitung bereits gedachter Kaiserlichen Resolution vorgenommenen Punct de rectificatione matriculæ, besonders aber dessen zwey Membra de tempore & loco und das deshalb abgefaßte Fürstliche Conclusum betreffend.

de dato (23. April.) 3. Maji, in eadem materia, und hauptsächlich den Modum, dann die Extension des §phi Und gleichwie ꝛc. des vorigen Reichs-Abschieds de anno 1654. puncto Collectationis der Unterthanen zu der Reichs- und Landes-Defension, betreffend.

de dato (25. April.) 5. Maji, in eadem causa.

de dato (27. April.) 7. Maji, eben dieselbe Angelegenheit und den Fürstlichen Aufsatz wie der passus ratione extensionis §phi Und gleichwie ꝛc. vorigen Reichs-Abschieds ꝛc. am besten einzurichten? enthaltend.

de dato (29. April) 9. Maji, die gemachten Monita über nur ermeldeten Aufsatz, dann die durch die Gräflich-Wetteraulische Stimme in Anregung gebrachte Gräflich-Nassauische Restitutions-Sache betreffend.

de dato (30. April) 10. Maji, die Re- und Correlation zwischen dem Chur- und Fürstlichen Collegio das Conclusum Electorale, den 4ten Punct der Kaiserl. Resolution in Betreff der Provisional-Reichs-Verfassung, in specie ratione quanti Cæsarei, enthaltend.

de dato (2) 12. Maji, das Chur- und Fürstliche Conclusum, die Re- und Correlation mit dem Städtischen Collegio und desselben Conclusum in causa enthaltend.

de

1670. de dato (4) 14. Maji, den modum rectificandæ matriculæ betreffend.

de dato (6) 16. Maji, das Project Fürſtlichen Concluſi in cauſa, nebſt den Monitis darüber enthaltend.

de dato (7) 17. Maji, das Churfürſtliche und Fürſtliche Concluſum in eadem cauſa enthaltend.

de dato (9) 19. Maji, das Concluſum beyder höheren Reichs-Collegiorum nebſt den Monitis darüber; ingleichen des Reichs-Städtiſchen Collegii Concluſum betreffend.

de dato (11) 21. Maji, die Deliberation über die Kaiſerliche Reſolution in puncto des Münz-Weſens, de dato 13. Maji 1670. enthaltend.

de dato (13) 23. Maji, das Fürſtliche Concluſum in nur gedachter Münz-Sache; ingleichen die Gräflich-Naſſauiſche Angelegenheit betreffend.

de dato (18) 28. Maji, die Re- und Correlation beyder höheren Collegiorum in dictis cauſis und des Fürſtlichen ſowohl als Churfürſtlichen Collegii Concluſum in der Naſſauiſchen Sache enthaltend.

de dato (19) 29 Maji, die Monita über ſolche Concluſa, die weitere Re- und Correlation, das Concluſum beyder höheren Collegiorum und das Reichs-Städtiſche Concluſum in der Sache betreffend.

(o)

Reichs-Tags-
DIARIUM.

Monat September.

1762.

Erster Abſchnitt.

Vorgefallene Legitimationes ſowohl, als ſonſt ſich zugetragene Veränderungen.

Sept. 1762.

Den 20. Septembris

Iſt Herr Franz Chriſtoph Ludwig von Lang, auf Mutzenau, Com. Palat. Cæſ. Hochgräflich-Reichs-Erb-Marſchall-Pappenheimiſcher Canzley-Director und Reichs-Quartiermeiſter, zu Unternehmung des unterm vorigen Monat Auguſti pag. 450. angezeigten Geſchäfts, allhier eingetroffen.

Digitized by Google

Sept. 1762.

Zweyter Abschnitt.

Was in politischen Angelegenheiten durch Chur-Maynz zur öffentlichen Reichs-Dictatur gebracht worden.

Vacat.

Dritter Abschnitt.

Was in Religions-Angelegenheiten durch Chur-Sachsen öffentlich zur Dictatur gekommen.

Vacat.

Vierter Abschnitt.

Was sowohl an gedruckten als geschriebenen Sachen öffentlich ad ædes distribuiret worden.

Den 7. Septembris.

Anhang zu der sogenannten Beleuchtung. Es wird, mittelst dieses Anhanges zu den Streit-Schriften, die Universalität der Reichs-Posten betreffend, vorzüglich erkläret, wie man

Fürst,

Fürstlich-Taxischer Seits diese Lehre verstanden wissen will, und sich darinnen beklaget, daß, obgleich die dißfalls vorgetragenen Principia in so vielen Reichs-Gesetzen und Gutachten der beyden höhern Reichs-Collegiorum festgesetzt worden wären, man dieselben jedennoch mißkennen und selbigen widersprechen wolle. Zwey Fürstliche Herren Comitial-Gesandte derjenigen Höfe, in deren Landen das Kaiserl. Reichs-Postwesen sich nicht eingeführet finde, stießen sich an den Grundsatz einer Post-Universalität, hielten andere davon ab, und brächten ihnen wildeige Begriffe bey. Man erkläre aber hiermit Fürstlich-Taxischer Seits, daß Sr. Kaiserl. Majestät Willens-Meynung keinesweges sey, die Verbreitung Ihrer Posten in denjenigen Landen anzuverlangen, worinnen selbige niemahln existirt hätten, sondern Sie suchten nur solche an Ort und Enden, wo sie hergebracht und in denen Landen, wieder einzuführen, aus welchen sie verdrungen worden wären. Sonsten aber Se. Kaiserl. Majestät nicht verstatten würden, daß gewisse Provincial-Posten über die Gesetz- und Capitulations-mäßige Schranken hinaus giengen und Dero Regali empfindlicher Nachtheil dadurch zugezogen werde. Wenn dann nun diese Erklärung ermeldeten Herren Gesandten noch nicht hinlänglich sey, so würden Dieselben ersuchet, nur selbsten an die Hand zu geben, auf welche Art Ihnen noch eine mehrere Vergnügung und Beruhigung verschaffet werden könnte. *Impressum.* fol. 1. Bogen. Sept. 1762.

Eodem.

Nachtrag, welcher zur Erläuterung des sogenannten Anhangs zur Beantwortung des Chur-Hannöverischen *Rescripti* **dienet.** Hierdurch wird eine Anzeige dahin gethan, daß die vorstehende Erklärung von einigen dergestalt angesehen worden sey,

Sept. 1762. als wenn sie dem Systemati der Universalität widersprechende und mit solchem nicht zu vereinbaren stünde. Man möchte aber jedoch nur auf die zwey Grund-Sätze des Kaiserlichen Post-Regals, zurück gehen, nämlich, auf die Kaiserliche Regierungs-Verrichtung und auf die Anerkenntniß des Reichs, nach welchen die Ausübung der Reichs-Posten erkläret worden, als aus welchen sie unwidersprechlich hergeleitet würden, und daraus eine der Reichs-Verfassung anklebende Verbindlichkeit entstehe, die Reichs-Posten zu schützen. Die Lande welche den Gegenstand der Frage ausmacheten, wären Hollstein-Glückstadt, Hollstein Gottorp, Mecklenburg, Schweden-Vor-Pommern und Salzburg. Weder Se. Kaiserliche Majestät noch das teutsche Reich leideten darunter, ob das Reichs-Post-Wesen in diesen Landen auf- oder nicht aufgestellet sey, immassen Se. Kaiserl. Majestät Ihre Verrichtung ausüben könnten, wenn Ihre Posten auch nur bis an die Grenzen bemeldeter Lande reicheten, wo hiernechst denen Ständen obläge, die nöthige Vorkehrungen zu Empfahung alles dessen zu machen, was ihnen sowohl von Seiten Kaiserl. Majestät als anderer Reichs-Stände, durch die Kaiserl. und Reichs-Posten zugeführet werde. *Impressum.* 1. Bogen.

Eodem.

Avertissement. Dieses concerniret die von dem Chur-Hannöverischen Ministerio stipulirte Kaiserl. Ratification der mit Sr. Fürstl. Gnaden von Thurn und Taxis bekannter massen eingegangenen Convention, und wird hierunter, nach specifiquer Angabe der mit Reichs-Ständen, ausser den mit auswärtigen Mächten eingegangenen, Verträgen deren Zwölfe nahmhaft gemacht werden, sich geäussert, daß der Herr Fürst von Thurn und Taxis besagte Convention so lange als nichtig anzusehen

hen und zu behaupten befugt wäre, als das Hannöveriſche Miniſte- Sept.
rium einen deren Articul zu erfüllen, nämlich die in der Convention aus- 1762.
drücklich ſtipulirte Genehmigung bey Kaiſerl. Majeſtät auszuwirken,
ſich weigere. *Impreſſum*, fol. 1. Bogen.

Fünfter Abſchnitt.

Was vor Materien in Reichs-Anſage und in Deliberation gekommen ſind.

Vacat.

Sechſter Abſchnitt.

Pieçen, ſo, in die Reichs-Händel einſchlagend, hieſigen Orts zum Vorſchein gekommen.

Im Monat September.

Von der unter hohen Commando Sr. des Herrn Feld-Marſchalls Grafens von Daun Excellenz in Schleſien ſtehenden Kaiſerl. Königl. Haupt-Armee vom 15. bis incl. 21. Auguſti 1762. aus dem Haupt-Quartier Oberſteine, 4to. ½. Bogen.

Journal von der Kaiſerl. Königl. und Kaiſerlichen combinirten Reichs-Executions-Armee vom 11. bis 21. Aug. 1762. 4to. ½. Bogen.

Sept. 1762. Beyträge zur neuern Staats- und Kriegs-Geschichte. Einhundert fünf und sechs- und dreyßigstes Stück. Danzig ꝛc. 1762. 15. Bogen.

Dergleichen Einhundert sieben- acht- neun und dreyßigstes und vierzigstes Stück 15. Bogen.

Dergleichen Einhundert ein- zwey- und vier- und vierzigstes Stück. 16. Bogen.

Geheime Geschichte des Weltweisen zu Sans-Souci zur Erläuterung der jetzigen Zeit. 8vo. 5. Bogen.

Teutsche Kriegs-Canzley auf das Jahr 1762. Erster Band. Sechzehender Theil.

Brief aus den Elysäischen Gefilden von Keith an den Weltweisen zu Sans-Souci. Elysium 1762. 8vo. 2. Bogen.

Journal von der in Schlesien stehenden K. K. Haupt-Armee vom 22. bis incl. 31. Aug. 1762. aus dem Haupt-Quartiere Obersteine. 4to. ½. Bogen.

Zehendes Schreiben eines Freundes aus Sachsen an seinen Freund in W** über den gegenwärtigen Zustand des Krieges in Teutschland. Zweyter Theil. Freyburg 1761. 4to. 2. Bogen.

Teutsche Kriegs-Canzley auf das Jahr 1762. Erster Band. Siebenzehender Theil.

Gründliche und ausführliche Nachricht von der Rußischen Thron-Veränderung Peter des Dritten und von der Wiederbesteigung Catharina der Zweyten, samt denen dabey vorgefallenen Begebenheiten und

von

von dem Tode des Rußischen Kaisers Peter des Dritten. Alles nach glaubwürdigen Nachrichten gedruckt. 1762. 4to 2. Bogen. Sept. 1762.

Eilftes Schreiben eines Freundes aus Sachsen an seinen Freund in W** über den gegenwärtigen Zustand des Krieges in Teutschland. Zweyter Theil. Freyburg 1761. 2. Bogen.]

D. Christoph Conrad Wilhelm Friderici gründliche Abhandlung von dem Münz-Wesen im Heil. Röm. Reiche, worinnen der Ursprung des Münz-Rechts und der Werth der Reichs-Münze dargethan, auch mit Urkunden erläutert wird. Breßlau. In Verlag George Gottlieb Horns. gr. 8vo 15. Bogen.

Teutsche Kriegs-Canzley auf das Jahr 1762. Erster Band. Achtzehender Theil. Nebst Vorbericht, Verzeichniß sämtlicher Pieçen und doppeltem Regiſter.

Fortsetzung
des Verzeichnisses der im Reichs-Fürsten Rathe von anno 1663. an in allgemeinen Reichs-Materien ausgefallenen Protocolle.

Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll, de dato Regensburg den (20.) 30. Maji 1670. das Reichs-Gutachten in der Gräflich-Nassauischen Restitutions-Sache und dessen Uebergabe, dann die Münz-Angelegenheit, die Re- und Correlation beyder höheren Collegiorum und das Churfürstliche Conclusum in causa enthaltend. 1670.

de

1670. de dato (25. Maji) 4. Junii, das Chur- und Fürſtliche Concluſum, nebſt den monitis darüber, ingleichen das Reichs-Städtiſche Concluſum in gedachter Münz-Sache betreffend.

de dato (27. Maji) 6. Junii, eine eigene Deputation an Kaiſerl. Majeſtät in dem Münz-Weſen und die darzu gehörigen Koſten betreffend.

de dato (28. Maji) 7. Junii, die Sickingiſche Angelegenheit puncto begehrten Beytrags und Ergötzlichkeit und die dießfalls errichteten Concluſa des Churfürſtlichen und Fürſtlichen Collegii betreffend.

de dato (30. Maji) 9. Junii, das gemeinſchaftliche Chur- und Fürſtliche Concluſum, ingleichen das Reichs-Städtiſche Concluſum in eadem materia enthaltend.

de dato (1.) 11. Junii, ein vom Chur-Maynziſchen Reichs-Directorio entworffenes Project in puncto extenſionis §hi. Und gleichwie ꝛc. des letzteren Reichs-Abſchieds de anno 1654. und die darüber vorgenommene Deliberation enthaltend.

de dato (3.) 13. Junii, das Reichs-Gutachten in der Sickingiſchen Reſtitutions-Sache, und ein Stadt-Hamburgiſches Memoriale de dictato (8.) 18. April ejusd. a. betreffend.

de dato (4.) 14. Junii, das Reichs-Gutachten in puncto des Stadt Hamburgiſchen Memorials, und die darüber Fürſtlicher Seits geſchehenen Erinnerungen betreffend.

de dato (6.) 16. Junii, den punctum von Legations-Koſten, ingleichen einige noch beſchehene Erinnerungen in der Sickingiſchen Reſtitutions-Sache betreffend.

de

de dato (8.) 18. Junii, den Aufſatz Fürſtlicher Directorum in der Extenſions-Sache §phi Und gleichwie ꝛc. des Reichs-Abſchiedes vom Jahre 1654. und die dabey gemachten Monita betreffend. 1670.

de dato (10) 20. Junii, das Project Reichs-Gutachtens in puncto ſecuritatis publicæ, und was deswegen moniret worden, betreffend.

de dato (11.) 21. Junii, in eadem materia.

de dato (13.) 23. Junii, den punctum de numero moderatorum, und den Chur-Maynziſchen Aufſatz eines Anhanges, wegen der ſaumſeeligen Stände bey den Particular-Quantis Circularibus, enthaltend.

de dato (15.) 25. Junii, in iisdem cauſis.

de dato (17.) 27. Junii, den Aufſatz und Anhang des Reichs-Gutachtens, wie contra moroſos zu verfahren? betreffend.

de dato (18.) 28. Junii, den punctum paritatis Religionis bey den zu verordnenden Moderatoren betreffend.

de dato (20.) 30. Junii, die extenſion des §phi und gleichwie ꝛc. Reichs-Abſchieds de anno 1654. die Collectation der Unterthanen und den diſfalls vom Fürſtlichen Directorio gemachten und am 8. Maji 1670. dictirten Aufſatz betreffend.

de dato (23. Junii) 3. Julii, in eadem materia.

de dato (25. Junii) 5. Jul. in eadem materia.

de dato (27. Junii) 7. Jul. der Reichs-Stadt Worms Memoriale de dictato (10.) 20. Maji ejusd. a. um Abwendung der zu befahrenden Execution, Immiſſion und Arreſte, und das hingegen ihr angedeyhen zu laſſende Sublevations-Mittel betreffend.

1670. de dato (30. Junii) 10. Julii, das Fürſtliche Concluſum in cauſa, ingleichen das Churfürſtl. enthaltend.

de dato (1.) 11. Julii, das gemeinſame Chur- und Fürſtliche, ingleichen das Reichs-Städtiſche Concluſum in eadem materia betreffend.

de dato (2.) 12. Julii, das Reichs-Gutachten in dicta cauſa, ingleichen die Naßauiſche Reſtitutions-Sache und Lothringiſche Ratification, auch des Fürſtlichen Collegii Concluſum wegen beſagter Ratification betreffend.

de dato (4.) 14. Jul. in eadem materia.

de dato (6.) 16. Jul. das Reichs-Gutachten in cauſa und die dabey gemachten Erinnerungen betreffend.

de dato (8.) 18. Julii, die Credentiales und Inſtruction für die im Münzweſen an den Kaiſerlichen Hof abzuſchickenden Geſandten betreffend.

de dato (9.) 19. Jul. in eadem materia, nebſt erwehntem Creditiv und Inſtruction, in extenſo.

de dato (13.) 23. (16.) 26. und (18.) 28. Jul. de numero deputandorum extraordinariorum zur Moderation und Ratification der Matricul betreffend.

de dato (20.) 30. Julii, das Schema Deputandorum aus den 10. Reichs-Creiſen, und die dabey Seiten des Schwäbiſchen Creiſes ſich eräugneten Difficultæten betreffend.

de dato (22. Julii) 1. Auguſti, fernere Difficultæten bey dieſem Deputations-Werke, ob es per extraordinariam oder ordinariam Deputationem Imperii geſchehen ſolle? betreffend.

de

de dato (23. Jul.) 3. Auguſt. In eadem materia, und daß die Differenten Meinungen in cauſa an den Kaiſer zu bringen. 1670.

de dato (27. Jul.) 6. Auguſti, in eadem cauſa.

de dato (29. Jul.) 8. Auguſt. den Aufſatz, wie der Paſſus und beyde differente Meynungen de modo moderationis, bloß dem Reichs-Gutachten in materia ſecuritatis publicæ zu inſeriren ſey, enthaltend.

de dato (30. Jul.) 9. Auguſt. einige Erinnerungen und mehrere Difficultæten bey gedachten Aufſatz, betreffend.

de dato (1.) 11 Auguſt. in eadem materia.

de dato (3.) 13 Auguſt. in eadem materia.

de dato (6.) 16. Auguſt. das Reichs-Gutachten in puncto ſecuritatis publicæ, mit Einrückung des bereits vorerwehnten Aufſatzes, puncto Moderatorum, nebſt dabey gemachten monitis, enthaltend.

de dato (8.) 18. Auguſt. die Churfürſtl. Seits darüber gemachten Erinnerungen betreffend.

de dato (10.) 20. Auguſt. noch einige Erinnerungen und Reſervationen bey nur gedachten Reichs-Gutachten; dann das Chur-Pfälziſche Memorial, de dato (3.) 13. Novembr. 1669. wegen einer Ergötzlichkeit für die Zoll-Befreyung des Kaiſerlichen und Reichs-Cammer-Gerichts zu Speyer, und die Deliberation darüber betreffend.

de dato (12.) 22. Auguſt. ein Creditiv, in extenſo, an das Reich von den General-Staaten für deren Miniſtre Hammel Bruiningk, deſ-

1670. sen Dictatur in der Ueberſetzung von Chur-Maynz in die Hochteutſche Sprache und eine vom Reiche bloß mündlich zu ertheilende Antwort darauf betreffend.

de dato (13.) 23. Auguſt. den Aufſatz der Rationen und Motiven betreffend, warum die mehreren des Fürſtlichen Collegii nicht befinden noch nachgeben können, daß die Moderation und Rectification der Matricul, der Churfürſtlichen Meynung nach, der ordinari Reichs-Deputation untergeben werden ſollte? ferner die Recommendation der Chur-Pfälziſchen Angelegenheit an Se. Majeſtät den Kaiſer, dann eine den General-Staaten zu ertheilende nunmehro ſchriftliche Antwort, und die Ernennung 14. Deputatorum aus dem Reichs-Fürſten-Rath zur Uebergabe des Reichs-Gutachtens, auch obermeldetes Chur-Pfälziſche Memoriale in extenſo enthaltend.

de dato (15.) 25. Aug. die dem Principal-Commiſſario, nomine des Reichs, zu thuende Gratulation wegen einer vorhabenden Reiſe, ingleichen die Vornahme des Pfalz-Neuburgiſchen Memorialis, de dictato (6.) 16. ejusdem, Beſchwerden wider die brabantiſche Bull und die beſorgende Immiſſion des Grafens von Schwarzenberg in die Herrſchaft Wienenthal betreffend; ferner noch einige Erinnerungen wegen der Antwort auf das Holländiſche Creditiv, und das Fürſtliche Concluſum in der Pfalz-Neuburgiſchen Angelegenheit enthaltend.

de dato (17.) 27. Aug. die denominirten Deputatos zur Siegelung des Antwort-Schreibens an die General-Staaten, und ſolches in extenſo in teutſcher Sprache enthaltend.

de

de dato (19.) 29. Aug. die Deliberation über den 6ten subdividirten Punct in materia securitatis publicæ, als die Generalität und in specie die Erörterung der Quæstion an? betreffend. 1670.

de dato (20.) 30. Aug. des Fürstl. Collegii Conclusum, nebst monitis, in vorbemelder Generalitäts-Angelegenheit, besonders aber die Pfalz-Neuburgische Sache betreffend.

de dato (22.) 1. Sept. den Aufsatz des Reichs-Gutachtens in der Chur-Pfälzischen Angelegenheit ratione der gesuchten Ergötzlichkeit für die Zoll-Befreyung des Kaiserl. und Reichs-Cammer-Gerichts oder des Recommendations-Schreibens Imperii ad Imperatorem und die dabey vorgekommenen Erinnerungen; ingleichen auch das Reichs-Gutachten in der Pfalz-Neuburgischen Angelegenheit, nebst verschiedenen Monitis, betreffend.

de dato (25. Aug.) 4. Septembris, die Re- und Correlation in der Chur-Pfälzischen wie auch in der Pfalz-Neuburgischen Sache, das Churfürstliche Conclusum in puncto der Generalität zur Reichsverfassung, nebst den Monitis dabey, und das Reichs-Gutachten sowohl über das Chur-Pfälzische Memorial als auch wegen des Pfalz-Neuburgischen Memorials enthaltend.

de dato (26. Aug.) 5 Sept. das Reichs-Städtische Conclusum in puncto der Generalität enthaltend.

de dato (27. Aug.) 6. September das Reichs-Gutachten, in extenso, wegen der Generalität und die dabey gemachten Erinnerungen betreffend.

de dato (30. Aug.) 9. Sept. das Kaiserl. Commissions-Decret, de dict.
1670. (6.) 16. Augusti die Berichtigung der im vorhergehenden Jahre bereits in Deliberation gekommenen Römer-Monaths-Angelegenheit und davon abhangenden Lothringischen Satisfactions- und Nassauischen Restitutions-Sache betreffend und die darüber angestellete Deliberation enthaltend.

de dato (31. Aug.) 10. Sept. in eadem materia, nebst dem Fürstlichen Concluso.

de dato (2.) 12. Sept. die Re- und Correlation, und das Chur-Fürstliche Conclusum in causa enthaltend.

de dato (3.) 13. Sept. das Conclusum commune duorum und das Reichs-Städtische Conclusum in causa enthaltend.

de dato (5.) 15. Sept. das Reichs-Gutachten in puncto der Römer-Monathe und Lothringischen Satisfaction, und die dabey gemachten Monita betreffend.

de dato (7) 17. Sept. ein Chur-Sächsisches Memorial de dictato (12) 22. Aug. ejusdem anni, Beeinträchtigungen des Privilegii de non appellando & de non avocandis causis & subditis, wie auch dergleichen von Halberstadt angebrachte Beschwerden, betreffend.

de dato (9.) 19. Sept. Ein Gräflich-Schwäbisches Memorial, de dictato 13. Nov. 1669. die Admission zu den Ordinari-Deputationen betreffend.

de dato (10.) 20. Sept. in eadem materia, ingleichen ein Stadt Brehmisches Memorial, de dictato (9.) 19. Aug. 1670. die Abschreibung einer

einer gewissen Portion ihres an des Herzogthums Brehmen Con- 1670.
tingent übernommenen Particular-Anschlags betreffend.

de dato (12.) 22. Sept. eben derselben Materien nebst dem, was von Braunschweig-Zelle, wegen Vollziehung des Nassauischen Vergleichs, erinnert worden, betreffend.

de dato (14.) 24. Sept. das Reichs-Städtische Conclusum in der Brehmischen Sache, dann das am (12.) 22. ejusdem dictirte und in extenso sich bey findende Schreiben des Schwäbischen Creises, puncto der Land-Gerichte in Schwaben, betreffend.

de dato (16.) 26. Sept. den Aufsatz Reichs-Gutachtens über die vorstehenden Materien, als 1) über die Chur-Sächsischen und Fürstlich-Halberstädtischen Memorialien 2) über des Schwäbischen Creises Schreiben, und 3) über das Stade-Brehmische Memorial, und die dabey vorgekommenen Monita betreffend.

de dato (17.) 27. Sept. das nur gedachte Reichs-Gutachten, ingleichen die Kaiserliche Resolution in puncto securitatis publicæ, de dato (15.) 25. ejusdem, betreffend.

de dato (20.) 30. Septembris, die Vornahme nur gedachter Kaiserl. Resolution und die dabey Fürstlicher Seits gemachten Anmerkungen betreffend.

de dato (23. Sept.) 3. Octobr, in eadem materia, besonders die in der Kaiserlichen Resolution enthaltene Reservation, wegen des Königreichs Böhmen und Erz-Hauses Oesterreich sonst hergebrachter Exemtion, betreffend.

de

1670. de dato (24. Sept.) 4. Octobr. den punctum extensionis §phi Und gleichwie ꝛc. vorigen Reichs-Abschieds ꝛc. den Beytrag der Land-Stände und Unterthanen zu den Reichs- und Lands-Defensions-Kosten den modum der Uebergabe des letztgedachten Reichs-Gutachtens, und ein neues Project in vorbemerkter Materie betreffend.

de dato (26. Sept.) 6. Octobr. eben dasselbige Project und die dabey vorgekommenen Erinnerungen; Nebst einem Gräflich-Nassauischen Memorial puncto Gräflich-Nassau-Saarbrückischer Restitutions-Sache, betreffend.

de dato (28. Sept.) 8. Octobr. ein von dem Kaiserl. Principal-Commissario privatim communicirtes Extensions-Project des §phi. Und gleichwie ꝛc. des vorigen Reichs-Abschieds ꝛc. betreffend.

de dato (30. Sept.) 10. Octobr. ein am 9ten Sept. dictirtes Fürstlich-Lothringisches Memorial einen unversehenen Ueberfall von Französischen Völkern, und das dieserhalb verfaßte Fürstliche Conclusum betreffend.

de dato (1.) 11. Octobr. die Re- und Correlation in der Herzogl. Lothringischen Sache, und das Churfürstliche und Reichs-Städtische Conclusum deshalber betreffend.

de dato (3.) 13. Octobr. Die Ajustirung des Reichs-Gutachtens in eadem causa, ingleichen das Reichs-Gutachten in der Nassauischen Sache enthaltend.

de dato (5.) 15. Octobr. die bereits erwehnten Projecte über mehr erwehnten §phum. Und gleichwie ꝛc. Reichs-Abschieds ꝛc. und die darüber gehaltene Deliberation betreffend.

Digitized by Google

Reichs-Tags-
DIARIUM.

Monat October.

1762.

Erster Abschnitt.

Vorgefallene Legitimationes sowohl, als sonst sich zugetragene Veränderungen.

In diesem Monate hat von Ihro Kaiserlichen Majestät von allen Reußen der Holstein-Gottorpische Legations-Secretarius, **Herr Anton Sebastian Struve**, zugleich mit die Bestallung als **Russisch-Kaiserlicher Gesandtschafts-Secretaire** bey dem hiesigen Reichs-Convent erhalten. Octobr. 1762.

Den 26. Octobris

hat sich zu dem **Fürstlich-Baselischen** *Voto*, wegen des Dom-Capituls zu Basel, sede vacante, legitimirt

Herr Valentin Franz v. Emmerich, Edler Herr zu Schönberg und Meckerisch, Hochfürstlich-Eichstädtlischer ingleichen Fürstlich-Taxischer wirklicher geheimer Rath ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

Octobr. 1762.

Zweyter Abschnitt.

Was in politischen Angelegenheiten durch Chur-Maynz zur öffentlichen Reichs-Dictatur gebracht worden.

Den 25. Octobris.

Chur-Brandenburgischer Gesandtschaft Memoriale ad Comitia, de dato Regensburg den 7. Septembris 1762. Es sey bekannt, daß sowohl Se. Königl. Majestät in Preußen, als des Königs von Schweden Majest. aus gleichem Triebe, zu Vorkommung fernern Blut-Vergiessens und zu Beruhigung beyderseitiger Reiche, Länder und Unterthanen, dahin den Bedacht genommen hätten, die bißherigen Kriegs-Troublen baldigst geendiget zu sehen, des Endes dann der Friede von beyderseitigen gevollmächtigten Ministris am 22sten Maji c. a. abgeschlossen, und selbiger darauf ratificiret, auch das vormalige gute Vernehmen, und sonsten alles, auf den Fuß des Friedens von 1720. darinnen hergestellet worden wäre. Se. Königl. Majest. in Preußen hätten sämmtlichen Reichs-Ständen davon Eröfnung thun lassen wollen, in der Hoffnung, Dieselben würden daraus sowohl ein neues und deutliches Merkmal Sr. Königl. Majest. friedfertigen Gesinnung, als auch dieses, entnehmen, wie nahe es Denenselben zu Gemüthe gehen müsse, wenn Dero bißherige mit äusserster Sorgfalt angewandte Bemühung zu Herstellung des Ruhestandes im teutschen Reiche, den Zweck nicht erreichet habe, sondern diejenigen, so ihre Rechnung dabey nicht gefunden, solches nach allen Kräften behindert, und darunter auch Gehör

gefun-

gefunden hätten. Se. Königl. Majest. würden dennoch nicht ermü- Oktobr.
den alles mögliche des Endes ferner anzuwenden, und lebten der Zu- 1762.
versicht, sämmtliche Reichs-Stände würden die Gefahr und den Noth-
stand, worinnen Sie durch Theilnehmung an einem fremden Kriege,
versetzet worden, endlich anerkennen, Ihre hierbey verlirende eigene
Wohlfarth beherzigen und Dero patriotische Gesinnungen zu eben die-
sem Endzweck äussern, folglich denn Sr. Königl. Majest. Wunsch und
Bemühung mit solchem Eifer und Nachdruck zu secundiren geneigt seyn,
damit Friede und Ruhe, zur Ehre, Wohlstand und Beruhigung des
bereits so viele Jahre unter der Kriegs-Last seufzenden teutschen Va-
terlandes, baldigst hergestellet, und dadurch das teutsche Reichs-System
in Grund-Verfassungs-mäßigen Wesen, und die damit verknüpfte Frey-
heit und Vorrechte der Stände aufrecht erhalten werden mögte; wel-
ches alles auf Königl. Special-Befehl den Comitial-Gesandtschaften,
mittelst dieses Memorials, eröfnet und zur Berichts-Erstattung em-
pfohlen werden sollen.

Eodem.

Kaiserlichen und Reichs-Cammer-Richters, *Præsidenten* und *Assessoren* zu **Wetzlar** Schreiben an den Reichs-Convent, de dato 7. Octobr. 1762. Die Reichs-Versammlung wolle aus der Anlage ersehen, was das Kaiserliche und Reichs-Cammer-Gerichte an Ihro Kaiserl. Majest. in Betreff der von den benachbarten Herrschaften ihren Unterthanen verbothenen Ausfuhre des Getreydes, gelangen zu lassen, höchstgemüßiget gewesen sey. Gleichwie nun die Reichs-Satzungen die sorgfältigsten Maaß-Reguln für den Unterhalt besagten Reichs-Gerichts genommen hätten, und die Aufrechthaltung desselben, wie auch dessen unzerrüttete Amts-Verwaltung dem gesammten

Oktobr. 1762. Reiche hochangelegen sey: also ersuche dann das Reichs-Cammer-Gerichte die Comitial-Gesandtschaften angelegentlich, dieses sein Reichs-Satzungs-mäßiges Gesuch bey Ihren Herren Principalen, Oberen und Committenten zu secundiren. Anlage: Copia **an Ihro Kaiserl. Majestät von dem Kaiserlichen und des Reichs-Cammer-Gerichte abgelassenen allerunterthänigsten Schreibens**, *de dato* **Wetzlar den 1ten** *Oktobr.* 1762. Dessen petitum gehet dahin: daß gleichwie die Reichs-Stadt Wetzlar mit keinen Dorfschaften und Korn-Böden versehen sey, folglich dann bey unterbleibender Zufuhre des Getreydes sich daran der grösseste Mangel und höchstbetrübte Nothstand alda schnell äussern müßte: also sehe dasselbe sich genöthiget Se. Kaiserl. Majest. zu bitten, allerhöchst-Dieselben wollten die allergnädigste Ermahnungs-Schreiben an die benachbarten Herren Fürsten und Stände dahin ergehen lassen, auf daß von selbigen sothanes Verboth, in Ansehung dasiger Reichs-Stadt, als dermaligen Cammergerichtlichen Wohn-Sitzes, (von dessen Auffenthalt ihren Landen, nebst dem allgemeinen Nutzen, noch besondere grosse Vortheile zufließen,) wiederum aufgehoben, oder wenigstens Ihren Unterthanen die Zufuhre des Getreydes, wie auch übriger Victualien, an die Cameral-Personen, zu ihrer häußlichen Consumtion, gegen Vorzeigung der sonst gewöhnlichen Kaiserlichen Päße, erlaubet werde, und Sie dadurch in dem Stande verbleiben möchten, ihrem schweren Amt fernerhin alda obzuliegen. Die aber in unvermutheten Entstehungs-Fall Se. Kaiserl. Majestät weiters bitten müßten, die endliche Translocation Dero Cammer-Gerichts von einem Orte, (wo es ihnen an den hauptsächlichsten Nothwendigkeiten gebräche) allergnädigst zu befördern.

Dritter

Dritter und Vierter Abſchnitt.

Octobr. 1762.

Vacat.

Fünfter Abſchnitt.

Was vor Materien in Reichs-Anſage gebracht und in Deliberation geſtellet worden ſind.

Damit die *Comitial*-Verſammlungen, *finitis feriis*, am 25. *Octobr.* wiederum ihren Anfang nehmen können, ſo ergieng Tages vorher darzu die Chur-Maynziſche Reichs-Anſage, de dato 24. ejusdem. Sie lautete wie die ante Ferias, ohne Hinzufügung einer neuen Materie. Es wurde darinn zu Rath angeſaget: zu den wegen der Viſitation und Suſtentation des Kaiſerlichen und Reichs-Cammer-Gerichts, der perpetuirlichen Wahl-Capitulation und des Münz-Weſens im Reich ergangenen Kaiſerlichen Commiſſions-Decreten; ingleichen zu dem Kaiſerlichen die Hochſtifter in Weſtphalen betreffenden Hof-Decrete, de dict. 14. May 1761. und dann zu dem den 4. Martii c. a. dictirten eine fernere Verwilligung von Römer-Monaten betreffenden Kaiſerl. Commiſſions-Decret.

Materien, welche in Deliberation geſtellet worden.

Vacat.

Octobr. 1762.

Sechster Abschnitt.

Pieçen, so, in die Reichs-Händel einschlagend, hiesigen Orts zum Vorschein gekommen.

Im Monat October.

Kurzgefaßte Erzählung der vornehmsten Gründe, worauf das Recht der Crone Dännemark an Schleßwig und Hollstein beruhet, mit Anführung der merkwürdigsten Streitigkeiten, die zwischen dem Dähnischen Monarchen und dem Fürsten von Hollstein-Gottorp vorgefallen sind. Frankfurth und Leipzig 1762. 4to. 2. Bogen.

Journal von der Kaiserlich-Königlichen Armee aus dem Haupt-Quartiere Obersteine vom 29. Sept. bis incl. 5. Octobris 1762. 4to. ½. Bogen.

Relation von den verschiedenen Bewegungen und Attaquen, welche von der Kaiserl. Königlichen Armee in Sachsen, unter dem Haupt-Commando des Herrn Generals der Cavallerie von Haddick Excellenz und von der Kaiserl. Reichs-Executions-Armee unter Anführung des Herrn Reichs-Feld-Zeugmeisters Fürstens von Stollberg Fürstlichen Gnaden vom 26. bis 30. Sept. 1762. gegen die Königl. Preußischen Trupen, unter dem Commando des Prinzen Heinrichs Königl. Hoheit, sowohl an den Böhmischen Grenzen, als in der Gegend von Frauenstein, längst der wilden Weistritz, bis an den Tharanter Wald, und von dem Landsberg hinter dem Ravin von Constappel bis an die Elbe, unternommen und glücklich ausgeführet worden. 4to 1. Bogen.

Digitized by Google

La paix générale ou Conſiderations du Docteur Man' lover d'Oxfordt. Miſes en François. Par Mr. *Maubert de Gouveſt*, Secrétaire de Sa Majeſté le Roi de Pologne Electeur de Saxe. De l'Imprimerie du future Congrés MDCCLXII. 8vo. 17. Bogen. Octobr. 1762.

Capitulations-Puncte für die Kaiſerl. Königl. Garniſon von Schweidnitz. Nebſt

Relation von der durch die combinirte Kaiſerl. Königl. und Kaiſerl. Reichs-Executions-Armee den 14. und 15. Octobr. 1762. auf die Preuſſiſche Verſchanzungen bey Freyberg in Sachſen gemachten Attaque und derſelben glücklichen Ueberſteigung, 4to. 1. Bogen.

Journal der Belagerung von Schweidnitz, nebſt beygefügter Capitulation und Verzeichniß derer Kriegs-Gefangenen und eroberten Artillerie. Berlin bey Chriſtian Ludwig Kunſt, 1762. 4to 4½. Bogen.

Fortſetzung

des Verzeichniſſes der im Reichs-Fürſten Rathe von anno 1663. an in allgemeinen Reichs-Materien ausgefallenen Protocolle. 1670.

Reichs-Fürſten-Raths-Protocoll, de dato Regensburg den (7) 17. Octobr. 1670. das Project Fürſtlichen Concluſi puncto extenſionis, über den §phum und gleichwie ꝛc. des Reichs-Abſchiedes de anno 1654. ingleichen eine durch Pfalz-Lautern, um einen anverlangten paſſum die Lehen-Leute, ratione des Lehensherrlichen Dienſtes, wo ſolcher auch die Reiß, Folg und Muſterung rechtmäßig hergebracht,

1670. bracht, betreffend, dem Concluſo mit einzurücken, veranlaſſete Umfrage circa quæſtionem an? enthaltend, ob ein ſolches Monitum in dem Reichs-Abſchied mit zu inſeriren? Nebſt dem Concluſo in cauſa.

de dato (8) 18. Octobr. die Re- und Correlation, auch das Concluſum Electorale und Principum in puncto Extenſionis betreffend.

de dato (10) 20. Octobr. die Monita über vorſtehendes Churfürſtliche Concluſum enthaltend.

de dato (12) 22. Octobr. das kurz vorher erwehnte Pfalz-Lauteriſche Monitum und deſſen Inſerirung betreffend.

de dato (14) 24. Octobr. das gemeinſame oder Concluſum Duorum in der Extenſions-Sache, nebſt dem was demſelben beſonders zu inſeriren ſtehe? enthaltend.

de dato (15) 25. Octobr. die von den zu Wien ſich gefundenen Herren Deputirten im Münz-Weſen eingegangene Relation betref.

de dato (17) 27. Octobr. des Reichs Reſolution auf beſagte Relation, und die Re- und Correlation mit dem Städtiſchen in der Extenſions-Sache betreffend.

de dato (19) 29. Octobr. den Aufſatz von nur erwehnter Antwort, nebſt monitis; ingleichen das Reichs-Gutachten über die in puncto ſecuritatis publicæ mehrmahls erwehnte Kaiſerliche Reſolution mit den Erinnerungen darüber betreffend.

de dato (25. Octobr.) 5. Novembr. die ernannten Deputatos zur Uebergabe des Reichs-Gutachtens in puncto ſecuritatis & extenſionis §phi Und gleichwie ꝛc. des Reichs-Abſchieds ꝛc. und die dabey entſtandenen Difficultæten betreffend.

de

de dato (26. Octobr.) 6. Novembr. die Uebergabe besagten Reichs- 1670.
Gutachtens, nunmehro & pro hac vice per Chur-Maynz, und die eingegangene Kaiserliche Resolution wegen der Römer-Monate betreffend.

de dato (29. Octobr.) 8. Novembr. die Deliberation über nur ersagte Kaiserliche Resolution betreffend.

de dato (31. Octobr.) 10. Novembr. zwey aus der nur erwehnten Kaiserlichen Resolution in Deliberation gestellte Membra nämlich 1) den modum solutionis der Lothringischen Satisfactions-Gelder und 2) die endliche Richtigmachung des Quanti der Römer-Monate betreffend.

de dato (2.) 12. Novembr. ein Gräfl. Nassauisches am (1) 11. Octobr. ejusdem anni dictirtes Memorial wegen Prorogation des ehender schon erlangten Moratorii und der Verschonung mit Römer-Monats-Zahlungen; ingleichen ein Gräflich-Pappenheimisches Memorial de dict. (6.) 16. Jul. ejusd. a. puncto einer von Reichs wegen angedeyhen zu lassenden Ergötzlichkeit für dessen bißher gehabte Bemühungen, und die Deliberation darüber betreffend.

de dato (4) 14. Novembr. ein neues Nassauisches Memorial, de dict. eodem in simili causa.

de dato (5) 15. Novembr. das Reichs-Gutachten in puncto der von den Herrn Grafen von Nassau verlangenden Römer-Monat-Zahlungs-Befreyung betreffend.

de dato (7.) 17. Novembr. die originaliter eingelangte Kaiserliche Resolution im Münz-Wesen betreffend.

de dato (9.) 19. Novembr. das reproponirte Capitulations-Werk, und besonders den modum betreffend, wie in demselben am zulänglichsten

1670. lichsten, sichersten und schleunigsten zu verfahren, wie auch die Generalitäts-Materie betreffend.

de dato (2) 22. Novembr. einen der Fürstlichen Directorum Aufsatz der in materia Capitulationis noch übrig seyenden Differenzien betreffend.

de dato (14.) 24. Novembr. den Punct des Münz-Wesen und Kayserlicher Majestät Erklärung darüber, besonders ratione valoris des Reichsthalers, betreffend.

de dato (16.) 26. Novembr. den Extract der Discrepanzien in materia Capitulationis aus dem dißfalls entworfenen Project und die darüber beschehenen Fürstlichen Erklärungen enthaltend.

de dato (18.) 28. Novembr. in eadem materia, nebst einem Fürstlichen Concluso in causa.

de dato (19.) 29. Novembr. in eadem materia, nebst einem fernern Concluso.

de dato (21. Novembr.) 1. Decembris, in eadem materia.

de dato (23. Novembr.) 3. Decembr. similiter.

de dato (25. Novembr.) 5. Decembr. in eadem materia, nebst einem anderweiten Fürstlichen Concluso.

de dato (29. Nov.) 9. Decembr. die Vornahme und Berichtigung der fernern Discrepanzien in materia jam dicta betreffend.

de dato (3) 13. (5.) 15. Decembr. in eadem materia.

de dato (7.) 17. Decembr. in simili causa, nebst zwey Conclusis.

de dato (9.) 19. Decembr. in eadem materia.

de

de dato (10.) 20. Decembr. die Reassumirung des Münz-Wesens, 1670.
besonders den Reichs-Thaler und die darüber gehaltene Deliberation betreffend.

de dato (12.) 23. Decembr. das Fürstliche Conclusum in causa, nebst den monitis, betreffend.

de dato (19.) 29. Decembr. die Re- und Correlation, und das Churfürstliche Conclusum in causa betreffend.

de dato (20.) 30. Decembr. in eadem causa, nebst Berichtigung der Deputation zur Neu-Jahrs-Gratulation bey dem Kaiserl. Principal-Commissario.

de dato (23. Decembris 1670.) 2. Januarii 1671. das Chur- und Fürstliche gemeinsame; ingleichen das Reichs-Städtische Conclusum puncto des reassumirten Münz-Wesens betreffend.

de dato (28. Decembr.) 7. Januar. einen Bericht von des Bayerischen Creises Münz-Waradein, puncto einer Veränderung in Ausmünzung des Reichs-Thalers, enthaltend.

de dato (30. Decembr.) 9. Januar. den damahligen Silber-Kauf und den Bericht des vorbemerkten Bayerischen Creys Münz-Waradeins betreffend, welchergestalt wiederum gute Reichs-Thaler geprägt, das überflüßige Wechseln abgeschaffet, wie auch bey den Leuten, denen es nicht gebühret, der Silber-Handel abgeschaffet werden könnte.

de dato (31. Decembr.) 30. Januar. das Project Reichs-Gutachtens in materia obigen Münz-Wesens und die dabey gemachten monita betreffend.

Digitized by Google

Anno 1671.

1671. de dato (2) 12. Januarii 1671. fernere Erinnerungen bey vorstehenden Reichs-Gutachten enthaltend.

de dato (4) 14. Jan. in simili.

de dato (7) 17. Januar. ein Churpfälzisches Memorial, de dict. (12) 22. Aug. ejusd. a. wegen eines Vorschreibens ad Imperatorem daß Sr. Churfürstlichen Durchl. Jurisdictions-Ausübung bey einer auf Chur-Pfälzischen Territorio vorgegangenen Mordthat von dem Reichs-Hofrath anmaßlich nicht gekränket und Eingriff geschehe; ingleichen ein am (19) 29. Novembris dictirtes Memorial der 10. Verein-Städte im Elsaß um Recommendation an Se. Kaiserliche Majestät, in causa der vom Kaiserlichen Cammer-Gerichte bedroheten schärfsten Execution wegen einer Bürgschaft auf die Städte Colmar, Schlettstadt und Hagenau, und die dieserhalb ausgefallenen Resolutionen; dann ein Gräflich-Nassauisches Memorial ratione Lothringischer Werbungen und Evacuation der Vestung Homburg betreffend.

de dato (9) 19. Januar. das Reichs-Städtische Conclusum, puncto der vereinigten Reichs-Städte Memorials, enthaltend.

de dato (11) 21. Januar. ein Chur-Cöllnisches Beschwerungs-Memorial wider die General-Staaten, in Betreff des Zolls auch übriger Beschwerden Abstellung und Abtretung der Stadt Rheinberg, de dict. (7) 17. Decembr. 1670. ingleichen einen Halberstädtischen Antrag die Recommendation dieser Sache bey Sr. Kaiserl. Majestät mit auf die in den Clevischen Landen von den General-Staaten besetzte Städte zu extendiren und die darüber ausgefallene Entschliessung enthaltend.

de

de dato (13) 23. Januar. die beyden Reichs-Gutachten in der Sache der Verein-Städte im Elsaß sowohl, als in der Chur-Cöllnischen vorbemerkten Angelegenheit nebst den darüber gemachten Erinnerungen enthaltend. 1671.

de dato (14) 24. Jan. die Reichs-Städtischen Monita bey dem Reichs-Gutachten, ratione der Elsaßischen Verein-Städte, dann dessen Uebergabe per Moguntinum betreffend.

de dato (16) 26. Januar. den punctum von Besetzung der Reichs-Generalität; ingleichen die Materie wegen Extension des §phi und gleichwie ꝛc. ratione des Beytrags der Land-Stände und Unterthanen betreffend.

de dato (18) 28. Januar. das Münz-Wesen, insonderheit den Werth des Reichs-Thalers, betreffend.

de dato (20) 30. Januar. einen des Reichs-Directorii an die Kaiserl. Principal-Commission abzugebenden Aufsatz betreffend, um Erläuterung einzuholen, wie die Kaiserl. Resolution vom (5) 15. Julii 1669. ratione der Processe in Mercantil-Sachen, eigentlich zu verstehen?

de dato (21) 31. Januar. die Reassumirung der Capitulations-Materie und die in causa zusammen getragenen Fürstlichen Conclusa und Monita betreffend.

de dato (24. Januar.) 3. Februar. item (25. Januar.) 4. Februar. in eadem materia.

de dato (27. Januar.) 6. Februar. in eadem materia, mit neuen Erinnerungen, nebst dem nun gänzlich ajustirten Aufsatz in extenso

1671. ſub rubro: Concluſa und verglichene Monita des Fürſtlichen Collegii zu Errichtung der gewiſſen und beſtändigen Kaiſerlichen Wahl-Capitulation betreffend.

de dato (4) 14. Februar. einige Erinnerungen des Churfürſtlichen Collegii über nur bemerkten Aufſatz betreffend.

de dato (6) 16. (8) 18. Februar. in eadem materia, beſonders den Fürſtlicher Seits projectirten Prologum betreffend.

de dato (10) 20. Febr. das Münz-Weſen betreffend, nebſt einem von Braunſchweig-Zelle ad Ptotocollum gegebenen Schreiben des Magiſtrats zu Hamburg an Se. Hochfürſtl. Durchl. zu Schleßwig-Holſtein, puncto des Münz-Weſens, wie es mit dem Reichs-Thaler zu halten wäre?

de dato (11) 21. Februar. ein Fürſtlich-Baſeliſches Memorial do dict. (13) 23. Decembr. 1670. die Schadloßhaltung wegen der dem Hochſtift Baſel abgezogenen und der Crone Frankreich bey den Weſtphäliſchen Friedens-Tractaten mit überlaſſenen Gefürſteten Grafſchaft Pfürdt, die Deliberation darüber und das Fürſtliche Concluſum betreffend.

do dato (13) 23. Februar. das Churfürſtliche Concluſum auf nur beſagtes Fürſtlich-Baſeliſche Memorial; ingleichen das Chur- und Fürſtliche gemeinſame Concluſum, enthaltend.

de dato (15) 25. Februar. die Gräflich-Schwarzenburg- und Stollbergiſchen am 5. April 1669. dictirten Memorialien wegen eines Æquivalents vor die an Se. Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg, vermöge Inſtrumenti Pacis, abgetretenen Herrſchaften Lohra und Klettenberg betreffend.

de

de dato (17) 27. Februar. des Freyherrn von Welden und Gottfried von Holz am (9) 19. Aug. 1670. dictirten Memorialien, einen genommenen Recurs vom Reichs-Hofrath an das Reich betreffend. 1671.

de dato (18) 28. Februar. das Reichs-Gutachten über das in Deliberation gewesene Weld- und Holzische Memorial, nebst den darüber gemachten Monitis, enthalten.

de dato (20. Februar.) 2. Martii, die Repropositon des am (3) 13. Novembr. 1669. dictirten Gräflich-Schwäbischen Memorials, puncto Admissionis zur extraordinari-Deputation, betreffend.

de dato (25. Februar.) 7. Martii, die von Bamberg urgirte Vornahme des am (5) 15. Novembr. 1670. dictirten Fürstlich-Bambergischen Memorials, Beschwerden, wider das Erz-Haus Oesterreich als Herzogen in Kärnten, puncto jurisdictionalium, Steuer-Anlagen und mehreren Rechte und Gerechtigkeiten, betreffend; ingleichen das Churfürstliche Conclusum in der Münz-Sache wegen des Reichs-Thalers, enthaltend.

de dato (27. Februar.) 9. Mart. eben dasselbe Conclusum betreffend.

de dato (1) 11. Martii, in eadem causa monetæ.

de dato (3) 13. Mart. similiter; besonders den Vorschlag, als ein Mittel aus der Sache zu kommen, von der Mark fein 4. Gran abzubrechen, betreffend.

de dato (4) 14. Mart. die beschehene Repropositon vorbesagten Bambergischen Memorials, betreffend.

de dato (6) 16. Mart. die Reassumirung des puncti securitatis, besonders die Deliberation über die ergangene Kaiserliche Resolution auf das Reichs-Gutachten de dato (3) 13. Febr. die Generalität betreffend.

de

1671. de dato (10) 20. Mart. das Münz-Weſen, in ſpecie den Reichs-Thaler und ein in hac materia ergangenes Commiſſions-Decret; ingleichen einen von Braunſchweig-Zelle communicirten Extract-Schreibens aus Hamburg vom 21. Febr. ejusd. a. wegen des Silber-Kaufs, betreffend.

de dato (11) 21. Mart. den punctum ſecuritatis, in ſpecie die Beſtellung der Kriegs-Aemter und Einrichtung der Inſtructionen derſelben betreffend: nebſt dem Project gemeiner Reichs-Verpflegungs-Ordonance.

de dato (13) 23. Mart. nur erſagte Inſtruction betreffend.

de dato (22 Martii) 1. Aprilis, die Gräflich-Schwäbiſche Angelegenheit um Admiſſion zu extraordinari-Reichs-Deputationen betreffend.

de dato (24. Mart.) 3. April. das Münz-Weſen, in ſpecie den Reichs-Thaler, betreffend.

de dato (27. Mart.) 6. April. die mehrermeldte Gräflich-Schwäbiſche Sache betreffend.

de dato (29. Mart.) 8. April die Erſetzung der Reichs-Generalität betreffend.

de dato (31. Mart.) 10. April. die Saarbrück-Naſſauiſche Reſtitutions-Sache betreffend, nebſt dem in derſelben ergangenen und am (29. Mart.) 8. April. dictirten Kaiſerlichen Commiſſions-Decrete.

de dato (1) 11. April. den Fürſtlichen Schluß in der Naſſauiſchen Reſtitutions-Sache, nebſt den Monitis darüber; ingleichen das Fürſtliche Concluſum in eadem cauſa enthaltend.

Digitized by Google

Reichs-Tags-
DIARIUM.

Monat November.

1762.

Erster Abschnitt.

Vorgefallene Legitimationes sowohl, als sonst sich zugetragene Veränderungen.

Nov. 1762.

Den 4. Novembris hat sich legitimirt

zu dem Fürstlich-Hennebergischen *Vote*, nach dem bekannten turno, wegen Sr. Königl. Majestät in Pohlen, als Churfürsten zu Sachsen,

Herr Johann George von Ponickau, Herr auf Pohle ꝛc. ꝛc. Sr. Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Conferenz-Ministre, würklicher geheimer Rath und zum Reichs-Convent Bevollmächtigter Chur-Sächsischer auch Evangelischer Directorial-Gesandte.

Nov. 1762. Das Fürstlich-Hennebergische Votum bleibt jetzo bey Chur-Sachsen vier Jahre lang, folglich biß auf den 17. Octobris 1766. Conf. das vollständige und zuverläßige Verzeichniß der Kaiser, Churfürsten, Fürsten und Stände des H. R. Reichs, wie auch derselben und auswärtiger Mächte Gesandtschaften ꝛc. 1760. pag. 124. 126. seqq.

Zweyter Abschnitt.

Was in politischen Angelegenheiten durch Chur-Maynz zur öffentlichen Reichs-Dictatur gebracht worden.

Den 10. Novembris.

Kaiserliches Hof-*Decret*, de dato Wien den 6. Novembris 1762. Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs sey bekannt, was, maaßen auf die vom Herrn Pfalz-Grafen Friedrich, Herzog zu Zweybrücken Durchl. erfolgte Aufgebung des Ihm anvertrauet gewesenen General-Commando der Kaiserlichen und des Reichs Executions-Armée, dasselbe der Feld-Marschall, Comte de Serbelloni, während gegenwärtiger Campagne, einstweiln geführet, er aber solches, seiner schwächlichen Gesundheit halber, in die Hände Sr. Römisch-Kaiserl. Majest. ohnlängst wiederum geleget habe. Gleichwie nun Se. Majest. der Kaiser für gut befunden hätten, dasselbe General-Commando, in Dero und der Churfürsten, Fürsten und Stände Namen, dem Herrn Fürsten Christian zu Stollberg ꝛc. in Anbetracht dessen Kriegs-Erfahrenheit

heit und Tapferkeit sowohl, als der für Kaiser und Reich hegenden Liebe, Treue und Ergebenheit, aufzutragen: alß wollten Se. Kaiserl. Majestät diesen Vorgang Churfürsten, Fürsten und Ständen nicht unerösnet lassen, und zweifelten keinesweges, daß Dieselben diese von Sr. Majest. dem Kaiser auf einen so tapfern und Kriegs erfahrnen Fürsten getroffene Auswahl gerne vernehmen und die darunter für das Beste des teutschen Vaterlandes wohlgemeynte Reichs-Väterliche Vorsehung mit Dank erkennen würden. Nov. 1762.

Dritter, Vierter und Fünfter Abschnitt

Vacat.

Sechster Abschnitt.

Pieçen, so, in die Reichs-Händel einschlagend, hiesigen Orts zum Vorschein gekommen.

Im Monat November.

Erwiesene und ferner erläuterte Rechtmäßigkeit der Itionis in partes auf denen teutschen Reichs-Tägen durch die meisten Stimmen eines jeden Religions-Corporis, worinnen eine zugleich im Druck erschienene catholische Schrift, unter dem Titul: Gesetzmäßige Beur-

Nov. 1762. theilung des Betragens, welches bey denen angestellten Reichs-Deliberationen zu Kaiserlicher Bevollmächtigung, im Namen des Reichs den Friedens-Congress zu Augsburg zu beschicken, von den widrigen Gesandschaften geäussert worden, geprüfet und deren Ungrund klar gezeiget wird ꝛc. Frankfurt und Leipzig fol. 28. Bogen.

Neueste Fama, welche die Staats-, Kriegs- und Friedens-Geschichte, nebst andern Denkwürdigkeiten Europens, unpartheyisch erzehlet. IV. Theil. 1761. 8vo 3½. Bogen.

Ebenderselben V. VI. VII. VIII. IX. und X. Theil.

Frankreichs Erpressungen und despotische Gewalt in Teutschland vorgestellet in zwey Schreiben des Herrn Herzogs Anton Ulrichs von Sachsen-Meiningen Durchl. an die Fränkische Creis-Versammlung zu Nürnberg, Frankfurt und Leipzig. 1762. 4to 2. Bogen.

Teutsche Kriegs-Canzley auf das Jahr 1762. Zweyter Band. Erster Theil.

Die Geschichte des dritten Schlesischen Krieges entworfen von F.*** Fünfter Theil. Frankfurt und Leipzig. 1762. 8vo.

Ebenderselben Geschichte ꝛc. Sechster Theil ꝛc.

Relation wegen des bey Freyberg von Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen Heinrich den 29. Octobr. 1762. über die vereinigte Oesterreichische und Reichs-Armée unter dem Commando des Prinzen von Stollberg erhaltenen Sieges. Herausgegeben zu Berlin. 4to 1½. Bogen.

Les Campagnes du Roi avec des Reflexions sur les causes des evenemens. Premiére Partie &c. MDCCLXII. 8vo 20. Bogen.

Die

Die Feldzüge des Königs, nebst Betrachtungen über die Ursachen der vorgefallenen Begebenheiten. Erster Theil ꝛc. Aus dem Französischen. 1762. 8vo 17. Bogen. Nov. 1762

Gelehrte Geschichte des Weltweisen zu Sans Souci. 1763. 8vo 13½. Bogen.

Beyträge zur neuen Staats- und Kriegs-Geschichte. Einhundert und fünf-sechs-sieben und acht- und vierzigstes Stück. Danzig bey Johann Christian Schuster 1762. 8vo 15. Bogen.

Dergleichen Einhundert Neun- und vierzigstes und funfzigstes Stück. 7½. Bogen.

Teutsche Kriegs-Canzley auf das Jahr 1762. Zweyter Band. Zweyter Theil.

Neue Schaubühne der vorfallenden Staats-Kriegs- und Friedens-Händel, nicht weniger die Begebenheiten in der Kirche, der Natur und der Gelahrheit. Mit Urkunden und Anmerkungen. 1761. XX. Stück 8vo.

Ebenderselben Schaubühne ꝛc. 1762. I. biß X. Stück ꝛc.

Auserlesene Staats-Briefe hoher Potentaten, grosser Herren und anderer Standes-Personen, welche in den wichtigsten Angelegenheiten seit dem Jahre 1740. abgelassen worden. Gesammlet von Johann Christoph Adlung, Hochfürstlich-Sachsen-Gothaischer Rath und der Churfürstlich-Maynzischen Academie Beysitzer. Erster Theil. Gotha, bey Johann Paul Mevius Wittib, und Johann Christian Dietrich. 1763. 8vo 1. Alph. 13. Bogen.

Nov. 1762. Succincta meditatio ad Articulum Inſtrumenti Pacis Oſnabrugenſis Septimum de reformatis, religionis exercitio Proteſtantium unius, in territorio alterius confeſſionis, & annexis, ex Actis & Tractatibus Pacis Weſtphalicæ, pro eruendo legis ſenſu ſuſcepta. MDCCLXII. fol. 11. Bogen.

Zweyter Abſchnitt einer kurzen und Actenmäßigen Entwickelung der von dem Chur-Bayeriſchen Rath und geweſenen Adminiſtratoren zu Wertingen, Franz Antoni Schmöger, zu Bedeckung ſeiner bey der aufgeſtellten Reichs-General-Admodiation anno 1758. ſowohl vor ſeine Perſon, als auch vor ſeinen Tochter-Mann, Maiſſenhäuſer, geſpielter Intriguen und ſeitdem eingetretenen gefährlichen Ausflüchte und unſtichhaltigen Eingelenke. Aus Gelegenheit jener ſo frevelhaften als impertinenten und ohnſtatthaften Beantwortung, welche gedachter von Schmöger unter dem Titul: vorläufige und gründliche Widerlegung jenes famoſen Impreſſi, welches unter dem Namen des erſten Abſchnitts wider den von Schmöger und ſeinen Tochtermann, Maiſſenhäuſer im December 1760. ans Licht getreten, zum Druck gegeben, zu Behauptung der in der erſten von Oettingeriſchen Entwickelung vorgelegten wahrhaften durch ächte und öffentliche Urkunden beſtärkten Specie Facti, mit noch mehrern und bündigern Beweiſen illuſtriret, ſofort durch Grund der Wahrheit erwieſen, und mit noch weitern öffentlichen Zeugniſſen authoriſiret, daß der von Schmöger ſeine ſelbſt eingeſtandene Inſufficienz zu einem ſolchen Werk keinesweges verneinen könne, die daraus entſtandene Folgen ihm einig und allein zur Laſt fallen, daß derſelbe an der bißhero unterbliebenen Rechnungslegung und Widerrechnung der von beyden Theilen eingenommenen Geld-Summen die einige Schuld trage, und daß, was ihm dießfalls zum Vorwurf gekommen, vollkommen

Digitized by Google

men gegründet seye, u. s. w. aufs neue dem Publico zur fernern Information vorgelegt, durch den von Kaiserl. und Reichs-General-Commando wegen zu Fortführung und Dirigirung des von oftgedachten von Schmöger aufs leichtsinnigste übernommen, hingegen noch vor dem Anfang der Campagne auf die schändlichste Weise deserirten General-Verpflegungs-Geschäfts der Kaiserlichen und Reichs-Armée 1758. ordentlich berufenen Schwäbischen Creis-Rath und Ober-Kriegs-Commissarium, Johann Christoph Edlen von Oettinger. 1762. fol. 2. Alph. 4. Bogen. (conf. N. T. D. Febr. 1761. p. 186.) Nov. 1762.

Zwölftes Schreiben eines Freundes aus Sachsen an seinen Freund in W. über den gegenwärtigen Zustand des Krieges in Deutschland. Zweyter Theil. Freyburg 1761. 4to 2. Bogen.

Dergleichen dreyzehendes Schreiben ꝛc.

***

Fortsetzung
des Verzeichnisses der im Reichs-Fürsten Rathe von anno 1663. an in allgemeinen Reichs-Materien ausgefallenen Protocolle.

Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll, de dato Regensburg den (3) 13. April 1671. das Conclusum duorum und das Reichs-Städtische Conclusum in der Nassauischen Restitutions-Sache betreffend. 1671.

de dato (5) 15. April. das Reichs-Gutachten in causa und die darüber gemachten Monita betreffend.

de

1671. de dato (7) 17. April. die Bestellung der Kriegs-Aemter und besonders die Instruction vor die Generalität betreffend.

de dato (8) 18. April. eine Deliberation über das Münz-Wesen, besonders den Reichs-Thaler, nach seiner innerlich- und äusserlichen Güte und Valor, betreffend.

de dato (10) 20. April. in eadem causa.

de dato (12) 22. April. ein Schreiben des Kaiserl. und Reichs-Cammer-Gerichts an den Reichs-Convent, de dictato eodem die, die Visitation des Cammer-Gerichts und die Abhörung der Pfenningmeisterey-Rechnungen betreffend.

de dato (15) 25. April. das nur besagte Reichs-Cammergerichtliche Schreiben; ingleichen das Münz-Wesen betreffend.

de dato (17) 27. April. das Reichs-Gutachten in der Reichs-Cammer-Gerichts Angelegenheit, puncto desselben Visitation, besonders aber die Abhörung der Cammergerichtlichen Pfenningmeisterey-Rechnungen, nebst den Monitis darüber, enthaltend.

de dato (26. April.) 6. Maji, in eadem materia.

de dato (28. April.) 8. Maji, die fernerweite Repropositon des obenwehnten Fürstlich-Bambergischen Memorials de dict. (5) 15. Nov. 1670. betreffend.

de dato (29. April,) 9. Maji, das Fürstliche Conclusum in causa; dann eine von Reichswegen zu bewerkstelligende Gratulation bey dem Principal-Commissario wegen einer vorgehabten Reise nach Regensburg und die darzu zu ernennenden Deputatos betreffend.

de

de dato (3) 13. Maji, einen bey der Umfrage in der Bambergischen Sache dem Schwäbisch-Prælatischen Voto, ratione des Prælatens zu Weingarten, gemachten Anhang, puncto der mit dem Erz-Hause Oesterreich habenden Land-Vogthey-Streitigkeit; ingleichen das Kaiserliche jüngste Commissions-Decret, die Festhaltung des puncti securitatis, in specie die Bestellung der Generalität und Vergleichung einer gewissen Instruction, auch Feststellung der Creis-Contingenter, betreffend. 1671.

de dato (5.) 15. Maji, die Deliberation über die Quæstion, was bey vorhabender Reichs-Provisional-Verfassung für hohe Kriegs-Aemter zu besetzen? betreffend.

de dato (10.) 20. Maji, das Fürstliche, Churfürstliche und gemeinsame Conclusum, nebst den monitis, puncto der Bestellung der Kriegs-Aemter, betreffend.

de dato (12.) 22. Maji, des Münz-Wesen, besonders den Reichs-Thaler, betreffend.

de dato (13.) 23. Maji, in eadem materia.

de dato (15.) 25. Maji, die zu verfassenden Instructionen für die Generalität betreffend.

de dato (17.) 27. Maji, das, nomine des Johanniter-Ordens, von des Herrn Cardinals Landgrafen zu Hessen Statthalter, Canzler, Hofmeister und Räthen zu Heydersheim bey dem Reiche übergebene Memoriale, de dict. (22. Febr.) 4. Mart. 1671. puncto einiger Gravaminum contra das Kaiserliche Cammer-Gericht zu Speyer, betreffend.

1671. de dato (19.) 29. Maji, einen am 26. ejusdem dictirten Aufſatz wegen der Handwerker, puncto der bey ſelbigen ſich zeigenden ſchädlichen Mißbräuchen und Unordnungen, betreffend.

de dato (20.) 30. Maji, in eadem causa; ingleichen das Reichs-Gutachten, puncto der Ritterlichen Johanniter-Ordens-Sache, betreffend.

de dato (22. Maji) 1. Junii, die Repropoſition des ſchon eher gemeldeten Reichs-Erb-Marſchalls, Grafens von Pappenheim, Memorials und des der ſeitem verwittibten Frau Reichs-Erb-Marſchallin, Gräfin zu Pappenheim neuerlichen ebenmäßigen Memorials, betreffend, um einen von Reichs-wegen zu verwilligenden Recompens.

de dato (24. Maji) 3. Jun. eben dieſelbe Angelegenheit; ingleichen den Aufſatz wegen der Handwerker betreffend.

de dato (26. Maji) 5. Jun. (27. Maji) 6. Jun. (28. Maji) 8. Jun. (31. Maji) 10. Jun. die Deliberationes über den am 26. Maji ejusdem a. dictirten unvorgreiflichen Aufſatz, was wegen Abſtellung derer Handwerks-Mißbräuche in künftigen Reichs-Abſchied zu bringen; ingleichen über das dictatum de 31. Maji, einen Aufſatz, was wegen mancher Handwerker Geſellen annoch beſonders den erſtern Aufſatz zu addiren? betreffend.

de dato (4.) 12. Junii, des Fürſtlichen Collegii monita zu nur erwehntem Aufſatz wegen der Handwerker betreffend.

de dato (5.) 13. Jun. fernere Erinnerungen in causa betreffend.

de dato (9.) 19. Jun. die Chur-Fürſtlichen dem Fürſtlichen Collegio extradirten monita enthaltend.

de dato (15.) 25. (16.) 26. Junii, des Fürſtlichen Collegii Erklärung ad monita Collegii Electoralis wegen der Handwerker betreffend.

de

da dato (17.) 27. Junii, in eadem causa. 1671.

de dato (19.) 29. Junii, der Chur- und Fürstlichen Collegiorum monita zu dem den 26. Maji 1671. dictirten Aufsatz und den 31. dito erfolgten Additionalien, die Handwerker betreffend, nebst den Monitis zu den Additionen.

de dato (21. Junii) 1. Julii, in eadem causa.

de dato (23. Jun.) 2. Julii, das mehr besagte Münz-Wesen, puncto des Reichs-Thalers betreffend.

de dato (26. Jun.) 6. Jul. der Chur- und Fürstlichen Collegiorum Conclusum; ingleichen des Städtischen Collegii Conclusum, puncto des Münz-Wesens, enthaltend.

de dato (28. Jun.) 8. Jul. das Reichs-Gutachten in causa und die darüber gemachten Monita betreffend.

de dato (30. Junii) 10. Jul. ein am 3. Jul. ejusdem a. dictirtes Fürstlich-Augsburgisches Memorial, puncto vom Reiche zu bewerkstelligender Recommendation an den Kaiser, daß das Hochstift Augsburg wegen Abzahlung einiger dem Johanniter-Orden schuldigen Capitalien nicht über Vermögen getrieben werde.

de dato (3.) 13. Jul. die Reichs-Städtische Erklärung und Erinnerung über die Chur- und Fürstlichen Monita zu dem Aufsatz und Additional-Puncten in der Handwerks-Sache betreffend.

de dato (5.) 15. Jul. des Fürstlichen Collegii monita und discrepanzen über nur besagte Städtische Erinnerung betreffend.

1671. de dato (7.) 17. Jul. des Fürstlichen Collegii Erklärung über jetzt bemerkte Städtische Erinnerung der Mißbräuche bey den Handwerkern betreffend.

de dato (8.) 18. (10.) 20. Jul. Erklärung des Churfürstlichen Collegii auf oftgedachte Städtische Erinnerung, nebst des Fürstlichen Collegii Resolution auf diese Chur-Fürstliche Erklärung, enthaltend.

de dato (13.) 23. Jul. eben dieselbe Resolution, und deren Communication an das Churfürstliche Collegium betreffend.

de dato (14.) 24. Jul. die Communication der Chur- und Fürstlichen Gegen-Erklärung an das Städtische Collegium auf desselben vielerwehnte Erinnerungen; ingleichen die an den Principal-Commissarium zu machende Gratulation wegen dessen Wiederankunft per Deputationem, und die dazu zu ernennenden Deputirten betreffend.

de dato (19.) 29. Jul. der Reichs-Städte endliche Erklärung über vorstehende Chur- und Fürstliche Gegen-Erklärung enthaltend.

de dato (21.) 31. Jul. eben dieselbe Erklärung, nebst monitis, betreffend.

de dato (22. Jul.) 1. August. in eadem causa.

de dato (24. Jul.) 3. August. einen durch Chur-Maynz zu fertigenden vollständigen Aufsatz in der Angelegenheit von Handwerkern betreffend.

de dato (26. Jul.) 5. Aug. die am (14. Jul.) 3. Augusti dictirte Kaiserl. Resolution oder Commissions-Decret auf das puncto der Homburgischen Evacuation und Lothringischen Satisfactions-Sache unterm 14. April ejusd. a. erlassene Reichs-Gutachten, und was die-

dieserhalb und besonders ratione modi solutionis zur Lothringischen Satisfaction in Collegio Principum vorgekommen. 1671.

de dato (28. Jul.) 7. August. eandem materiam, in specie den Zahlungs-Termin betreffend.

de dato (29. Jul.) 8. August. in eadem causa.

de dato (1.) 11. August. das Reichs-Gutachten in der Homburgischen Evacuations- und Lothringischen Satisfactions-Sache enthaltend.

de dato (2.) 12. Aug. den jüngst gemeldeten vollständigen Aufsatz, oder Conclusum der dreyen Reichs-Collegiorum, de dictato (26. Jul.) 5. Aug. ejusd. a. wie der den 26. Maji 1671. dictirte Aufsatz sammt denen hernach erfolgten Additionalien, die Abstellung der Mißbräuche bey den Handwerkern betreffend, einzurichten? nebst den Fürstlichen Monitis darüber, enthaltend.

de dato (7.) 17. Aug. einige weitere Erinnerungen dabey enthaltend.

de dato (9.) 19. Aug. das Proœmium des Aufsatzes die Abstellung der Mißbräuche bey den Handwerkern betreffend; ingleichen Reichs-Städtische Erinnerungen über das in causa vorermeldete Conclusum, enthaltend.

de dato (11.) 21. August. die anderweite Reichs-Städtische Declaration auf die Chur- und Fürstlichen Monita über ersagtes Conclusum betreffend.

de dato (12.) 22. Aug. Chur- und Fürstliche Erinnerungen darüber, Reichs-Städtischen Beytritt und vollständiges Project, was in dem künftigen Reichs-Abschied, wegen der bey den Handwerkern eingerissenen Mißbräuche, zu bringen seyn möchte? betreffend.

1671. de dato (15.) 25. Auguſt. die Reaſſumtion der Capitulations-Materie, in ſpecie die Deliberation und Monita über die am (13.) 23. Maji 1671. dictirte Erklärung des Churfürſtlichen Collegii auf die ex parte des Fürſten-Raths den 6. Febr. ejusd. a. in puncto der beſtändigen Kaiſerlichen Wahl-Capitulation extradirten Monita betreffend.

de dato (16.) 26. Auguſt. die Fortſetzung nur erſagter Materie betreffend.

de dato (18.) 28. Aug. Gegen-Erklärung des Fürſtlichen Collegii über nur vorerwehnte Churfürſtl. Erklärung ꝛc. betreffend, nebſt noch einigen Monitis dabey.

de dato (19.) 29. Auguſt. die Extradirung und Communication vor beſagter Gegen-Erklärung an das Churfürſtl Collegium betreffend.

de dato (21.) 31. Aug. die Erklärung des Churfürſtlichen Collegii auf die mehr gedachte Fürſtliche Gegen-Erklärung ꝛc betreffend.

de dato (23. Aug.) 3. Septembr. die Vornahme vorbemerkter Churfürſtlicher Erklärung, und die dabey Fürſtlicher Seits weiter gemachten Erinnerungen betreffend.

de dato (25. Aug.) 4. Septembr. nochmalige Gegen-Erklärungen des Fürſtlichen Collegii über die von dem Churfürſtlichen Collegio dem (21.) 31. Auguſt. wieder beſchehene Erklärung in dicta cauſa Capitulationis, enthaltend.

de dato (26. Auguſt.) 5. Septembr. noch einige Monita in der Sache betreffend.

de dato (28. Aug.) 7. Septembr. Project weiterer Fürſtlicher Erklärung ꝛc. und abermaliger Erklärung des Churfürſtliche Collegii darauf enthaltend.

de

de dato (30. Aug.) 9. Septembr. fernerweite Erklärung des Chur- 1671.
fürstlichen Collegii in materia Capitulationis betreffend.

de dato (1.) 11. Septembr. anderweite des Fürstlichen Collegii Erklärung in materia Capitulationis enthaltend.

de dato (4.) 14. Septembr. nochmalige Erklärung des Churfürstlichen Collegii in materia Capitulationis, enthaltend.

de dato (8.) 18. Septembr. die Deliberation über nur erwehnte Erklärung und was dem Churfürstlichen Collegio diesfalls weiter zu remonstriren sey? betreffend.

de dato (9.) 19. Septembr. similiter.

de dato (12.) 22. Septembr. den Aufsatz der weitern Fürstlichen Erklärung auf des Churfürstlichen Collegii nochmalige Erklärung in materia Capitulationis, und die darüber gemachten Erinnerungen betreffend.

de dato (16.) 26. Septembr. fernere Erklärung des Churfürstlichen Collegii auf die Fürstliche weitere Erklärung in causa betreffend.

de dato (22. Sept.) 2. Octobr. eben dieselbe Churfürstl. Erklärung betreffend.

de dato (25. Septembr.) 5. Octobr. des Fürstlichen Collegii weitere Erklärung auf vorgemeldete Churfürstliche fernere Erklärung die materiam Capitulationis, deren Extradition und die wiederhohlte Churfürstl. Erklärung darauf enthaltend.

de dato (27. Septembr.) 7. Octobr. eine abermahlige Fürstliche und nochmalige Churfürstliche Erklärung betreffend.

de

1671. de dato (30. Sept.) 10. Octobr. Erinnerungen des Fürstlichen Collegii darüber und deſſelben mehrmalige Erklärung an das Churfürſtliche Collegium darauf enthaltend.

de dato (2.) 12. Octobr. des Churfürſtlichen Collegii mündliche Antwort auf die Fürſtliche mehrmalige Erklärung ꝛc. betreffend.

de dato (4.) 14. Octobr. in eadem materia.

de dato (6.) 16. Octobr. die dem Churfürſtlichen zu gebende Antwort; ferner ob der punctus Securitatis zu reaſſumiren, und mit demſelben pari paſſu mit dem puncto Capitulationis zu progrediren? betreffend.

de dato (7.) 17. October. die Continuation der Umfrage über beyde vorſtehende puncta und das dieſerwegen affirmative ausgefallene Fürſtliche Concluſum enthaltend.

de dato (9.) 19. Octobr. die Re- und Correlation mit dem Churfürſtlichen und Reichs-Städtiſchen Collegio betreffend.

de dato (11.) 21. Octobr. den punctum ſecuritatis publicæ und in ſpecie des künftigen General-Feldmarſchalls Inſtruction betreffend.

de dato (13.) 23. Octobr. beſagten Inſtructions-Punct ferner betreffend.

de dato (14.) 24. Octobr. einen Aufſatz der Fürſtlichen Monitorum zu dem am 11. Jul. ejus. anni dictirten Unvorgreiflichen Entwurf, wie etwa die Inſtruction vor den zu der entſchloſſenen Proviſional-Verfaßung annoch zu beſtellen habenden General-Feldmarſchall einzurichten ſeyn möchte? betreffend.

Digitized by Google

Reichs-Tags-
DIARIUM.

Monat December.

1762.

Erster Abschnitt.

Vorgefallene Legitimationes sowohl, als sonst sich zugetragene Veränderungen.

Den 25. Decembris

Ist Herr Gottlieb Ernst Hecht, Reichs-Gräflich-Wetterauischer *Legations*-Canzellist mit Tode abgegangen. Dec. 1762.

Zweyter Abschnitt.

Was in politischen Angelegenheiten durch Chur-Maynz zur öffentlichen Reichs-Dictatur gebracht worden.

Den 29. Decembris.

Der Herren Cammer-Richters, *Præsidenten* und *Assessoren*

1671. de dato (30. Sept.) 10. Octobr. Erinnerungen des Fürſtlichen Collegii darüber und deſſelben mehrmalige Erklärung an das Churfürſtliche Collegium darauf enthaltend.

de dato (2.) 12. Octobr. des Churfürſtlichen Collegii mündliche Antwort auf die Fürſtliche mehrmalige Erklärung ꝛc. betreffend.

de dato (4.) 14. Octobr. in eadem materia.

de dato (6.) 16. Octobr. die dem Churfürſtlichen zu gebende Antwort; ferner ob der punctus Securitatis zu reaſſumiren, und mit demſelben pari paſſu mit dem puncto Capitulationis zu progrediren? betreffend.

de dato (7.) 17. October. die Continuation der Umfrage über beyde vorſtehende puncta und das dieſerwegen affirmative ausgefallene Fürſtliche Concluſum enthaltend.

de dato (9.) 19. Octobr. die Re- und Correlation mit dem Churfürſtlichen und Reichs-Städtiſchen Collegio betreffend.

de dato (11.) 21. Octobr. den punctum ſecuritatis publicæ und in ſpecie des künftigen General-Feldmarſchalls Inſtruction betreffend.

de dato (13.) 23. Octobr. beſagten Inſtructions-Punct ferner betreffend.

de dato (14.) 24. Octobr. einen Aufſatz der Fürſtlichen Monitorum zu dem am 11. Jul. ejus. anni dictirten Unvorgreiflichen Entwurf, wie etwa die Inſtruction vor den zu der entſchloſſenen Proviſional-Verfaßung annoch zu beſtellen habenden General-Feldmarſchall einzurichten ſeyn möchte? betreffend.

Digitized by Google

Reichs-Tags-
DIARIUM.

Monat December.

1762.

Erster Abschnitt.

Vorgefallene Legitimationes sowohl, als sonst sich zugetragene Veränderungen.

Den 25. Decembris

Ist Herr Gottlieb Ernst Hecht, Reichs-Gräflich-Wetterauischer *Legations*-Canzellist mit Tode abgegangen. Dec. 1762.

Zweyter Abschnitt.

Was in politischen Angelegenheiten durch Chur-Maynz zur öffentlichen Reichs-Dictatur gebracht worden.

Den 29. Decembris.

Der Herren Cammer-Richters, *Præsidenten* und *Assessoren*

Dec. 1762. **des Kaiserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts zu Wetzlar** Schreiben an den Reichs Convent, de dato Wetzlar den 6. Decembris 1762. Mittelst desselben werden die gewöhnlichen gedruckten Specificationen und schriftlichen Pfenningmeisterey-Designationen pro annis 1759. 1760. & 1761. miteinander an das versammlete Reich eingesendet und dadurch angezeiget, was in bemeldeten Jahren an Cammer-Zielern eingegangen, worzu sie verwendet worden, und daß die Beyträge bey verschiedenen hohen Ständen immer mehr aufschwellen und anwachsen wollten, mit dem petito, Seiten der Comitial-Gesandtschaften, da dem Cammer-Gerichte, besonders bey dermalig vieljährigen schwereſten Zeitläuften, nicht allein hart falle, an seinem sauer verdienten Salario einen beständigen Rückstand zu leiden, sondern auch dadurch die, bey sich täglich häufenden Processen, höchstnöthige Annahme mehrerer Assessoren ohnmöglich gemacht werde, bey Dero Herren Principalen, Oberen und Committenten anzutragen, daß Sie die, zum Theil selbst schuldigen, Cammer-Zieler, denen Reichs-Schlüssen gemäß, nicht allein förderſamst abführen lassen, sondern auch den Bedacht nehmen möchten, wie die säumigen Stände, zu Abtrag ihres Rückstandes, mit mehrerm Nachdruck angehalten werden könnten.

Laut der ermeldeten schriftlichen Pfenningmeisterey-Designationen sind an Cammer-Zielern von den Ständen des Reichs anno 1759. eingegangen und auch wiederum distribuirt und ausgezahlt worden: 70300. Rthl. 10. kr. an Befriedigung der Cammeral-Personen aber im Rückstand verblieben 1133. Thlr. 21½. kr. Im Jahr 1760. beläuft sich die Einnahme auf 73702. Rthlr. 71⅛. kr. und auch auf eben soviel die Ausgabe mit dem in Cassa gebliebenen Ueberrest an 45. Thlr. 70⅛. kr. die Besoldungs-Rückstände aber auf 8780. Thlr. 35. kr. Und pro

anno

anno 1761. beträget das eingegangene, ingleichen die Auszahlung, inclusive in Cassa verbliebener 18. Thr. 48. ß. kr. 80117. Rthlr. 7½. kr. und die Rückstände sind, an zufordern habenden Besoldungen, 21351. Rthlr. 30¼. kr. Dec. 1762.

Die ebenfalls schon bemerkten gedruckten *Specificationen sub Num.* 30. 31. und 32. enthalten denn was des H. Röm. Reichs Stände an des Kaiserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts Unterhalt 1) bis zum 209ten Ziel den 31. *Decembris* 1758. dann weiter bis zum 213. Ziel den 31 *Decembris* 1760. *restiret*, 2) seither bezahlet 3) ferner *inclusive* derer *anno* 1759. bis *inclusive* derer *anno* 1761. fällig gewesenen Ziel vom 210. bis 215. desselben, und 4) an denen *ante annum* 1654. verfallenen 12. alten Ausstands-*Terminen* annoch *restiren*. Nebst vorausgesetzter *Usual-Matricul*. Wobey jedoch wegen deren mit einem * bemerckten bis *dato* unganghaften Posten, noch zur Zeit nichts hat ausgeworfen werden können. Wetzl. x. gedruckt bey Georg Ernst Winkler. *Anno* 1761. fol. à 5. Bogen.

Eodem.

Der Herren Cammer-Richters, *Præsidenten* und *Assessoren* des Kaiserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts zu Wetzlar Schreiben *ad Comitia*, de dato 6. Decembris 1762. Es geschiehet dem Reiche dadurch die Anzeige, welchergestalt bey der nach letzter Frankfurter Herbst-Messe zu Wetzlar vorgenommenen Pfenningmeisterey-Distribution sich geäussert habe, daß der zu dieser Stelle unterm 20. Maji 1747. præsentirte Ferdinand Caspar Schelver in einem von ihm selbst so mündlich als schriftlich eingestandenen *Recess*, von 12480.

Dec. 1762. Rthlr. 61. kr. *currens*, verhaftet verblieben sey; welchen leidigen Vorfall man um so weniger vermuthet, als desselben zeitherige Dienst-Rechnungen, bey deren Ordnungs-mäßigen Abhörung, insgesammt jederzeit richtig befunden und sonsten niemals die geringste Beschwerde wegen derer von ihm beschehenen Distributionen, vorgebracht worden sey. Um nun aber gegenwärtig für die Sicherheit der Pfenningmeisterey-Casse Amtsmäßig zu sorgen, und die geschwindeste Rettungs-Mittel vorzukehren, so habe das Cammer-Gerichte dem dasigen Kaiserlichen Fiscali generali, Johann Conrad von Birkenstöck, die Interims-Verwaltung derselben, vermöge der dißfalls vorhandenen Cammergerichtlichen Observanz, aufgetragen, auch die Verfügung dahin getroffen, daß einstweilen fürohin die Zahlungen derer Cammer-Zieler sowohl, als auch die Einhändigung derer dießfalsigen Wechsel, nicht mehr an den Schelver, sondern an erwehnten Fiscal beschehen solle. In Betreff der Ergänzung der Cassæ, ratione præteriti aber, sey der Fiscal seines Amtes gegen den Schelver, (dessen Person, mittelst auferlegten Haus-Arrests und beygegebenen Cammer-Bothens, in nähere Versicherung genommen worden) wie nicht weniger wider dessen Caventen, (welche sich, nach beygefügten abschriftlichen Cautions-Scheinen, auf eine Summe von 20000. fl. hierunter verbürget hätten) sich zu gebrauchen, bereits nachdrucksamst erinnert worden; wobey mehr besagter Schelver dem Cammer-Gerichte noch vorgestellet habe, wie er hoffe, daß seine, dem Vernehmen nach, wohlbemittelte Brüder (die ohnehin für selbigem in nexu der Rückbürgschaft stünden) eine beträchtliche Summe, zu Tilgung seines Recesses, baldigst herschiessen und bezahlen würden. Immittelst solle derselbe zu schleuniger Fertig- und Ablegung seiner Stuckrechnung förderſamst angehalten, annebst die genaueste Untersuchung

der

der Sachen ohnunterbrochen fortgesetzet und die rechtliche Beendigung des fiscalischen Processes möglichst befördert werden. Welches alles an Se. Röm. Kaiserl. Majestät bereits unterm 23. Novembris a. c. mit Vorbehalt des noch dieserwegen zu erstattenden Haupt-Berichts, einberichtet worden sey, und das Cammer-Gerichte die fernere etwa alsdenn nöthige Anzeige an die Comital-Gesandtschaften gelangen lassen werde. Die bemerkten beygefügten *Cautions*-Scheine sind bloß Extracts-weise mit dictirt worden und sind derselben viere. Dec. 1762.

Dritter Abschnitt.

Was in Religions-Angelegenheiten durch Chur-Sachsen öffentlich zur Dictatur gekommen.

Den 28. Decembris.

Abermalige unterthänigste Bittschrift an ein Hochpreißliches *Corpus Evangelicorum* **um schleunigste nachdrückliche Hülfleistung in denen Heimkircher** *Religions*-**Bedrückungen**, de dato 11. Dec. 1762. Einem Hochpreißlichen Corpori Evangelicorum würde aus denen schon ehender eingereichten Memorialien in hac causa vom 6. Jun. 1761. und 21. Mart. 1762. (R. T. D. Jul. 1761. pag. 247. & April 1762. pag. 387.) die Beschaffenheit dieser Beschwerden erinnerlich fallen. Auf desselben unterm 18. Febr. 1761. ergriffene Verfügung (R. T. D. Mart. 1761. pag. 191.) sey noch nicht die mindeste Abänderung und Restitution erfolget, vielmehr die Bedrückung besagter Gemeine viel stärker cumuliret worden. Da nun aber aus einem solchen eigenmächtigen, und wegen Androhung einer abermaligen neuen

Dec. 1762. Strafe, noch immer fortdauernden Verfahren mehr als zu deutlich abzunehmen, daß die unschuldig bedrängte Gemeine um ihre völlige Habe gebracht, und gleich ihrem armen Geistlichen, Metzger, mit Hintansetzung des noch übrigen geringen Vermögens, bey noch längerm Ausbleiben nachdrücklicher Hülfe, den harten Wanderstab zu ergreifen gezwungen werden würde; so flehe Mandatarius, im Namen besagter Gemeine und Pfarrers Metzger, das Corpus Evangelicorum nochmals wehmüthigst an, endlich solche Hülfs-Mittel zu ergreiffen, welche, nach dem klaren Inhalt Articuli VII des Westphälischen Friedens-Schlusses, und denen darauf gegebenen Kaiserlichen Executions-Edicten, zu einem würklichen und nachdrücklichen Ausgang ihrer betrübtesten Angelegenheiten erforderlich seyn möchten.

Vierter Abschnitt.

Was sowohl an gedruckten als geschriebenen Sachen öffentlich ad ædes distribuiret worden.

Vacat.

Fünfter Abschnitt.

Materien, welche neuerlich in Reichs-Ansage und in Deliberation gestellet worden.

Vacat.

Sech-

Sechster Abschnitt.

Dec. 1762.

Pieçen, so, in die Reichs-Händel einschlagend, hiesigen Orts zum Vorschein gekommen.

Im Monat December.

Ihrer Röm. Kaiserl. Majest. Francisci Wahl-Capitulation und Reverſales oder allerneuestes Grundgesetz zwischen Haupt und Gliedern des Heil. Röm. Reichs sammt den gewöhnlichen Marginalien anjetzo mit Anmerkungen und einer mit verschiedenen Zusätzen und Verbesserungen versehenen Einleitung von den verschiedenen Benennungen, Ursprung, Schicksalen, Scriptoribus und Commentatoribus der Kaiserlichen Wahl-Capitulation vermehret, und nebst einem Register zum Gebrauch seiner Herren Auditorum in den Collegiis Juris Publici herausgegeben von Heinrich Gottlieb Franken. Frankfurt und Leipzig. 1762. 8vo 17. Bogen.

Teutsche Kriegs-Canzley auf das Jahr 1762. Zweyter Band. Dritter Theil.

Preußens Stärke und Oesterreichs Schwäche deutlich verglichen und augenscheinlich erwiesen in einem aufgefangenen Schreiben eines Oesterreichischen Officiers an seinen Bruder. Deutschland zu finden in allen Buchhandlungen. 1763. 8vo 5½. Bogen.

D. Johann Friedrich Christian Joachims Geschichte der teutschen Reichs-Tage. 1ter Theil. Halle, 1762. 8vo.

Unpartheyische Abhandlung, ob den Herzogen in Bayern das von so vielen hochgepriesene Jus Regium in Ecclesiasticis zustehe, wobey besonders eine von dieser Frage zu München in Druck gegebene Dissertation mit Bescheidenheit geprüfet wird von J. C. P. Ratho. Frankfurt und Leipzig 1762. 4to 4. Bogen.

Teut-

Dec. 1762. Teutſche Kriegs-Canzley auf das Jahr 1762. Zweyter Band. Vierter Theil.

Sr. Königl. Majeſt. in Preußen Vollmacht für Dero Comitial-Geſandtſchaft, de dato Berlin den 5. December 1762. zur Schlieſſung der Neutralitæts-Conventionen mit den dergleichen angehenden Reichs-Ständen.

Articles Preliminaires de Paix entre le Roi Trés Chretien, le Roi de la Grande-Bretagne & le Roi d'Eſpagne, ſignés à Fontainebleau le 3. November 1762. Imprimés à Ratisbonne par Henri George Neubauer.

Nach der Ueberſetzung:

Präliminair-Artickel des Friedens, welche zwiſchen Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät, Sr. Majeſtät von Groß-Brittannien und des Königs von Spanien Majeſtät zu Fontainebleau den 3. Novembris 1762. unterzeichnet worden. fol. 5½. Bogen.

Teutſche Kriegs-Canzley auf das Jahr 1762. Zweyter Band. Fünfter Theil.

Concluſum des Bayeriſchen Creis-Convents, de dato Regensburg den 17. Dec. 1762. das an Se. Kaiſerl. Majeſtät zu erlaſſende Anſuchen, das Bayeriſche Creis-Contingent, zu Bedeckung eigener Creis-Lande, des Donau-Stroms und der Reichs-Verſammlung, einſtweilen von der Reichs-Armée verabfolgen zu laſſen, betreffend.

Des Schwäbiſchen Creiſes auf die an ſelbigen ohnlängſt ergangenen Kaiſerlichen Excitatorien ꝛc. vom 30 Novembr. c. a. erlaſſenes Vorſtellungs-Schreiben an Se. Kaiſerl. Majeſtät, de dato Ulm den 13. Decembris 1762. die Ohnmöglichkeit der dieſem Creiſe mit eigenen Trouppen und der dem Fränkiſchen Creiſe und der Mahlſtadt der Reichs-Verſammlung Regensburg zu leiſtenden Bedeckung und Hülfe; ingleichen einige widrige Umſtände der Reichs-Armée, und die von Seiten Kaiſerl. Majeſt. Selbſt endlich zu entſchlieſſende Reichs-Väterliche Hand-

bie-

bleibung, zu einem den Creiſen und ganzem Reiche zur Conſolation gereichenden allfordersamſten Frieden und Beendigung des Kriegs-Ungemachs, betreffend. Dec. 1762.

Teutſche Kriegs-Canzley auf das Jahr 1762. Zweyter Band. Sechſter Theil.

* * *

Fortſetzung
des Verzeichniſſes der im Reichs-Fürſten-Rathe von anno 1663. an in allgemeinen Reichs-Materien ausgefallenen Protocolle.

Reichs-Fürſten-Raths-Protocoll, de dato Regensburg den (16) 26. Octobris 1671. einige Erinnerungen bey dem Aufſatz der Fürſtl. Monitorum zu dem am (11) 21. Julii ejusd. a. dictirten unvorgreiflichen Entwurf des General-Feld-Marſchalls-Inſtruction ꝛc. und beſonders die hernach am (9) 29. ejusdem dictirten monita ad art. 1. Inſtructionis &c. enthaltend. 1671.

de dato (19) 29. Octobr. die Vornahme des 2. bis 6. Articuls des Inſtructions-Entwurfs und die dabey gemachten Monita betref.

de dato (20) 30. Octobr. die Erledigung des 6. bis 9. Art. betref.

de dato (24. Oct.) 3. Novembr. den 10. Art. betreffend.

de dato (25. Oct.) 4. Nov. den 11. 12. und 13. Art. betreffend.

de dato (27. Oct.) 6. Nov. noch einige Monita ad Art. 1. beſagten Projects Inſtructionis &c. und die nunmehro ganz ajuſtirten Monita Fürſtlichen Collegii betreffend.

1671. de dato (30. Oct.) 9. Nov. die Extradition nur besagter Fürstlichen Monitorum an das Churfürstliche Collegium und des letztern dargegen erhaltene Monita vom 7. ejusdem, und deren Durchgehung betreffend.

de dato (2) 12. Nov. eben dieselben Monita nebst den Erinnerungen darüber betreffend.

de dato (3) 13. Nov. similiter.

de dato (4) 14. Novembr. in eadem materia.

de dato (6) 16. Nov. Chur- und Fürstliche Monita über die am 21. Julii ejusd. a. dictirte Instruction vor den zu der entschlossenen Provisional-Verfassung annoch zu bestellen habenden General-Feld-Marschall; ingleichen die Reichs-Städtische Erinnerung über eben dieselbe Instruction, und was dabey im Fürstlichen Collegio moniret worden, betreffend.

de dato (8) 18. Nov. in eadem materia.

de dato (10) 20. Nov. die Tractirung der Securitæts- und Wahl-Capitulations-Materie pari passu und eine Churfürstliche Erklärung, in specie puncto Capitulationis, betreffend.

de dato (13) 23. Nov. des Churfürstlichen Collegii Antwort auf nur ermeldete Erklärung betreffend.

de dato (16) 26. Nov. similiter.

de dato (17) 27. Nov. die Materie Capitulationis, besonders die dieserwegen geäusserten Meynungen und Erklärungen des Churfürstlichen Collegii darüber betreffend.

de dato (18) 28 Nov. die Churfürstliche weitere Erklärung über dasjenige, was an dasselbe Seiten Fürstlichen Collegii, in materia dicta, gebracht worden, betreffend.

de

de dato (21. Nov.) 1. Decembris, eine abermalige Fürstliche Erklärung an das Churfürstliche Collegium, besonders puncto Epilogi Capitulationis, betreffend. 1671.

de dato (22. Nov.) 2. Dec. die weitere Churfürstliche Erklärung auf vorstehende Fürstliche, die dabey gemachten Monita im Fürstlichen Collegio und weitere Fürstliche Erklärung darauf betreffend.

de dato (24. Nov.) 4. Dec. die fernere Churfürstliche Erklärung auf letztere, und was darüber in Collegio Principum vorgekommen, betreffend.

de dato (25. Nov.) 5. Dec. (27. Nov.) 7. Dec. (29. Nov.) 9. Dec. die Tractirung der Securitæts- und Capitulations-Materie pari passu, ersterer Vornahme jedoch ohne Abbruch und Præjudiz des puncti Capitulationis, betreffend.

de dato (1) 11. Dec. die Reproposition der Securitæts-Materie, besonders die Instruction für den Reichs-Feld-Marschall, und was in causa bißhero vorgekommen, und die weitere Deliberation darüber betreffend.

de dato (2) 12. Dec. die Fortsetzung der Deliberation in causa betref.

de dato (4) 14. Dec. die Communication mit dem Churfürstlichen Collegio hierüber und ein neues Pfälzisches Monitum, puncto des Ranges des Reichs-General-Feld-Marschalls, betreffend.

de dato (6) 16. Dec. die Benennung der Reichs-Generalität betref.

de dato (8) 18. Dec. eandem materiam; und daß die majora auf des Herrn Marggrafen zu Baden-Durlach Durchl. ausgefallen, betreffend.

de dato (9) 19. Dec. die Denominirung der übrigen Reichs-Generalen betreffend.

1671. de dato (13) 22. Dec. in eadem materia.

de dato (19) 29. Dec. in eadem materia.

de dato (20) 30. Dec. die quæſtion ob Reichs-Kriegs-Raths-Directores und Kriegs-Räthe conjunctim, oder die letzteren nur alleine zu beſtellen? betreffend; nebſt einer Seiten Schwäbiſcher Grafen neuerlich gethanen Erinnerung und Empfehlung ihres negotii, puncto præteritionis bey ordinairen und extraordinairen Deputionen, mit beygefügter reſervation weiterer Nothdurft in cauſa.

de dato (23 Decembr. 1671.) 2. Januarii 1672. das Münz-Weſen und die in cauſa zu bewürkende Kaiſerliche Reſolution betreffend.

de dato (28. Dec. 1671.) 8. Januar. 1672. die Beförderung und endliche Berichtigung des puncti ſecuritatis publicæ; ingleichen die wirkliche Einbringung und Entrichtung des der verwittibten Frau Gräfin von Pappenheim vom Reiche verwilligten extraordinari-Recompenzes, betreffend.

de dato (29. Dec.) 8. Januar. 1672. eine Umfrage in materia Inſtructionis des Reichs-General-Feld-Marſchalls, beſonders aber die darinn enthaltenen und noch unerledigten Differenzien betreffend.

de dato (30. Dec. 1671.) 9. Januar. 1672. die Fortſetzung ſolcher Umfrage enthaltend.

Anno 1672.

1672. Reichs-Fürſten-Raths-Protocoll, de dato Regensburg den (2) 12. ingleichen (3) 13. Januarii 1672. die Diſcrepanzen und deren Durchgehung ad Art. 1. & 9. der Reichs-Inſtruction für den Feld-Marſchall und was dieſerwegen ſowohl im Fürſtlichen als Chur-fürſtlichen Collegio beſchloſſen und daß mit dem Reichs-Städtiſchen darüber communiciret worden, betreffend.

de

de dato (8) 18. Januar. die Materie von Benennung der Reichs-Generalitæt betreffend. 1672.

de dato (10) 20. Januar. den Aufſatz der Inſtruction für den Feld-Marſchall nach den vorgekommenen und beliebten Monitis, nebſt den neuerlich dabey gemachten Erinnerungen betreffend.

de dato (12) 22. Jannar. was diſſfalls vom Churfürſtlichen Collegio geäuſſert worden und weiterhin im Fürſtlichen in causa vorgekommen, enthaltend.

de dato (13) 23. Januar. die neuerlich ſich ergebenen Monita in hac materia betreffend.

de dato (15) 25. Januar. den Seiten des Chur- und Fürſtlichen Collegii verglichenen Aufſatz der in dieſen beyden Reichs-Collegien gemachten monitorum über die Inſtruction des Feld-Marſchalln die Communication mit dem Reichs-Städtiſchen Collegio, und was dabey noch ferner vorgekommen, betreffend.

de dato (17) 27. Januar. den völlig ajuſtirten Aufſatz der Inſtruction vor den Reichs-General-Feld-Marſchall enthaltend.

de dato (19) 29. Januar. die Vornahme und Deliberation über die quæſtion, ob nebſt den Kriegs-Räthen auch Directores zu beſtellen? betreffend.

de dato (20) 30. Januar. in eadem materia.

de dato (22. Jan.) 1. Febr. den Chur- und Fürſtlichen Entſchluß mit Einſtimmung des Städtiſchen Collegii, daß bey vorhabender Reichs-Verfaſſung von den Kriegs-Raths-Directoren zu abſtrahiren und allein 6. Kriegs-Räthe zu beſtellen, betreffend.

de dato (24. Januar.) 3. Februar. die Inſtruction vor die künftige Reichs-Kriegs-Räthe, nebſt des Churfürſtlichen Collegii Erinnerungen darüber, betreffend.

1672. de dato (26 Januar.) 5. Februar. des Fürſtlichen Collegii Monita darüber enthaltend.

de dato (27. Januar.) 7. Februar. eben dieſelbe Materie betreffend.

de dato (29. Januar.) 8. Februar. den Aufſatz Chur- und Fürſtlicher Erinnerungen bey der am 3. Febr. ejusd. anni dictirten Inſtruction vor die Reichs-Kriegs-Räthe enthaltend.

de dato (31. Januar.) 10. Febr. die quæſtion betreffend, wie es wegen des Kriegs-Raths zu halten? wer von demſelben zu convociren, die Vota zu proponiren und zu concludiren habe? betreffend.

de dato (3) 13. Febr. die Benennung der übrigen Generals-Perſonen, und zu was für Chargen die vorgeſchlagenen Fürſtlichen und andere vornehme Perſonen zu benennen? betreffend.

de dato (5) 15. Febr. in eadem materia.

de dato (7) 17. Febr. das Münz-Weſen und zwar die in puncto deſſelben erfolgte und den 8. ejusdem dictirte Kaiſerliche Reſolution betreffend.

de dato (9) 19. Febr. das Holſtein-Plönische Memorial, de dictato (7) 17. ejusd. puncto Oldenburg- und Delmenhorſtiſcher ſucceſſions-Streitigkeit, betreffend.

de dato (10) 20. Februar. den Chur-Maynziſchen Entwurf, vorſtehende Sache Kaiſerlicher Majeſtät von Reichs wegen zu recommandiren betreffend.

de dato (12) 22. Febr. die Reaſſumirung der Handwerks-Sache und neuerliche Vornahme des projectirten Aufſatzes, puncto der Abſtellung der Handwerks-Mißbräuche, betreffend.

de dato (14) 24. Februar. die Fürſtlichen Monita darüber betreffend.

de

de dato (16) 26. Februar. die Chur- und Fürſtlichen Monita zu dem den 22. Aug. 1671. dictirten Project, puncto der Abſtellung bey den Handwerkern eingeriſſener Mißbräuche, betreffend. 1672.

de dato (17) 27. Februar. des Städtiſchen Collegii Erklärung darüber enthaltend.

de dato (22. Febr.) 3. Martii, eine dem berichtigten und per Chur-Maynz alleine zu übergebenden Reichs-Gutachten in der Handwerks-Sache einzurückende clauſulam reſervatoriam betreffend.

de dato (23. Febr.) 4. Mart. zwey Kaiſerliche Reſolutiones oder Commiſſions-Decrete, puncto der Römer-Monat- und Lothringiſchen Satisfactions-Sache, de dictato 7. Octobr. 1671. ſtyl. nov. und (22. Febr.) 3. Mart. 1672. betreffend.

de dato (24. Febr.) 5. Mart. in eadem cauſa.

de dato (26. Febr.) 7. Mart. (28. Febr.) 9. Mart. die Benennung der übrigen Reichs-Generalität betreffend.

de dato (1) 11. Mart. die zu berichtigende Inſtruction für die bey vorgehabter Reichs-Verfaſſung zu beſtellen habende Kriegs-Räthe betreffend.

de dato (2) 12. Mart. die Erörterung der Frage: wann die Reichs-Kriegs-Räthe zu beſtellen und zu benennen? und daß ihre Gage erſt bey dem würklichen Feld-Zuge anzufangen habe; ingleichen eine mit anzufügende Erinnerung wegen Feſtſtellung der Creis-quantorum und Aufbringung der Mannſchaft bey den Creiſen, betreffend.

de dato (4) 14. Mart. die würkliche Benennung der übrigen Reichs-Generalität betreffend.

de dato (6) 16. Martii, in eadem materia.

de

1672. de dato (8) 18. Mart. die Benennung der Reichs-Kriegs-Räthe betreffend.

de dato (11) 21. Martii, in eadem materia.

de dato (13) 23. Mart. eben dieſelbe Angelegenheit; ingleichen ein am 14. Decembr. 1671. dictirtes Pfalz-Neuburgiſches Memorial, contra Bullam Brabantinam in puncto evocationis, betreffend.

de dato (16) 26. Mart. die den (29. Jan.) 8. Febr. dictirte Kaiſerl. Reſolution, oder Commiſſions-Decret, in puncto des Münz-Weſens, und die Deliberation in cauſa, betreffend.

de dato (18) 28. Mart. in eadem materia.

de dato (20) 30. Mart. das Reichs-Gutachten in puncto monetæ und was bey deſſen Ajuſtirung weiter erinnert worden, betreffend.

de dato (22. Mart.) 1. April. die Uebergabe nur gedachten Reichs-Gutachtens; dann eine Kaiſerliche Erinnerung den punctum ſecuritatis publicæ zur Richtigkeit zu bringen; ingleichen ein Kaiſerliches am (19) 29. Martii ejusd. anni dictirtes Commiſſions-Decret betreffend, puncto deſſen, was die General-Staaten der vereinigten Niederlande an Dieſelbe gelangen laſſen, betreffend.

de dato (13. Mart.) 2. April die Benennung der noch übrigen Reichs-Generalitæt betreffend.

de dato (26. Mart.) 5. April, die Beſtellung der Reichs-Generalitæt inſonderheit der dritten Generalat-Stelle über die Infanterie, und der vierten derſelben über die Cavallerie betreffend.

de dato (27. Mart.) 6. April. die dieſerwegen zwiſchen dem Chur- und Fürſtlichen Collegio ſich ereignenden Diſcrepanzen und deren endliche Vergleichung betreffend.

de dato (29. Mart.) 8. April. die Beſetzung der 4. General-Wachtmeiſter-Stellen betreffend.

Digitized by Google

Reichs-Tags-
DIARIUM.

Monat Januarius.
1763.

Erster Abſchnitt.
Vorgefallene Legitimationes ſowohl, als ſonſt ſich zugetragene Veränderungen.

Den 26. Novembris 1762.

hat ſich noch legitimirt, Jan.

nach jetzt erſt erfolgter Anzeige, wegen Sr. Chur-Fürſtl. Gnaden zu 1763.
Cölln, als am 16. Sept. 1762. erwählten Biſchoffs zu Münſter, zu dem Fürſtlich-Münſteriſchen *Voto*

Herr Friedrich Carl Freyherr Karg von Bebenburg auf Kirſchletten, Herr der Herrſchaft Winklarn auch Hochdorf, Kollnburg und Senkhofen, des hohen Ritter-Ordens St. Michaëlis Groß-Creutz-Herr, Sr. Chur-Fürſtl. Gnaden zu Cölln, wie auch Sr. Chur-Fürſtl. Durchl. zu Bayern wirklicher geheimer Rath und Chur-Cölniſcher Comitial-Geſandte ꝛc.

Digitized by Google

Jan. 1763. Den 18. Decembris 1762.

hat sich noch legitimirt,

nach jetzt ebenfalls erst erfolgter Anzeige, wegen des am 26. Octobr. 1762. zum Bischoff zu Basel erwählten Herrn Simon Nicolaus Eusebius Ignatius Grafens von Frohberg Hochfürstl. Gnaden, zu dem Fürstlich-Baselischen *Voto*.

Herr Valentin Franz von Emmerich, Edler Herr zu Schönberg und Meckerisch, des Heil. Röm. Reichs Ritter, Hochfürstlich-Eichstädtischer und Fürstlich-Taxischer wirklicher geheimer Rath ꝛc.

Den 14. Januarii

hat sich legitimirt

wegen des Hochwürdigen Dom-Capituls zu Trient, sede vacante,

Herr Friedrich Carl Freyherr Karg von Bebenburg ꝛc. ꝛc.

Den 17. Januarii

Ist Herr Franz Xaveri Preymaier, als Hochfürstl. Münsterischer *Legations-Secretarius*, zu Führung des Protocolls, in das Fürstliche Collegium eingewiesen worden.

Zweyter Abschnitt.

Was in politischen Angelegenheiten durch Chur-Maynz zur öffentlichen Reichs-Dictatur gebracht worden.

Den 15. Januarii.

Schreiben Ihro Rußisch-Kaiserlichen Majestät *Catharinæ* der Zweyten an den Reichs-Convent, de dato Moscau den 14. Novem-

Novembris 1762. Ihro Rußisch-Kaiserl. Majestät nähmen keinen Anstand der Reichs-Versammlung bekannt zu machen, daß Dieselben, nach dem Absterben Kaisers Petri des III. über die Dero Cron-Prinzen *Paul Petrowitz*, Groß-Fürsten und Thronfolger von Rußland, nach dem Rechte der Erbfolge, anheimgefallene Fürstenthümer Schleßwig und Hollstein die Vormundschaft übernommen, und den Durchlauchtigsten Prinzen, Georg Ludwig, Erben zu Norwegen ꝛc. ꝛc. zum Administrator und Statthalter derselben zu verordnen, für gut geachtet hätten. Ihro Kaiserl. Majestät wären der gewissen Zuversicht, es würde das Reich für die Ihroselben, als Vormünderin, und Dero Cron-Prinzen, als regierenden Herzog von Hollstein, gebührenden Gerechtsame und Prärogativen, bey vorkommenden Gelegenheiten, alle rechtliche und billige Consideration haben, auch dem von Denenselben verordneten Administratori, dem Prinzen Georg, in allem, was derselbe entweder Selbst, oder durch den von Ihro Kaiserl. Majestät, zur Besorgung der Angelegenheiten Dero Cron-Prinzens Kaiserl. Hoheit und zur Führung des Hollstein-Gottorpischen Voti, bevollmächtigten Gesandten, Freyherrn von Schwarzenau, bey dem Reichs-Convente anzubringen haben werde, vollkommenen Glauben beymessen, und zwar um so mehr, als derselbe, Kraft des von Ihro Majest. erhaltenen Auftrags, sich werde angelegen seyn lassen, alles dasjenige, mit der Reichs-Versammlung mit berathen und bewirken zu helfen, was die Reichs-Constituta und Verordnungen vorschrieben, und zu des Römischen Reichs Wohlfarth und Nutzen, woran Ihro Kaiserl. Maj. jederzeit wahren Antheil nähmen, gereichen könnte. Uebrigens Ihro Kaiserl. Majestät den Comitial-Gesandtschaften mit gnädigem Wohlwollen beygethan verblieben. Jan. 1763.

Jan. 1763.

Eodem.

Des regierenden Herrn Herzogs Friedrich zu Sachsen-Gotha und Altenburg Hochfürstl. Durchl. Schreiben an den Reichs-Convent, de dato Friedenstein den 28. December 1762. Es würde den Reichs-Mit-Ständen sonder Zweifel in billigmäßig- und mitleidigen Andenken ruhen, was für ein so unvermuthet- als unverdientes hartes Verfahren im December 1761. von Seiten des Kaiserl. Königl. Kriegs-*Commissariats*, über Sr. Herzogl. Durchl. armes Fürstenthum Altenburg, in einer Zeit, da Sie, mit Ihrer größten Beschwerde nicht nur Dero Contingent zu Roß und zu Fuß bey der Reichs-Armee erhalten, sondern auch soviel andere beträchtliche, und Ihre Matricular-Ratas weit übersteigende Abgaben geleistet hätten, mit Hintansetzung der kundbarsten Reichs-Gesetze verhänget, und bis in den Monat May 1762. fortgesetzt worden. Se. Hochfürstl. Durchlaucht bezögen Sich deswegen sowohl auf Dero Schreiben ad Comitia vom 11. Januar. ejusd. a. (R. T. D. Febr. 1762. pag. 352.) als auf die 8. historische Nachträge, (R. T. D. de eodem anno pag. 355. 374. 375. 376. 378. 379. 390. und vierten Abschnitt von diesem Monat Januar.) und theileten den Reichs-Mit-Ständen die *Summarische* Berechnung ꝛc. ꝛc. Dero, nach der Proportion Ihrer kleinen Lande, eine ganz erstaunliche Summe, nämlich allschon über fünf Millionen Gulden betragenden Kriegs-Aufwands mit, wie Se. Hochfürstl. Durchl. solche auch bereits im Monat Nov. 1762. Sr. Kaiserl. Majest. übergeben lassen. Von selbst sey der Schluß daraus zu machen, daß nur besagtes Jahr Sr. Durchl. den Herz-Stoß vollends habe geben müssen, da Ihnen in einem Zeitraum von weniger als zehen Monaten, als vom Julio 1761. bis in den Majum 1762. alleine die Kaiserl. Königl. von dem Com-

Commissariat zu executivischer Beytreibung der auf Reichs-Gesetz- Jan.
widrige Art erforderten Lieferungen eingelegten Trupen, ingleichen die in die Winter-Quartiere angewiesenen Kaiserl. Königl. und einige Reichs-Ständische Trupen von der Reichs-Armee, dem kleinen Fürstenthume Altenburg gegen 19. Tonnen Goldes, wie auch zu gleicher Zeit die in dem Fürstenthum Gotha in die Winter-Quartiere verlegte Kaiserl. Königl. auch Reichs-, ingleichen Königl. Französische und Churfürstl. Sächsische Trupen à parte noch neunthalb Tonnen Goldes gekostet, welches zusammen mit dem Belauf der Unterhaltungs-Kosten vor Se. Hochfürstl. Durchl. Reichs-Contingent in einem einigen Jahre Denenselben und Dero Unterthanen einen Aufwand von beynahe drey Millionen Gulden verursachet habe. Nicht die mindeste Exaggeration laufe bey diesem Angeben mit unter, sondern die ganze Rechnung lasse sich durch lauter authentische Quittungen und eydliche Specificationen bestärken. Se. Herzogliche Durchl. wären dann dadurch dergestalten entkräftet, und nicht nur alle publique Cassen, sondern auch die Communen der Städte und Dörfer, nebst den meisten privatis, dermassen mit Schulden beladen worden, daß man solches in einem ganzen Menschen-Alter nicht werde verschmerzen können. Es hätten Dieselben Sich dahero genöthiget gesehen, von Sr. Kaiserl. Majestät, da ohnehin dermalen keine baare Bezahlung der besagten prästirten enormen Lieferungen anzuhoffen sey, Sr. Hochfürstl. Durchl. hingegen die zu Unterhaltung Dero Contingents erforderliche Gelder aufzubringen schlechterdings ohnmöglich falle, um die nunmehrige Entlassung desselben zu bitten. Sie lebten auch der Zuversicht, daß, da Ihnen nicht nur das Recht der Natur, sondern auch selbst die Reichs-Gesetze von einer solchen in Dero Vermögen nicht stehenden auch zum of-

Jan. 1763. fenbaren eigenen Untergang gereichenden Theilnehmung an dem obwaltenden unglückseligen Krieg allerdings freysprechen, Dero sämtliche Reichs-Mit-Stände Sr. Hochfürstl. Durchl. Verschonung von allen weitern Kriegs-Beyträgen, nebst der forderſamſten Entlaſſung Dero Contingents zu Roß und Fuß, bey Sr. Kaiserl. Majest. durch Deren Reichs-, Societäts- und Gesetzmäßige Vermittelung um so schleuniger zu bewürken geruhen würden, als des Herrn Herzogs Durchl. ohnehin, nach der Lage Ihrer Lande, zwischen Thor und Angel sich befänden, und auf der einen Seite, durch die Königlich-Preußische Bedrohungen, auch würkliche Recruten- und Verpflegungs-Abforderungen bedränget, auf der andern Seite aber, zu gleicher Zeit, von denen Vorposten der Reichs-Armee mit gewaltsamen Exactionen und ungebührlichen Zumuthungen von neuem beläſtiget würden. Wie nun Se. Hochfürstl. Durchl. nicht zweifelten, die Comitial-Gesandeschaften würden auf Dero nun schon so lange an die Reichs-Versammlung gebrachtes dringendes Anliegen von ihren Herren Principalen vorlängſt favorabiliter inſtruiret seyn: als ersuchten denn des Herrn Herzogs Hochfürstl. Durchl. Dieſelbe allerseits angelegentlichſt, Ihnen nunmehro mit der erbethenen Reichs-Societäts-mäßigen Interpoſition kräftigſt zu Statten zu kommen. Beylage: Summarische Berechnung derer aus des regierenden Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha und Altenburg Hochfürstlichen Durchl. Landen, während des bisherigen Kriegs seit den 20. *Auguſti* 1757. bis den 6. *Julii* 1762. an die Kaiserlich-Königliche auch Reichs-ingleichen Königlich-Französische und Chur-Sächsische Trupen *præſtirten* Lieferungen an Mund- und Pferde-*Portionen*, Früchten und *Fourage*, an Waizen, Rocken, Haſer, Heu und Stroh, dann an fernern Einquar-

quartierungs- und Verpflegungs-Kosten-Aufwand, erlittenen *Fouragirungen*, geleisteter Vorspann, dabey gehabten Verlust an Zug-Vieh, Schiff und Geschirr, Geld- und *Naturalien*-Erpressungen und *Excessen*, auch sonst gehabten Schäden, alles nach denen vorhandenen Quittungen und eydlichen *Specificationen* berechnet. Die Summa Summarum in derselben ist 4828945 Fl. 9 ½ Kr. exclusive einer Summe über 5 Millionen Gulden an andern Kriegs-Kosten, Schäden und Aufwand, so den Sachsen-Gothaischen und Altenburgischen Ländern wegen des Amts Themar, dann bey Durchmärschen der Königl. Preußischen und Alliirten Trupen ꝛc. verursachet worden, in der Confusion aber zur Liquidation nicht hätten gebracht werden können. *Impr. ssum.* 2. Bogen. Jan. 1763.

Den 20. Januarii.

Kaiserliches *Commissions-Decret*, de dato 19. Januarii 1763. Se. Kaiserl. Majestät wollten durch dasselbe Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen zu erkennen geben, wie der Kaiserin Königin Apostol. Maj. sich großmüthigst entschlossen, und gegen Se. Röm. Kaiserl. Majestät sich erbothen hätten, der aus dem letztern Reichs-Schluß von an. 1757. (R. T. D. 1757. XVII. Stück, pag. 482.) und Kraft deren Reichs-Grund-Gesetzen, Ihro von dem Reich in dem fürwährenden Krieg mit des Königs in Preussen Majest. Chur-Fürsten zu Brandenburg geleisteten Verbands-mäßigen Hülfe und andere dießfallsigen Reichs-Ständischen Verbindlichkeiten sich begeben, sofort das Reich der fernern schweren Kriegs-Last, mit Hintansetzung Ihres eigenen allerhöchsten Interesse, entheben, und den Ruhestand des werthen teutschen Vaterlandes, sammt der vollkommenen

Jan. 1763. nen Sicherheit für die von der bisherigen Krieges-Last auf das empfindlichste gedruckten Reichs-Mit-Stände Ihres Orts gerne befördern zu wollen.

Nachdem nun Se. Kaiserl. Majestät ausser Zweifel stelleten, daß nicht minder des Königs in Pohlen Majestät, als Chur-Fürst zu Sachsen, bey dermaligen Umständen, eine gleichmäßige Gesinnung führeten, und die Herstellung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit, wünscheten, folglich die darzu dienliche Wege mit anzugehen, keinen Anstand nehmen würden: so wären Se. Kaiserl. Majest. in Reichsväterlicher Beherzigung der bisherigen schweren Kriegs-Bürde, um so mehr gemeynet, zu allen jenen Mitteln die Hände zu biethen, welche, nach Maaßgab der Reichs-Verfassung und der solche begründenden Reichs-Fundamental-Gesetzen, nicht nur den vollkommenen Ruhestand und die Sicherheit im Reiche wieder herstellen, sondern auch Dero Reichs-Oberhauptlichen Gerechtsamen, so wie des Reichs Würde und Ansehen, und insonderheit den Reichsständischen eigenen Zuständigkeiten und Landesherrlichen Hoch- und Freyheiten, das volle Gnüge leisten, und eine ohnunterbrochene zuverläßige Sicherheit dafür bewürken und verschaffen könnten; worüber also Se. Kaiserl. Majestät von Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs ein standhaftes patriotisches Reichs-Gutachten gewärtig wären.

Drit-

Digitized by Google

Jan. 1763.

Dritter Abschnitt.

Was in Religions-Angelegenheiten durch Chur-Sachsen öffentlich zur Dictatur gekommen.

Vacat.

Vierter Abschnitt.

Was sowohl an gedruckten als geschriebenen Sachen öffentlich ad ædes distribuiret worden.

Den 26. Januarii.

Von der Hochfürstlich-Sachsen-Gothaischen Gesandtschaft. Achter Nachtrag der von dem Kaiserlich-Königlichen Kriegs-*Commissariat* über das unschuldige Fürstenthum Altenburg verhängter harten Bedrängnisse. Der VIIde Nachtrag (Reichs-Tags-Diarium vom Monat April 1762. p. 390.) habe sich bis auf das Ende Monats Martii 1762. erstrecket. Die unentgeldlichen Zulieferungen aber wären, nebst der Verpflegung der Kaiserlich-Königlichen Trupen, bis gegen das Ende Maji und vor einige kleinere Detachements noch weiter fortgesetzet worden. In Anführung des ganzen Details der dabey über dieses Land ergangenen Trübsale ließen sich ganze Volumina anfüllen, welches um so leichter glaublich, wenn man sich zurück erinnere, wie zur executivischen Beytreibung der von dem Kaiserl. Königl. Commissariat ausgeschriebenen über anderthalb Millionen Gulden betragenden Lieferungen

Jan. 1763. alleln in die zwey Aemter Altenburg und Ronneburg mit Anfang Decembris erstlich einige hundert Mann, vom 6. Januar. an über 9000 Mann, hingegen vom 23. Januar. an über 20000 Mann einquartirt und noch über dieses die Altenburgischen Aemter Eisenberg, Camburg, Roda und Kahla, mit noch einigen 1000. Mann von Kaiserl. Königlichen und Reichsständischen Trupen von der Reichs-Armee beleget worden, welche beträchtliche Anzahl Kriegs-Völker, neben den nach Chemnitz prästirten enormen Lieferungen, etliche Monate und zuletzt noch, nach Eröffnung der Campagne, das aus den Stiftern Zeitz und Naumburg nachgeruckte Luzinskische Corps, nebst dem Ottoischen Jäger-Corps, verpfleget werden müssen. Diese erstaunliche Last sey diesem Lande um so viel ruinoser gefallen, als die eigenen Landes-Producta darzu nimmermehr hinreichend gewesen, folglich, wegen der exorbitanten Theuerung, laut ergangenen Berichten an den Fränkischen Creis-Convent, mit größten Unstatten ein grosser Theil dieser Bedürfnisse mit erborgten Geldern aus den Chur-Sächsischen und Gräflich-Reußischen Ländern erkauft, hingegen das Land, theils wegen ermangelnden Saamens, theils wegen des oft sehr lange weggeschleppten und zurück behaltenen Zug-Viehes, entweder ungebauet gelassen, oder sehr schlecht bestellt werden müssen. Alle diese Drangsale wären nicht hinlänglich gewesen, die Unbarmherzigkeit des Commissariats zu mildern, dessen größte Bedauerniß nur darinnen bestanden habe, daß nicht ein mehreres, um solches wegnehmen zu können, vorhanden gewesen. Bey alle dem sey des Herrn Herzogs Hochfürstl. Durchl. die von dem Kaiserl. Königl. Commissarien, zur Entschuldigung ihres harten Verfahrens, öfters gethane Declaration: daß all dieses auf allerhöchsten Befehl geschehe, am schmerzlichsten gefallen; wobey jedoch Ihr Trost gewesen, daß Sie unschul-

unschuldig gelitten, und man bis jetzo kein Factum anzugeben vermocht, welches einen gegründeten Tadel, geschweige ein so hartes Verfahren, auch nur einigermaaßen, verdienet hätte. Inzwischen müsse man der commandirenden Generalität die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß, da sie an den Commissariats-Anstalten etwas abzuändern nicht vermocht habe, selbige jedoch das Ungemach den Unterthanen, durch möglichste Beobachtung einer guten Disciplin und Bestrafung der Militar-Excesse, mitleidigst zu erleichtern gesuchet habe. Die Beylagen gehen von No. 154. bis 167. inclusive. Impressum. 3½. Bogen. Jan. 1763.

Fünfter Abschnitt.

Materien, welche neuerlich in Reichs-Anfage und in Deliberation gestellet worden.

Materien, so neuerlich in die Reichs-Ansage gekommen.

Vacat.

Materien, welche neuerlich in Deliberation gestellet worden.

Den 10. Januarii

Wurde im Chur-Fürstlichen Collegio von dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio das Protocoll, in Betreff der allgemeinen Reichs-Ruhe und Sicherheit, eröffnet.

Jan. 1763. Den 17. Januarii

Geſchahe auch dergleichem im Fürſtlichen Collegio per Salzburg.

Den 24. ejusdem

Ward *in hac causa* im Fürſtlichen Collegio wiederum und

am 28. ejusdem

Ebenfalls im Chur-Fürſtlichen Collegio fernerweit in ebenderſelben Angelegenheit zum Protocoll votirt.

Sechſter Abſchnitt.

Pieçen, ſo, in die Reichs-Händel einſchlagend, hieſigen Orts zum Vorſchein gekommen.

Im Monat Januar.

Teutſche Kriegs-Canzley auf das Jahr 1762. Zweyter Band. Siebender Theil.

Detail de la préſente guerre, ou Hiſtoire circonſtanciée de la guerre entre la France & la Grande-Bretagne & ſes Alliés en Allemagne, par Henri Comte de Bünau, Tome I. renfermant tous les événemens militaires & politiques avec le precis des Actes publics y relatifs & repreſentant particuliérement par des Tables chronologiques, toutes les operations des Armées & des Corps detachés d'icelles toutes les marches, poſitions, batailles, eſcarmouches & ſiéges, depuis le commencement de la guerre jusqu'à la fin de l'Année 1757. gravé en taille douce. Fol.

Nach

Digitized by Google

Nach dem teutschen Exemplar, mit lateinischen Litteren: Jan. 1763.

Heinrich Grafens von Bünau Detail de la présente guerre, oder umständliche Historie des Krieges zwischen den Cronen Frankreich und Engelland und Dero Alliirten in Deutschland. I. Theil, worinnen sowohl alle militarische und politische Begebenheiten, nebst denen dahin einschlagenden Staats-Schriften, vorgetragen, als auch alle und jede Kriegs-Bewegungen, Märsche, Scharmützel, Schlachten und Belagerungen, sammt denen Positionen der Armeen und derer von selbigen detaschirten Corps in chronologischen Tabellen vom Anfange des Krieges bis zu Ende des Jahrs 1757. dargestellet werden. Fol. in Kupfer gestochen. 47 ½. Bogen.

Sachsen-Coburg-Meiningisches Memoire, de dato Frankfurt den 18. Novembris 1762. das Impressum: Frankreichs Erpreßungen und despotische Gewalt in Teutschland ꝛc. (R. T. D. Novembr. 1762. p. 498.) betreffend. In Französischer Sprache.

Pro Nota. Nebst Copia Schreibens, so an Se. Kaiserliche Majestät von Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Bayern erlassen worden, de dato München, den 27. Decembris 1762. mittelst dessen das Bayerische Creis-Conclusum, de 17. ejusdem (R. T. D. Decembr. 1762. p. 518.) an Kaiserl. Maj. übersendet, und das darinnen enthaltene Ansuchen zu gewähren gebethen wird.

Manloveriana, pour servir de supplement à l'Europe ridicule, par rapport à la guerre présente. De l'Imprimerie du future Congrès, MDCCLXII. 8vo 6 Bogen.

Jan. 1763. Teutſche Kriegs-Canzley auf das Jahr 1762. Zweyter Band. Achter Theil.

Vierzehendes Schreiben eines Freundes aus Sachſen an ſeinen Freund in W*** über den gegenwärtigen Zuſtand des Krieges in Deutſchland. Zweyter Theil. Freyburg, 1761.

Dergleichen Funfzehendes Schreiben ꝛc.

Unpartheyiſche Gedanken eines Oeſterreichiſchen Feldherrn von dem im Kriege auſſerordentlich glücklichen Schickſal des groſſen Philoſophen von Sans Souci. Wien und Prag. 1762. 4to 3 Bogen Mit lateiniſchen Littern.

Reichsgeſetzmäßige und patriotiſche Erörterung der Frage: ob? und in welchen Fällen die Neutralität der Stände und Creiſe des Heil. Röm. Reichs ſtatt finde? von G. G. J. 1763. 4to 2 Bogen.

***

Fortſetzung

des Verzeichniſſes der im Reichs-Fürſten-Rathe von anno 1663. an in allgemeinen Reichs-Materien ausgefallenen Protocolle.

1672. Reichs-Fürſten-Raths-Protocoll, de dato Regensburg den (30. Mart.) 9. April. 1672. die wirkliche Benennung der General-Wachtmeiſter betreffend.

de dato (1.) 11. April. eben dieſelbe Materie, und die Re- und Correlation darinnen mit beyden übrigen Reichs-Collegiis; dann eine von Chur-Maynz per Würzburg eingelegte und zum Pro-

Protocoll gegebene Protestation und Reservation, puncto eines Chur-Pfälzischen am (30. Mart.) 9. April. zur Dictatur gekommenen Memorials, ratione introducendæ paritatis Religionis bey denen Austrägen, und die Chur-Pfälzische Gegen-Reservation darauf, betreffend. 1672.

de dato (10.) 20. April. die weitere Bestellung der Reichs-Generalität und Benennung der Reichs-Kriegs-Räthe betr.

de dato (12.) 22. April. in eadem materia, dann die durch sämtliche Gräfliche Vota beschehene Anempfehlung des Reichs-Grafen-Standes bey Bestellung des Reichs-Kriegs-Raths betr.

de dato (13.) 23. April. die erfolgte Benennung der Reichs-Kriegs-Räthe betr.

de dato (15.) 25. April. einige zwischen dem Chur- und Fürstlichen Collegio, in Ansehung gedachter Denominirung, entstandener Discrepanzien betr.

de dato (17) 27. April. die endliche Determinirung der General-Wachtmeister betreffend.

de dato (19.) 29. April. die Reproposition des am (22. Mart.) 1. April. ejusd. a. bereits in Proposition gebrachten Kaiserl. Commissions-Decrets in Betreff der General-Staaten Schreiben an Kaiser und Reich, belangend.

de dato (20) 30. April. in eadem materia.

de dato (22. April.) 2. Maji, in eadem causa.

de dato (24. April.) 4. Maji die durch vorbesagtes Kais. Commissions-Decret ebenfalls veranlassete in Proposition gestellte Materie von fremden Werbungen betreffend.

de dato (26. April.) 6. Maji, das Fürstl. Conclusum in causa; nebst den monitis darüber betreffend.

de

1672. de dato (27. April.) 7. Maji, mehr bemeldete fremde Werbungs-Sache; dann besonders die zu berichtigende Instruction vor die Kriegs-Räthe betreffend.

de dato (29. April.) 9. Maji, eben dieselbe Instructions-Berichtigung betreffend.

de dato (2.) 12. Maji, die fernere Ajustirung des puncti securitatis publicæ, in specie die Determinirung der Gage vor die Generalität und Reichs-Kriegs-Räthe, wie auch den modum contribuendi betreffend.

de dato (3.) 13. Maji, continuationem Sessionis in eadem materia enthaltend.

de dato (4.) 14. (6.) 16. und (8.) 18. Maji, in eadem materia.

de dato (10.) 20. Maji, die in materia securitatis publicæ noch übrigen vorzunehmenden 2. Puncte: als die Verpflichtung der Reichs-Generalität und der Kriegs-Räthe, und woher die schwere Artillerie zu nehmen? betreffend.

de dato (11.) 21. Maji, die Juraments-Formul der Reichs-Generalität und der Kriegs-Räthe, dann ein Fürstlich-Hollstein-Gottorpisches Memoriale de dict. (30. Mart.) 9. April. ejusd. a. und drey von dem Reichs-Feld-Marschall in Erinnerung gebrachte Puncte, wegen des Loths der Mousqueten, wegen der Fahnen und Verlängerung der Federn an den Picquen, betreffend.

(o)

Reichs-Tags-
DIARIUM.

Monat Februarius.

1763.

Erſter Abſchnitt.
Vorgefallene Legitimationes ſowohl, als ſonſt ſich zugetragene Veränderungen.

Den 7. Februarii

Febr. 1763. Iſt der Königl. Groß-Brittanniſche Miniſtre, Herr George von *Creſſener*, bey dem hieſigen Reichs-Convente angelanget, und durch die Tages darauf an das Chur-Maynziſche Reichs-Directorium bewerkſtelligte Ueberreichung ſeiner Credentialien, und derſelben am 9. ejusdem erfolgten Dictatur, als Königlich-Groß-Brittanniſcher *Miniſtre* bey dem Reichs-Tage, in das publicum getreten.

Eodem,

wegen des Hochwürdigen Dom-Capituls zu Regensburg, ſede vacante,

Herr Friedrich Carl Freyherr Karg von Bebenburg ꝛc. ꝛc. Chur-Cölniſcher Herr Comitial-Geſandte.

Den 11. Februarii

hat ſich legitimirt

wegen des Hochwürdigen Dom-Capituls zu Freyſingen, ſede vacante,

Herr Friedrich Carl Freyherr Karg von Bebenburg ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

Febr. 1763.

Zweyter Abschnitt.

Was in politischen Angelegenheiten durch Chur-Maynz zur öffentlichen Reichs-Dictatur gebracht worden.

Den 9. Februarii.

Sr. Königl. Majestät von Groß-Brittannien *Creditiv*-Schreiben an die Reichs-Versammlung für Dero Ministre, **Herrn von** *Cressener*, datum in *Palatio Divi Jacobi* den 24. Decembr. 1762. Da Sr. Königl. Maj. nichts mehr angelegen sey, als diejenige Geneigtheit, mit welcher Sie allen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs zugethan wären, öffentlich an den Tag zu legen, und Höchst-Dieselben Sich möglichst verwendet hätten, den Ruhestand ersagten Reichs wiederum herzustellen, und den Frieden vor das künftige zu befestigen: so hätten Sie, nach dem Beyspiel Dero Vorfahren, der Könige sowohl als Königinnen von Engelland, den Entschluß gefasset, einen geschickten Mann an die ansehnlichste Reichs-Versammlung abzusenden, so Derselben Dero freundschaftliche Neigungen, nach welchen Sie die Wohlfarth des Teutschen Reichs gerne beförderten, noch umständlicher bezeuge, und den Comitial-Gesandtschaften alles in Dero Namen und statt Sr. Maj. mündlich bekannt mache und bewerkstellige, was Höchst-Denenselben zu einem an und vor sich so heilsamen und Sr. Maj. eben dahero höchst erwünscht seyenden Endzweck nur immer beytragen zu können, dienlich erscheinen werde. Se. Königl. Maj. hätten derohalben für gut angesehen, dieses ins Werk zu richten einem in Führung wichtiger Geschäfte wohlerfahrnen Manne aufzugeben, und des Endes Dero bey dem Westphälischen Creis gestandenen Ministre, lieben und getreuen, den Ritter von *Cressener*, dem Sie dahero auch bey dem Reichs-Tage mit dem Titel eines Ministres beehret, zu diesem Ende ohnverweilt nach Regensburg sich zu verfügen Befehl ertheilet; welchen Se. Maj. dann der preißwürdigen Versammlung des Reichs empfohlen haben wollten, nicht zweifelnd, daß die Comitial-Gesandtschaften, nach der grossen Achtung, so Se. Königl. Majest. für Sie hegeten, diesen Dero Ministre ganz geneigt aufnehmen, und ihm völligen Glauben in allem beymessen würden, was er Ihnen Seiten Sr. Maj. eröffnen werde. Uebrigens Dieselben das versammlete Reich dem Schutz des allmächtigen GOttes empfählen. In lateinischer Sprache.

Den

Den 14. Februarii.

Febr. 1763.

Sämmtliche *Conclusa* und das Reichs-Gutachten, de dato 11. Februarii 1763. die Reichs-Sicherheits-*Materie* betreffend. Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis wegen der Reichs-Sicherheit Berathschlagung gepflogen und das unterm 20. Jan. c. a. dictirte Kaiserl. Commißions-Decret in ordentliche Umfrage gestellet habe: so sey hierauf davor gehalten und beschlossen worden, daß sowohl Sr. Majest. dem Kaiser vor die durch selbiges bezeigte auf die Erlangung der Ruhe und Sicherheit gerichtete Reichs-väterliche Sorgfalt, als auch Ihro Majestät der Kaiserin vor die Erklärung, wodurch Sie der Ihro bey dem zeitherigen Kriege geleisteten Verbands- und Societäts-mäßigen Hülfe sich begeben, anmit die durch die Kriegs-Last gedruckte Stände davon entheben und den Ruhestand im Reiche befördern wollten, die allergehorsamste Danksagung abzustatten, als auch Sr. Maj. des Königs in Pohlen, als Churfürstens zu Sachsen, für die Reichs-Ruhe verspühren lassende patriotische Gedenkens-Art, höchstens zu beloben sey. Um aber zu sothanen erwünschlichen Ruhestand ohnverweilt zu gelangen, sehe man für das beste Mittel an, wann die zeithero im Feld gestandene Reichs-Ständische Contingenter, sammt darzu gehöriger Rüstung, auseinander gelassen und zurück beruffen würden, in der Absicht, daß kein weiterer Antheil an dem dermaligen Krieg genommen werden sollte. In des Königs von Preussen Maj. setze man aber hingegen auch das Vertrauen, und versehe sich, daß die Reichs-Stände und deren Lande, in Folge der geschehenen Versicherungen, von allen Belästigungen des Krieges und jenseitiger Kriegs-Völker hierdurch enthoben seyn, und keine neue Gaben, Contributionen und Lieferungen, wie sie Namen haben, und worinn sie auch bestehen möchten, gefordert oder ausgeschrieben, sondern auch die wirklich ausgeschriebene und vielleicht schon verwilligten und versicherten nicht eingetrieben, sondern nachgelassen, auch die davor mitgenommenen Geiselen, ohne weiters Lösegeld, auf freyen Fuß gestellet, und die von beyden Seiten gemachten Kriegs-Gefangenen ohnentgeldlich frey gelassen werden würden. Und nachdem des Königs von Frankreich und Engelland Maj. Maj. Sich davor bestens zu verwenden gemeynet wären, daß den Reichs-Ständen, welche sich aus dem dermaligen Kriege heraus halten, und keinen weiteren Theil daran nehmen wollten, die vollkommene Ruhe und Sicherheit zugestanden werden, und ungekränkt bleiben sollte: als wäre dieses willfährige Erbieten dankbarlichst anzunehmen, alles dieses durch ein Reichs-Gutachten an Se. Kaiserl. Ma-

Febr. 1763. Majestät zu Dero Genehmigung zu bringen, und Dero allenfalls nöthige Verwendung bey eben gedachten beyden Cronen zu erbitten, anmit das Reich und dessen dermaliges Anliegen der Kaiserl. Reichsväterlichen-allerhöchsten Obhut zu empfehlen.

Den 25. Februarii.

Kaiserliches allergnädigstes *Commissions-Notificationis-Decret*, de dato 24. Febr. 1763. Se. Röm. Kaiserliche Majestät hätten Sich vortragen lassen, wasgestalt das an die Reichs-Versammlung erlassene und am 20sten Januarii letzthin dictirte Kaiserl. Commißions-Decret, die Wiederherstellung des allgemeinen Ruhe- und Sicherheit-Standes im Reich betreffend, daselbst in ordentlichen Vortrag gebracht, in Ueberleg- und Berathschlagung gezogen und darüber unterm 11. Febr. ein Reichs-Gutachten abgefasset worden. Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs sey bereits die Eröffnung geschehen, daß der Kaiserlichen Reichs-väterlichen Gesinnung für die Wiederherstellung des allgemeinen Ruhestands, so, wie für die Aufrechthaltung der Grund-Gesetze und Verfassung im Heil. Röm. Reich auch von Seiten der Kaiserin Königin Apostolischen Majestät, mit Hintansetzung Ihres eigenen wesentlichen Interesse, großmüthigst beygetreten worden. Je mehr aber Ihro Maj. die Kaiserin Königin überzeuget gewesen wären, wie sehnlich von den Reichs-Ständen nach einer baldigen dauerhaften Ruhe und Sicherheit sich umgesehen werde, desto sorgfältiger hätten Dieselben Sich angelegen syn lassen, in der mit des Königs von Preussen Majestät unmittelbar angegangenen Friedens-Handlung auch zugleich die Beschleunigung dieses Ruhestandes, und das damit unzertrennlich verknüpfte Beste Ihrer Mit Stände aus Dank-voller Rückgabe und Erkenntlichkeit, in vorzüglichen Bedacht zu nehmen. Nachdem nun mit dieser Hoffnung der Sachen Erfolg wirklich überein gekommen und durch die göttliche Vorsehung, mittelst des am 15. dieses Monats zu Hubertusburg geschlossenen und unterzeichneten Definitif-Friedens-Tractats, dessen Ratification von beyden pacisicirenden Theilen ehestens zu erwarten stehe, denen bisherigen Kriegs-Unruhen auf einmal das Ziel gesteckt, insonderheit aber, so viel das Reich und dessen Stände beträffe, die in extenso (auch allhier) angebogene Artickel zugleich mit stipuliret worden wären: als hätten Se. Römisch-Kaiserliche Majestät diesen erwünschlichen Vorgang dem versammleten Reich forderſamst nicht verhalten, die weitere Maasnehmungen aber der Churfürsten, Fürsten und Stände eigenem Gutfinden und Ermessen anheim stellen wollen.

Se.

Se. Kaiserl. Majest. wünschten Reichs-väterlich, daß der nun wiederum hergestellte allgemeine Ruhe- und Frieden-Stand auf ewige Zeiten unverruckt und ungestört bestehen möge, und würden alles dasjenige, was zu einem so heilsamen Endzweck behülflich und ersprießlich seyn könnte, in Kraft Dero Kaiserl. Amts, mit stets wachsamer Obsorge anzuwenden unvergessen seyn. Insonderheit würde die ohnunterbrochene Verwaltung einer schleunigen und gleich durchgehenden Justiz, sodann auch deren strackter Reichs-Ordnungsmäßiger Vollzug und die ohnabweichliche Einhaltung der zum allgemeinen Besten beschehender übrigen Reichs-Satz- und Ordnungen, sammt der unverletzlichen Bewahrung der Reichs-Ständischen Freyheit und der beyderseitigen Religions-Theilen zu gutem errichteten Vorsehungen, das unwandelbare Augenmerk Dero Kaiserl. Amts-Handlung noch ferner ausmachen. Gleichwie aber Se. Kaiserl. Majestät alles dieses genauest zu erfüllen, und damit das wahre und wesentliche Wohl des Teutschen Reichs und dessen sämmtlicher Stände niemals zu unterlassen gedächten: also verseheten Sich Dieselben auch hinwiederum zu Churfürsten, Fürsten und Ständen, daß Selbige auch Ihres Orts allem dem, wozu Sie Ihre Reichs-Ständische Obliegenheit verbinde, und was die allgemeine Wohlfahrt des teutschen Vaterlandes von Ihnen insgemein, und von einem jeden derselben insbesondere, erheische, das volle Genügen zu geben sich jederzeit gegenwärtig halten, vornemlich aber den Land- Religions- und Westphälischen Frieden heilig und unverbrüchlich beobachten, anmit deren Unverletzlichkeit forthin sich angelegen seyn lassen würden. Se. Kaiserl. Maj. wollten inzwischen nicht verweilen, vermöge des Denenselben im Reiche ohnehin zustehenden supremi Directorii in Bellicis die in Verfolg des Reichs-Schlusses vom Jahr 1757. in Reichs-gesetzmäßiger Ordnung aufgestellte Kaiserliche Reichs-Armee, nebst allem, was darzu gehöre, ohne Zeit-Verlust, jedoch so wie es die Würde und eigene Anständigkeit des Reichs erfordere, und wie der Churfürsten, Fürsten und Stände Meynung ohnedies es seyn werde, in gleichmäßiger guter Ordnung, nach dem Kriegs-Gebrauch, wieder auseinander gesetzt und entlassen werde, zu welchem Ende auch Se. Majestät der Kaiser, dem die Reichs-Armee commandirenden General die Befehle, wie untereinstens geschähe, zufertigen würden, daß derselbe die versammlete Reichs-Hülfe mit Ordnung entlassen, und solche an die Creise zurücksenden solle, dabey denn deren ausschreibende Fürsten und Obriste auf jenes, was Ihnen, in Gefolg der Reichs-Satzungen dieserhalben weiters obliege, von selbst den Bedacht zu nehmen wissen würden. Febr. 1763.

Febr. 1763. Die angezogenen und in französischer und teutscher Sprache beygefügt gewesenen Friedens-Articul sind, nach der letztern, folgende:

Art. 2.

Es sollen beyderseits alle Feindseligkeiten, Verluste, Schäden und Unbilden, welche während der letzten Kriegs-Unruhen von beyden Theilen geschehen, von was für Art selbige auch seyn mögen, in eine ewige Vergessenheit gestellet werden, dergestalten, daß man derselben weder jemals mehr gedenken noch dafür einige Entschädigung, unter welchen Vorwand oder Namen es auch seyn möge, fordern solle.

Beyderseits Unterthanen sollen damit niemals beunruhiget werden, sondern dieser Amnestie und aller derselben Wirkungen, derer ergangenen und öffentlich bekannt gemachten Avocatorien ungeachtet, in voller Maase geniessen. Alle Einziehungen der Güter sollen gänzlich aufgehoben und die wirklich eingezogene und sequestrirte ihren Eigenthümern, welche vor Anfang dieser letzten Kriegs-Unruhen in Besitz derselben waren, wieder abgetreten werden.

Art. 4.

Alle Feindseligkeiten sollen von dem Tag der Unterzeichnung dieser Friedens-Handlung an von beyden Theilen gänzlich aufhören. Zu dem Ende wird man sogleich die nöthige Befehle denen Armeen und Kriegs-Völkern der beyden höchsten contrahirenden Theile, wo sich jene auch immer befinden mögen, zugehen lassen, und im Fall, daß aus Unwissenheit dessen, was desfalls bedungen worden, es sich zutragen sollte, daß nach dem Tag der Unterzeichnung gegenwärtigen Vertrags noch einige Feindseligkeiten vorgiengen, so sollen sie demselben nicht den geringsten Abbruch thun, und man wird gegen einander in diesem Fall sowohl die Personen als Sachen, welche weggeführet oder entwendet seyn dörften, treulich wieder ersetzen.

Art. 5.

Der Kaiserin und Königin von Ungarn und Böhmen Apostolischen Majestät werden binnen 21. Tagen, nach Auswechslung der Genehmhaltungen dieses Vergleichs, Ihre Trupen aus allen Höchst-Deroselben nicht eigenthümlich deutschen Landen und Staaten zurück ziehen, und in dem nemlichen Zeitraum Sr. Majestät dem König von Preussen die Grafschaft Glatz und überhaupt alle Staaten, Lande, Städte,

Städte, Plätze und Festungen räumen und abtreten, welche Se. Preußische Majest. vor Anfang dieses Kriegs in Schlesien oder anderwärts besessen haben, und welche durch die Kriegs-Völker der Kaiserin und Königin von Ungarn und Böhmen Apostolischen Majestät oder Höchst-Deroselben Bunds-Genossen während den Lauf gegenwärtigen Kriegs besetzet gewesen seynd. Febr. 1763.

Die Festungen Glatz, Wesel und Geldern, werden Sr. Majdem Könige in Preußen in dem nämlichen Stand, worinnen sie waren, und mit der Artillerie, die sich darinnen befand, als sie besetzet wurden, wieder eingeräumet.

Des Königs in Preußen Majestät werden in gleichem Zeitraum von ein und zwanzig Tagen nach Auswechslung der Genehmigungen gegenwärtiger Friedens-Handlung, Ihre Trupen aus allen Höchst-Deroselben nicht eigenthümlichen teutschen Landen und Staaten ziehen und Ihrer Seits alle Staaten, Lande, Städte, Plätze und Festungen Sr. Majestät des Königs von Pohlen und Churfürstens zu Sachsen, zufolge des Friedens-Tractats, welcher zwischen des Königs von Preußen und Königs von Pohlen Majestät Majestät den nämlichen Tag ist geschlossen worden, wieder zurück geben, dergestalten, daß die Abtretung und Raumung der Länder, Städte und Festungen, welche eingenommen worden, beyderseits zu gleicher Zeit und mit gleichen Schritten geschehen soll.

Art. 6.

Die Brandschatzungen und Lieferungen, von welcher Art sie auch seyn mögen, nicht weniger alle Forderungen an Recrouten, Schanz-Arbeitern, Wagen, Pferden und überhaupt alle Kriegs-Abgaben sollen von dem Tag der Unterzeichnung dieses Friedens-Schlusses gänzlich aufhören, und alles was nach dieser bestimmten Zeit geforderet, mit Gewalt weggenommen oder empfangen worden, soll ohne Verzug und treulich wieder ersetzet werden.

Man wird beyderseits allen Rückständen an Brandsteuern und allen sonstigen Abgaben entsagen. Die Wechsel oder andere schriftliche Versicherungen, welche man beyderseits über dergleichen Gegenstände von sich gegeben, sollen für null und nichtig erkläret und unentgeldlich denenjenigen wieder gegeben werden, welche sie ausgestellet haben. Man wird auch die wegen dergleichen Forderungen mit

Digitized by Google

Febr. 1763. mit Gewalt genommene oder gegebene Geisseln ohne Lösegeld frey lassen und all- dieses obgemeldte wird gleich nach Auswechslung der Genehmigungen gegenwärtigen Tractats statt haben.

Art. 7.

Alle Kriegsgefangene sollen beyderseitig treulich und ohne Lösegeld wieder zurück gegeben und dabey weder auf ihre Anzahl noch militarischen Ehrenstand (Grade) gesehen werden, doch müssen sie zuvor die Schulden bezahlen, die sie während ihrer Gefangenschaft gemacht haben werden. Man entsagt von beyden Theilen allem demjenigen, was ihnen zu ihrer Subsistenz und Unterhaltung gereichet, oder vorgestrecket worden; ein gleiches wird man auch durchgängig in Ansehung der Kranken und Verwundeten gleich nach derselben Genesung beobachten. Zu diesem Ende sollen von beyden Theilen Generale oder Commissarien ernennet werden, welche alsbald nach Auswechslung der Genehmigungen zum gegenseitigen Empfang der Kriegs-Gefangenen an diejenigen Orte sich begeben werden, worüber man übereinkommen wird.

Alles, was in diesem Articul ist ausgemacht worden, soll in Verfolg der in dem 19. Art. enthaltenen allgemeinen Bedingung in Ansehung aller Reichs-Stände statt haben.

Da unterdessen des Königs in Preußen Majestät und die Stände des Reichs zur Unterhaltung und Subsistenz ihrer respective Kriegs-Gefangenen das nöthige gereichet und zu dem Ende einige besondere Glaubiger vorgeschossen haben möchten: so seynd die höchste contrahirende Mächte nicht gemeinet, durch obige Bedingungen den Anforderungen derselben hierinnfalls etwas zu benehmen.

Art. 19.

Das ganze deutsche Reich ist in den Bedingungen des 2. 4. 5. 6. und 7. Art. mit begriffen und vermög derselben sollen alle Fürsten und Stände der Würkung besagter Stipulationen in voller Maasse geniessen und was zwischen ihrer Majestät der Kaiserin und Königin von Ungarn und Böhmen und des Königs von Preußen Majestät ist beschlossen und verglichen worden, soll zu beyden Theilen gleichmäßig zwischen Höchst bemeldten Majestäten und allen Fürsten und Ständen des Reichs statt haben. Der Westphälische Friede und alle andere Reichs-Constitutionen seynd auch durch diesen Friedens-Schluß bestättiget.

Drit-

Dritter Abſchnitt.

Febr. 1763.

Was in Religions-Angelegenheiten durch Chur-Sachſen zur öffentlichen Dictatur gebracht worden.

Den 5. Februarii.

An das Hochpreißliche *Corpus Evangelicorum* unterthänig-gehorſamſte Vorſtellung der Evangeliſchen Gemeine zu Mark-Nordheim, Hochfürſtlich-Schwarzenbergiſcher Herrſchaft in Franken, de dato Mark-Nordheim, den 3. Novembris 1762. die durch daſige Regierung und *Officiales* zugefügte und verhängte Bedrängniſſe betreffend. Mit Beylage *Lit. A.* Mit dieſer Gemeine, welche 60. Evangeliſche Familien, nebſt unterſchiedlichen dermalig Catholiſchen, ausmacheten, ſey es ſeit 30. Jahren nun auch ſo weit gekommen, daß ſie nicht mehr umhin könnte, ihre mannichfaltige Bedrängniſſe dem Corpori Evangelicorum vorlegen zu laſſen. Der Marktflecken Mark-Nordheim ſey von der ehemaligen Freyherrlichen Familie von Seinsheim dem dermalich-Hochfürſtlichen Haus Schwarzenberg angeſtammet. Weyl. Freyherr Georg Ludwig von Seinsheim, ſo der proteſtantiſchen Religion zugethan geweſen, habe in ſeinem Teſtamente und Fidei-Commiß vom Jahre 1589. die Vorſehung getroffen, daß, im Fall die Landes-Succeſſores beſagte Religion für ihre Perſon ändern wollten, die ſämmtlichen Unterthanen der Freyherrſchaft, und demnach ſie, Gemeine zu Mark-Nordheim, auch beſonders mit, nicht nur bey altem Herkommen gelaſſen und mit Neuerungen nicht beſchweret, ſondern hauptſächlich auch bey der hergebrachten *Religion*, ohne einige Verhinderung, bleiben ſollen. Dieſes Teſtament und Fidei-Commiß ſelbſt wäre auch ſchon dem Corpori Evangelicorum, mittelſt eines Markbreitiſchen anno 1741. zur Dictatur gekommenen Memorials, (welcher Ort auch Schwarzenbergiſcher Herrſchaft) und Kraft des daraus erwachſenen Impreſſi ſub Num. I. bekannt und publici Juris worden, folglich ſey an demſelben, maaßen die Gemeine aus dem Gräflich-Seinsheimiſchen Archive zu Sünchingen in Bayern beglaubte Kundſchaft davon erlanget habe, eben ſo wenig, als an dem zwiſchen den drey Gebrüdern und Vettern von Seinsheim zu Markbreit beliebten pacto ſucceſſorio ac diſpoſitivo reciproco ut & fidei-commiſſo de $\frac{1}{17}$ Decembr. 1590. einiger Zweifel zu tragen, aus

Febr. 1763. welchem letztern ein gleicher Inhalt, gleichwie auch aus Grafens Johann Adolphs Reſcript an ſeinen Canzley-Director vom 15. Januar. 1656. die Huldigung betreffend, erhelle, woraus ſich denn klar veroffenbare, daß mehrbeſagte Gemeine beſtens fundirt geweſen ſey, und ſie des Weſtphäliſchen Friedens nicht ſowohl quoad reſtituendum, als quoad manutenendum, ſich zu erfreuen habe. Der Ruheſtand ſey ihr auch bis an das Jahr 1731. verblieben. Von ſolchem Periodo aber an, habe ſich die Turbation ihrer Gerechtſame empfindlich angehoben, und ſey der Gemeine bis daher dergeſtalt mitgefahren worden, daß ſie der gänzlichen Extirpation in kurzer Zeit völlig ſich zu befürchten habe, wann die von dem Corpore Evangelicorum zu bewürkende Remedur nicht erfolgen ſollte. In Betreff nun der eigentlichen Bedruckungen und daraus entſtehenden Religions-Beſchwerden, habe man I. der Gemeine, nach Abſterben des Evangeliſchen Schultheißen Catholiſche Schultheißen, unter Perſonal-Arreſt, Bedrohung und verurſachten Koſten, derſelben dringenſter Vorſtellungen ungeachtet, von Zeit zu Zeit obtrudirt. II. Sey das pur Evangeliſche Gemein-Gericht anno 1750. von dem Amts-Vogt de facto caſſirt, aufgehoben, und dafür ein neues ſogenanntes Dorf-Gericht halb catholiſch conſtituiret, und dabey den Feldſchiedern und zwey anderen Gerichts-Männern aller Zutritt verwehret worden. III. Würden die vacant werdenden Häuſer und Güther der Evangeliſchen, entweder unter gar keinen Vorwand, ſondern nur de facto, oder ſub prætextu juris retractus, den catholiſchen zugeſchanzt, weswegen die Gemeine zwar anno 1754. ad Sereniſſimum ſupplicando ſich gewendet, aber kein Gehör gefunden habe. IV. Sey ein catholiſcher Wirth dem Evangeliſchen an die Seite geſetzet und gleichwie man in allen Dingen die alternativam, gleich in der Kirche mit dem Simultaneo das Vorſpiel gemachet werde, einzuführen ſuche, bey dieſer Gelegenheit anno 1761. declariret worden: daß nunmehro aus des erſtern Hauſe am Kirch-Weyh-Sonntage die gewöhnliche Proceßion zum Kirchweyh-Schutz- und Plan-Aufführung gehen müſſe, und da man Evangeliſcher Seite dargegen Remonſtration gethan, wären nachher, beſonders auf Veranlaſſung und Bearbeitung des Schwarzenbergiſchen Regierungs-Raths Stadler, ſolche unglückſelige Folgen daraus entſtanden, daß viele Evangeliſchen als Rebellen angeſehen, ihrer Aemter entſetzet, in Arreſt geleget, hart geſtrafet und vieler Vermögen und Vieh um wohlfeilen Preiß, per modum auctionis, verſteigert worden. V. Habe man, ohngeachtet zu Mark-Nordheim alle mögliche actus parochiales in und auſſer der Kirche ſolitarie & privative beſtändig her, und ſchon im 30. jährigen Krie-

Kriege, celebriret worden, anno 1754. sub auspiciis des Amt-Vogts zu Seehaus, auf der Nordheimer Markung, ein öffentlicher Hutplatz von ohngefehr ½ Morgen groß, mit einer Mauer umfangen, und ein grosses Crucifix darinn aufgerichtet, wohin nun die verstorbenen Catholischen dermalen ungescheuet, nachdem man sie aus dem Sterb-Hauß in der Stille, ohne daß der Evangelische Pfarrer das geringste davon erfahre, auf den Wagen lade, auffen vor Nordheim absetze, alsdenn aber mit catholischen Ceremonien von dem Würzburgischen Clero zu Herboltzheim vollends hinaus in das neu errichtete Cœmeterium begleite, unter Läutung der Glöcklein auf dem Schlosse Seehaus mit Gesang und Sermon begraben würden, solglich man dann demselben die Jura stolæ nicht nur von Leichen widerrechtlich entzöge, sondern auch Kindtaufen, Hochzeiten und dergleichen eben so irregulair von Catholischen zu Herboltzheim öffentlich halte. VI. Habe der jetzige unwürdige Schultheiß anno 1751-52. sich opponirt das bis dahin auch von catholischen Inwohnern an Geld und Naturalien dem Evangelischen Schulmeister zu reichende übliche Quantum zukommen zu lassen, welchem sonach alle Catholische alsbald gefolget wären. Und obschon der Schulmeister durch das eigenmächtige Regulativ des Amts-Vogts zu Seehaus hätte entschädiget werden sollen, so sey solches Æquivalent doch den Gemein- und Gottes-Haus-Gütern, aus welchen jetzo das Salarium des Schulmeisters erhoben werde, dergestalt zur Last gefallen, daß auch der Gemeine Ratæ nun cessiren sollten; welches sie, aus triftigst beygebrachten Ursachen, nicht gestatten könnte. Solchergestalt spieleten denn die Catholischen den Meister und gäben bereits, nachdem es ihnen gelungen in das Gericht und besonders in das Schultheißen-Amt sich hinein zu schwingen, mit Worten und Thaten zu erkennen, daß sie die Gemeine repräsentirten, und die Evangelischen vor Rebellen und Rädelsführer hielten; welches erhebliche Religions-Gravamen alle des Corporis Evangelici Attention verdiene. VII. Müsse die Gemeine das theils würkliche theils überhaupt unentfernete Simultaneum augurixen, wann die passim auf der Markung stehende Bild-Säulen und Crucifixe, nebst jenem in dem sogenannten Kirchhofe, stehen bleiben sollten, zumalen der Stock beym Schlosse ex ærario der Gemeine habe bezahlet werden müssen. Bey allem diesem wäre noch ein spolium attentatum an den Pfarr-Büchern, so der Amts-Vogt durch seinen Schreiber und Schultheißen anno 1752. sich habe zu Schulden kommen lassen, zurügen, über dessen von einigen Evangelischen Gemeins-Leuten noch fürgekehrte Verhinderung aber die Gemeine um etliche 40. fl. Fränkisch gestraft, einige in harten Arrest genommen und

Febr: 1763.

Febr. 1763. sämmtliche Gemeins-Leute auf einmal in drey Thürne gesperret worden wären. Ferner sey zu berühren, daß man einen catholischen Schulmeister ins Rathhaus, allwo der Evangelische sich finde, einschieben wollen, und daß der Amts-Vogt anno 1748. bey ungescheueter Eröfnung der alten Freyherrl. Seinsheimischen Gruft in der Evangelischen Kirche declariret habe, daß ihm geist- und weltliche Rechte auch kein decorum im Wege stehe, pro libidine alles zu wagen; welches zu den bedenklichen das Simultaneum vorspielenden attentatis gezehlet zu werden verdiene. Ein Hochpreißliches Corpus Evangelicorum wolle denn dieser Gemeine bey ihren Landes-Herrn, wegen solcher unjustificirlicher factorum, welche desselben Regierung, besonders aber der von einem übertriebenen Religions-Eifer verführte Rath Stadler Sr. Fürstl. Durchl. unabwendlich vorspiegeln würde, Sich dahin anzunehmen geruhen, daß Selbiger gerührt und bewogen werden möchte an die pacta domus, an die reciproquen Pflichten, an den Religions Frieden und an der Gemeine verjährte Rechte zu gedenken, Gerechtigkeit statt Verfolgung widerfahren zu lassen und der Gemeine das nöthige Gehör zu verleihen. Uebrigens die Gemeine auch darauf zu dringen besonders Ursache habe, daß die mit erstaunlicher Plackerey erpreßte große Geld-Summen restituiret, sie vor dem allzustark imminirenden Simultaneo sicher gestellt, der Schultheiß, wie auch das ganze Gericht und Siebnerey bey seiner Religion solitarie gelassen werde, und die gnügliche Remedur in allen und jeden Puncten erfolge. Impressum. 5. Bogen.

Vierter Abschnitt.

Was sowohl an gedruckten als geschriebenen Sachen öffentlich ad ædes distribuiret worden.

Den 7. Februarii.

Von der Hochfürstlich-Sachsen-Weimar- und Eisenachischen Gesandtschaft. Der Reichs-Versammlung würde annoch erinnerlich seyn, in was für Weitläuftigkeiten und beschwerlichen Irrungen des Weyl. Herrn Herzogs Ernst August zu Sachsen-Weimar und Eisenach Hochfürstl. Durchl. wegen des von dem Fürstl. Stift Fulda intuitu des Amts Fischberg bey dem Kaiserl. und Reichs-Cammer-Gerichte angesponnenen Processes verfallen, Sie dann, zu Abwendung des præjudicii communis und zu Aufrechthaltung des juris primæ instantiæ Austregalis, den Recurs an Kaiser und Reich anno 1743. mittelst Schreibens de dato Frankfurt am Mayn den 4. & dictato 11. Decembr.

Decembr. d. a. ingleichen Schreibens de dato 10. Junii & de dicto 28. Julii 1746. R. T. D. von 1746. p. 15.) genommen, und um Reichs-Societäts-mäßige Hülfe und Beystand gebethen hätten. Nicht weniger sey bekannt, daß, da das Cammer-Gerichte wider die klaren Reichs-Constitutiones, die Execution auf den Ober-Rheinischen Creis ganz incompetenter dem ohngeachtet erkannt, der Fränkische Creis unterm 15. Mart. 1745. (ingleichen 20. Decembr. 1746. welches letztere Schreiben am 31. Jan. 1747. dictirt worden, s. R. T. D. de anno 1747. p. 40.) sich ad Imperatorem & Comitia ebenfalls gewendet und die Erörterung und Entscheidung dieser Sache nachgesuchet, eben derselbe auch im Jahr 1755 (s. R. T. D. de eodem anno p. 281.) das Haus Sachsen-Weimar und Eisenach aber unterm 5. Aug. 1751. (R. T. D. von diesem Jahre pag. 156,) den Recursum reassumirt und um ein baldiges Reichs-Gutachten Ansuchung gethan habe; ingleichen, daß hernach des anno 1746. die Regierung angetretenen Herrn Herzogs Ernst August Constantin Hochfürstl. Durchl. und des damaligen Herrn Fürstens zu Fulda Fürstl. Gnaden eine gütliche Unterhandlung wegen der Fischbergischen Differenzien, sich gefallen lassen, und selbige zweifelsohne glücklich ausgegangen seyn würde, wenn nicht mitten in den Tractaten der Herr Fürst zu Fulda verstorben, und die Kriegs-Unruhen ausgebrochen wären. Hierdurch jedoch sey keinesweges die gütliche Handlung abrumpirt, sondern von Seiten der Fürstl. Fuldaischen Deputirten die Tractaten offen zu behalten gebethen und aus der Ursache der noch immer angehoffeten Fortsetzung der gütlichen Unterhandlung und deren Beendigung Sachsen-Weimarischer Seits den genommenen Recurs ad Comitia zu prosequiren angestanden worden. Allein wider alles Vermuthen hätten Se. jetzige Fürstl. Gnaden zu Fulda sich bey dem Fränkischen Creise gemeldet und um die Execution zu erhalten, nicht nur dahin Reichs-Gesetzwidrig und verfänglich angetragen: „ das Amt Fischberg in Zukunft bey den „ beyden Creisen Franken und Ober-Rhein zu vertreten „ sondern das Reichs-Cammer-Gerichte habe auch, nachdem vermuthlich bey ihm ebenderselbe Antrag in einem verschlossenen Schreiben geschehen, mit abermaliger Vorgreiffung einer ordentlichen Comitial-Deliberation, die Execution auf beyde Creise sammt und sonders transcribiret. Die Streitigkeiten dieser beyden Creise und dahin gehörigen Entschliessungen betreffend, begehreten Ihro der Frau Ober-Vormünderin und Landes-Regentin Hochfürstl. Durchl. einer freyen Creis-Verfaßungs-mäßigen Deliberation und Entschliessung nicht vorzugreiffen, hoffeten aber, sub reservatione quorumvis competentium, daß der Fränkische Creis weder zu seinen eigenen noch des Hochfürstl. Sachsen-Weimar- und Eisenachischen Hauses grossen Præjudiz nichts verhängen lassen werde. Da Febr. 1763.

Febr. 1763. aber doch diese Vorfallenheit theils Jura Cæsaris & Imperii, theils seine dem Kaiser und Reich zur Entscheidung überlassene Reichs- und Creis-Sache anbetreffe: so werde der Reichs-Versammlung von allen diesen die erforderliche Information gegeben, um desto eher den Grund der dabey verhängten Irregularitäten u. die daraus erwachsenen rechtmäßigen Beschwerden Ihro Hochfürstl. Durchl. einzusehen, in der Hoffnung, sämmtliche Reichs-Stände würden Dero Assistenz dem Sachsen-Weimar- und Eisenachischen Hause bey so pregnanten Umständen nicht versagen. In dieser Absicht lege man diejenigen Bedenklichkeiten und Anstände, welche dem Fuldaischen Antrag entgegen stünden, zur Einsicht und Beherzigung, durch eigene *in facto & jure* gegründete *Considerationes* über den von des Herrn Bischofs und Fürstens zu Fulda Fürstl. Gnaden bey dem Löbl. Fränkischen Creis in der Fischbergischen Reichs- und Creis-*Differenz* unterm 28. *Sept.* 1762. gethanen Reichs-Satzungs-widrigen und höchst-verfänglichen Antrag, nebst Beylagen *Lit. A.* bis *D.* dar, und beziehe sich darauf ad conservanda jura statuum communia. Nun müßten zwar Ihro Hochfürstl. Durchl. Sich gefallen lassen, daß Se. Fürstl. Gnaden zu Fulda, ohne Abrumpirung der gütlichen Tractaten oder Declarirung solche nicht fortsetzen zu wollen, wider alle Achtung der Reichs-Stände gegen einander, bey dem Fränkischen Creis und dem Reichs-Cammer-Gerichte neue motus erreget und ein Mandatum de exequendo C. C. auf beyde Creise extrahiret hätten, Ihro setzete aber in Dero Reichs-Mit-Ständen das Vertrauen, daß dadurch weiter nichts als daß des bey dem Reiche und Creise angebrachte Fürstl. S. Weimar- und Eisenachischen Hauses Gravamen commune noch mehr vergrössert, und die Eingriffe in die Jura Imperii, Circulorum & Statuum, von neuen vermehret worden sey. Dann 1mo) habe dem Cammer-Gerichte nicht verborgen bleiben dürfen, daß beyde partes litigantes in via amicabilis compositionis noch begriffen, und die gütliche Tractaten nicht abrumpirt seyn; 2do) die Reichs-Stände mit Recht prätendiren könnten, daß das Cammer-Gerichte, so lange selbige in ihren habenden Streitigkeiten die gütliche Unterhandlung und Vereinigung unter sich selbst unterhalten, mit weiteren Erkänntniß anstehe und nichts verfüge; 3tio) daß besagtes Reichs-Gerichte über die substantialia processus hinausgeschritten, indem es theils den Fränk. Creis und das Hochfürstl. Haus ganz ohngehört condemnirt, nirt, hingegen den Fuldaischen Vorschlag ohnbedenklich angenommen und als zu Recht erkannt, andern theils aber das Fuldaische Exhibitum, contra R. I. N. §. LXXXI. nicht einmal communicirt habe; 4to) daß das verschlossene Fuldaische Schreiben wider die Cammer-Gerichts-Ordnung anno 1663. §. 1. an- und statt einer Handlung ad acta genommen

Digitized by Google

men worden ſey; 5to) das Cammer-Gerichte erwegen ſollen, daß der Biſchoff zu Fulda mit einem unmündigen Reichs-Fürſten zu thun habe, gegen welchen absque vitio nullitatis inſanabilis weder der Proceß fortgeſetzet, noch etwas widriges erkannt werden können, es ſey dann derſelbe nebſt ſeiner Ober-Vormundſchaft ad reaſſumendam litem behörig citiret und Raum gelaſſen worden; 6to) die Creis-Differenz zwiſchen Franken und Ober-Rhein eine Cauſa Comitialis und beym Reichs-Convent anhängig ſey, und folglich auch vom Kaiſer und Reich, nach dem Reichs-Abſchied de anno 1512. §. 12. und Inſtr. Pac. Weſtphal. Artic. VIII. §. 3. ex communi ſtatuum conſenſu in Comitiis plenis gehandelt werden ſolle; 7mo) die Einrichtung des Reichs-Anſchlags überhaupt gegen die Reichs-Abſchiede und der Executions-Ordnung weder von den Creiſen noch Reichs-Gerichten rectificiret oder moderiret werden könne, ſondern ſolches lediglich, als eine ad Jura Imperatoris & Imperii gehörige Reichs-Angelegenheit in Comitiis behandelt und erörtert werden müſſe. Es erſcheine alſo klar, daß 8vo) da theils die Fiſchbergiſche Streitigkeiten zwiſchen mehrbeſagten Creiſen ans Reich vorlängſt gebracht worden, und deren Entſcheidung daſelbſt erwartet werde, theils aber auch der Fuldaiſche Vorſchlag eine Abänderung der Executions-Ordnung und Alteration des alten auf dem Amte Fiſchberg haftenden Matricular-Quanti involvire, und alſo nach dem §. gaudeant J. P. a communi conſenſu Imperatoris & ſtatuum Imperii überhaupt dependire, das Cammer-Gerichte durch ſein übereiltes Erkänntniß vom 13. Octobr. ultra ſphæram jurisdictionis demandatæ in die ſyſtematica Imperii ein- und dem Ausſpruch Kaiſers und Reichs vorgegriffen habe. Dergleichen Eingriffe aber 9no) Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs um ſo weniger dulden könnten, als die bereits vorhandenen Fränkiſchen Creis-Schlüße in cauſa nicht unbekannt geweſen, den Reichs-Gerichten aber ſecundum Art. XII. §. 4. Capit. Cæſ. durchaus verbothen ſey in die Jura circularia & poteſtatem ſocietatis collegialis der Creis-Stände einzugreiffen. Gleichwohl habe das Cammer-Gerichte bey Erkennung gemeldeten Mandati, ſeine Hände in die innerliche Verfaſſung des Fränkiſchen Creiſes eingeſchlagen und juſt das Gegentheil von den Creis-Schlüſſen erkannt, nicht zu geſchweigen 10mo) daß der Fränkiſche Creis, ratione des Fiſchbergiſchen Matricular-Quanti, noch im Jahr 1756. durch einen förmlichen Creis-Schluß beſchloſſen, daß, ſo lange die Streitigkeiten zwiſchen dem Ober-Rheiniſchen Creiſe und dem Stift Fulda in Comitiis noch nicht erörtert und entſchieden worden, denſelben das Fürſtl. Haus Sachſen-Weimar und Eiſenach zu nehmen und abzutragen habe, welches auch von dieſem damals acceptirt, und

Febr. 1763.

Digitized by Google

Febr. 1763. und die Creis-Præstationes vom Amte Fischberg an den Fränkischen Creis wirklich richtig abgetragen worden wären. Aus diesen in facto & jure gegründeten Umständen erhelle nun unwidersprechlich, daß 1) es an der Frau Ober-Vormünderin Hochfürstl. Durchlaucht nicht liege die Sache per amicabilem compositionem beendigt zu sehen, und daß 2) von Sr. Fürstl. Gnaden zu Fulda sowohl als von dem Kaiserlichen Reichs-Cammer-Gerichte nur neuerlich solche passus vorgenommen worden, welche den Reichs-Constitutionibus entgegen liefen und in die Reichs- besonders Creis-Verfassungen so tief einschlügen, daß dadurch den Creisen sowohl als der Entscheidung des Reichs zu nahe getreten worden, und welche endlich den Juribus statuum tam communibus quam particularibus einen solchen Nachtheil zufügeten, daß derselben Remedur um so nöthiger sey, als diese präjudicirliche Schritte dahin giengen, den vom Fränkischen Creise und Hochfürstlichen Sachsen-Weimar- und Eisenachischen Hause ad Comitia ergriffenen Recurs zu vereiteln und die ohnstatthafte Cammer-Gerichtlichen Judicata zur Vollstreckung zu bringen. Ob man nun gleich hoffe, es werde das Cammer-Gerichte von allen weitern Eingriffen und von neuerlichen Erkenntnissen abstrahiren: so habe man doch Hochfürstlich-Sachsen-Weimar- und Eisenachischer Seits sowohl in Rücksicht des genommenen Recursus und des abermals verhängten gravaminis communis, als auch zu desto kräftigerer Begegnung der neuerlich intendirten gefährlichen und Reichs-Gesetzwidrigen Absichten, den ganzen Hergang darstellen wollen, in dem Vertrauen, sämmtliche Reichs-Stände würden die Illegalität des Cammer-Gerichtlichen Urthels und die damit verknüpfte nachtheilige Folgerungen in patriotische Beherzigung ziehen, und Deroselben in der Sache gegen das Fürstliche Haus Sachsen-Weimar und Eisenach heegende Reichs-Verfassungs-mäßige Gesinnung beyzubehalten belieben. Nebst Beylagen sub Lit. A. B. C. & D. Impressum. fol. 7. Bogen.

NB. Das Distributum vom 23. Februarii dieses Jahres, ingleichen der fünfte und sechste Abschnitt von diesem Monate, werden, wegen Mangel des Raums, unter dem folgenden Monat Merz nachgetragen.

(o)

Digitized by Google

Reichs-Tags-
DIARIUM.

Monat Merz.

1763.

Erſter Abſchnitt.

Vorgefallene neuerliche Legitimationes ſowohl, als ſonſt ſich zugetragene Veränderungen.

Den 28. Februarii

hat ſich noch legitimirt wegen eines Hochwürdigen **Dom-Capituls zu Lüttich**, ſede vacante, Mart. 1763.

Herr Friedrich Carl Freyherr Karg von Bebenburg ꝛc. Chur-Cölniſcher Herr Comitial-Geſandte ꝛc.

Den 8. Martii

Iſt **Herr Franciſcus Ignatius Werner, Chur-Cölniſcher** *Legations*-**Canzeliſt** (ſ. R. T. D. pro anno 1759. pag. 766.) mit Tode abgegangen.

Den 31. Martii

Iſt *Monſieur du Buat*, **Königlich-Franzöſiſcher Geſandte**, allhier angelanget.

Digitized by Google

Mart. 1763.

Zweyter Abschnitt.

Was in politischen Angelegenheiten durch Chur-Maynz zur öffentlichen Reichs-Dictatur gebracht worden.

Den 21. Martii.

Reichs-Danksagungs-Gutachten, de dato 18. Martii 1763. Aus dem unterm 25. vorigen Monats durch die Dictatur bekannt gemachten Kaiserl. Commissions-Decrete sey erfreulich zu vernehmen gewesen, daß Ihro Majestät die Kaiserin Sich davon überzeugt gefunden, wie sehnlich von denen Ständen des Reichs sich nach einer baldigen Ruhe umgesehen werde, und sich also desto sorgfältiger hätten angelegen seyn lassen, in der mit des Königs von Preußen Majestät unmittelbar angegangenen Friedens-Handlung auch zugleich die Beschleunigung dieses Ruhestandes und das damit verknüpfte Beste Ihrer Reichs-Mit-Stände in vorzüglichen Bedacht zu nehmen; worauf auch der Sachen-Erfolg mit der geschöpften Hofnung würklich überein gekommen, und, mittelst des am 15. Februarii zu Hubertsburg geschlossenen und unterzeichneten **Friedens-Tractats**, denen bisherigen leidigen Kriegs-Unruhen auf einmahl das Ziel gestecket, und, soviel das Reich und dessen Stände betreffe, die demselben mitgetheilten **Articuln** (R. T. D. pro Februario c. a. p. 548.) bedungen worden. Für diese allergnädigste **Bekanntmachung** und die zugleich beygefügte Reichs-väterliche Versicherung, daß Se. Majestät der Kaiser alles das, was zu ungestörter Fürdaurung des wieder hergestellten allgemeinen Ruhe- und Frieden-Standes ersprießlich seyn könne, in Kraft Dero Kaiserl. Amts, mit wachtsamer Obsorge anzuwenden nicht vergessen seyn würden, habe man, Namens Churfürsten, Fürsten und Ständen, die ehrerbietigste **Danksagung** abstatten und zugleich die Gegen-Versicherung beyfügen wollen, daß man auch von Seiten des Reichs zu allem, was zu Erhaltung des wieder hergestellten Ruhe- und Frieden-Standes und der ihnen Verfassung selbst, auch Handhabung der Gesetze beförderlich seyn könne, nach Reichs-Ständischer Obliegenheit, die Hände jederzeit willig

willig bieten würde. Welchemnächst man auch die von Ihro Maje- Mart.
stät der Kaiserin bey denen Friedens-Handlungen für die Reichs-Mit- 1763.
stände preißwürdigst bewiesene Rücksicht danknehmigst erkenne.

Dritter Abschnitt.

Was in Religions-Angelegenheiten durch Chur-Sachsen zur öffentlichen Dictatur gebracht worden.

Den 15. Martii.

Anderweites *Memoriale ad Corpus Evangelicorum* der Evangelischen Gemeine zu Mark-Nordheim, Hochfürstlich-Schwarzenbergischer Herrschaft, de dato Nordheim den 7. Martii 1763. besagter Gemeine gereiche zu unendlichen Trost, daß ihre neuliche Vorstellung am 5. Febr. nup. zur Dictatur gebracht und die Erheblichkeit der ihr so nahe gehenden Gravaminum in Comitiis dargeleget worden sey. Sie verhoffe, daß des Corporis Evangelicorum Interposition sowohl um des grossen Antheils willen, den das Evangelische Wesen in ganz Teutschland an ihre Angelegenheit mit zu nehmen habe, als auch wegen der Notorieté der angezeigten unzurechtfertigenden Thathandlung, den erwünschten Eindruck bey ihrer Landesherrschaft machen, und die allenthalbige Remedur erfolgen werde. Inzwischen müsse sie, Gemeine, doch beschwerend weiter anbringen, wasmaassen man eines nach dem Selbstmord des Vorwesers eingedrungen gewesenen Catholischen Gerichtsmannes erledigte Stelle wiederum mit einem Catholischen dergestalt besetzt habe, daß selbiger von dem schon eher genannten Regierungs-Rath Stadler solenniter eingesetzt worden; dieser letztere habe auch am 18. Febr. die Schule und das Rathhaus besucht, und daselbst eigenmächtiger und unnöthiger Weise alle noch von der Seinsheimischen Regierung her sich derivirende Kirchen-Bücher, die Hochfürstlich-Brandenburgische Kirchen-Ordnung, die von den ehemaligen Regenten vor Alters dahin verehrten Bibeln und Psalter-Bücher, samt Kirchen-

Mart. 1763. Ornat, durchgesehen, endlich dem gewaltsam abgesetzten Seniori den noch inne gehabten Schlüssel zur Gerichts-Lade, um ihn einem Catholischen zu übergeben, abgenommen, und denselben gegen seine Protestation auf die Remotion unbedenklich verwiesen; wobey noch zu gedenken, daß bemeldter Regierungs-Rath im vorigen Jahre, während der Gefangenschaft einiger Glieder der Gemeine, in deren Häuser eingefallen sey, und alles darinnen durchgesehen, aber nichts nachtheiliges entdecket habe. Hieraus erscheine, daß man in den Religions-Bedruckungen ehender weiter greifen als nachlassen wolle, wie denn auch seit der Zeit wiederum ein verstorbenes Eheweib auf bereits vorher angeregte unerlaubte Art begraben worden sey, und sonsten die Animosität der Catholischen Nachbarn dahin anwachse, daß man öffentlich ausspreng, wie die sieben vorigen Jahres so unverantwortlich maltraitirten, captivirten und ad operas publicas condemnirten Männer nechstens ganz hinweg geschaffet und exterminiret werden würden. Da nun solcher Drohungen Erfüllung, nach der betrübten Erfahrung, allerdings zu befürchten stehe: so flehe die Gemeine das Corpus Evangelicorum inständigst um Assistenz und zwar um so mehr an, als man zu Schwarzenberg, wegen der genommenen Zuflucht an dasselbe, die Gemeine mit Härtigkeit mürbe und blöde zu machen, neuerlich resolvirt seyn möchte.

Eodem.

Memorial **an ein Hochpreißliches** *Corpus Evangelicorum* **von der Evangelischen Burgerschaft zu Enkirch an der Mosel,** *de dato* 18. *Jan.* 1763. **der von dasigen Franciscanern** *contra statum anni normalis attent*irten **Closter-Bau betreffend.** Nebst *Specie Facti* **und Beylagen** *sub* ☉. ☽. & ☌. auch Subadjunctis von Num. 1. bis 12. Die hintere Grafschaft Sponnheim, ohne einige Gemeinschaft mit anderen benachbarten Ständen, sey, nach dem anno normali Pacis Westphalicæ, ein pur Evangelisches Land und über das der Religions- und Kirchen-Zustand desselben durch feyerliche Verträge beyder Gemeins-Herrschaften, vornämlich in anno 1622. von des Herrn Marggrafens Wilhelm zu Baden-Baden Durchlaucht, und in anno 1672. von des Herrn Pfalz-Grafen von Zweybrücken und des Herrn Marggrafen von Baden-Baden Durchlaucht Durchlaucht noch besonders gesichert und befestiget worden. Im Reunions-Kriege hätten zwar einige als Regiments-Priester mit ins Land gekommene P. P. Fran-

Franciscani das dasige Probstey-Haus, nach gewaltsamer Austreibung des dasigen Verwalters daraus, nebst einer verfallenen Kirche, an sich gezogen, ein eigenes Wohn-Gebäude dahin gesetzet, und die Evangelische Kirche zum Dienst der Garnison gebraucht, jedoch sey dabey versprochen worden, solche nach deren Abzug wieder frey zurück zu geben. Nach dem Frieden de anno 1697. habe man denn auf die Herstellung der Sachen in politicis & ecclesiasticis secundum annum normalem bey der Hochfürstlich-Badischen Gemeins-Herrschaft angetragen, aber solche nicht erwürket, indem vielmehr 7. bis 8. Franciscaner daselbst verblieben wären, welche nicht nur die verfallene Kirche hergestellet, sondern sich auch selbst der Königl. Französischen Ordnance und dem 4ten Friedens-Schluß Articul entgegen, in die Evangelische Pfarr-Kirche wieder eingedrungen hätten; woraus denn der Burgerschaft und ihrem Kirchen Wesen seither viele Drangsal erwachsen, die aber nunmehro bis aufs äusserste getrieben würden. Im Jahr 1761. hätten nämlich besagte P. P. Franciscani weit aussehende Bau-Anstalten zu einem nie vorhin daselbst gewesenen contra statum Pacis Westphalicæ & Possessionis aperte anstossenden Kloster-Bau von 162. Schuh lang und 72. Schuh breit vermerken lassen und gemachet. Ob nun schon diesem Reichs-Gesetzwidrigen Unternehmen von der Bürgerlichen Gemeine zu Enkirch feyerlich widersprochen, nicht minder solches der gemeinschaftlichen Regierung zu Trarbach und den Durchlauchtigsten Gemeinsherrschaften angezeiget worden, von Hochfürstlich-Zweybrückischer Seite auch eine Inhibition, Marggräflich-Badischen theils aber freylich dagegen eine widrige Verordnung darauf erfolget sey: so hätten jedoch die Franciscaner ihren Bau eifrig fortgesetzet und die Gemeine zu einer eingelegten förmlichen novi operis nunciatione und erbittender fernern Inhibition von den Gemeins-Herrschaften genöthiget. Der gleich Anfangs eingetretene dissensus habe die gleichförmige Resolution erschweret und man habe dahero das Reichs-Cammer-Gerichte pro Mandato Inhibitorio S. C. angerufen und solches verschiedentlich wiederhohlet. Inzwischen hätten Franciscani hoc non obstante den Bau nicht nur innerhalb der Ring-Mauer ungestört fortgesetzet, sondern auch ausserhalb derselben bemerkten Bau ausführen wollen, und des Endes der Gemeine Mühlen-Teich abgeschlagen ꝛc. Gleichwie aber dadurch und aus denen damit verbundenen Umständen, indem dabey der Gemeine in Ansehung ihrer Mühle viele Beschwerde und Unlust, und in Anbetracht des dasigen einzigen Bachs, welchen Mart. 1763.

Mart. 1763. Franciscani, durch Hineinleitung des ärgsten Unflaths in selbigen; verunreinigten, die Gemeine aber allermeist daraus kochen und waschen müsse, die gefährlichsten Folgen, nebst beständigen Mißhelligkeiten, entstanden seyn würden, die Burgerschaft dannenhero zu Abwendung dieser unerträglichen Last den gedachten Mühlen-Teich in den vorigen Lauf wiederum herzustellen sich gemüßiget gesehen: also sey dieselbe nicht nur aufs ärgste geschimpfet worden, sondern auch den Vorstehern ein Hochfürstliches Baden-Badisches Pœnal-Verboth, und eine noch anderweite Resolution von daher, noch unterm 16. Junii 1762. den führenden Bau nicht zu hindern, zugegangen; immittelst aber hätten die Franciscaner ihren ganzen langen Bau völlig noch vor Winter unter Dach gebracht und das Probstey-Haus meistens abgenommen. Nachdem nun hieraus nicht nur die widerrechtliche Anmassung erfolgen, sondern auch weitere unaufhörliche Mißhelligkeiten erwachsen müsten, zumahlen erwehnte Patres keine Gemeine-Ordnung achteten, sich in die Gemeine-Utilitæten drängen und bey dem ganzen Werk die Vermehrung der Conventualen zur handgreiflichen Beschwerde der Burgerschaft abzwecke, besagte Gemeine aber, allem ihrem Verwenden dawider ungeachtet, doch keine Rettung finden würde, im Gegentheil Franciscani den Bau von neuem nunmehro mit aller Macht fort- und durchsetzen möchten, dadurch aber das Gravamen unleidentlich vergrössert und dem ganzen Flecken mehr als ein Herzeleid zugezogen würde: als implorire mehr genannte Evangelische Burgerschaft, jedoch mit Vorbehalt der unverletzlichen Treue, Gehorsams und Respects gegen ihre Landes-Herrschaft, das Corpus Evangelicorum angelegentlichst, Sich ihrer durch Intercessionales an Se. Hochfürstl. Durchl. zu Baden-Baden, als ihren Mit-Landes-Fürsten, anzunehmen und die Sache dahin einzuleiten, daß aller weiterer Fortbau vor der Hand durchaus sistiret, die vorgegangene Rechtswidrige Neuerung und Attentaten, nach Maasgab des Westphälischen Friedens, förderlamst ab- und alles, besonders auch das Probstey-Haus in pristinum hergestellt, mithin all dasiges Kirchen- und Religions-Wesen wider gedachte Sanctionem pragmaticam und die bündigen Verträge, auf irgend einige Weise, weiter nicht turbiret noch beeinträchtiget werden möchten. Impressum 6½. Bogen.

Noch ein anderweites Evangelisches Impressum de eodem dictato wird, wegen Mangel des Raums, in dem Monat April nachgetragen.

Vier-

Vierter Abſchnitt.

Mart. 1763.

Was ſowohl an gedruckten als geſchriebenen Sachen öffentlich ad ædes diſtribuiret worden.

Den 23. Februarii.

Von der Hochfürſtlich-Heſſen-Caſſeliſchen Geſandtſchaft. Kurzgefaßte *Species Facti* in der Sachſen-Meiningiſchen *Tutel*-Sache. *Anno* 1763. Was vor Kaiſerliche Judicata wegen der Succeſſions-Unfähigkeit der aus der Mißheyrath Herrn Herzogs Anton Ulrichs von Sachſen-Meiningen Hochfürſtlichen Durchlaucht mit Philippinen Zeſerin erzeugten Kinder ergangen, und was dieſerhalb vor ein von Kaiſerlicher Majeſtät ratificirter Reichs-Schluß anno 1747. (Reichs-Gutachten de dato 24. & dictato 28. Julii, Kaiſerl. Ratifications-Hof-Decret de dato 4. & dictato 30. Sept. 1747. R. T. D. de eodem anno pag. 45. & 46.) erfolget, ſey Reichskundig, und erhelle aus ſub Lit. A. beygefügten Acten-Stücken in Sachen die bekannte und vorlängſt durch Kaiſerliche beſchworne Wahl-Capitulationes und in deren *Conformitæt* ergangene *Judicata*, auch darauf weiter erfolgten allgemeinen Reichs-Schluß und darob ertheilte Kaiſerliche *Ratification* als eine offenbare Mißheyrath *declarirte* und verworfene Verbindung Weyl. Ihro des Herrn Herzogs *Anton Ulrichs* zu Sachſen-Meiningen Durchl. und die anderweit auſſer allen Widerſpruch geſetzte Entkräftung des vormals *anno* 1727. erſchlichenen Standes-Erhöhungs-*Diplomatis* in Anſehung der vermeintlichen Herzoglichen Würde und *Succeſſions*-Fähigkeit derer daraus erzielten Kinder betreffend. So unumſtößlich gleich die Ausſchlieſſung dieſer Zeſeriſchen Kinder von aller Landes-Succeſſion und Herzoglich-Sächſiſchen Würde geweſen, ſo habe ſich doch vermuthen laſſen, daß deren Herr Vater ſich noch vor ſeinem Ende bemühen würde, Ihnen per indirectum darzu zu verhelfen. Dieſes habe die Herren Herzoge von Sachſen-Coburg, Gotha und Hildburghauſen Durchlauchtigkeiten veranlaſſet, als nächſte Agnaten, mittelſt einer Convention de dato 4. 1. und 3. Junii 1761.

Sich

Mart. 1763. Sich zu verbinden die tutelam legitimam, nach allen Rechten und besonders, nach denen bekannten Prærogativen des Reichs-Fürsten-Standes und der Fürstlichen Sächsischen Häuser, über die Successions-fähigen Prinzen zweyter Ehe zwar übernehmen, selbige aber, sogleich, wenn nur kein illegales Testament oder andere pacta contraria es verhinderten, der verwittweten Frau Herzogin Durchlaucht übertragen zu wollen. Von dieser Gesinnung wären auch dieselbe kurz nach erfolgten Ableben Ihres Herrn Gemahls, nicht nur, mittelst gemeinschaftlichen Schreibens der 3. Herren Herzoge von Sachsen-Coburg, Gotha und Hildburghausen, sondern auch durch ein Sachsen-Gothaisches Particular-Schreiben benachrichtiget worden. Ohnerachtet man nur durch die Sachsen-Meiningischer Seits ertheilten Commissorialia, die angeschlagenen Patente der verwittweten Frau Herzogin, de dato Frankfurt am Mayn den 27. Jan. c. a. und durch die Kirchen-Vorbitte vor sämtliche Prinzen, eine vorhandene illegale testamentarische Verordnung und nach dieser den Entschluß den Successions-unfähigen Prinzen zwar nicht zur Tutel- und Landes-Administration, sondern vielmehr zur wirklichen Compossess der Lande implicite verhelfen zu wollen, vermuthen können: so hätte man doch nicht geglaubt, daß der Frau Herzogin Durchlaucht, wider offenbares Recht und wahres Interesse Ihrer leiblichen Kinder, zum Faveur der längst ausgeschlossenen Mißheyraths-Kinder, handeln würden, sondern habe die Gegen-Erklärung Derselben abgewartet. Als solche sub dato 3. Febr. eingegangen, habe man daraus ersehen, daß der Frau Herzogin Durchlaucht das Ihren leiblichen Prinzen alleinig competirende Successions-Recht wirklich ignoriret, indem Sie die schon längst abgeurtheilte und durch ein Reichs-Gesetz erörterte Sache dafür erkläret, daß solche noch von künftiger Obrist-richterlichen Decision abhange. Nachdem nun inzwischen die Residenz Meiningen befestiget, Canonen aufgeführet, und durch aufgebothene Land-Miliz, Jäger und scharf Schützen daselbst sich in Vertheidigungs-Stand gesetzet worden sey: so hätten die Fürstlichen Herren Agnaten ganz wohl erkannt, daß Sie an Ergreifung der Possess vel quasi der tutelæ legitimæ würden behindert werden, wenn Sie nicht ihrer deshalb abgeordneten Deputation eine hinlängliche Bedeckung von ihren Haus-Trupen mitgäben. Gleich nach deren Anrückung habe die Meiningische Dienerschaft einen Canzelisten zur Erkundigung des Vorhabens, hernach aber auf Verlangen und der Aeusserung einem mem-

membro Regiminis von allen Notiz geben zu wollen, einen Regierungs- Mart.
Rath an die Deputation abgeschickt, dem man auch, ob er gleich be- 1763.
fremdlich declariret, daß er bloß als ein Privatus komme, die anzuschlagende Patente de dato 4. 2. und 3. Febr. vorgezeiget, und ihm ein Abmahnungs-Schreiben an die Fürstlich-Meiningische Regierung zur Bestellung mit gegeben. Auf die des andern Tags aussen gebliebene favorable Erklärung darauf sey man genöthiget worden, des andern Mittags einen Hildburghausischen geheimen Secretarium mit einer umständlichen Erklärung an die dasige Regierung abzuschicken, worauf aber eine unnatürliche und widrige Gegen-Erklärung erfolget sey. Nichts also wäre übrig geblieben, als den in der Stadt commandirenden Officier auffodern zu lassen, da man denn ebenfalls eine abschlägige Antwort gegeben. Hierauf habe der die sämtlichen Trupen commandirende Gothaische Oberste einen vor den Stadt-Thoren gelegenen Gasthof von seiner Mannschaft, wegen der damaligen Kälte und Näße, besetzen lassen, jedoch unter der Ordre, mit Schiessen den Anfang nicht zu machen und keinen Anlaß zu Thätlichkeiten zu geben. Kaum aber daß sie angerücket, so wären sie mit starken Feuer aus grossen und kleinem Gewehr empfangen und verschiedene tödtlich bleßirt worden, nach welchem Vorgange besagter Oberste seine Canonen gegen die Stadt ebenfalls losgefeuert habe. Um aber denen Meiningern Zeit und Gelegenheit eines bessern sich zu besinnen und gütliche Wege einzuschlagen zu geben, hätte man das ganze Commando, nebst der Artillerie, bey 2. Stunden weit noch selbigen Tages zurücke gezogen. Statt besserer Gesinnung jedoch sey das combinirte Corps in der folgenden Nacht von den Meiningern an verschiedenen Orten zugleich attaquirt, woran auch sogar die Meiningischen Bauren Theil genommen und ein Hildburghauser Soldate erschossen worden. Alles dieses sey in facto best gegründet und dahero scheue man sich ex parte der Fürstlichen Herren Agnaten gar nicht, damit an das Licht zu treten, und seine Facta gegen GOtt und die ganze Welt zu rechtfertigen, immassen man nicht nur deshalb unterm 2. und 3. Febr. ein Schreiben an Se. Kaiserl. Majestät abgelassen, sondern auch den Beyfall der Reichs-Gerichte, vermöge eines bereits erkannten Mandati S. C. de dato Wetzlar den 5. Febr. 1763. vor sich habe, welches Mandatum, ob es gleich noch zur Zeit auf in der Eil beschehenes alleiniges Sachsen-Gothaisches Anrufen erkannt worden, doch ohne Zweifel auch werde auf die beyden übrigen

Mart. 1763. Fürſtlichen Herren Agnaten extendirt werden. Um aber doch allen menſchmöglichen Glimpf zu gebrauchen, ſo wären alle militariſche Operationes bis nach geſchehener legalen Inſinuation dieſes Mandati, nicht nur ſuſpendirt worden, ſondern man ſey auch Willens, mit ſelbigem zugleich ein neues Ermahnungs-Schreiben an die Fürſtlich-Meiningiſche Regierung ergehen zu laſſen, da denn folglich, wenn man Meiningiſcher Seits alles ferner von der Hand abweiſen ſondere, man ſich auch die daraus entſtehen müſſenden Folgen ſelbſt zu imputiren habe. Beylagen von Lit. A. bis O. Impreſſum 12 ½. Bogen.

Den 14. Martii.

Von der Hochfürſtlich-Sachſen-Gothaiſchen Geſandtſchaft. Wahrhafte Nachricht von dem Geſetzmäßigen und von aller tadelhaften Abſicht weit entfernten Betrag derer Herren Herzoge zu Sachſen-Coburg, Gotha und Hildburghauſen Hochfürſtl. Durchl. Hochfürſtl. Durchlaucht Hochfürſtl. Durchlaucht in Anſehung der durch den Todes-Fall des Herrn Herzogen Anton Ulrichs zu Sachſen-Meiningen Hochfürſtliche Durchlaucht eröfneter Meiningiſcher *reſpective Succeſſion*, *Tutel* und Landes-*Adminiſtration*, insbeſondere, wie fürſtreflich Höchſtgedacht Ihro Hochfürſtliche Durchlauchtigkeiten ſich bemühet haben, bey dieſem Vorfall den Wohlſtand und das gute Vernehmen in dem Fürſtlichen Geſammt-Haus zu erhalten und alle mißliebige Weiterungen zu verhüten, und hingegen auf was für eine Geſetzwidrige und hochverpönte Weiſe Meiningiſcher Seits ſowohl der Fürſtlichen Frau Wittib Hochfürſtl. Durchl. als die Fürſtliche *Collegia* und ein groſſer Theil des aufgewiegelten Volks hiebey verfahren. *Anno* 1763. Es enthält dieſes Impreſſum ebenfalls den ganzen ſtatum cauſæ in einer Erzehlung nach ſeinem Zuſammenhang bis in die Mitte des Monats Februarii. Beſonders aber geſchiehet darinnen derjenigen umſtändliche Erwehnung, was in Betreff der Publication des Herzoglich-Meiningiſchen-Teſtaments bey dem Magiſtrat zu Franckfurt am Mayn ſowohl Seiten der verwittweten Frau Herzogin von Sachſen-Meiningen als auch Seiten der Fürſtlichen Herren Agnaten ſich eräugnet; Ferner wird darinnen desjenigen Antworts-Schreibens der

Fürſt-

Fürſtlich-Meiningiſchen Regierung vorzüglich gedacht, ſo dieſelbe an die Fürſtlichen gemeinſchaftlichen Commiſſarien ſub dato Meiningen den 12. Febr. 1763. abgelaſſen, in welchem einige Aſſerta ſich fänden, die theils in facto theils in jure grundfalſch wären, und folglich nothwendig removirt werden müßten. Wider die Wahrheit lieſe denn, daß die Stadt Meiningen bombardiret, und die Bürger zu Ober-Maßfeld und Einhauſen feindlich mißhandelt und geplündert worden, und beruhe demnächſt dasjenige, was die Meiningiſchen Räthe in bemerkten Schreiben, theils von der Aeuſſerung de 16. Oct. 1762. des Herrn Herzogs von Sachſen-Gotha Durchlaucht und theils der gemeinſchaftlichen Commiſſion, theils von dem, was man occaſione des letztern Weimariſchen Tutel-Falls bey Kaiſer und Reich, ex parte Agnatorum quoad punctum Juris in materia tutelæ legitimæ & teſtamentariæ behauptet habe, angeführet worden ſey, auf lauter ad ſcopum præſentem nichts concludirenden fallaciis, confuſionis, vitioſæ allegationis & inadæquatæ applicationis. In facto ſey falſch und mit dem teutſchen Staats-Recht unvereinbarlich, daß jemahlen Fürſtlich-Sächſiſcher Seits ſtatuiret worden, daß die tutela legitima Agnatorum ceſſire, dummodo teſtamentaria ſperetur. Fürſtliche Vormundſchaften und Vormundſchaftliche Landes-Regierungen wären nicht objecta des Römiſchen Privat-Rechts, ſondern des teutſchen Juris publici, nach welchen die proximi agnati ex ipſa lege & communi obſervantia tutores legitimi ſeyn, und beſtehe ſolches ſo lange, als bis eine rechtmäßige tatela legitima ſich erwieſen fände. Der notable Unterſchied zwiſchen dem Weimariſchen und dermahligen Meiningiſchen Teſtamente beſtehe darinne, daß jenes rechtmäßig geweſen, dieſes aber viſibiliter null und nichtig ſey. Eine vergebliche Dicenterey ſey in dem Meiningiſchen Schreiben das Vorgeben, daß die gemeinſchaftlichen Commiſſarien an der Exiſtenz des Fürſtl. Teſtaments gezweifelt. Die Exiſtenz deſſelben habe man nicht bezweifelt, aber man ſey nur auch zugleich von des Teſtaments unwiderſprechlicher Nullität überzeugt geweſen und habe darnach ſich verhalten, als es um die Manutenenz und ruhige Ausübung des juris proximorum Agnatorum ad tutelam legitimam &c. bloß zu thun geweſen. Weiter ſey in facto grundfalſch, daß die von den unirten Fürſtlichen Herren Agnaten ergriffene Maaß-Regeln auf bloſſe Muthmaſſungen gegründet geweſen, und eben auch dadurch zum Land-Friedensbruch ſich qualificiret hätten. In Betreff der genommenen Maaßreguln, beruheten dieſelben auf das

Mart. 1763.

Mart. 1763. Meiningische Commissoriale, auf der verwittweten Frau Herzogin Durchlaucht in dem Meiningischen Lande affigirtes Patent und auf den communicirten VII. Art. des Fürstlichen Testaments. Ratione der Beschuldigung einer Landfriedens-brüchigen Ueberziehung aber laufe selbige auf eine höchststräfliche Arroganz hinaus. Die drey unirten Fürstlichen Herren Agnaten wären schuldig gewesen das zu beobachten, was in dem Reichs-Hofraths Concluso vom 25. Sept. 1744. dem damahligen Mitregierenden Herrn Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen-Meiningen, als proximo Agnato, rechtskräftig anbefohlen worden. Ihre Hochfürstliche Durchlauchtigkeiten hätten aus diesem Grunde, und um in einer längst abgeurtheilten Sache als proximi Agnati, vigore der Ihnen obliegenden tutelæ legitimæ, Ihren vernachtheiligten unmündigen Herrn Vettern zu Hülfe zu kommen und ihre Obliegenheit Gesetzmäßig zu erfüllen, wie auch eine längst rechtskräftig verworfene und in der Folge dem ganzen Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen nicht weniger den Erb-Vereinigten und Erb-Verbrüderten Häusern nachtheilige Prætension nicht souteniren zu lassen, ihre Commissarios und, zu deren Bedeckung, die gemeinschaftlichen Trupen in die Meiningischen Lande abgeschicket. Eine bloß vergebliche Ausflucht sey es, Seiten der Meiningischen Räthe, mit der Provocation auf die hier keinesweges applicablen Jura Possessionis, sich zu behelfen. Die Regel, daß zuerst super causa possessionis zu decretiren und in dubio pro possessore zu sprechen sey, leide sogar in causis juris mere privati ihren starken Abfall. Das wesentliche Vitium testamenti quæstionis visibile sey, nach den Kaiserlichen Judicatis und dem allgemeinen Reichs-Schluß, unwidersprechlich, folglich denn auch alle darauf gebauete Anmassung ipso jure null und nichtig. Und könne einer in causis juris privati pro spoliatore nicht angesehen werden, qui jure suo utitur &c. so müsse auch dieses vielmehr in einer Sache gelten, welche aus dem teutschen Fürsten-Recht zu bestimmen, zumahlen in casu præsenti, auf welchen specifice der proximus Agnatus in dem judicato vom 25. Sept. 1744. angewiesen sey. Endlich wird denn noch hinzugefüget, daß zwar bey der Meiningischen Räthe beharrlichen Widersetzlichkeit die gemeinschaftlichen Fürstlichen Commissarien, zu Vollziehung ihres Auftrags, am 15. Febr. wieder in das Meiningische Territorium eingerücket wären, es hätten aber dieselben dabey nochmahln den glimpflichen Weg versuchet und die Meiningische Regierung, vor der weitern Vorrückung, noch ein-

einmahl zu einer gütlichen Beſprechung invitirt, davon der Effect zu erwarten ſtehe. Niemand werde im teutſchen Reiche ſo unbillig ſeyn zu ſtatuiren, daß die Herren Herzoge zu Sachſen bey einen ſolchen Vorfall hätten von weiten ſtille zuſehen ſollen, wie ſich von jener Seite zu Werk zu gehen angemaſſet worden ſey, ohne daß Ihre Durchlanchtigkeiten der Ihnen, nach dem kundbaren teutſchen Fürſten-Recht, dabey zuſtehenden Mittel, zu gerechter Vindicirung Ihrer Jurium, ſofort behörig ſich bedienen ſollen. Mit Beylagen von No. 1. bis 29. fol. 14. Bogen. Mart. 1763.

Fünfter Abſchnitt.

Materien, welche neuerlich in die Reichs-Anſage gebracht, in Deliberation geſtellet worden, und aus der erſtern wiederum heraus gekommen ſind.

Materien, ſo neuerlich in die Reichs-Anſage gekommen.

Den 6. Februarii.

Das Kaiſerliche *Commiſſions-Decret*, de dictato 20. Januarii 1763. **die Reichs-Ruhe und Sicherheits-Materie** betreffend.

Materien, welche neuerlich in Deliberation geſtellet worden.

Den 7. Februarii

Wurde das Kaiſerliche *Commiſſions-Decret de dict.* 20. *Jan.* 1763. **die Reichs-Ruhe und Sicherheits-Materie** betreffend, in allen dreyen Reichs-Collegiis proponiret.

Digitized by Google

Mart. 1763.

Den 11. ejusdem

Iſt beſagte Materie reproponirt und in derſelben ſofort ſowohl ſämmtliche *Concluſa* als das **Reichs-Gutachten** (pag. 545.) errichtet worden.

Materien ſo aus der Reichs-Anſage heraus gekommen ſind.

Den 24. Februarii

Iſt aus der Reichs-Anſage ſowohl das **Kaiſerliche** *Commiſſions-Decret* de dict. 14. Maji 1761. die **Hochſtifter in Weſtphalen**, als das **Kaiſerliche** *Commiſſions-Decret*, de dictato 4. Martii 1762. eine abermahlige **Verwilligung von Römer-Monaten** betreffend, völlig heraus geblieben.

Materien, welche im Monat Martio in Deliberation geſtellet worden.

Den 18. Martii

Iſt von allen dreyen Reichs-Collegiis in Circulo das **Reichs-Dankſagungs-Gutachten** de dictato 21. ejusdem an Sr. Kaiſerl. Majeſtät auf Dero Commiſſions-Decret de dictato 25. vorigen Monats, die Notification des am 15. ejusdem zu Hubertsburg geſchloſſenen und unterzeichneten **Friedens** betreffend, berichtiget worden.

Eodem

Wurde auch beliebt eine **Dankſagung Ihro Majeſtät der Rußiſchen Kaiſerin** vor die durch Dero hieſigen Miniſtre, Herrn von Simolin, dem Reiche gethane Erklärung, in Betreff deſſelben Ruhe- und Wohlſtandes, gegen beſagten Rußiſch-Kaiſerlichen Miniſtre, nomine beyder höheren Reichs-Collegiorum, durch das Chur-Maynziſche Reichs-Directorium mündlich abſtatten zu laſſen.

Sech-

Sechster Abschnitt.

Mart. 1763.

Pieçen, so, in die Reichs-Händel einschlagend, hiesigen Orts zum Vorschein gekommen.

Im Monat Februar.

Teutsche Kriegs-Canzley auf das Jahr 1762. Zweyter Band. Neunter Theil.

Teutsche Kriegs-Canzley auf das Jahr 1762. Zweyter Band. Zehender Theil.

Sechzehendes Schreiben eines Freundes aus Sachsen an seinen Freund in W*** über den gegenwärtigen Zustand des Krieges in Deutschland. Zweyter Theil. Freyburg, 1761. 4to 2. Bogen.

Eben dergleichen Siebenzehendes Schreiben ꝛc.

Im Monat Merz.

Actenmäßige Species Facti die von denen Nordheimer Unterthanen Augspurgischer Confeßion den 16. Aug. 1761. unter gefährlicher Zusammenrottirung erhobene freventliche Empörung und weitere sträfliche Widersetz- und Thätlichkeiten betreffend. Anno 1763. mit einer Beylage sub Lit. A. fol. 4. Bogen.

Teutsche Kriegs-Canzley auf das Jahr 1762. Zweyter Band. Eilfter Theil.

Achtzehendes Schreiben eines Freundes aus Sachsen an seinen Freund in W*** über den gegenwärtigen Zustand des Krieges in Deutschland. Zweyter Theil. Freyburg, 1761.

Der-

Mart. 1763. Dergleichen Neunzehendes Schreiben ꝛc.

Definitif-Friedens-Tractat welcher zwischen Ihro Kaiſerlichen auch zu Hungern und Böheim Königlichen Apoſtoliſchen Majeſtät und Sr. Majeſtät dem König in Preußen ꝛc. zu Hubertsburg den 15. Febr. 1763. geſchloſſen worden. Gedruckt bey Heinrich Georg Neubauer. fol. 3. Bogen.

Unpartheyiſche Geſchichte der Streitigkeiten des Herzoglichen Hauſes Mecklenburg-Schwerin mit der Crone Preußen, mit authentiſchen Beweisſchriften beſtättiget, 1763. 4to 21. Bogen.

Traité de Paix conclu entre Sa Majeſté le Roi de Pologne Electeur de Saxe & Sa Majeſté le Roi de Pruſſe au chateau de Hubertsbourg le 15. Fevr. 1763. fol. 3. Bogen.

Der Friede in Teutſchland poetiſch geſchildert von C. L. Pfeiffern ꝛc. Heilbronn 1763. 4to 3. Bogen.

Beyträge zur neuen Staats- und Kriegs-Geſchichte. Ein hundert und ein, zwey, drey, und vier und Funfzigſtes Stück. Danzig bey Johann Chriſtian Schuſter, 1762. 8vo 16. Bogen.

Teutſche Kriegs-Canzley auf das Jahr 1762. Zweyter Band. Zwölfter Theil.

Eben deſſelben Bandes dreyzehender Theil.

Friedens-Tractat welcher den 15. Febr. 1763. auf dem Schloſſe Hubertsburg zwiſchen Se. Königl. Majeſtät in Preußen, Churfürſten zu Brandenburg ꝛc. und Se. Majeſtät den König in Pohlen, Churfürſten zu Sachſen ꝛc. geſchloſſen worden ꝛc. 4to 2. Bogen.

(o)

Reichs-Tags-
DIARIUM.

Monat April.

1763.

Erſter Abſchnitt.

Vorgefallene neuerliche Legitimationes ſowohl, als ſonſt ſich zugetragene Veränderungen.

Den 7. Aprilis

Iſt der Königlich-Franzöſiſche Geſandte, *Monſieur le Chevalier du Buat*, nachdem an dieſem Tage deſſen Credentiales dictirt worden, als accreditirter Miniſtre Sr. allerchriſtlichſten Majeſtät bey dem Reichs-Convente, ins Publicum getreten. April. 1763.

Eodem

Hat ſich Herr Benedict Jacob Hofmann, als Chur-Cölniſcher *Legations*-Canzeliſt, zu den Reichs-Dictaturen legitimirt.

Den 14. Aprilis

Iſt Herr *Baron* von *Mackau*, bey dem Reichs-Convent ſeit anno 1757. (ſ. R. T. D. von 1757. pag. 481.) geſtandener Königlich-Franzöſiſcher

Digitized by Google

April 1763. ſiſcher Miniſtre, von hier, mit gänzlicher Quittirung dieſes Geſandtſchafts-Poſtens, nach Straßburg zurück gekehret.

Zweyter Abſchnitt.

Was in politiſchen Angelegenheiten durch Chur-Maynz zur öffentlichen Reichs-Dictatur gebracht worden.

Den 7. Aprilis.

Sr. Königl. Majeſtät in Frankreich *Rapel*-**Schreiben an den Reichs-***Convent* für Dero Miniſtre **Herrn** *Baron* **von** *Mackau*, de dato Verſailles den 19. Mart. 1763. Nachdem an Se. Königl. Majeſtät von Frankreich Dero Miniſtre bey der Reichs-Verſammlung, Herr Baron von Mackau, berichtlich gelangen laſſen, daß er wegen ſeiner Geſundheits-Umſtände der Zurückkehr nach Frankreich benöthiget wäre: als hätten Dieſelben die Erlaubniß ihm dazu verſtattet, zugleich aber auch ihm anbefohlen, von dem Reichs-Convente gewöhnlichermaſſen ſich zu beurlauben. Weiln nun aber Sr. Königl. Majeſtät nichts angelegener ſey, als diejenige Freundſchaft und Einigkeit, welche zwiſchen Deroſelben und dem Heil. Röm. Reiche fürwalte, unausgeſetzt zu erhalten und zu befeſtigen: ſo hätten Sie auch für gut erachtet, alſobald einen neuen Miniſtre, welcher mit allen nöthigen Gemüths-Gaben, dieſen Poſten zu beyderſeitiger Zufriedenheit zu bekleiden, überflüßig verſehen ſey, auf den Reichs-Tag abzuſchicken. Inzwiſchen wäre von Sr. Königl. Majeſtät dem Herrn Baron von Mackau aufgegeben worden, nicht eher von dem Reichs-Convente ſich hinweg zu begeben, als bis er zuvor Demſelben Dero Königliche Bewogenheit und Entſchlieſſung, des Reichs Ehre und Ruhe, wie nicht weniger Teutſchlands Satz- und Ordnungen, aufrichtig zu handhaben, von neuen bezeuget und bekräftiget haben werde; welche Neigung dann aller Orten und bey aller Gelegenheit jederzeit werkthätig zu beweiſen Se. Königl. Majeſtät gar gerne Sich angelegen ſeyn laſſen würden.

In lateiniſcher Sprache dictirt.

Eodem.

Digitized by Google

Eodem. April 1763.

Creditiv-Schreiben Sr. Königl. Majeſtät von Frankreich an den Reichs-*Convent* vor Dero Geſandten, *Monſieur du Buat*, de dato Verſailles den 19. Martii 1763. Da Se. Allerchriſtlichſte Majeſtät Sich allezeit ſehr angelegen ſeyn lieſſen, die Bande der Einigkeit und beyderſeitigen Vertrauens, welche zwiſchen Ihnen und dem teutſchen Staats-Cörper ſchon länger her beſtünden, fortwährend zu erhalten und zu befeſtigen: ſo hätten Se. Königl. Majeſtät nicht anſtehen wollen, ein neues Zeugniß davon dem verſammleten Reiche bey dieſer Gelegenheit zu geben, da Sie dem Herrn Baron von Mackau die von ihm gebethene Erlaubniß ertheilet hätten, ſeiner Geſundheit wegen nach Frankreich zurück zu kehren. Um dieſes zu bewerkſtelligen, hätten Se. Allerchriſtlichſte Majeſtät dem Herrn Ritter du Buat, welchen Sie dieſen Poſten wiederum zu beſetzen auserſehen, anbefohlen, ſich ohnverzüglich nach Regensburg zu begeben und daſelbſt die Stelle Dero Miniſtres zu bekleiden. Nachdem demſelben nun die Reichs-Satzungen und Ordnungen auf das allergenaueſte bekannt wären, und er wohl wiſſe, wie ſehr Sr. Königl. Majeſtät daran gelegen ſey, daß ſelbige dergeſtalt unverſehrt und aufrecht verblieben, wie ſie in dem Weſtphäliſchen Friedens-Inſtrumente, deſſen Garant Se. Königl. Majeſtät wären, ſich feſtgeſetzet fänden: als hielten Dieſelben Sich verſichert, derſelbe werde dahin ſich beſtreben, daß Dero Abſicht hierunter ſo ſorgfältig als treulich erreichet werde, dahero Sie denn auch nicht zweifelten, die Comitial-Geſandtſchaften würden allem dem, was derſelbe in Dero Namen bey Ihnen anbringen werde, völligen Glauben beymeſſen.

In lateiniſcher Sprache dictirt.

Den 11. Aprilis.

Ihro Majeſtät der Rußiſchen Kaiſerin *Catharinæ* Schreiben an den Reichs-*Convent*, de dato Moſcau den 20. Febr. 1763. Da Ihro Rußiſch-Kaiſerl. Majeſtät für gut geachtet hätten, den bey der Reichs-Verſammlung zu Führung des Hollſtein-Gottorpiſchen *Voti* verordneten *Comitial*-Geſandten, Freyherrn von Schwarzenau, (ſ. R. T. D. pro Jan. a. c. pag. 528.) ſeines bisherigen Geſchäfts

April 1763. zu entlassen, so hätten Allerhöchst Dieselben solches also hiemit dem versammleten Reiche zu erkennen geben wollen. Ihro Kaiserl. Majestät lebeten der Hofnung, es werde gedachter von Schwarzenau, während der Besorgung Dero Geschäfte, durch sein Betragen der Comitial-Gesandtschaften gesammten Beyfall und Wohlwollen sich erworben haben, so wie derselbe, durch den Eifer, mit welchem Er sich Ihro Majestät der Kaiserin ihm von Zeit zu Zeit zugekommenen Verhaltungs-Befehle entlediget, Ihroselben Wohlgefallens sich verdient gemacht hätte, wie denn auch von ihm nicht werde unterlassen worden seyn, von Ihro Kaiserl. Majestät wohlwollenden Gesinnungen und Theilnehmung an der Wohlfarth und den Nutzen des gesammten teutschen Reichs die bindigste Versicherungen abzustatten, welche Er auch gegenwärtig zu wiederhohlen von Ihroselben befehliget sey.

Den 13. Aprilis.

Recreditiv-Schreiben des Heil. Röm. Reichs an Se. Königl. Majestät in Frankreich für Dero in Comitiis zeithero gestandenen Gesandten, Herr Baron von *Mackau*, de dato Regensburg den 11. April 1763. Aus Sr. Königl. Majestät unterm 19. Martii dieses Jahrs an die allgemeine Reichs-Versammlung gütigst erlassenem Schreiben habe Dieselbe mit mehrern vernommen, wasmassen Se. Königl. Majestät Dero bisherigen Ministre daselbst, Herrn Baron von Mackau, die von ihm seiner Gesundheit halber vor nöthig erachtete und gebethene Zurückkehr nach Frankreich erlaubet, zugleich aber auch ihm aufgegeben hätten, von dem Reichs-Convente sich zu beurlauben. Bey dieser Gelegenheit wäre Sr. Königl. Majestät noch gefällig gewesen, Dero Wohlwollen der Reichs-Versammlung zu bezeugen, mit dem zugleich geäusserten Entschluß, dasselbe noch ferner, nach der Freundschaft und Einigkeit, welche zwischen dem Heil. Röm. Reiche und Sr. Königl. Majestät fürwalte, unwandelbar zu erhalten und zu bevestigen. Gleichwie nun die Comitial-Gesandtschaften für diese gnädige Bekanntmachung und geneigten Willens Bezeugung gegen des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände, als ihre Herren Principalen, den schuldigen und gehorsamsten Dank erstatteten: also ersucheten Sie auch Se. Königl. Majestät Sich versichert zu halten, daß Dero bisheriger Minister, Herr Baron von Mackau, wegen seiner ganz vorzüglichen Gemüths-

Digitized by Google

mürths-Gaben, besondern Klugheit, Geschicklichkeit im negociiren und wegen seines in allen Geschäften zu Tage gelegten löblichen Benehmens Ihnen sehr lieb und angenehm gewesen sey, und Sie nichts mehr wünscheten, als daß dasjenige enge Freundschafts-Band, welches mit Sr. Königl. Majestät von dem Heil. Röm. Reiche glücklich unterhalten werde, immer fortwährend seyn und niemals aufhören möchte. April 1763.

In lateinischer Sprache dictirt.

Den 28. Aprilis.

An eine Hochansehnliche Reichs-Versammlung zu Regensburg geziemende Vorstellung eines *sede vacante* regierenden Hochwürdigen Dom-Capituls zu Oßnabrück wegen anmaßlicher vom Kaiserlichen und Reichs-Cammer-Gericht *contra legem Provincialem Osnabrugensem* in Sachen deren Gebrüderen Horns *contra* Struven Reichs- und *Constitutions*-widrig gefällten Erkenntniß. Mit beygefügter *Facti Specie* und Anlagen von *Num.* 1. bis 14. *incl.* Nur besagtes Reichs-Dicasterium habe ohnlängst in einer zwischen den Gebrüderen Horns an einem und Struven & Consorten am andern Theil obschwebenden Sache, ein mit Schulden behaftetes Fidei-Commiss-Guth betreffend, contra legem provincialem Osnabrugensem eine vorellige mithin nicht bestehen mögende Erkenntniß gefället, dadurch denn die denen Reichs-Fürsten in ihren Territoriis ohnstreitig competirende potestatem ferendi leges provinciales nicht wenig beklemmen, ja gar anmaßlich absprechen, fortan der Oßnabrückischen Land- und Justiz-Canzley, vermittelst wiederholter Befehle, zumuthen wollen, daß dieselbe die Cameral-Urthel, wider den buchstäblichen Inhalt der von Weyl. Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Cölln, Clement August, als ehemaligen Bischoff zu Oßnabrück, erlassenen Verordnung, Kraft derselben die Besitzer eines Fidei-Commiss-Guths angewiesen worden, mit dessen jährlichen Einkünften, als soweit solche hinreichen, die von dem Erblasser darauf nachgelassene Schulden zu bezahlen, zum vermeintlichen Effect zu bringen. Gleichwie nun aber ein Hochwürdiges Dom-Capitel zu Oßnabrück, welches bey dermahligen annoch erledigten dasigen Bischöflichen Stuhl, die Landes-Regierung führe, unverantwortlich zu seyn erachtet habe, in den Reichsständischen Freyheiten, Hoch- und Gerechtigkeiten (worunter die potestas condendi

April 1763. di leges ohndiſputirlich gehöre) durante ſedis vacantia und dem künftigen Herrn Biſchofen zum Præjudiz durch das Verfahren des Reichs-Cammer-Gerichts ſich beeinträchtigen zu laſſen, dann aber auch ſämtlichen Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs kenntlich mit daran gelegen ſey, daß ein jeder Reichsſtand bey ſeinen wohlhergebrachten Gerechtſamen beſt möglichſt gehandhabet, anmit ein in der Folge gemeinſchaftlicher Nachtheil bey Zeiten abgewendet werde: alſo vermeyne beſagtes Dom-Capitel zu dem gegenwärtig hierdurch nehmenden *Recurs ad Comitia Imperii* hinlänglich befugt zu ſeyn, und dadurch wider die Cammergerichtlichen Zudringlichkeiten ſich am ſicherſten verwahren zu können, in der Hofnung, es würden die Stände des Reichs, an welche baldige gewührige Berichte zu erſtatten man die Comitial-Geſandtſchaften erſuche, mehr bemerktes Dom-Capitel mit einem kräftigen Reichs-Gutachten hierinnen dergeſtalt unterſtützen, damit der Reichs-Conſtitutions-widrigen Procedur des Cammer-Gerichts der behörige Einhalt geſchehe, mithin der denen Recurſibus nothwendig anklebende effectus ſuſpenſivus geſtattet und folglich die Cammergerichtlichen Erkenntniſſe für null und nichtig, ſo wie ſie an ſich wären, erkläret werden möchten. Impreſſum. fol. 10. Bogen.

Dritter Abſchnitt.

Was in Religions-Angelegenheiten durch Chur-Sachſen zur öffentlichen Dictatur gebracht worden.

Den 15. Martii.

Schreiben an ein Hochpreißliches *Corpus Evangelicorum* vom Fürſtl. Pfalz-Sponheimiſchen *Conſiſtorio*, *de dato* Trarbach den 3. *Febr.* 1763. die Chur-Trier- und Fürſtl. Badiſcher Seits gegen die Evangeliſche Bürgerſchaft zu Trarbach, durch Anhaltung neu-gegoſſener Glocken verhängte *Religions*-Beſchwerde betreffend.

Digitized by Google

treffend. Nebst *Pro Memoria* und Beylagen 1. 2. 3. Nur besagte Burgerschaft habe sich genöthiget gesehen eine in dasiger Evangelischen Kirche unterm Läuten der Catholischen am 30. Nov. 1760. gesprungene Glocke umgiessen zu lassen, des Endes sie auch mit dem Chur-Trierischen Stück- und Glockengiesser im April besagten Jahres einen Accord getroffen, nach welchem solche Glocke, nebst noch einer, zum Umguß hinzugegebenen, am 16. ejusd. nachdem selbige jedermann auf der öffentlichen Strasse der Stadt stehen gesehen, und die Sache selbst den Fürstl. Badischen Räthen wohl bekannt gewesen, ohne jemandes mindesten Ein- oder Widerspruch zu Schiffe gebracht und nach Trier abgefahren worden. Anstatt aber daß die Glocken im Monat Majo, dem Accord gemäß, zurück geliefert werden sollen, wäre die Nachricht von Trier eingelaufen, daß beyde Glocken, wegen der neuen Aufschrift, vom Churfürstlichen Consistorio mit Arrest beleget worden. Der nöthigen schriftlichen Verwendungen ohngeachtet habe man jedoch die Abgehung der Glocken nicht erhalten können, vielmehr sey nach 6. Monaten alle Hofnung darzu verlohren gegangen. Auf hierunter beschehene Vorstellung Sr. Herzogl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken Selbst an Se. Churfürstliche Gnaden zu Trier, daß, quoad causam principalem die Glocken nacher Trarbach, mithin unter Dero Jurisdiction und Cognition gehöreten ꝛc. quoad modum aber dergleichen zu Kirchen gehörige Sachen, nach den kundbaren Reichs-Gesetzen, keinem Arrest unterwürfig wären, sey von des Herrn Margrafens von Baden-Baden Hochfürstl. Durchlaucht an besagte Se. Herzogliche Durchlaucht gesonnen worden zu verfügen, daß die Glocken nicht mit neuen sondern mit den alten Inscriptionen versehen und also neu umgegossen werden möchten. Hierauf habe man des Herrn Marggrafens Durchl. der Sache wahre Beschaffenheit in einem Pro Memoria vorgeleget, nicht minder die darüber solcher Seite gemachten Anmerkungen anderweit widerleget, auf welche Ablehnung denn weiter nichts erfolget sey, inzwischen aber die Evangelischen zu Trarbach ihre Glocken noch bis jetzo entbehren müsten. Aus ersagter Anmuthung, in Betreff der den Evangelicis unbekannten alten Glocken Aufschrift, laufe es nun auf einen Gewissens-Zwang hinaus, weil deren Inhalt doch den Evangelischen Religions-Sätzen zuwider sey, die neue Aufschrift hingegen weiter nichts in sich halte, als nur was würklich vorgegangen sey. Der Einwand, daß die alte angebliche Aufschrift den Catholischen Religions-Sätzen

April 1763.

gemäß

April 1763. gemäß gewesen, könne zu keinem Behuf hierunter gereichen, weil zur Verwendung dieser Sache allemahl der terminus deciſorius utriusque Conventus erfordert werde, in anno normali Pacis Weſtphalicæ aber weder ein privatus noch weniger publicus cultus religionis Catholicæ zu Trarbach je geweſen ſey. Die in den jenſeitigen Anmerkungen vor ſich angeführte an ein und andere Orte auf den Zehenden haftende Laſt des Kirchen-Baues mache keine allgemeine Regel, und der ganze Einbau nebſt Thurn, Glocke, Chor ꝛc. wäre, nach Unterſchied des Herkommens, ohnehin darunter nicht begriffen, gnug ſey allhier, daß Evangelici in der Hintergrafſchaft die Kirchen vor ſich alleine, ohne Concurrenz der Catholiſchen, baueten und unterhielten, mithin werde auch das ihnen darüber mit Zubehörden allein zuſtehende Eigenthum, kraft §. 31. Art. V. P. W. ja in Gefolg des Ryßwickiſchen Friedens ſelbſt ꝛc. Art. 46. gegen allen Widerſpruch geſichert verbleiben. Da jedoch dieſem allen ohngeachtet die Glocken bis anjetzo zu Trier, und alſo faſt zwey ganzer Jahre lang, im Arreſt vorenthalten würden, die Evangeliſchen aber aus vorangeführten Gründen dem gegenſeitigen Anſinnen ohnmöglich ſich fügen könnten, und ihnen der Vorſtand und die Wahrung des Evangeliſchen Religions- und Kirchen-Weſens, vermöge des Gewiſſens, zu vertreten obliege: Alſo erſucheten ſie denn das Corpus Evangelicorum angelegenſt und inſtändig, ſowohl bey Sr. Churfürſtl. Gnaden zu Trier als bey Sr. des regierenden Herrn Marggrafens zu Baden-Baden Hochfürſtl. Durchlaucht Sich dahin zu verwenden, daß die beregten Glocken an ihre Behörde förderſamſt zurück gegeben und daſige Evangeliſche Kirchen und Gemeinen mit derley Zudringlichkeiten nicht weiter beſchweret, ſondern bey dem ihrigen, nach Vorſchrift des Friedens-Schluſſes und der Verträge, geſchützet und ruhig belaſſen werden mögten. *Impreſſum.* fol. 3. ½. Bogen.

Den 16. Aprilis.

Fernerweites *Memorial* **an ein Hochpreißliches** *Corpus Evangelicorum* **von der Evangeliſchen Gemeine zu Mark-Nordheim**, *de dato* 26. *Mart* 1763. **der Fürſtlich-Schwatzenbergiſcher Seits bekannt gemachten** *Speciei Facti* **entgegen geſetzt, daſige** *Religions-Gravamina* **betreffend.** Mittelſt dieſes Memorials wird die nur erwehnte gegen der Gemeine Memorial de dictato 5. Febr.

(N. T. D.

R. T. D. pro Febr. c. a. pag. 551.) im Monat Merz zum Vorschein gekommene Schrift: **Actenmäßige** *Species Facti &c.* (cit. loc. pro Mart. pag. 573) von Spho ad Sphum theils beantwortet, theils widerleget. Hauptsächlich führet man denn an, daß im ermeldeten Fürstlich-Schwarzenbergischen Impresso der von der Gemeine angegebenen VII. Haupt-Religions-Beschwerden nicht mit einem einzigen Worte gedacht worden sey, und man folglich solche tacite eingeräumet habe. Nur alleine fände sich darinnen der Punct von der gewaltsam gegen sie verhängten Execution bey Gelegenheit der Kirchweyh berühret, aber auch dieser sey genug umwunden, dabey die Gemeins-Leute von neuen für Rebellen, Aufwiegler ꝛc. ausgeschrien würden. Und was denn die zugleich erwehnte Catholische Schenkstatt betreffe, so habe es damit diese wahrhafte Beschaffenheit, daß die Commun selbige keinesweges memorialiter gesuchet habe, sondern sie nur von den der Gemeine obtrudirten Catholischen Schultheissen und Gerichts-Leuten allenfalls impetriret worden seyn könne. Mehrbesagte Gemeine flehe demnach das Corpus Evangelicorum demüthigst an, sie kräftigst zu schützen und die Sache nunmehro an Se. Kaiserl. Majestät gelangen zu lassen, damit eine Local-Commission ernannt werde, vor welche alle und jede sowohl bereits angebrachte als noch nachzuhohlen habende Beschwerden nicht nur in der Kürze untersucht sondern selbige auch abgethan und folglich die Gemeine aus der um der Religion willen ihr verursachenden bis zu den gröstten Thätlichkeiten hinan treibenden Angst versetzet werden möchte. *Impressum.* fol. 4. Bogen. April 1763.

Den 19. Aprilis.

Pro Memoria **der Evangelischen Gemeine zu Heimkirchen** *Mandatarii*, de dato Regensburg den 15. Aprilis 1763. Bey noch nicht erfüllter Hofnung vom dem Hochpreißlichen Corpore Evangelicorum eine Resolution zur thätigen Hülfe und Rettung vor die Evangelische Gemeine des Kirchspiels Heimkirchen, mit Verbindung ihres unschuldigen vertriebenen Pfarrers Metzger, wider die derselben von ihrer Catholischen Freyherrlich-Sickingischen Herrschaft wegen der Evangelischen Religion und deren Uebung widerfahrenden Drangsalen und Zumöthigungen erhalten zu haben, wo aber inzwischen die erschrecklichsten Verfolg- und Bedrückungen von Tag zu Tage ärger würden,

April 1763. wolle man zwar Hochermeldtem Corpori mit Wiederholung der bereits bekannten gewaltthätigen Aussaugungen und Verfolgungen ꝛc nicht lästig fallen, sondern sich blos auf die allschon gedruckten und geschriebenen dißfalls gethanen Anzeigen beziehen. Gleichwie aber alle nur erdenkliche Unterdruck- und Ausrottungs-Mittel der Evangelischen Religion von dem Freyherrn von Sickingen-Ebernburg, so lange und viel demselben kein nachdrucksamer Einhalt geschehe, fortwährig ausgeübet werden würden, davon schon wiederum ein neues Merkmal vorhanden sey, indem, wegen verweigerter Annahme des zum Schulmeister aufgedrungenen lasterhaften und unzüchtigsten Subjecti, Engels, den armen Unterthanen schon wieder drey Joch Ochsen auf Herrschaftlichen Amts-Befehl den 18. Jan. c. a. gepfändet und am 24. ejusd. um 126. fl. an fremde versteigert worden wären, ohne jetzt noch zu wissen, wie hoch dieserwegen die Gerichts-Expensen angesetzt, und der ohnehin bis aufs Blut erschöpften Gemeine vielleicht schon abgezwungen worden seyn möchten: also wisse ersagte Gemeine kein anderes Rettungs-Mittel gegen diese fortwährende Bedruckungen, als sämtliche Evangelische Gesandschaften fernerweit inständigst anzuflehen mildest zu geruhen, derselben endlich nunmehro sich anzunehmen, und des ehesten eine gnädige und eine reale Hülfe zum Gegenstand habende Resolution ihr angedeyhen zu lassen. Die Art und Weise selbiges zu bewerkstelligen werde Dero-Herren Principalen wider den Freyherrn von Sickingen leicht, dem grossen Gott aber gefällig und durch den Westphälischen Frieden ja alle Reichs-Gesetze hinlänglich gerechtfertiget seyn, damit doch die arme Gemeine zu Heimkirch nicht auch gezwungen werde, unverschuldeter Weise, gleich ihrem Pfarrer Metzger, ihre Haabe und Einkünfte, ja ihre Gerechtsame zu verlassen und gleichsam ihren allerletzten Bluts-Tropffen, als ein Opfer der Sickingischen Grausamkeit, dahin zu geben.

Den 29. Aprilis.

An ein Hochpreißliches *Corpus Evangelicorum* unterthänig und gehorsamstes *Memorial* wie auch neue Anzeige der Evangelischen Gemeine zu Herbolzheim, Hochfürstlich-Würzburg- und Schwarzenbergischer Herrschaft, dasige fortdaurende *Religions-Gravamina* betreffend, *de dato* Herbolzheim den 12. *April* 1763.

1763. Nachdem diese Evangelische Gemeine ihres Religions-Justandes in diesem Memoriali dahin überhaupt Erwehnung gethan, daß sie Reichs- und Acten-kündigermassen bey dem Westphälischen Frieden in anno 1649. plenarie, vermöge der Nürnbergischen Friedens-Handlungen, auch in vim pacis & possessionis in anno decretorio habitæ restituirt und ihrer 4. hintereinander usque ad annum 1680. gehabten Evangelischen allein-igen Pfarrer in jam dicto anno 1680. leider wieder destituirt, ja sogar das Evangelische Pfarr-Haus in anno 1691. von einem Catholischen Geistlichen bezogen und huc usque usurpatorie possediret worden; und sie, die Gemeine, hierauf die nach dem ganzen Zusammenhang ihrer Religions-Beschwerden-Sache, von Zeit der jüngsten Reassumtion derselben seit 10. Jahren von anno 1753. her ergangenen Schriften (R. T. D. vom Jahre 1753. pag. 50. 89. & 112. vom Jahre 1754. p. 229. vom Jahre 1755. p. 288. 348. & 351. vom Jahre 1756. p. 397. 403. 456. vom Jahre 1757. p. 489). in einem kurzen Compendio recapituliret hat: als zeiget dieselbe nun weiter an, daß man von Seiten ihrer Catholischen Herrschaften seit anno 1757. die Beschwerden mit Beschwerden gehäufet habe, und zu selbigen neuerlich 2. derselben erst in jüngst verflossenen Jahren 1761. und 1762. wiederum gekommen wären. Als nämlich anno 1761. ein Evangelischer, eines Schwarzenbergischen Unterthans Kind, von Kraut-Ostheim gebürtig, eines von Herbolzheim nach Ipphofen gezogenen Mannes Haus, so ein Fürstlich-Schwarzenbergisches Lehen sey, cum appertinentiis perfecte an sich gekaufet, und solches sofort bey dem Amte Seehaus angezeiget worden: so habe man diesen Käufer, um der Religion willen, nicht recipiret, sondern solches Häußliche Lehen einem Catholischen Bestand-Bauer in Seehaus um 200. fl. geringer adjudiciret, hoc non obstante, daß der Verkäufer, ein Hochstift-Würzburgischer Unterthan zu Ipphofen, gedachte 200. fl. dadurch cariren und einbüssen müssen. Auf gleiche Art habe auch ein gewesener Bestand-Bauer zu Müstfüll, von Herbolzheim gebürtig, qua Schutz-Verwandter, ein bey einem öffentlichen Aufstrich eines Catholischen Würzburger Unterthanen erstrichenes Haus nicht behalten dürfen, sondern, nach der dem Fürstlichen Amte Mark Bibert geschehenen Anzeige davon, sey es von dem jetzigen jungen allzu heftigen Amts-Keller, unter der mündlichen Aeusserung, daß man den Lutherischen durchaus kein Haus zulassen werde, einem Würzburgischen Catholischen Unterthanen gegen

April 1763.

April 1763. ben worden. Nichts als die bisherigen calamitosen allgemeinen Umstände wären Schuld, daß die Gemeine ihren Kummer-vollen Religions-Bedruck auf eine Zeit lang vergessen müssen. Da nun aber die göttliche Vorsehung den Frieden wieder geschenket: so würde dieser Zeitpunct dieser Gemeine auch sehr schätzbar seyn, wenn sie bey dem wieder hergestellten Frieden auch die so lang gewünschte Beruhigung der Seelen, die Beendigung ihrer seit anno 1680. bis hieher dauren-den Religions-Drangsale und die so vielmals gebethene und zugesagte Restitution ad statum anni normalis 1624. zu erlangen und dadurch die in dem ans Reich ergangenen Kaiserlichen Commissions-Decreto de dictato 25. Febr. a. c. enthaltene Reichs-väterliche Gesinnung Sr. Kaiserl. Majestät würklich zu geniessen in dem Stand gesetzt würde, womit auch ohnehin, nebst dem Pace Westphalica, alle andere in das Religions-Wesen einschlagende Reichs-Constitutiones und besonders die Kaiserliche Wahl-Capitulation Art. I. §. 11. & Art. II. §. 3. seq. darüber, ut in causis summariis & moram non ferentibus keineswegs Processe zu verstatten, völlig übereinstimmeten; welches ebenfalls sogar, aber nur bey einer anderen Gelegenheit und in Ansehung eines anderu Ortes, von der Hochfürstlich-Würzburgischen Regierung anno 1747. anerkennet worden wäre. An das Hochpreißliche Corpus Evangelicorum gelange diesemnach der Evangelischen Gemeine zu Herboltzheim flehentliches Bitten, nochmals vor sie dahin sich zu verwenden, daß doch dieser allzuklaren, evidenten und nicht dem mindesten Zweifel unterworfenen, sondern vielmehr schon ehedem in vim pacis vor Restitutionsmäßig erkannten Religions-Angelegenheit und annoch fortdaurender Bedruckung, dessen Ende und abhelfliche Maasse, des ergangenen Abmahnung-Schreibens Corporis Evangelicorum ohngeachtet, bis jetzo noch und künftig nicht im mindesten geschweige denn plenarie sich hoffen lassen wolle, durch weitere gerechte, standhafte und nachdrückliche Einleit- und Vorkehrungen die endlich billigste und gerechteste Remedur auch Reichs-Gesetzmäßig abhelfliche Maasse forderſamst gegeben und dadurch sie, Gemeine, in ihre ohn-disputirliche Gerechtsame, cum annexis & omni causa, hinwiederum restituiret werden möchte. *Impressum*, fol. 2. Bogen.

Vier-

Vierter Abschnitt.

Was sowohl an gedruckten als geschriebenen Sachen öffentlich ad ædes distribuiret worden.

April 1763.

Den 7. Aprilis.

Von der Hochfürstlich-Sachsen-Gothaischen Gesandtschaft. Fortsetzung der wahrhaften Nachricht von dem Gesetzmäßigen Betrag derer Herren Herzoge von Sachsen-Coburg, Gotha und Hildburghausen, bey dem durch Absterben Herrn Herzog Anton Ulrichs von Sachsen-Meiningen erfolgten *Successions-* und *Tutel-*Fall. Bey dem Schluß nur besagter bis auf dem 15. Febr. c. a. dem Publico mitgetheilten wahrhaften Nachricht ꝛc. habe man Seiten der 3. unirten Herren Herzoge von Sachsen noch immer gehoffet, daß auf die von Ihnen gethanen Vorstellungen, und anderen Vorgängen zu Folge, man Meiningischer Seits sich begreifen werde; allein alles sey vergebens gewesen, vielmehr sey alle Parition verweigert, das Land-Volk zur Wiedersetzlichkeit befehliget und den Fürstlich-Agnatischen Trupen die benöthigte Victualien und Fourage gegen offerirte baare Bezahlung zukommen zu lassen verbothen worden. Als man hierdurch sich genöthiget gesehen die Fourage-Lieferungen den Dörfern mit Ernst anzusinnen, hätten die Meiningischen Räthe das Land-Volk aufgebothen, dadurch aber auch veranlasset, daß man das zusammen rottirte Landvolk, zu Erhaltung der unentbehrlichen Nothdurft, zerstreuen müssen, dabey freylich unterschiedene Meiningischen Bauern beschädiget und ein Coburgischer Grenadier erschossen worden sey. Je weniger die Meiningischen Räthe Recht zu dieser Widersetzlichkeit vor sich gehabt, jemehr hätten sie ihre Resource in dem Calumniare audacter &c. nicht nur bey dem Fränkischen Creis, sondern auch bey dem Reichs-Hofrath, um ihre Empörung wider die Reichs- und Hausgesetzmäßigen, zum Besten der unmündigen Landes-Successoren, unternommenen Vorkehrungen der Fürstlichen Agnaten einigen Schein der Rechtmäßigkeit anzustreichen und diese dagegen destomehr zu denigriren gesuchet. In Ansehung der Haupt-Sache aber komme

April 1763. es mehr auf den rechtlichen Stand als auf den Detail der dabey vorgefallenen Neben-Umstände an. Diesen rechtlichen Stand der Sache und desselben Zusammenhang hätten auch die Fürstlichen Herren Agnaten Sr. Kaiserlichen Majestät in ihrer Vorstellung vom 25. Febr. c. a. dargeleget und reducire sich die Substanz solcher Vorstellung auf nachstehende vier Sätze. 1ster Satz: "die Fürstlichen Herren Agnati hätten an Meiningen kein fremdes Land vor sich gehabt." Die Sächsischen Lande stünden in einer unzertrennlichen Compage und bey den vorgegangenen Landes-Theilungen sey ein solcher Nexus &c. vorbehalten worden, daß die Räthe, Vasallen und Unterthanen der abgetheilten Lande den andern Fürsten nach dem in denen pactis Domus stabilirten ordine succedendi mit würklicher Erb-Pflicht verbunden blieben, und à momento mortis eines abgehenden Fürstens als getreue Unterthanen des succedirenden Fürstens sich verhalten müsten, wie denn auch in specie bey Stiftung der Meiningischen-Linie expresse stipulirt worden sey, daß durch solche Theilung das Interesse und die Auctoritæt des hohen Gesammt-Hauses keinesweges getrennet werden solle. 2ter Satz: "die Reichs-Fürstliche Tutela habe ihren Grund in dem nächsten Successions-Recht, und wie einem Tutori unwidersprechlich in einem verwaisten Lande das Exercitium der Landes-Fürstlichen Befugnisse zustehe: also wären auch die Landes-Einwohner unstreitig seine Vormundschaftliche Unterthanen à momento mortis des verstorbenen Landes-Fürstens." Daß die Regul, wie die tutela legitima den nächsten Agnatis zustehe, im Hause Sachsen keinen Widerspruch unterworfen sey, beweise die Declaration des Herzogs Ernesti Pii in seinem Testamente, und die beständige Observanz, woraus denn von selbst folge, daß, da die Pacta und Observantien der Reichs-Fürstlichen Häuser in der Kaiserl. Wahl-Capitulation besonders garantirt wären, die Meiningischen Räthe, Vasallen und Unterthanen à momento mortis Herrn Herzogs Anton Ulrichs Vormundschaftliche Unterthanen der nächsten 3 Herren Agnaten um somehr geworden, als das dagegen vorgeschützte Testament letzterwehnten Herzogs, nachdem dessen Nullitæt, nicht nur ratione der Erb-Einsetzung, sondern auch præcise in Ansehung des Tutel- und Regierungs-Auftrags, visible und handgreiflich wäre, contra regulam in Domo Saxonica stabilitam nicht habe attendirt werden können. 3ter Satz: "Gleichwie auf der einen Seite die Tutela legitima der 3. Herren Herzöge in regula unwidersprechlich gewesen, Sie auch

dazu

dazu ein beyfälliges Reichs-Gerichtliches Mandat vor sich gehabt, folglich de jure das Ober-Vormundschaftliche Exercitium ihnen unwidersprechlich zugestanden habe, auf der andern Seite aber die Meiningischen Räthe, nachdem sie selbsten ihrem angebohrnen unmündigen Landes-Fürsten zum Nachtheil einen gegen ein Rechts-kräftiges Kaiserl. Judicatum, gegen einen allgemeinen Reichs-Schluß und gegen die allgemeine Sächsische Haus-Verfassung geschmiedeten Successions- und Regierungs-Plan armata manu zu verfechten sich eydlich verschworen, eine offenbare Empörung sich zu Schulden gebracht: also wären auch die Fürstlichen Herren Agnaten so schuldig als berechtigt gewesen, dagegen die den Fürsten des Reichs Art. XV. Cap. Cæs. zugestandene Selbst-Hülfe vorzunehmen.„ 4ter Satz: "Nachdem wegen dieses Tutel-Falles beym Kaiserl. und Reichs-Cammer-Gerichte 2. Mandata den 1. und 18. Febr. nicht nur erkannt sondern auch in Meiningen am 12. und 26. ejusd. legaliter insinuiret und folglich die Prævention Jurisdictionis von diesem Reichs-Gerichte unwidersprechlich stabilirt worden sey: so könne man nicht zweifeln, der Kaiserl. Reichs-Hofrath werde vor gerecht befinden, daß über die Haupt-Frage, ohne die in den Reichs-Gesetzen stabilirte Rechts-Ordnung umzukehren, der weitern rechtlichen Erkenntniß dem gedachten Reichs-Gerichte nicht vorgegriffen werden könne, dessen Erfolg man nun gelassen erwarte. Mit Beylagen von Num. 30. bis 54. *Impressum.* fol. 15. ½. Bogen. April 1763.

Fünfter Abschnitt.

Materien, welche neuerlich in Reichs-Ansage gebracht, und in Deliberation gestellet worden sind.

Materien, so neuerlich in die Reichs-Ansage gekommen.

Vacat.

Materien, welche in Deliberation gestellet worden sind.

Den

April. Den 11. Aprilis

1763. Iſt das *Recreditiv*-Schreiben des Reichs, (pag. 578) vor dem zeither in Comitiis geſtandenen Königlich-Franzöſiſchen Geſandten, Herrn *Baron* von *Mackau*, berichtiget worden.

Sechſter Abſchnitt.

Pieçen, ſo, in die Reichs-Händel einſchlagend, hieſigen Orts zum Vorſchein gekommen.

Im Monat April.

Copie du Traité Definitif de Paix ſigné à Paris le 10. Fevrier 1763. Oder Ueberſetzung des den 10. Febr. 1763. zu Paris unterzeichneten Definitif-Friedens-Tractats. fol. 6. Bogen.

Teutſche Kriegs-Canzley auf das Jahr 1762. Zweyter Band. Dreyzehender Theil.

Eben derſelben vierzehender Theil.

Zwanzigſtes Schreiben eines Freundes aus Sachſen an ſeinen Freund in W*** über den Zuſtand des gegenwärtigen Kriegs in Teutſchland. Zweyter Theil. Freyburg, 1762 4to 2. Bogen.

Sr. Römiſch-Kaiſerl. Majeſtät Reſcript an Dero Kaiſerl. Principal-Commiſſion zu Regensburg, de dato Wien den 19. Febr. 1763. die Behandelung des Auswechſelungs-Geſchäfts zwiſchen der Kaiſerl. und Reichs-, und der Königlich-Preußiſchen Armee, dann den erſchöpften Zuſtand der Reichs-Operations-Caſſe und die ohngeſäumte Einbringung der rückſtändigen Römer-Monate betreffend.

Teutſche Kriegs-Canzley auf das Jahr 1762. Zweyter Band. Funfzehender Theil.

Ebenderſelben ſechzehender Theil.

Ein und Zwanzigſtes Schreiben eines Freundes aus Sachſen an ſeinen Freund in W*** über den gegenwärtigen Zuſtand des Krieges in Teutſchland. Zweyter Theil. Freyburg, 1762.

Teutſche Kriegs-Canzley auf das Jahr 1762. Zweyter Band. Siebenzehender und Achtzehender Theil. Nebſt Haupt-Titel, Vorbericht, Verzeichniß ſämmtlicher in dieſem ganzen Band enthaltenen Schriften und doppelten Regiſtern.

(o)

Digitized by Google

Reichs-Tags-
DIARIUM.

Monat May.
1763.

Erster Abschnitt.

Vorgefallene neuerliche Legitimationes sowohl, als sonst sich zugetragene Veränderungen.

Vacat.

Maj. 1763.

Zweyter Abschnitt.

Was in politischen Angelegenheiten durch Chur-Maynz zur öffentlichen Reichs-Dictatur gebracht worden.

Den 19. Maji.

Ihro Hochfürstl. Durchlaucht der Verwittweten Frau Herzogin von Sachsen-Meiningen, *Charlotta Amalia*, Schrei-

Digitized by Google

Maj. 1763. ben an den Reichs-Convent, de dato Meiningen zur Elisabethenburg den 22. Aprilis 1763. Nachdem Dero Hochseel. Herrn Gemahls, Herrn Herzogs Anton Ulrich Hochfürstl. Durchlaucht, nicht allein die Ober-Vormundschaft über die mit Ihro erzeugten beyden noch minderjährigen Prinzen und Landes Successores, Herrn August Friedrich Carl Wilhelm und Herrn Georg Friedrich Carl, Herzoge zu Sachsen, sondern auch während deren Minderjährigkeit die Regierung und Administration der auf selbige in Gemeinschaft verfälleten sämmtlichen Landen, cum pertinentiis, Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht in Dero Testamente aufgetragen: so hätten Dieselben sogleich, nach dem sich ereigneten Todes-Fall Ihro Herrn Gemahls, sothaner *testamentarischen* Titel- und Ober-Vormundschaftlichen-Landes-Regierung sich unterzogen, auch dabey sich maintenirt, als darwider von Seiten Dero Fürstlich-Sächsischen Herren Agnaten, der Herren Herzoge von Sachsen-Saalfeld, von Gotha und Hildburghausen, ganz widerrechtliche und gewaltsame Turbationes vorgekehret auch wirklich aufgeführet worden wären. Dieweilen aber nunmehro Se. Kaiserliche Majestät nicht allein jene friedbrüchige Gewaltthaten, nach Maasgabe der Reichs-Gesetze, obrist richterlich geahndet und abgestellet, sondern auch Ihro Durchlaucht bey der obhabenden Testamentarischen Tutel und damit verknüpften Landes-Regentschaft confirmiret und geschützet hätten: als wollten Dieselben solches den Comitial-Gesandtschaften zu vernehmen geben, mit der angehängten Versicherung, daß Ihro Hochfürstliche Durchlaucht, währender aufhabender Ober-Vormundschaftlichen Regierung der Sachsen-Coburg-Meiningischen Lande, sich angelegen seyn lassen würden, alles mit angehen und bewürken zu helfen, was zu Sr. Kaiserl. Majestät Ehren und Dienst und des Reichs-Wohlfarth und Nutzen ersprießlich seyn könne. Wie Dieselben denn Ihre patriotische Gesinnungen, bey hiernechstiger Wiederbesetzung des gemeinschaftlichen Sachsen-Coburgischen Comitial-Voti, gewiß bewerkthätigen würden; dagegen Sie aber auch nicht zweifelten, die Reichs-Versammlung werde vor Ihro Söhne, Herrn August Friedrich Carl Wilhelm und Herrn Georg Friedrich Carl auch Ihrem Fürstlichen Hause zustehende Gerechtsame und Prærogativen, in vorkommenden Fällen, bestens Sorge tragen, und Ihroselben dadurch ihre gute Gesinnungen verspüren lassen.

Den

Den 21. Maji. Maj. 1763.

privatim im Fürstlichen Nebenzimmer.

Herrn General-Feld-Wachtmeister und Commandanten in der Reichs-Vestung Philippsburg, von Schmidt, Memoriale ad Comitia, de dato Philippsburg den 28. Martii 1763. Meldet dessen stellet derselbe der Reichs-Versammlung vor, daß er von 1757. an und folglich in die 6. Jahre nunmehro das Commando daselbst besorget, währender Zeit viele Bemühungen zu des Reichs Dienst und Nutzen, in Berichtigung vorgefundener unordentlichen eilfjährigen Vestungs-Bau-Rechnungen, ingleichen imie dasigen Reparaturen und Brücken-Bau, zugleich aber auch, bey ohnehin ungemeiner Theurung in dasiger Gegend, viele Unkosten, und extra-Aufwand gehabt, indem es ungesund daselbst zu leben sey, die Post- und Brief-Gelder ihm eine nahmhafte Summe kosteten, und bey dem vorgewesenen Kriege eine starke Passage Französischer Officiers und anderer Fremden durch Philippsburg gewesen sey, denen er Höflichkeiten erweisen müssen. Da er nun blos Obristen Gage habe, diese aber bisshero nicht zureichen wollen, er inzwischen jedoch in mehrbesagter Festung auch in des Reichs Diensten sich mit befinde, und ihm bekannt sey, daß, wann ein Krieg zum Ende, ein oder anderen Personen, wegen thuender Dienste, aus der Reichs-Operations-Cassa man etwas zufliessen lasse: so ergehe an die Reichs-Versammlung sein unterthänigstes Bitten, aus besagter Cassa, in Erwegung vorangebener Umstände, **eine Beyhülfe im Geld** ihm gnädigst angedeyhen zu lassen.

Dritter Abschnitt.

Was in Religions-Angelegenheiten durch Chur-Sachsen zur öffentlichen Dictatur gebracht worden.

Den 7. Maji.

Memoriale **an ein Hochpreißliches** *Corpus Evangelicorum* **von der Evangelisch-Lutherischen Gemeine zu Pyrbaum und**

Maj. 1763. eingepfarrten Orten in der Grafschaft Wolfstein, *de dato* Pyrbaum den 23. *Aprilis* 1763. dasige Religions-*Gravamina* betreffend. Nebst einem *Inserate* de dato 26. ejusdem. Es ruhe der Evangelischen Gemeine in dankbarsten Angedenken, daß das Corpus Evangelicorum anhoffen lassen die in anno decretorio gegründeten und wohlhergebrachten Religions-Gerechtsame derselben wieder herzustellen, auch bereits würklich Intercessionales an Se. Churfürstliche Durchlaucht in Bayern dißfalls erlassen habe. Dieses nun mache nur besagter Gemeine Muth, ihre Angelegenheit anjetzo von neuem in Erinnerung zu bringen und anzuempfehlen, besonders zu einer solchen Zeit, da das traurige vorjährige Andenken an so viele dieselbe beschwerende Creutzfahrten bey ihr sich erneuere, und dergleichen Processiones auch vor heuer abermals zu besorgen stünden, welche Furcht eben nicht ungegründet seyn dürfte, da sie, Gemeine, noch die geringste Abänderung ein oder des andern Gravaminis nicht habe vermerken können, sondern die Sachen noch immer in ihrem alten Train fortgiengen. Und ob sie zwar bis zum 23. April über keine besondere Neuerung sich zu beschweren habe, so stünde doch die Sache, wann sie selbige also beruhen liesse, und solche unausgemacht und unentschieden bliebe, auf einen sehr schwachen und hinfälligen Grund, welcher von dem Gegentheile zu einer ihm bequemen Zeit und Gelegenheit desto mehr, zu dasiger Gemeine und ihrer Nachkommen Religions-Gerechtsame Kränkung, erschüttert werden dürfte, und sie in beständigen Furchten dahero würden leben müssen. Ja eben diese besorgte Furcht fienge nun wirklich an als gegründet sich zu verificiren, indem bereits am 25. ejusdem die in Pyrbaum seyende P. P. Capuciner, in Begleitung des Renth-Cammer-Raths selbsten, mit dem Creutz in solenner Procession, mit öffentlichen Gesang und Gebet, durch den Marktflecken Pyrbaum nach Allersperg gezogen und auf gleiche Art wieder zurück gekommen wären. Aus diesem heuer abermals gemachtem Anfang liesse keine andere Consequenz vor die Gemeine sich ziehen, als daß nicht alleine die auswärtigen Creutzfarthen wiederum durch Pyrbaum angestellet werden dürften, sondern auch, daß sogar keine Hofnung zu Abthuung ihrer Religions-Beschwerden sich zu machen sey, vielmehr aber zu befürchten stehe, es möchten ihre ohnehin sich mehr als zu viel gehäuften Drangsale mit der Zeit noch mehr vergrössert werden. Zu eines Hochpreislichen Corporis Evangelicorum Erbarmung nehme dann die Gemeinde in Zuversichts-

ſichts-vollen Zutrauen ihre Zuflucht und getröſte ſich deſſen Protection dahin, daß ſie und ihre Nachkommen ihrer von langen Zeiten her wohlhergebrachten Religions-Verfaſſung werden vollkommen verſichert werden und frey von allen Sorgen ihrem GOtt dienen können. *Impreſſum.* 1. Bogen. Maj. 1763.

Eodem.

Memorial an ein Hochpreißliches *Corpus Evangelicorum* von der Evangeliſch-Lutheriſchen Gemeine zu Sulzbürg in der Grafſchaft Wolfſtein, *de dato* Sulzbürg den 26. *April* 1763. daſige *Religions-Gravamina* betreffend. Dieſes Memoriale lautet, nach ſeinem ganzen Inhalte, mit dem vorſtehenden völlig überein, nur daß, anſtatt jene Pyrbaumiſche Gemeine über die neuerlich daſelbſt gehaltene Proceſſion graviminiret, dieſe Evangeliſche Gemeine zu Sulzbürg beſchwerend anführet, daß, wann allda ein Catholiſches Haus verkauffet werde, kein Evangeliſcher Unterthan mehr zugelaſſen werden, ſondern wo einmahl ein Catholiſcher Poſſeſſor geweſen, dergleichen verbleiben ſolle. *Impreſſum* 1. Bogen.

Den 20. Maji.

Des Reichs-Gräflich-Fränkiſchen *Comitial*-Geſandtens *Pro Memoria*, de dato Regenſpurg den 17. Maji 1763. Reichskundig ſey genugſam und mithin dem Corpori Evangelicorum ohnehin unverborgen, welchergeſtalt das Chur-Haus Bayern, auf das anno 1740. erfolgte Ableben Herrn Grafens Chriſtian Albrecht zu Wolfſtein, als des letztern ſeines Stammes und Namens, deſſen ſämmtliche Lande ohne Unterſchied in Beſitz genommen und die hinterbliebenen Allodial-Erben dadurch von der Succeſſion in die denſelben von Sr. Kaiſerl. Majeſtät Obriſt-richterlich zuerkannten Wolfſteiniſchen *Allodial*-Lande, bis dieſe Stunde, abgehalten habe. Dieſelben hegeten nun zwar annoch die Hofnung, daß entweder die ſchon vorhandenen Kaiſerlichen Judicata endlich ihre Vollſtreckung, oder die, ſowohl privatim als ſub auſpiciis Cæſareis, mit Chur-Bayern bereits vor einigen Jahren angegangenen gütlichen Vergleichs-Handlungen bey Sr. jetzt regierenden Churfürſtlichen Durchlancht zu Bayern ihren erwünſchten Ausgang gewinnen würden. Gleichwie aber den Wolfſteiniſchen

Maj. 1763. Herren Allodial-Erben daran gelegen ſey, daß insbeſondere auch der Evangeliſche Religions-Zuſtand in ſolchen Landen bis dahin, wider die ſeit einigen Jahren erhobenen, bey dem Corpore Evangelicorum, aus denen von einigen Gräflich-Wolfſteinischen Pfarr-Gemeinen und ſonderlich der zu Pyrbaum, ſowohl ehehin als noch ganz neuerlich ſub dicto den 7. Maji a. c. von den Allodial-Dorfſchaften Hambach und Pruppach eingebrachten Anzeigen, ohnehin in kundbaren Andenken ſchwebenden beträchtlichen im Junio 1761. hauptſächlich vorgegangenen Neuerungen mit Nachdruck aufrecht erhalten würden: alſo ſähen Sie ſich auch veranlaſſet, dieſe wichtige Evangeliſche Religions-Angelegenheit dem Corpori Evangelicorum, zu deſſelben bereits angefangenen Obſorge, noch fernerhin anzuempfehlen und die Evangeliſch-Wolfſteiniſchen Unterthanen überhaupt, vornämlich aber die zu mehrermeldeten Allodial-Landen gehörigen Ortſchaften hierunter mit ihrem Vorwort dahin zu vertreten, damit nicht nur die bereits verhängten Neuerungen vollkommen abgeſtellet, ſondern auch künftighin nicht weiter unternommen werden möchten; welches dann auf ſpecialen Auftrag hierdurch bewerkſtelliget werde, und man deſſen geneigter Aufnahme und Gewährung ſich verſichert halte.

Vierter und Fünfter Abſchnitt.

Vacat.

Sechſter Abſchnitt.

Pieçen, ſo, in die Reichs-Händel einſchlagend, hieſigen Orts zum Vorſchein gekommen.

Im Monat May.

Copia Reſcripti Sr. Röm. Kaiſerl. Majeſtät an Se. Churfürſtl. Durchlaucht zu Pfalz, de dato Wien den 9. Februarii 1763. Nebſt Specio

Specie Facti über die beschehene Trennung der Chur-Pfälzischen Contingenter und des in Kaiserl. und des Reichs Sold und Pflichten stehenden Dragoner-Regiments von der Reichs-Armee und deren unter Commando des Feld-Marschall-Lieutenants Grafen von Effern eigenmächtig angetretenen Marsch nach denen Chur-Pfälzischen Landen. Mit Beylagen von Num. 1. bis 6. Maj. 1763.

Der glorreiche Friede im Jahr 1763. besungen von Samuel Gotthold Langen. Halle, 1763. 4to 2. Bogen.

Ode auf den zu Hubertsburg den 15. Febr. 1763. glücklich geschlossenen Frieden entworfen von Samuel Gottfried Sperling ꝛc. Stargardt, 1763. 4to 2. Bogen.

Teutsche Kriegs-Canzley auf das Jahr 1763. Erster Theil.

Denkwürdigkeiten der drey Belagerungen Colbergs durch die Russen in den Jahren 1758. 1760. und 1761. Mit Kupfern. Frankfurt und Leipzig, 1763. 8vo. 1. Alph. 2. Bogen.

Henr. Gottl. Francke D. Moral. & Pol. Prof. Publ. Ordin. Dissertatio de fatis Politicæ Imperialis. Lipsi. MDCCLXII. 3. Bogen.

Sr. Röm. Kaiserl. Majestät Rescript an Dero Kaiserl. Principal-Commission zu Regenspurg, de dato Wien den 19. Febr. 1763. einige von Chur-Brandenburg, Chur-Braunschweig, und Sachsen-Gotha zum Protocoll vom 11. Mart. c. a. gethane Aeusserungen betreffend.

Zwey und zwanzigstes Schreiben eines Freundes aus Sachsen an seinen Freund in W*** über den gegenwärtigen Zustand des Krieges in Teutschland. Zweyter Theil. Freyburg, 1762. 4to. 2. Bogen.

Copia Königlich-Großbrittannisch-Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Ministerial-Rescripti an den Chur-Braunschweigischen Comitial-Gesandten, Baron von Gemmingen, de dato Hannover den 8. Maji 1763. das vorstehende Kaiserliche Rescript an die Principal-Commission vom 19. Febr. ejusdem anni betreffend.

Teutsche Kriegs-Canzley auf das Jahr 1763. Zweyter Theil.

Eben derselben dritter Theil auf das Jahr 1763.

Arti-

Maj. 1763. Articles Preliminaires de Paix entre le Roi Très-Chrétien, le Roi de la Grande-Bretagne & le Roi d'Eſpagne. Signés à Fontainebleau le 3. Novembre, 1762.

Oder,

nach der Ueberſetzung:

Präliminair-Artikel des Friedens, welche zwiſchen Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät, Sr. Majeſtät von Groß-Brittannien und des Königs von Spanien Majeſtät zu Fontaineblau den 3. Nov. 1762. unterzeichnet worden

Im Namen der allerheiligſten Dreyfaltigkeit!

Demnach der König von Groß-Britannien und der Allerchriſtlichſte König, aus Antrieb des wechſelweiſen Verlangens, die Einigkeit und das gute Vernehmen zwiſchen Ihnen, ſowohl zum Beſten der Menſchlichkeit überhaupt, als zum Beſten Ihrer beederſeitigen Königreiche, Staaten und Unterthanen herzuſtellen, kurz nach dem Bruche zwiſchen Groß-Britannien und Spanien, die Beſchaffenheit der Negociation des letzt abgewichenen Jahres, (die unglücklicher Weiſe den ſich davon verſprochenen Erfolg nicht gehabt hat,) wie auch die ſtrittige Puncte zwiſchen den Cronen Groß-Britannien und Spanien in Erwegung gezogen: ſo haben ihre Groß-Britanniſche und Allerchriſtlichſte Majeſtäten eine Correſpondenz angefangen, um die Mittel zu Beylegung der Irrungen, welche zwiſchen beſagt Ihro Majeſtäten obwalten, ausfindig zu machen. Da zu gleicher Zeit der Allerchriſtlichſte König dem Könige von Spanien dieſe glückliche Geſinnungen zu wiſſen gemacht: ſo haben ſich Se. Catholiſche Majeſtät von eben dieſem Eifer für das Beſte der Menſchlichkeit und dasjenige Dero Unterthanen belebet gefunden, und beſchloſſen, die Früchte des Friedens durch Dero Beypflichtung zu ſo löblichen Abſichten zu erweitern und zu vermehren. Nachdem nun in deſſen Folge Ihro Groß-Britanniſche, Catholiſche und Allerchriſtlichſte Majeſtäten alle obbeſagte Puncte, wie auch die während dem Lauffe dieſer Negociation ſich ereignete Begebenheiten reiflich erwogen; als ſind Dieſelbe mit gemeinſamer Ueberein-

einſtimmung über nachſtehende Artickel übereingekommen, die dem künftigen Friedens-Tractat zum Grunde dienen ſollen. Zu ſolchem Ende haben Se. Großbritanniſche Majeſtät den Herrn Johann Herzog und Grafen von Bedfort, Marquis von Tavistok ꝛc. Staats-Miniſtern des Königs von Großbritannien, General-Lieutenant Dero Armeen, geheimen Siegel-Bewahrer, Ritter des Hochadelichen Ordens vom Hoſenbande und gevollmächtigten Miniſtern bey Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät; Se. Catholiſche Majeſtät den Herrn Don Hieronymus Grimaldi, Marquis von Grimaldi, Ritter der Orden des Allerchriſtlichſten Königs, würklichen Cammer-Edelmann Sr. Catholiſchen Majeſtät, und Dero auſſerordentlichen Bothſchafter bey Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät; und Se. Allerchriſtlichſte Majeſtät gleichermaſſen Herrn Cäſar Gabriel von Choiſeul, Herzog von Praslin, Pair von Frankreich, Ritter der Orden des beſagten Allerchriſtlichſten Königs, General-Lieutenant Dero Armeen, Rath in allen Dero Raths-Collegien, Miniſter und Staats-Secretarium von Dero Befehlen und Finanzen, ernennet und bevollmächtiget, welche, nachdem ſie vorhero einander ihre Vollmachten in guter Form communiciret, über folgende Artickel übereingekommen. Maj. 1763.

Art. I.

Sobald die Präliminarien unterzeichnet und ratificirt ſeyn werden, ſoll eine aufrichtige Freundſchaft zwiſchen Sr. Groß-Britanniſchen Majeſtät, Sr. Catholiſchen Majeſtät, und zwiſchen beſagt Sr. Groß-Britanniſchen Majeſtät und Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät Dero Königreichen, Staaten und Unterthanen, zur See und zu Lande, in allen Welt-Theilen hergeſtellet ſeyn. Den Armeen und Eſcadres, wie auch den Unterthanen der drey Mächte werden Befehle zugeſchicket werden, alle Feindſeligkeiten einzuſtellen, und, mit Vergeſſung des Vergangenen, in der vollkommenſten Einigkeit zu leben, wozu ihnen ihre Souverains den Befehl und das Beyſpiel geben, und zu Vollziehung dieſes Artikels werden von ein- ſo andern Theile See-Päſſe für diejenige Schiffe ertheilt werden, welche die Nachricht davon nach den allerſeitigen Beſitzungen der drey Mächte zu überbringen haben.

Maj. 1763.

Art. II.

Se. Allerchristlichste Majestät begeben sich aller Ansprüche, welche Sie ehehin auf Neu-Schottland, oder Acadien, in allen Stücken gemacht haben, oder haben machen können, und garantiren solches gänzlich mit allen seinen Zugehörungen dem Könige von Groß-Britannien. Ferner treten Se. Allerchristlichste Majestät Sr. Großbritannischen Majestät im allen Eigenthume Canada mit allen seinen Zugehörungen, wie auch die Insel vom Cap-Breton und alle andere Inseln in dem Golfo und dem St. Laurenz-Strom ohne Einschränkung ab, und garantiren Deroselben solche, ohne daß es frey stehe, unter irgend einem Vorwande, wider diese Abtretung und die Garantie zu handeln, oder Großbritannien in denen obbemeldeten Besitzungen zu stöhren. Seine Großbritannische Majestät sind Dero Orts verstanden, den Einwohnern von Canada die Freyheit der Catholischen Religion zu bewilligen. In dessen Folge werden Sie die gemessenste und nachdrücklichste Befehle ertheilen, damit Dero neue Römisch-Catholische Unterthanen ihr Religions-Exercitium nach dem Ritu der Römischen Kirche, in so weit es die Gesetze von Großbritannien erlauben, ausüben können. Se. Großbritannische Maj. geben über dieses zu, daß die Französische Einwohner, oder andere, welche Unterthanen des Allerchristlichsten Königs in Canada gewesen seyn möchten, sich in aller Sicherheit und Freyheit, wohin sie es gut finden, begeben, und ihre Güter, daferne solches nur an Unterthanen Sr. Großbritannischen Majestät geschiehet, verkauffen, und ihre Effecten, wie auch ihre Personen wegbringen können, ohne daß ihnen in ihrem Abzuge, unter irgend einem Vorwande, ausgenommen wegen Schulden oder wegen peinlicher Processe, etwas in den Weg geleget werden soll; und ist der Termin zu diesem Abzuge auf die Zeit von 18. Monathen gesetzt, vom Tage der Ratificirung des Definitiv-Tractats anzurechnen.

Art. III.

Die Unterthanen von Frankreich sollen die Freyheit Fische zu fangen, und zu trocknen, an einem Theil der Küsten der Insel Terre-Neuve haben, so wie solche im 13ten Artickel des Utrechter-Tractats specificirt ist, welcher Artickel durch den nächstkünftigen Definitiv-Tractat

Tractat (ausgenommen dasjenige, was die Insel Cap-Breton, wie auch die andere Inseln in der Mündung und in dem Golfo von St. Laurenz anbetrift) bestätiget und erneuert werden soll, und bewilligen Se. Großbritannische Majestät denen Unterthanen Sr. Allerchristlichsten Majestät die Freyheit zu lassen, in dem Golfo St. Laurent Fischerey zu treiben, mit der Bedingniß, daß die Unterthanen von Frankreich besagte Fischerey nicht anders, als in einer Entfernung von drey Meilen von allen Großbritannien zugehörigen Küsten, sowohl denjenigen des festen Landes, als denjenigen der in besagten Golfo von St. Laurent gelegenen Inseln, ausüben sollen, und was die Fischerey ausserhalb besagtem Golfo anbetrift, sollen die Unterthanen Sr. Allerchristlichsten Majestät, solche nicht anders, als in der Entfernung von 15. Meilen von den Küsten der Insel Cap-Breton treiben. Maj. 1763.

Art. IV.

Der König von Großbritannien überläßt Sr. Allerchristlichsten Majestät die Insel St. Pierre und Miquelon als eigenthümlich, daß sie denen Französischen Fischern zu einem Schutz-Orte dienen können, und verbinden sich besagte Allerchristlichste Majestät bey Dero Königl. Wort, gedachte Inseln nicht zu befestigen und keine andere als gemeine Gebäude zur Gemächlichkeit des Fischfanges zu errichten, auch nicht mehr als 50. Mann der Policey wegen daselbst zu halten.

Art. V.

Die Stadt und der Hafen Dünkirchen sollen in den Zustand gesetzt werden, wie es in dem letzten Aachner-Tractat 1748. und vorherige Tractaten bestimmet worden. Die Cünette soll in dem dermaligen Stand bleiben, daferne die von Sr. Großbritannischen Majestät ernannten, und auf Befehl Sr. Allerchristlichsten Majestät zu Dünkirchen aufgenommenen, Ingenieurs versichern werden, daß dieser Wasser-Graben (Cunette) bloß nur zu Reinigung der Luft und Gesundheit der Einwohner dienet.

Art. VI.

Um endlich den Frieden auf feste und dauerhafte Gründe wieder herzustellen, und auf beständig alle Gelegenheit zu Streitigkeiten we-

Maj. 1763. gen der Gränzen des Französischen und Englischen festen Landes in America zu entfernen, so ist man übereingekommen, daß künftig die Gränzen zwischen den Staaten Sr. Allerchristl. Majestät und denen welche Se. Königliche Majestät von Großbritannien in diesem Welttheile besitzen, unwiderruflich durch eine Linie, welche mitten durch den Missisipi von seinen Ursprung an, bis an den Fluß Iberville, gezogen werden soll; und von da wider durch eine, mitten durch diesen Fluß und die Seen von Maurepas und Pontchartrain, bis an das Meer gezogene Linie, festgesetzt seyn sollen; und zu dem Ende cediren der Allerchristlichste König, zu gänzlichem Eigenthum, und garantiren Sr. Großbritannischen Majestät den Fluß und den Hafen von Mobile, und alles was er besitzet oder besitzen sollen, von der linken Seite des Missisipi Flusses, (ausgenommen die Stadt Neu-Orleans, und die Insel auf der sie lieget, welche Frankreich verbleibet, wobey wohl zu merken, daß die Schiffahrt auf den Missisipi sowohl den Unterthanen Großbritanniens als Frankreich frey verbleibe,) in aller seiner Weite und gänzlichen Ausdehnung, von seiner Quelle an bis an die See, und nahmentlich jenen Theil welcher zwischen der Insel von Neu-Orleans, und den rechten Ufer dieses Flusses lieget, so wie auch die Ein- und Ausfahrt aus seiner Mündung. Es ist ferner ausgemacht worden, daß die Fahrzeuge welche einer oder der andern Nation zugehören, weder arretirt noch visitirt werden, oder irgend einer Zahlung oder sonst einiger Abgabe unterworfen seyn sollen. Die Stipulationen, welche zum Besten der Einwohner von Canada, dem II. Art. einverleibt worden, finden auch bey den Einwohnern der durch diesen Artickel abgetretenen Lande Platz.

Art. VII.

Se. Königl. Großbritannische Majestät werden an Frankreich die Inseln Guadeloupe, Marie-Galante, Desirade, Martinique und Belle-Isle abtreten, die Plätze dieser Inseln, werden auch in dem nämlichen Zustand übergeben werden, wie sie damals waren, als sie durch die Groß-Britannischen Waffen erobert worden, wobey zu bemerken, daß der Termin von 18 Monaten, von dem Tage der Ratification des Definitiv-Tractats an, zu rechnen, den Unterthanen Sr. Königlichen Großbritannischen Majestät, welche sich auf besagten Inseln, oder andern durch den Definitiv-Tractat an Frankreich abgetre-

getretenen Gegenden niedergelassen, verwilligt seyn soll, um ihre Güter zu verkauffen, ihre Schulden einzutreiben und sowohl ihre eigene Person, als auch ihre Effecten transportiren zu können, wobey ihnen weder wegen der Religion oder irgend eines andern Vorwands wegen, es sey denn wegen Schulden oder eines Criminal-Processes, einige Hindernisse gemacht werden sollen. Maj. 1763.

Art. VIII.

Seine Allerchristlichste Majestät cediren und garantiren Sr. Königlichen Großbritannischen Majestät, zu gänzlichem Eigenthum, die Insel von Grenada und die Grenadilles, mit dem nämlichen Versprechungen zum Besten der Einwohner dieser Colonie, so wie sie in den II. Art. vor die von Canada enthalten. Die Theilung der sogenannten neutralen Inseln ist so verabredet und festgesetzet worden, daß St. Vincent, Dominique und Tabago, eigenthümlich Engelland, St. Lucie aber gleichfalls zu gänzlichen Eigenthum an Frankreich abgetreten werden soll. Beyde Cronen garantiren sich auch wechselsweis die diesfalls stipulirte Theilung.

Art. IX.

Se Großbritannische Majestät geben die Insel Goree an Frankreich, in dem nämlichen Zustand, wie sie bey ihrer Eroberung gefunden worden, wieder zurücke, hingegen cediren und garantiren Se. Allerchristlichste Majestät dem König von Großbritannien zu einem gänzlichen Eigenthum den Senegal.

Art. X.

In Ostindien wird Großbritannien an Frankreich die verschiedene Comtoirs welche diese Crone auf den Küsten von Coromandel, und Bengala, bey Anfang der Feindseligkeiten besaß, welche sich Anno 1749 zwischen beyden Compagnien erhoben in dem Zustand, wie sie sich anjetzo befinden, wieder zurück geben, jedoch mit der Bedingung, daß Se. Allerchristlichste Majestät denen Eroberungen entsagen, welche Sie seit dem Anfang der im Jahr 1749. zwischen beyden Compagnien ausgebrochenen Feindseligkeiten, auf der Küste von Coromandel gemacht haben. Se. Allerchristlichste Majestät werden Ihrer Seits alles dasjenige wieder

Maj. 1763. zurück geben, was sie von Großbritannien während des gegenwärtigen Kriegs in Ostindien erobert haben möchten. Sie verbinden sich auch keine Vestungswerke zu errichten, auch in Bengala keine Trupen zu halten.

Art. XI.

Die Insel Minorca, so wie auch das Fort St. Philipp werden an Se. Königl. Großbritannische Majestät zurück gegeben werden, und zwar in dem nämlichen Zustand in welchem sie sich befanden, als sie durch die Waffen Sr. Allerchristlichsten Majestät erobert worden, es wird auch alle Artillerie abgeliefert, die sich bey gedachter Eroberung auf der Insel und in dem Fort befand.

Art. XII.

Frankreich giebt alle diejenige Lande welche zu dem Churfürstenthum Hannover, dem Landgrafen von Hessen, dem Herzog von Braunschweig und dem Grafen von Lippe-Bückeburg gehören, und von den Waffen Sr. Allerchristlichsten Majestät occupiret sind, oder occupiret werden möchten, wieder zurücke. Die Plätze dieser verschiedenen Länder werden in den nämlichen Zustand wieder abgetreten, in dem sie sich bey der von den Französischen Waffen geschehenen Eroberungen befanden. Die Stücke der Artillerie, welche anderwärts transportirt worden, sollen in nämlicher Anzahl von gleichem Calibre, Gewicht und Metall wieder hergestellt werden. Was die während dem Krieg und bis auf diesen Tag geforderte oder gegebene Geiseln anbetrift, so sollen sie ohne Ranzion zurück geschickt werden.

Art. XIII.

Nach der Ratification der Präliminarien wird Frankreich, sobald als es geschehen kan, die Plätze von Cleve, Wesel und Geldern, und überhaupt alle die Länder welche dem König von Preußen gehören, evacuiren, zu gleicher Zeit werden auch die Französischen und Englischen Armeen, alle die Länder welche sie in Westphalen, Nieder-Sachsen, am Nieder-Rhein, Ober-Rhein, und im ganzen Reiche occupirt, oder vor jetzo occupirt haben könnten, räumen, und jede sich in die Staaten ihrer beyderseitigen Souverains zurücke ziehen. Se. Al-

ler-

lerchriſtlichſte und Königlich-Großbritanniſche Majeſtät verbinden ſich über dieſes und verſprechen keinen Succurs, von welcher Art es ſeyn möge, an ihre beyderſeitige Alliirte, welche noch in dem Kriege in Teutſchland verwickelt bleiben, abzuſchicken. Maj. 1763.

Art. XIV.

Die Städte Oſtende und Nieuport werden von den Trupen Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät ſogleich nach der Unterzeichnung der gegenwärtigen Präliminarien geräumet werden.

Art. XV.

Die Entſchädigung wegen Gültigkeit der Priſen, welche zu Friedens-Zeiten von den Großbritanniſchen Unterthanen denen Spaniſchen abgenommen worden, wird an die Gerichts-Höfe der Admiralität von Großbritannien verwieſen werden, und dieſes, zufolge denen bey allen Völkern errichteten Regeln, ſo daß die Gültigkeit beſagter Priſen, zwiſchen der Groß-Britanniſchen und Spaniſchen Nation, nach dem Völker-Recht und nach den Verträgen der Gerichts-Höfe jener Nation, welche die Priſe gemacht hat, entſchieden werden ſoll.

Art. XVI.

Se. Groß-Britanniſche Majeſtät werden alle die Fortificationen, welche Dero Unterthanen in der Bay von Honduras und andern Gegenden des Spaniſchen Gebiets in jenen Welt-Theile errichtet haben könnten, 4. Monate nach der Ratification dieſes Definitiv-Tractats, ſchleiffen laſſen. Se. Catholiſche Majeſtät hingegen werden künftighin nicht zugeben, daß die Unterthanen Sr. Großbritanniſchen Majeſtät oder ihre Arbeits-Leute in ihrer Beſchäftigung Farb- oder Campeche-Holz, abzuhauen, zu laden und wegzubringen, unter keinerley Vorwand beunruhiget oder beſchweret werden, und zu dieſem Ende wird es ihnen erlaubt ſeyn, ohne einige Verhinderung, Häuſer und Magazine, die ſie vor ſich, ihre Familien und Effecten nothwendig haben, aufzubauen und zu bewohnen, auch verſichern ermeldte Se. Catholiſche Majeſtät ihnen durch dieſen Artickel den gänzlichen Genuß desjenigen, was oben ſtipuliret worden.

XVII.

Maj. 1763.

Art. XVII.

Se. Catholische Majestät begeben sich alles Anspruchs welchen Sie auf das Recht des Fischfangs in den Gegenden der Insel von Terre-Neuve gemacht haben möchten.

Art. XVIII.

Der König von Grosbritannien, wird an Spanien alles das wieder zurück geben, was Er auf der Insel Cuba, nebst den Platz von der Havana erobert hat, und dieser Platz sowohl, als alle andere Plätze besagter Insel sollen in den nämlichen Zustand abgetreten werden, in welchem sie sich zu der Zeit befanden, da sie durch die Waffen Sr. Königlich-Großbritannischen Majestät erobert worden.

Art. XIX.

Zufolge der in vorhergehenden Artikel stipulirten Restitution cediren und garantiren Se. Catholische Majestät Sr. Königl. Großbritannischen Majestät alles dasjenige zu einem vollkommenen Eigenthum was Spanien auf dem festen Lande des nördlichen America gegen Ost- oder Süd-Ost des Flusses Mißißipi besitzet, und sind Se. Königliche Majestät von Großbritannien geneigt denen Einwohnern des obenabgetretenen Landes die Freyheit der Catholischen Religion zu verwilligen. Diesem zufolge werden Sie die gemessensten und würksamsten Befehle ertheilen, damit diese Ihre neue Römisch-Catholische Unterthanen, die Ausübung ihrer Religion, nach den Gebräuchen der Römischen Kirche, in soferne es die Gesetze von Großbritannien erlauben, bewerkstelligen können. Se. Königl. Großbritannische Majestät verwilligen über dieses, daß die Spanischen Einwohner oder andere, welche in gedachtem Lande Unterthanen des Catholischen Königs sind, sich mit aller Sicherheit und Freyheit, von da, wohin es ihnen beliebig seyn wird, wegbegeben, und ihre Güter, wiewohl nur an Unterthanen Sr. Großbritannischen Majestät verkaufen, auch ihre Effecten und Personen transportiren lassen können, ohne in ihrer Emigration, unter welcherley Vorwand es immer seyn möge, ausgenommen Schulden oder eines Criminal-Processes halber, gehindert zu werden. Der zu dieser Auszuhebung festgesetzte Termin, ist binnen 18. Monaten, von dem Tage der Ratification des Definitiv-Tractats an, zu rechnen. Es ist ferner ausgemacht, daß Se. Catholische Majestät die Freyheit haben werden, die Effecten die Ihnen zugehören, es sey Artillerie oder anderes, wegbringen zu lassen.

(Der Schluß folget unterm künftigen Monat.)

Reichs-Tags-
DIARIUM.

Monat Junius.

1763.

Erster Abschnitt.

Vorgefallene neuerliche Legitimationes sowohl, als sonst sich zugetragene Veränderungen.

Den 21. Junii

Hat Herr Johann Sigmund Lupin, Reichs-Stadt Memmingischer Canzelist diese Zeitlichkeit verlassen. Jun. 1763.

Den 25. Junii

Ist Sr. Königl. Majestät von Groß-Britannien ꝛc. Gesandter, *Monsieur de Stanhope*, allhier angelanget.

Den 28. Junii

Trate der Königlich-Groß-Britannische an den Reichs-*Convent accreditirt* gewesene *Minister*, Herr George von *Cressener*, (s. R. T. D. pro Febr. c. a. p. 543.) mit Quittirung dieses Posto, seine Abreise von Regensburg an.

Digitized by Google

Jun. 1763.

Zweyter, Dritter und Vierter Abſchnitt

Vacat.

Fünfter Abſchnitt.

Was neuerlich in die Reichs-Anſage gebracht und in Deliberation geſtellet worden.

Materien, ſo neuerlich in die Reichs-Anſage gekommen.

Nachdem die Nachricht in hieſigem loco Comitiorum am 8. Junii eingegangen war, daß Se. Churfürſtl. Gnaden zu Maynz am 4ten ejusdem das Zeitliche mit dem Ewigen verwechſelt, ließ Chur-Sachſen, zu Verwaltung des Reichs-Directorii, ſede Moguntina vacante,

Am 9. Junii

durch das Reichs-Erb-Marſchall-Amt, mit folgendem Anſage-Decret, zu Rathe anſagen:

Des Heil. Röm. Reichs-Erbmarſchall ſolle auf morgen Vormittag um 8. Uhr allen dreyen Reichs-Collegiis zu denen wegen der Viſitation und Suſtentation des Kaiſerlichen und Reichs-Cammer-Gerichts, der perpetuirlichen Wahl-Capitulation und des Münz-Weſens im Reich ergangenen Kaiſerlichen Commiſſions-Decreten, desgleichen

zu

zu Verabredung derer *Comitial-Ferien* zu Rathe anſagen. Signatum Regensburg den 9. Junii 1763. Jun. 1763.

(L. S.) Churfürſtlich-Sächſiſche Canzley.

Dagegen ließ auch

Eodem

der Chur-Maynziſche Herr Geſandte, nomine Capituli Moguntini, nachſtehenden Aufſatz durch die Chur-Maynziſchen Canzeliſten ausgehen:

Es ſeye die Nachricht eingegangen, daß Weyl. Ihro Churfürſtl. Gnaden zu Mayn, höchſt-ſeeligen Andenkens, am 4ten dieſes Todes verfahren ſeyen, und daß das Hochwürdige Dom-Capitul daſelbſten die Regierung cum annexis angetreten habe, wovon man die Notification hiernächſt förmlich thun zu laſſen, vorbehalte.

Nachdeme nun der Chur-Maynziſchen Geſandtſchaft zugleich auch von dem hohen Dom-Capitul zu Mayn zu Verführung des Voti und Reichs-Directorii eine Vollmacht zugekommen, und es dieſſeitige Schuld nicht iſt, daß man bey Abweſenheit des Herrn Principal-Commiſſarii Hochfürſtl. Gnaden ſich auf die ſonſt gewöhnliche Art nicht legitimiren kan, anderer unbefugter und noch darzu illegitimirter Seits aber man ein und anderes zum Nachtheil dieſſeitiger Directorial-Gerechtſamen zu tentiren ſuchet:

So ſiehet man ſich hierdurch veranlaſſet von der erhaltenen Vollmacht Gebrauch zu machen und auf Morgen zu denen vorhin in Anſage ſtehenden Materien zu Rath anſagen zu laſſen. Regensburg den 9. Junii 1763.

Chur-Maynziſche Canzley.

Nicht minder hat auch

Eodem

die Chur-Cölniſche Geſandtſchaft folgendes ergehen und per cancelliſtam ad ædes bringen laſſen:

Jun. 1763. Morgen Vormittag um 8. Uhr zu denen wegen der Viſitation und Suſtentation des Kaiſerlichen und Reichs-Cammer-Gerichts, der perpetuirlichen Wahl-Capitulation, des Münz-Weſens im Reich ergangenen Kaiſerlichen Commiſſions-Decreten und übrigen in Anſage ſtehenden Materien zu Rath. Signatum Regensburg den 9. Junii 1763.

Churfürſtlich-Cölniſche Canzley.

Materien, welche in Deliberation geſtellet worden.

Den 10. Junii

Wurden, bey vorſeyenden Umſtänden, bis auf den 18. Julii *Comitial-Ferien* verabredet und beliebet.

Sechſter Abſchnitt.

Pieçen, ſo, in die Reichs-Händel einſchlagend, hieſigen Orts zum Vorſchein gekommen.

Im Monat Junius.

Teutſche Kriegs-Canzley auf das Jahr 1763. Vierter Theil.

Gedanken von dem Gelde, und in wie ferne es nöthig iſt, daß eine geringhaltige Scheid-Münze in Teutſchland verſtattet werde.

Beyträge zur neuen Staats- und Kriegs-Geſchichte. Ein hundert und fünf-ſechs-ſieben und acht und funfzigſtes Stück. Danzig ꝛc. 1763. 8vo 16. Bogen.

Dergleichen Einhundert Neun und Funfzigſtes und Sechzigſtes Stück ꝛc. 7. Bogen.

Eben

Eben dergleichen Einhundert ein- zwey, drey- und vier- und sechzigstes Stück ꝛc. 16. Bogen. Jun. 1763.

Copia gnädigsten Rescripti Sr. Churfürstl. Gnaden zu Trier an Dero Hofrath und Legations-Secretarium Winkelmann zu Regensburg, de dato Ehrenbreitstein den 5 Junii 1763. Nebst Copie Schreibens an Se. Kaiserl. Majestät von Sr. Churfürstl. Gnaden zu Trier, de eodem dato, die, sede moguntina vacante, sich reservirenden Jura Directorii Imperii betreffend.

Teutsche Kriegs-Canzley auf das Jahr 1763. Fünfter Theil.

Kurzgefaßte Beweiß-Gründe, daß nach den Reichs-Gesetzen und Herkommen die Cammer-Richter-Stelle mit einem Sitz- und Stimme auf dem Reichs-Tag habenden, oder doch aus einem solchem zu dem hohen Adel gehörigen Reichs-Ständischen Hause entsprossenen Geist- oder weltlichen Fürsten oder Grafen zu besetzen sey. Neuwied 1763. fol. 5½. Bogen.

* * *

Schluß der Präliminair-Artickel des Friedens, welche zwischen Sr. Allerchristlichsten Majest. Sr. Majestät von Groß Britannien, und des Königs von Spanien Majestät zu Fontainebleau, den 3. Novembr. 1762. unterzeichnet worden.

Art XX.

Der König von Portugall, als Alliirter Sr. Groß-Britannischen Majestät, ist besonders in gegenwärtigen Präliminair-Artickeln mit begriffen, und Ihre Allerchristlichste und Catholische Majestäten verbinden sich den alten Frieden und die Freundschaft zwischen Ihnen und Sr. Allergetreuesten Majestät wieder herzustellen. Sie versprechen, daß Imo) gleich nach der Ratification dieser Präliminarien, die Feindseligkeiten zwischen den Cronen Spanien und Portugall, und den Französischen und Spanischen Trupen an einen, und den Portugiesischen und ihren Alliirten am andern Theil, gänzlich aufhören sollen.

Jun. 1763. Eine gleiche Einstellung der Hostilitäten soll zwischen der Kriegs-Macht des Allerchristlichsten und Catholischen Königs an einem, und den Armeen des Allergetreuesten Königs und seiner Alliirten am andern Theil, in allen andern Welt-Theilen, zu Wasser und zu Lande, statt finden. Diese Einstellung der Feindseligkeiten wird auf die nämliche Epochen und unter eben denen Bedingungen festgesetzt, welche zwischen Frankreich, Groß-Britannien und Spanien bestimmt werden, und wird bis zu dem Schluß des Definitiv-Tractats, zwischen Frankreich, Groß-Britannien, Spanien und Portugall dauern. IIdo) Daß alle Plätze und Länder Sr. Allergetreuesten Majest. welche in Europa von den Französischen und Spanischen Armeen erobert seyn möchten, in eben den Zustand, in dem sie sich bey der Eroberung befanden, sollen zurück gegeben werden, und Falls in Absicht auf die Portugiesischen Colonien in Amerika, sich einige Veränderung ereignet hätte, so soll alles wieder auf den alten Fuß, so wie es vor gegenwärtigen Krieg gewesen, gesetzt werden. Se. Allergetreueste Majestät werden auch eingeladen gegenwärtigen Präliminair-Artickeln, sobald es möglich, beyzutreten.

Art. XXI.

Alle Länder und Gebiethe, die, in welcher Gegend der Welt es auch sey, durch die Waffen Ihrer Allerchristlichst- und Catholischen Majest. wie auch Ihro Majestäten von Groß-Britannien und Portugall erobert seyn möchten, und in gegenwärtigen Artickeln weder unter dem Titel der Ceßionen, noch unter dem Titel der Zurückgabe begriffen sind, sollen ohne Schwierigkeit und ohne Verlangung einer Compensation wieder gegeben werden.

Art. XXII.

Da es nothwendig ist, einen bestimmten Zeitraum zu benennen, binnen welchen jeder Theil der hohen Contrahenten die Wiederzurückgabe und Räumung der occupirten Lande bewürken kan, so ist man dahin übereingekommen, daß die Französisch- und Groß-Britannische Truppen gleich nach der Ratification der Präliminarien zufolge den Artickeln XII. und XIII. zur Räumung derjenigen Lande, welche sie im

Reich

Reich oder anderswo occupiren, schreiten sollen. Die Insel Belleisle wird 6. Wochen nach der Ratification des Definitiv-Tractats oder noch eher, wenn es seyn kan, geräumet. Guadeloupe, Desirade, Marie-Galante, Martinique und St. Lucie werden 3. Monat nach der Ratification des Definitiv-Tractats, oder wo möglich noch eher, evacuirt. Groß-Britannien wird gleichfalls zu Ende dreyer Monate nach der Ratification des Definitiv-Tractats, oder wo möglich noch eher, in den Besitz des Flusses und Hafens von Mobile und alles dessen was die Grenzen des Groß-Britannischen Gebiethes von der Seite des Missisipi Flusses ausmacht, so wie sie in dem Artickel VI. specificiret worden, gesetzt werden. Die Insel Goree wird von Groß-Britannien 3. Monate nach der Ratification des Definitiv-Tractats und die Insel Minorca von Frankreich binnen gleicher Zeit, oder wenn es möglich noch eher, geräumet. Nach den Bedingungen des IV. Artickels wird Frankreich am Ende dreyer Monate in dem Besitz der Inseln St. Pierre und Miquelon gesetzt werden. Die Comtoirs in Ost-Indien werden 6. Monate nach Ratification des Definitiv-Tractats, oder wo möglich noch eher, zurück gegeben. Die Insel Cuba nebst dem Platz von Havana werden 3. Monate nach der Ratification des Definitiv-Tractats, oder noch eher, restituirt, und zu gleicher Zeit wird auch Groß-Britannien den Besitz der von Spanien nach dem Artickel XIX. abgetretenen Lande, antreten. Alle Plätze und Länder Sr. Allergetreuesten Majest. in Europa werden unmittelbar nach der Ratification des Definitiv-Tractats restituiret. Die Portugiesischen Colonien aber, welche etwa erobert seyn möchten, werden in West-Indien 3. Monate und in Ost-Indien 6. Monate nach der Ratification des Definitiv-Tractats, oder wo möglich noch eher, zurück gegeben. Diesem zufolge werden von jeder der hohen contrahirenden Mächte unmittelbar nach der Ratification des Definitiv-Tractats die nöthigen Befehle mit denen wechselsweisen Pässen vor die Schiffe, welche solche überbringen sollen, abgeschickt werden. Jun. 1763.

Art. XXIII.

Alle Tractaten, sie mögen von einer Beschaffenheit seyn, wie sie wollen, welche vor dem gegenwärtigen Krieg sowohl zwischen Ihro Allerchristlichsten und Königlich-Groß-Britannischen Majestäten, und zwi-

Jun. 1763. zwischen Ihro Königlich-Groß-Britannischen und Catholischen Majestäten, als auch zwischen irgend einer der obbesagten Mächte und Sr. allergetreuesten Majestät errichtet gewesen, werden, wie sie es auch hiermit würklich sind, in allen ihren Puncten (in soferne ihnen nicht durch gegenwärtige Präliminair-Artickel derogirt wird,) erneuert und bekräftigt, ungeachtet alles dessen, was von irgend einem der hohen contrahirenden Theile im Gegentheil stipulirt seyn möchte. Alle diese Mächte declariren auch, daß Sie nicht zugeben werden, daß ein Privilegium, Begnadigung oder Freyheits-Brief bestehe, so oben confirmirten Tractaten zuwider sey.

Art. XXIV.

Die Kriegsgefangene, welche durch die Waffen Sr. Allerchristlichsten Majestät und Ihro Majestäten der Könige von Groß-Britannien, Spanien und Portugall zu Wasser und zu Lande gemacht worden, sollen nach der Ratification des Definitiv-Tractats wechselsweise auf gute Treu und Glauben ohne Ranzion und nach geschehener Bezahlung der Schulden, die sie während ihrer Gefangenschaft gemacht haben, zurück gegeben werden. Jede Crone wird den Vorschuß, der vor die Subsistenz und den Unterhalt ihrer Gefangenen, durch den Souverain des Landes, wo man sie verwahrte, gemacht worden, berichtigen, und dieses nach den Quittungen, zuverläßigen Listen und andern authentiquen Bescheinigungen, die ein Theil dem andern übergeben wird.

Art. XXV.

Um allen Arten von Klagen und Streitigkeiten bevor zu kommen, welche wegen der zur See weggenommenen Schiffe, Waaren und Effecten entstehen könnten, so ist man dahin übereingekommen, daß die Schiffe, Waaren und Effecten, welche nach einer Zeit von 12. Tägen von der Ratification dieser Präliminair-Artickeln an, zu rechnen, im Canal oder in der Nord-See erobert worden, von beyden Seiten wechselsweise zurück gegeben werden sollen. Vor die vom Canal an in den Groß-Britannischen Gewässern und in der Nord-See bis zu den Canarischen Inseln, es sey nun in Ocean oder in dem Mittelländischen Meer gemachte Prisen, hat man einen Termin von 6. Wochen festgesetzet.

Digitized by Google

geſetzet. Von den Canariſchen Inſeln bis zur Aequinoctial-Linie oder den Aequator ſind 3. Monate und endlich 6. Monate von bemeldter Aequinoctial-Linie oder Aequator, und in allen andern Gegenden der Welt beſtimmt worden, ohne hiebey einige Ausnahme oder genauere Unterſcheidung der Zeit und des Orts zu machen. Jun. 1763.

Art. XXVI.

Die Ratificationen der gegenwärtigen Präliminair-Artickel, ſollen in guter und geziemender Form ausgefertigt und binnen einem Monat von dem Tage der Unterzeichnung der gegenwärtigen Artickeln an, gerechnet, oder wann es möglich iſt eher, ausgewechſelt werden.

Zu Beglaubigung dieſes, haben Wir Endes unterzeichnete bevollmächtige Miniſters Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät, Sr. Groß-Britanniſchen Majeſtät und Sr. Catholiſchen Majeſtät, Kraft habender Vollmachten, gegenwärtige Artickel unterſchrieben und unſere Wappen-Siegel beygedruckt.

Geſchehen zu Fontainebleau, den 3. Nov. 1762.

Choiſeul Herzog v. Praslin. — Bedford C. P. S. — El Marquis de Grimaldi.

Declaration, welche zu Fontainebleau den 3. Nov. 1762. unterzeichnet worden.

Seine Allerchriſtlichſte Majeſtät declariren, daß, indem Sie den XIIIten Artickel der heute unterzeichneten Präliminarien eingehen, Sie darum dem Recht nicht entſagen, Dero Alliirten zu leiſten, was Sie Ihnen ſchuldig ſind; und daß es nicht als eine Ueberſchreitung des beſagten Artickels anzuſehen ſeye, wenn Sie Denenſelben die von vorigen Jahren noch rückſtändigen Subſidien-Gelder zugehen laſſen.

Jun. 1763. Zu Beglaubigung dieses habe ich unterzeichneter bevollmächtigter Minister Sr. Allerchristlichsten Majestät gegenwärtige Declaration unterschrieben und mein Wappen-Siegel beydrucken lassen.

Geschehen zu Fontainebleau den 3. Nov. 1762.

Choiseul Herzog von Praslin.

Uebersetzung des den 10. Febr. 1763. zu Paris unterzeichneten Definitif-Friedens-Tractats.

Im Namen der Allerheiligsten und unzertrennlichsten Dreyeinigkeit, Vater, Sohn und Heiliger Geist. Amen!

Kund und zu wissen sey hiemit jedermänniglich, dem daran gelegen, oder nur immer daran gelegen seyn könne:

Es hat dem Allmächtigen gefallen, den Geist der Eintracht und des Friedens über die Fürsten auszugiessen, deren Mißhelligkeiten alle vier Theile der Welt in Unruhe gesetzet hatten, und Ihnen das Vorhaben einzuflößen, die Süßigkeiten des Friedens, auf das mannigfaltige Elend eines langwierigen und blutigen Krieges, folgen zu lassen, welcher zwischen Frankreich und Engelland, während der Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten, Georg dem Zweyten, von GOttes Gnaden König von Groß-Britannien, glorwürdigsten Andenkens, angefangen, unter der Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten, Georg dem Dritten, Dessen Nachfolger, fortgedauert, und sich bis nach Spanien und Portugal verbreitet hat. Der Allerdurchlauchtigste und Großmächtigste Fürst, Georg der Dritte, von GOttes Gnaden König von Groß-Britannien, Frankreich und Irrland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Erzschatzmeister und Churfürst; der Allerdurchlauchtigste und Großmächtigste Fürst, Ludwig der Funfzehende, von GOttes Gnaden Allerchristlichster König; dann der Allerdurchlauchtigste und Großmächtigste Fürst, Carl der Dritte, von GOttes Gnaden König von Spanien und der Indien, nachdem Sie

Digitized by Google

Sie vorher, durch die den 3. Nov. letzthin zu Fontainebleau unterzeichnete Präliminarien, den Grund zum Frieden geleget hatten: und endlich der Allerdurchlauchtigste und Großmächtigste Fürst, Don Joseph der Erste, von GOttes Gnaden König von Portugal und Algarbien, nach geschehener dessen Acceßion, haben, solchemnach die Entschließung genommen, dieses grosse und wichtige Werk ohnverzüglich zum Vollzuge zu bringen. Zu diesem Ende haben die hohen contrahirenden Theile zu ihren respective ausserordentlichen Bothschaftern und Bevollmächtigten Ministern ernennet und verordnet, nämlich, Ihro Geheiligte Majestät, der König von Groß-Britannien, den Hochgebohrnen und vortreflichsten Herr Johann Herzogen und Grafen von Bedford, Marquis von Tavistock ꝛc. Dero geheimen Rath, General-Lieutenant Dero Armeen, Geheimen Siegelbewahrer, Ritter des hohen Ordens vom Hosenbande, und Dero ausserordentlichen Bothschafter und bevollmächtigten Minister bey Sr. Allerchristlichsten Majestät; ferner Se. Geheiligte Majestät, der Allerchristlichste König, den Hochgebohrnen und vortreflichsten Herrn Cäsar Gabriel von Choiseul, Herzogen von Praslin, Pair von Frankreich, Ritter Dero Orden, General-Lieutenant Dero Armeen und der Provinz von Bretagne, Rath in allen Dero Raths-Collegien, geheimen Staats-Secretaire, wie auch Regierungs- und Finanz-Minister; dann Se. Geheiligte Majestät, der Catholische König, den Hochgebohrnen und vortreflichsten Herrn Dom Hieronymus Grimaldi, Marquis von Grimaldi, Ritter der Orden des Allerchristlichsten Königs, wirklichen Cammerherrn Sr. Catholischen Majestät, und Dero ausserordentlichen Bothschafter bey Sr. Allerchristlichsten Majestät; und Se. Geheiligte Majestät, der Allergetreueste König, den Hochgebohrnen und vortreflichsten Herrn Martin von Mello und Castro, Ritter vom Orden Christi, Sr. Allergetreuesten Majestät Rath, und Dero Bothschafter und bevollmächtigten Minister bey Sr. Allerchristlichsten Majestät. Jun. 1763.

Welche, nachdem Sie sich ihre Vollmachten, wovon die Abschriften am Ende des gegenwärtigen Friedens-Tractats beygefüget sind in gehöriger Form mitgetheilet haben, über folgende Artickel überein gekommen sind:

Jun. 1763.

Art. I.

Es soll ein christlicher, allgemeiner und immerwährender Friede, sowohl zur See als zu Lande, und eine aufrichtige und beständige Freundschaft zwischen Ihro Großbritannischen, Allerchristlichsten, Catholischen und Allergetreuesten Majestäten, sowohl als zwischen Ihren Erben und Nachfolgern, Königreichen, Staaten, Provinzen, Landen, Unterthanen und Vasallen, von welchem Stande und Wesen sie seyn, ohne einige Ausnahme derer Orten, oder Personen, hergestellet seyn; dergestalt, daß die hohen contrahirenden Theile ihre größte Aufmerksamkeit dahin richten wollen, zwischen Ihnen und Ihren gedachten Staaten und Unterthanen diese Wechsels-weise Freundschaft und Vernehmen zu handhaben, ohne fürohin zu gestatten, daß weder von dem einem noch anderm Theile einige Arten von Feindseligkeiten, weder zu Wasser noch zu Lande, aus welcher Ursache, oder unter welchem Vorwande es seyn möge, ausgeübet werden, massen man alles dasjenige, was die glücklich wieder hergestellte Eintracht fürs künftige stören könnte, sorgfältig vermeiden, und sich hingegen bestreben wird, einander bey aller Gelegenheit alles dasjenige zu verschaffen, was zum allerseitigen Ruhm, Nutzen und Vortheil gereichen mag, ohne denenjenigen, welche ein oder anderem der hohen contrahirenden Theilen einigen Nachtheil zuzufügen trachten möchten, einige Hülfe und Schutz, weder directe noch indirecte, zu leisten; Auch soll alles dasjenige, was vor oder seit dem Anfange des nun zu Ende gegangenen Krieges geschehen, oder begangen seyn mögte, in eine allgemeine Vergessenheit gestellet werden.

Art. II.

Der Westphälische Friede von 1648. die zwischen den Cronen Großbritannien und Spanien geschlossene Madrider-Frieden von 1667. und 1670. Nimweger Friedenstractaten von 1678. u. 1679. der Ryswicker von 1697. die Utrechter Friedens- und Commercien-Tractaten von 1713. der Baadensche von 1714. die Haager Tripleallianz von 1717. die Londner Quadrupleallianz von 1718. der Wiener Friedens-Tractat 1738. der Aachner Definitif-Tractat von 1748. und der Madrider zwischen den Cronen Großbritannien und Spanien, von 1750. sowohl als die Tractaten zwischen den Cronen Spanien und Portugall, vom

vom 13. Febr. 1668, vom 6. Febr. 1715. und vom 12. Febr. 1761. wie auch derjenige vom 11. April 1713. zwischen Frankreich und Portugall, nebst denen von Großbritannien geleisteten Garantien, sollen dem Frieden und gegenwärtigen Tractate zur Grundlage dienen; In welcher Absicht sie dann sämmtlich sowohl, als überhaupt alle Tractaten, welche zwischen den hohen contrahirenden Theilen vor dem Kriege bestanden haben, in bester Form, und als ob sie von Wort zu Wort hier eingerücket wären, erneuert und bestätiget werden, dergestalt, daß sie ins künftige von allen Theilen, nach ihrem ganzen Inhalte, genau erfüllet, und in allen ihren Puncten, welchen durch gegenwärtigen Tractat nicht derogiret worden, heilig vollzogen werden sollen, ohngeachtet alles dessen, was von einem oder dem andern contrahirenden Theile deme entgegen etwa eingegangen worden seyn mögte; wie dann alle Theile hiemit erklären, nicht gestatten zu wollen, daß einiges Privilegium, Gnadenertheilung, oder Vergünstigung, bestehe, welche obangeführten bestätigten Tractaten entgegen wäre, ausgenommen dasjenige, was durch gegenwärtigen Tractat verstattet und verglichen worden. Jun. 1763.

Art. III.

Alle auf beyden Theilen, sowohl zu Wasser als zu Lande, gemachte Kriegsgefangene, und die während des Krieges bis itzo hinweg geführten oder gegebenen Geisseln sollen längstens in 6. Wochen, von dem Tage der Auswechselung der Ratificationen gegenwärtigen Tractats an zu rechnen, ohne Lösegeld zurück gegeben werden; wobey jede Crone, einer der andern, denjenigen Vorschuß vergütet, welcher, vermöge der einander sich auszuhändigenden beglaubten Scheine und Verzeichnisse, auch anderer authentischen Urkunden, für den Unterhalt ihrer Kriegsgefangenen, durch den Souverain des Landes, worinnen sie aufbehalten worden, geschehen seyn wird; und wegen Bezahlung der Schulden, welche die Gefangene in dem Lande, wo sie aufbehalten worden, bis zu ihrer gänzlichen Befreyung, gemacht haben mögen, wird man sich einander hinlängliche Sicherheit geben. Die Kriegs- sowohl als Kauffarthey-Schiffe, welche nach Verlauf derer zur Aufhörung der Feindseligkeiten bestimmten Terminen, etwa noch weggenommen worden, sollen ebenfalls, mit aller ihrer Mannschaft und Ladung, getreulich wieder zurück gegeben werden. Und gleich nach Aus-

Jun. 1763. wechselung der Ratificationen gegenwärtigen Tractats soll zu Vollziehung dieses Artickels geschritten werden.

Art. IV.

Se. Allerchristlichste Majestät entsagen allen Ansprüchen, welche Sie ehedem auf Neu-Schottland, oder Acadien, nach dessen ganzem Inbegriffe, gemacht haben, oder machen können, und garantiren solches, mit allen seinen Zugehörigen, dem Könige von Großbritannien. Ferner überlassen und garantiren Se. Allerchristlichste Majestät gedachter Sr. Großbritannischen Majestät, mit allem Eigenthumsrechte, das Land Canada, mit allen seinen Zugehörungen, sowohl, als die Insul Cap-Breton, alle andere Insuln und Küsten in dem Busen und Flusse St. Laurent, und überhaupt alles, was zu gedachten Landen, Gebiethen, Insuln und Küsten gehöret, mit der völligen Souverainite, Eigenthums-Gerechtigkeit, Besitzung, und allen durch Tractaten oder auf andere Weise erlangten Rechten, welche der Allerchristlichste König, und die Crone Frankreich, auf die gedachte Lande, Insuln, Gebiethe, Orte, Küsten und ihre Einwohner, bis hieher gehabt haben, so, wie der Allerchristlichste König dieses alles gedachtem Könige und der Crone Großbritannien abtritt und überläßt, und zwar in der allervollkommensten Weise und Form, ohne Einschränkung, und ohne, daß es erlaubet wäre, gegen diese Abtretung und Garantie, unter einigerley Vorwand, zurück zu treten, noch Großbritannien in obgedachten Besitzungen zu stöhren. Seine Großbritannische Majest. lassen sich hingegen gefallen, den Einwohnern von Canada die Freyheit der Catholischen Religion zu gestatten, und wollen in diesem Verfolge die gemessensten und wirksamsten Befehle ertheilen, daß Dero neue Römisch-Catholische Unterthanen den Gottesdienst ihrer Religion, nach den Gebräuchen der Römischen Kirche, in so weit es die Großbritannischen Gesetze erlauben, ausüben können. Se. Großbritannische Majestät gestatten ferner, daß die Einwohner, es seyen Franzosen, oder andere, welche Unterthanen des Allerchristlichsten Königs in Canada gewesen sind, in aller Freyheit und Sicherheit hinziehen mögen, wohin sie wollen; daß sie ihre Güter, doch aber an Niemand, als an Unterthanen Sr. Großbritannischen Majestät, verkaufen, und sich mit ihren Habseligkeiten sowohl, als für ihre Personen, wegbege-

ben

ben können, ohne in ihrer Emigration, unter welchem Vorwande es sey, ausgenommen Schulden- oder Criminal-Sachen halber, gehindert zu werden. Die für diese Emigration zu gönnende Frist soll auf 18. Monathe, von dem Tage der Auswechselung der Ratificationen an zu rechnen, festgesetzet seyn. Jun. 1763.

Art. V.

Die Französischen Unterthanen haben die Freyheit, auf einem Theile der Küsten der Insul Terreneuve, so, wie solcher durch den XIII. Art. des Utrechter Tractats angezeiget ist, Fische zu fangen, und zu trocknen. Besagter XIII. Art. ist, mit Ausnahme desjenigen, was die Insul Cap-Breton sowohl, als die andern Insuln und Küsten in dem Ausflusse und dem Busen von St. Laurent, betrift, durch gegenwärtigen Tractat erneuert und bestätiget; und Se. Großbritannische Majestät bewilligen den Unterthanen des Allerchristlichsten Königs die Freyheit, in dem Busen von St. Laurent zu fischen, mit dem Vorbehalte, daß die Französischen Unterthanen diese Fischerey nicht weiter treiben, als in einer Entfernung von 3. Meilen (Lieues) von allen Großbritannien zugehörigen Küsten, es sey am festen Lande, oder an denen im Busen von St. Laurent gelegenen Insuln. Was aber die Fischerey auf den Küsten der Insul Cap-Breton ausser besagtem Busen betrift, so soll solche den Unterthanen des Allerchristlichsten Königs nicht anders, als in einer Entfernung von 15 Meilen (Lieues) von besagten Cap-Bretonischen Küsten erlaubet seyn. Die Fischerey auf den Küsten von Neuschottland, oder Acadien, und sonst überall, ausser besagtem Busen, bleibet auf dem Fuß der vorigen Tractaten.

Art. VI.

Der König von Großbritannien tritt Sr. Allerchristlichsten Majestät die Insuln St. Pierre und Miquelon mit allem Eigenthume ab, damit sie zum Aufenthalte der Französischen Fischer dienen mögen; wobey Se. Allerchristlichste Majestät sich verbinden, diese Inseln nicht zu befestigen, auch keine andere als bürgerliche Gebäude, zur Bequemlichkeit des Fischfangs, daselbst aufführen zu lassen, und nicht mehr als eine Besatzung von 50. Mann, zu Handhabung der Policey, daselbst zu unterhalten.

Art.

Digitized by Google

Jun. 1763.

Art. VII.

Um den Frieden auf einen festen und dauerhaften Grund herzustellen, und allen Anlaß zu Zwistigkeiten, wegen der Gränzen der Großbritannischen und Französischen Gebiethe, auf dem festen Lande in America, auf ewig zu entfernen, ist man überein gekommen, daß in Zukunft die Gränzen zwischen den Staaten Sr. Groß-Britannischen Majestät, und denenjenigen Sr. Allerchristlichsten Majestät in diesem Welttheile, durch eine, mitten durch den Fluß Mißißippi, von seinem Ursprunge an, bis zu dem Flusse Iberville, gezogene Linie, und von dort aus durch eine mitten durch diesen Fluß und die Seen, Maurepas und Pontchartrain, bis ins Meer gezogene Linie unwiederruflich bestimmet seyn sollen. Und zu diesem Ende überläßt der Allerchristlichste König, mit allem Eigenthume, und garantiret Sr. Groß-Britannischen Majestät den Fluß und den Haven Mobile, und alles, was derselbe auf dem linken Ufer des Flusses Mißißippi besitzet, oder hätte besitzen sollen, jedoch mit Ausnahme der Stadt Neu-Orleans, und der Insul, in welcher sie liegen, als welche Frankreich verbleiben. Wohl verstanden, daß die Schiffarth auf dem Flusse Mißißippi sowohl den Groß-Britannischen als Französischen Unterthanen in der ganzen Breite und Länge, vom Ursprunge an bis in das Meer, und nahmentlich in dem Theile zwischen gedachter Insul Neu-Orleans und dem rechten Ufer dieses Flusses sowohl, als die Ein- und Ausfahrt beym Ausflusse, durchgehends gleich frey verbleiben sollen. Ferner ist verabredet worden, daß die den Unterthanen der einen und der andern Nation zugehörigen Schiffe weder angehalten, noch durchsuchet werden können, noch solche der Bezahlung einiger Abgaben, wie die Namen haben mögen, unterworfen seyn sollen. Die zum Vortheile der Einwohner von Canada dem IV. Art. einverleibten Verabredungen sollen ebenfalls für die Einwohner der durch gegenwärtigen Artickel abgetretenen Lande gelten.

(Die Fortsezung folget unterm künftigen Monat.)

Reichs-Tags-
DIARIUM.

Monat Julius.
1763.

Erster Abschnitt.

Vorgefallene neuerliche Legitimationes sowohl, als sonst sich zugetragene Veränderungen.

Den 3. Julii
hat sich legitimirt
im Namen des Hochwürdigen Dom-Capituls zu Maynz, sede vacante, bey des Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Durchl.

Herr Philipp Wilhelm Freyherr von Linker und Lutzenwick, Herr zu Romsberg und Denstedt ꝛc. ꝛc.

Jul. 1763.

Digitized by Google

Jul. 1763. Den 8. Julii

hat sich fernerweit legitimirt,

nomine des am 5. ejusdem neuerwählten Herrn Churfürstens zu Maynz, Emerich Joseph Freyherrn von Breidenbach zu Bürresheim, Churfürstl. Gnaden, zu dem Chur-Maynzischen *Voto* und Reichs-*Directorio*

Herr Philipp Wilhelm Freyherr von Linker und Lutzenwick, Herr zu Romsberg und Denstedt, Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz wirklicher geheimer Rath auch Reichs- und Directorial-Gesandte.

Eodem

Hat sich Herr Johann Christoph May, als Canzelliſt zum Reichs-Städtischen *Directorio*, zu den Dictaturen legitimiret.

Den 11. Julii

hat sich legitimirt

wegen des Hochwürdigen Dom-Capituls zu Passau, sede vacante,

Herr Franz Anton Freyherr von *Fodoci*, Hochfürstl. Passauischer und Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Kempten ꝛc. wirklicher geheimer Rath.

Zweyter Abschnitt.

Was in politischen Angelegenheiten durch Chur-Maynz zur öffentlichen Reichs-Dictatur gebracht worden.

Den 8. Julii.

Kaiserliches *Commissions-Decret*, de eodem dato. Mittelst dessen wird der Reichs-Versammlung bekannt gemacht, wasmaßen Herr

Herr Philipp Wilhelm Freyherr von Linker und Lutzenwick, Jul.
Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz wirklicher geheimer Rath ꝛc bey 1763.
des Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Durchl. von wegen des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Emerich Joseph, des Heil. Stuhls zu Maynz Erz-Bischofen und des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Erz-Canzlers, vermöge Ueberreichung gewöhnlicher Credentialien und Vollmacht, als **Churfürstlich-Maynzischer** *Principal-Gesandter*, gleichwie auch **zu Führung des Reichs-Directorii**, dem Herkommen gemäß, gebührend sich legitimiret habe.

Den 19. Julii.

Se. Königl. Majestät von Groß-Britannien und Churfürstlichen Durchlaucht zu Braunschweig-Lüneburg ꝛc. *Rapel-Schreiben* ad Comitia, de dato in Palatio Divi Jacobi den 17. Martii 1763. für Dero Minister, **Herrn von** *Cressener*. Nachdem Se Königl. Majestät von Groß-Britannien ꝛc. vor gut befunden Dero getreuen und lieben, den Ritter, George Cressener, bey dem Reichs-Convent zeithero sich gefundenen Minister, zurück zu rufen, und einen andern an dessen Stelle an die Hochlöbliche Reichs-Versammlung ehestens abzusenden: als hätten Dieselben vor billig erachtet, durch gegenwärtiges den Comitial-Gesandtschaften von Deroselben hierunter gefaßten Entschliessung Nachricht zu geben. Da nun besagter Sr. Königl. Majestät Minister den ihm anvertraueten Posten mit größtem Lobe bekleidet, und wie er Deroselben geneigte Gesinnungen vor das Wohl aller Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, in der Zeit sowohl, da er bey dem Reichs-Tage gewesen, als auch bey seinem Abschiede, vollständig an den Tag geleget habe: so zweifelten Se. Königl. Maj. auch nicht, die Comitial-Gesandtschaften würden besagten Dero Minister völligen Glauben beymessen und ihn geneigt von sich entlassen.

In lateinischer Sprache.

Das zweyte Dictatum de eodem, Schreiben des Kaiserl und des Reichs-Cammer-Gerichts ad Comitia, die Hessen-Darmstädtische Ueberziehung der Reichs-Stadt Wetzlar betreffend, folget unter dem künftigen Monat.

Jul. 1763.

Dritter Abschnitt.

Was in Religions-Angelegenheiten durch Chur-Sachsen zur öffentlichen Dictatur gebracht worden.

Den 2. Julii.

Pro Memoria **der Evangelischen Gemeine zu Pyrbaum und eingepfarrter Dorfschaften Hembach und Pruppach,** de dato Pyrbaum den 20. Maji 1763. Es zeiget besagte Gemeine dadurch beym Corpore Evangelicorum fernerweit an, wasgestalten man Catholischer Seits den Anfang zu denen Wallfarthen zu Pyrbaum in diesem Jahre bereits abermahln auf solche Art gemachet, daß mit dem dasigen Creutz die Processiones solenniter durch den Marktflecken hinaus an drey unterschiedliche auswärtige Orte hin, nämlich nach Alersperg, Heng und in das Closter Seeligen-Pforten angestellet worden; dargegen denn am 16. ejusdem eine dergleichen Creutzfarth aus nur besagtem Closter auch wieder hinein nach Pyrbaum gekommen, und selbige gewöhnlicher massen von den dasigen Catholischen in öffentlicher Procession eingehohlet, und eben also wiederum zurück begleitet worden sey. Diese Solennitæt habe man vor allen anderen vorhergehenden dadurch distinguiret, daß bey derselben Abzug auf Trompeten von dem Schlosse geblasen worden wäre. Ferner habe am 17. ejusdem der dasige Catholische herrschaftliche Bräumeister in der neu aufgerichteten Hof-Tabern öffentliche Hochzeit gehalten, nachdem allschon von dem Catholischen Amts-Knecht vor einiger Zeit ein gleiches geschehen seye. Aus diesem offenbare sich, daß man zum Schaden der dasigen ordentlichen Wirthschaften eine völlige Gastgeb-Gerechtigkeit auf besagte Tabern zu bringen gedenke, da doch bereits ohnehin schon dergleichen Nahrungen, seitdem selbige errichtet worden sey, empfindlichen Nachtheil erlitten und nun in noch größere Gefahr stünden. Wenn aber diese darniederlägen, so müßte nothwendig dem ganzen dasigen Evangelischen Wesen ein großer Schaden erwachsen; worzu noch als ein Beweiß hinzu komme, daß ein Evangelischer zu Pyrbaum

in

in der Lehre ſtehender Jäger-Purſche am 19. ejusdem in beſagter Hof- Jul.
Tabern eingeſchrieben worden ſey. Corpus Evangelicorum werde dem- 1763.
nach gebethen, dieſe, der Gemeine, Noth gnädigſt zu beherzigen.

Eodem.

Nachtrag zu vorſtehendem *Pro Memoria*, de dato Pyrbaum den 4. Junii 1763. Dadurch geſchiehet eine weitere Anzeige, daß am 2. ejusdem das **Fronleichnams-Feſt zu Pyrbaum**, gleichwie auch eodem **zu Sulzbürg** geſchehen, mit allen Feyerlichkeiten, unter Trompeten- und Paucken-Schall, bey öffentlicher *Proceſſion*, in Gegenwart und Begleitung des Churfürſtlichen Herrn geheimen Raths und Landes-Adminiſtratoris zu Sulzbürg, Freyherrn von Preyßing Excell. wie auch des Churfürſtl. Herrn Reuth-Cammer-Raths zu Pyrbaum, begangen und mithin abermals zu Tage geleget worden ſey, daß das einmal contra ſtatum Pacis Weſtphalicæ daſelbſt angefangene öffentliche und freye Exercitium Religionis Catholicæ nicht allein ſtabilirt bleiben ſolle, ſondern mit der Zeit noch weiters extendiret werden dürfe.

Das Cronenbergiſche Dictatum de eodem und das Heimkircher de 16. ejusdem wird unterm Monat Auguſt nachgetragen.

Vierter und Fünfter Abſchnitt.

Vacat.

Sechſter Abſchnitt.

Pieçen, ſo, in die Reichs-Händel einſchlagend, hieſigen Orts zum Vorſchein gekommen.

Im Monat Julius.

Teutſche Kriegs-Canzley auf das Jahr 1763. Sechſter Theil.

Drey und zwanzigſtes Schreiben eines Freundes aus Sachſen an ſeinen Freund in W** über den gegenwärtigen Zuſtand des Krieges in Deutſchland. Zweyter Theil. Freyburg 1762.

Jul. 1763.

***

Fortsetzung des den 10. Febr. 1763. zu Paris unterzeichneten Definitif-Friedens-Tractats.

Art. VIII.

Der König von Großbritannien giebt an Frankreich zurück die Insuln Guadeloupe, Mariegalante, Deſirade, Martinique und Belleisle; und die festen Plätze dieser Insuln werden in eben dem Stande, worinnen sie bey der durch die Großbritannische Waffen geschehenen Eroberung gewesen, wieder zurück gegeben; mit Vorbehalt jedoch, daß die Unterthanen Sr. Großbritannischen Majestät, welche sich daselbst niedergelassen, oder sonst einige Handlungsgeschäfte in diesen, vermöge gegenwärtigen Tractats, an Frankreich zurück gegebenen Insuln, und andern Orten, noch zu berichtigen haben möchten, die Freyheit haben sollen, ihre liegende und fahrende Güter zu verkaufen, ihre Sachen in Ordnung zu bringen, ihre Schulden einzutreiben, und sich mit ihren Habseligkeiten auf diejenige Schiffe zu begeben, die man an diese solchergestalt zurück gegebenen Insuln und andere Orte zu bringen gestatten wird, welche aber nur bloß zu diesem Gebrauche dienen sollen; und sollen besagte Unterthanen in diesem Geschäfte weder wegen ihrer Religion, noch unter einigem anderen Vorwande, ausser Schulden- und Criminal-Sachen halber, gehindert werden können; wie dann den Unterthanen Sr. Großbritannischen Majestät hiezu eine Frist von 18. Monathen, vom Tage der Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats an zu rechnen, gestattet ist. Da jedoch die den Unterthanen Sr. Großbritannischen Majestät verstattete Freyheit, sich mit ihren Personen und Habseligkeiten auf Schiffe ihrer Nation zu begeben, mißbrauchet werden könnte, wenn man nicht die Vorsicht gebrauchte, dieses zu verhindern; so ist zwischen Sr. Großbritannischen Majestät und Sr. Allerchristlichsten Majestät ausdrücklich verabredet worden, daß die Zahl der Englischen Schiffe, welche in besagte an Frankreich zurück gegebene Insuln und Orte gehen dürfen, sowohl als die Anzahl der Tonnen eines jeden Schiffes eingeschränket seyn solle; daß sie nichts als Ballast führen, in einer bestimmten Frist abgehen, und nicht mehr als eine einige Reise machen sollen; massen alle den Engelländern zugehörige Habseligkeiten zu gleicher Zeit eingeschiffet

schiffet werden müssen. Ferner ist verabredet worden, daß Seine Aller- Jul.
christlichste Majestät für besagte Schiffe die nöthige Päße ertheilen las- 1763.
sen; daß, zu mehrer Sicherheit, zween Französische Aufseher auf je-
dem dieser Schiffe seyn dürfen; daß diese Schiffe in den Handlungs-
Orten und Häven der gedachten an Frankreich zurück gegebenen In-
suln und Orten durchsuchet, und diejenigen Kaufmannsgüter, welche
etwa darauf gefunden werden möchten, confiscirt werden sollen.

Art. IX.

Der Allerchristlichste König überläßt und garantiret Sr. Groß-
britannischen Majestät, als ein vollkommenes Eigenthum, die In-
suln Grenada und Grenadines, und zwar, daß eben die Verabredun-
gen, welche für die Einwohner von Canada dem IV. Art. einverleibet
worden sind, auch für diejenige der gedachten Insuln gelten sollen.
Und die Theilung der sogenannten neutralen Insuln ist dergestalt ver-
abredet und fest gestellet worden, daß St. Vincent, Dominique und
Tobago eigenthümlich der Crone Großbritannien verbleiben, St. Lu-
cie aber an Frankreich überlassen werde, um ebenfalls eigenthümlich
solche Insul zu besitzen; über welche Theilung dann die hohen contra-
hirenden Theile einander die Garantie leisten.

Art. X.

Se. Großbritannische Majestät geben der Crone Frankreich die
Insul Goree, und zwar in eben dem Stande, zurück, worinnen
sie sich bey der Eroberung befunden hat, und Se. Allerchristlichste
Majestät überlassen eigenthümlich und garantiren dem Könige von
Großbritannien den Fluß Senegale nebst den festen Plätzen und Nie-
derlagen zu St. Louis, Pador und Galam, mit allen Rechten und
Zugehörungen des besagten Flusses Senegal.

Art. XI.

In Ostindien giebt Großbritannien an Frankreich, im gegenwär-
tigen Stande, die verschiedene Niederlagen zurück, welche diese Crone
zu Anfang des Jahrs 1749. sowohl auf der Küste von Coromandel
und Orixa, als auf derjenigen von Malabar und in Bengala, besess-
sen hat; wo hingegen Se. Allerchristlichste Majestät allem Anspruche,

an

Jul. 1763. an die Eroberungen, welche Sie seit dem Anfange des besagten 1749. Jahrs auf der Küste von Coromandel und Orixa gemacht hatten, gänzlich entsagen, und dabey Ihrer Seits alles dasjenige wieder abtreten, was Sie in Ostindien, während des gegenwärtigen Kriegs, von Großbritannien erobert haben mögen, und zwar nahmentlich Natal und Tapanoully, in der Insel Sumatra. Gedachte Se. Majestät verbinden sich weiter, in keinem Theile der Staaten des Subah von Bengala weder einige Festungswerker anzulegen, noch Völker daselbst zu unterhalten. Und um den künftigen Frieden auf der Küste von Coromandel und Orixa aufrecht zu erhalten, so werden die Engelländer und Franzosen den Mahomet Ally Khan für den rechtmäßigen Nabob von Carnate, und den Salabat Jing für den rechtmäßigen Subah von Decan erkennen; wobey die beyden Theile auf alle Genugthuung und Schadloßhaltung Verzicht thun, welche Sie gegen einander oder gegen Ihre Indianische Bundsgenossen wegen derer, auf ein- oder anderer Seite, während des Kriegs, geschehenen Plünderungen, machen könnten.

Art. XII.

Die Insul Minorca sowohl als das Fort St. Philipp wird Sr. Großbritannischen Majestät nebst dem bey der Eroberung in dieser Insul und Festung gefundenen Geschütze, in eben dem Stande, worinnen sich beyde befunden haben, als sie von den Waffen des Allerchristlichsten Königs erobert wurden, wiederum abgetreten.

Art. XIII.

Die Stadt und der Haven von Dünkirchen werden in den durch den letzten Aachner und die demselben vorhergegangene Frieden festgesetzten Stand wieder gestellet. Die Cunette sowohl als die Forts und die Batterien, welche den Eingang auf der Seeseite vertheidigen, werden gleich nach Auswechselung derer Ratificationen des gegenwärtigen Tractats zerstöhret werden, und man wird zu gleicher Zeit durch ein anderes Sr. Großbritannischen Majestät anständiges Mittel für die Reinigkeit der Luft und für die Gesundheit der Einwohner sorgen.

Art. XIV.

Digitized by Google

Art. XIV. Jul.

Frankreich giebt alle Lande zurück, welche zu dem Churfürstenthume Hannover, dem Landgrafen von Heſſen, dem Herzoge von Braunſchweig und dem Grafen von Lippe-Bückeburg gehören, und durch die Waffen Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät beſetzet ſind, oder hiernächſt noch beſetzet werden können. Die feſten Plätze dieſer verſchiedenen Lande werden in eben den Stand, worinnen ſie bey der von den Franzöſiſchen Waffen geſchehenen Eroberung geweſen ſind, wieder zurück gegeben, und das anderwärts hingebrachte Geſchütz wird in eben der Zahl, Calibre, Gewicht und Metall wieder erſetzet. 1763.

Art. XV.

Falls die in dem XIII. Art. der Präliminarien enthaltenen Verabredungen, ſowohl in Anſehung der den Franzöſiſchen Armeen obliegenden Räumung der Feſtungen Cleve, Weſel, Geldern, und aller dem Könige von Preußen gehörigen Lande, als auch in Anſehung der durch die Großbritanniſche und Franzöſiſche Armeen zu bewürkenden Räumung derer Lande, welche ſie in Weſtphalen, Nieder-Sachſen, am Nieder- und Ober-Rhein, und im ganzen Reiche, wie auch auf dem Rückzuge der Völker nach den Staaten ihrer Souverains, inne haben, bey der Unterzeichnung des gegenwärtigen Tractats nicht in Erfüllung gebracht worden wären; So verſprechen Ihro Großbritanniſche und Allerchriſtl. Majeſtäten getreulich und mit aller möglichen Beſchleunigung zu gedachter Räumung vorzuſchreiten, deren völliger Vollzug vor dem 15ten nächſtkommenden Martii oder, wo möglich, noch eher, geſchehen ſoll. Und Ihre Großbritanniſche und Allerchriſtl. Majeſtäten verbinden ſich weiter, und verſprechen einander, Ihren beyderſeitigen Bundsgenoſſen, welche in dem Teutſchen Kriege noch verwickelt bleiben möchten, keinerley Hülfe, von welcher Art ſie ſey, zu leiſten.

Art. XVI.

Die Entſcheidung derer von den Großbritanniſchen Unterthanen den Spaniſchen, während des Friedens, abgenommenen Priſen, ſoll an die Gerichts-Höfe der Admiralität von Großbritannien, in Gemäsheit derer unter allen Nationen angenommenen Regeln, verwieſen ſeyn, ſo, daß die Gültigkeit dieſer Priſen zwiſchen den Großbri-

Jul. 1763. tannischen und Spanischen Nationen, nach dem Völker-Rechte und nach den Tractaten, in den Gerichts-Höfen der Nation, von der die Wegnahme geschehen seyn wird, beurtheilet und entschieden werden soll.

Art. XVII.

Se. Großbritannische Majestät wollen alle Befestigungen, so Dero Unterthanen in dem Busen von Honduras und an andern Orten des Spanischen Gebiethes in diesem Welt-Theile errichtet haben möchten, vier Monate nach der Ratification des gegenwärtigen Tractats niederreissen lassen. Und Se Catholische Majestät wollen nicht gestatten, daß die Großbritannischen Unterthanen, oder ihre Arbeiter, in besagten Orten bey Fällung, Auffadung und Fortführung des Färb- oder Campecheholzes, unter welchem Vorwande es seyn möge, beunruhiget oder beschweret werden; und sollen diese zu solchem Ende die für sich, ihre Familien und Haabschaften nöthige Häuser und Magazine ohngehindert bauen, und ohngestöhrt besitzen können; wie dann Se. Catholische Majestät ihnen durch diesen Artickel den völligen Genuß dieser Vortheile und Befugnissen auf den Spanischen Küsten und Gebiethe, sogleich nach der Ratification des gegenwärtigen Tractats, obgedachter massen versichern.

Art. XVIII.

Se. Catholische Majestät stehen ab, sowohl für Sich als Ihre Nachfolger, von aller Forderung, welche Sie zum Vortheile derer Guipuscoaner und anderer Dero Unterthanen auf das Recht, in den Gegenden der Insul von Terre neuve zu fischen, gemacht haben mögen.

Art. XIX.

Der König von Großbritannien giebt der Krone Spanien das ganze Gebieth zurück, welches Se. Majestät auf der Insel Cuba erobert haben, mit der Festung Havana, und dieser Platz nebst allen andern Plätzen gedachter Insul sollen in eben dem Stande, in welchen sie bey der durch die Waffen Sr. Großbritannischen Majestät geschehenen Eroberung waren, wieder zurück gegeben werden; wohlverstanden jedoch, daß die Unterthanen Sr. Großbritannischen Majestät, welche sich daselbst niedergelassen, oder sonst einige Handlungs-Geschäfte in dieser, vermöge gegenwärtigen Tractats, an Spanien zurück gegebenen

benen Insul zu berichtigen haben möchten, die Freyheit haben sollen, Jul.
ihre liegende und fahrende Güter zu verkauffen, ihre Sachen in Ord- 1763.
nung zu bringen, ihre Schulden einzutreiben, und sich mit ihren Habseligkeiten auf diejenige Schiffe zu begeben, welche an diese solchergestalt zurückgegebene Insel zu bringen, ihnen erlaubt seyn soll, die aber nur blos zu diesem Gebrauche dienen sollen; und sollen besagte Unterthanen in diesem Geschäfte weder wegen ihrer Religion, noch unter einigem andern Vorwande, ausser Schulden- und Criminal-Sachen halber, gehindert werden können; wie ihnen dann hierzu eine Frist von 18. Monaten, vom Tage der Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats an zu rechnen, gestattet wird. Da jedoch die den Unterthanen Sr. Großbritannischen Majestät verstattete Freyheit, sich ihre Personen und Habseligkeiten auf Schiffen ihrer Nation hinweg zu bringen, mißbrauchet werden könnte, wann man nicht die Vorsicht gebrauchete, dieses zu verhindern; so ist zwischen Sr. Großbritannischen Majestät und Sr. Catholischen Majestät ausdrücklich verabredet worden, daß die Zahl derer Englischen Schiffe, welche in besagte an Spanien zurück gegebene Insul gehen dürften, sowohl als die Anzahl der Tonnen eines jeden, eingeschränkt seyn solle, daß sie blos ihren Ballast aufhaben, in einer bestimmten Frist abgehen, und nicht mehr, als eine einige Reise, machen sollen; massen alle den Engelländern zugehörige Habseligkeiten zu gleicher Zeit eingeschiffet werden müssen. Ferner ist verabredet worden, daß Se. Catholische Majestät für besagte Schiffe die nöthige Pässe ertheilen lassen werden; daß, zu mehrerer Sicherheit, zween Spanische Bediente, oder Aufseher, auf jedem dieser Schiffe seyn dürfen; daß diese Schiffe in den Landungs-Orten und Häven der gedachten an Spanien zurück gegebenen Insul durchsuchet, und die darauf etwa befindliche Kaufmanns-Güter confiscirt werden sollen.

Art. XX.

In Verfolg der in dem vorhergehenden Artickel festgestellten Zurückgabe, überlassen und garantiren, als ein völliges Eigenthum, Se. Catholische Majestät an Ihre Großbritannische Majestät das Land Florida, nebst der Veste St. Augustin und der Baye von Pensadola, sowohl als alles, was Spanien auf dem festen Lande von Nord-America Ost- und Süd-Ostwärts des Flusses Mißißippi besitzet, und über-

Jul. 1763. haupt alles, was von besagten Landen und Gebiethen abhänget, mit Souverainete, Eigenthum, Besitz und allen Rechten, welche durch Tractaten, oder sonsten, erlanget worden, und welche der Catholische König und die Crone Spanien bishero über besagte Lande, Gebiethe, Orte und ihre Einwohner gehabt haben; so, wie solches alles der Catholische König dem Könige und der Crone von Großbritannien in der vollkommensten Art und Form abtritt. Se. Großbritannische Majestät lassen Sich Dero Seits gefallen, denen Einwohnern gedachter abgetretenen Lande die Freyheit der Catholischen Religion zu gestatten, und werden dem zu Folge die gemessensten und würksamsten Befehle ertheilen, damit Dero neue Römisch-Catholische Unterthanen den Gottesdienst ihrer Religion, nach den Gebräuchen der Römischen Kirche, in so weit es die Großbritannische Gesetze erlauben, ausüben mögen. Se. Großbritannische Majestät bewilligen ferner, daß die Spanischen, oder andere Einwohner, welche Unterthanen des Catholischen Königs in besagten Landen gewesen sind, sich in aller Sicherheit und Freyheit hinbegeben mögen, wohin sie wollen, daß sie ihre Güter, jedoch an niemand, als an Unterthanen Sr. Großbritannischen Majestät, verkauffen, und sich mit ihren Habseligkeiten wegbegeben können, ohne in ihrer Emigration, unter welchem Vorwande es sey, ausgenommen Schulden- und Criminal-Sachen, gehindert zu werden. Zu dieser Emigration ist eine Frist von 18. Monaten, vom Tage der Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats an zu rechnen, festgesetzet. Ferner ist verabredet worden, daß Se. Catholische Majestät befugt seyn sollen, alle Ihre gehörige Effecten, an Artillerie oder andern, von dannen wegbringen zu lassen.

Art. XXI.

Die Französischen und Spanischen Völker sollen alle Gebiethe, Landschaften, Städte, Plätze und Schlösser, welche durch die Französischen und Spanischen Armeen von Sr. Allergetreuesten Majestät Europäischen Landen erobert worden seyn mögen, ohne einige Ausnahme räumen, und in eben dem Stande wieder zurück geben, worinne sie waren, als sie erobert wurden, nebst eben dem Geschütze und Kriegs-Nothwendigkeiten, welche man daselbst gefunden hat; und im Fall, daß in den Portugiesischen Colonien in America, Africa, oder in Ostindien,

dien, einige Veränderung geschehen wäre, so soll alles auf den vori- Jul.
gen Fuß, und in Gemäsheit derer zwischen den Französischen, Spani- 1763.
schen und Portugiesischen Höfen vor diesem Kriege gewesenen Tractaten, wieder hergestellet werden.

Art. XXII.

Alle Papiere, Briefschaften, Urkunden und Archive, welche in denen zurück gegebenen Landen, Städten und Plätzen gefunden worden, wie auch diejenigen, welche zu denen abgetretenen Landen gehören, sollen einander, wo möglich, bey der Besitznehmung, oder längstens vier Monathe nach Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats, getreulich ausgeliefert und eingehändiget werden, es mögen auch diese Schriften und Documente hingebracht worden seyn, wohin sie wollen.

Art. XXIII.

Alle Lande und Gebiethe, welche etwa durch die Waffen Ihro Großbritannischen und Allergetreuesten Majestäten, sowohl als durch diejenigen Ihro Allerchristlichsten und Catholischen Majestäten, in welchem Theile der Welt es seye, erobert seyn möchten, und welche in dem gegenwärtigen Tractate weder als Abtretungen, noch als Zurückgaben begriffen sind, sollen ohne Schwierigkeiten, und ohne eine Ausgleichung zu begehren, wieder zurück gegeben werden.

Art. XXIV.

Da es nöthig ist, wegen derer von den hohen contrahirenden Theilen zu leistenden Zurückgaben und Räumungen einen gewissen Zeitpunct zu bestimmen; so ist man übereingekommen, daß die Großbritannischen und Französischen Völker noch vor dem 15den des nächstkommenden Monaths Martii alles dasjenige vollziehen werden, was von dem XII. und XIII. Art. derer den 3. November letzthin unterzeichneten Präliminarien, in Ansehung derer im Reiche und anderwärts zu geschehenden Räumungen, noch zum Vollzuge zu bringen ist.

Die Insul Belleisle soll 6 Wochen nach der Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats, oder, wo möglich, noch eher, geräumet werden.

Jul. 1763. Guadeloupe, Desirade, Mariegalante, Martinique und St. Lucie, drey Monathe nach Auswechselung der Ratificationen, oder, wo möglich, noch eher.

Großbritannien soll ebenfalls drey Monathe nach Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats, oder, wo möglich, noch eher, in den Besitz des Flusses und Havens Mobile, und alles desjenigen eintreten, was die Gränzen des Großbritannischen Gebiethes auf der Seite des Flusses Mißißipi, so, wie diese Gränzen in dem VII. Art. bemerket sind, ausmachen soll.

Die Insul Goree soll von Großbritannien drey Monate nach Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats, und die Insul Minorca in eben der Zeit, oder, wo möglich, noch eher, geräumet werden. Nach denen Bedingungen des IV. Art. soll Frankreich ebenfalls in den Besitz der Insuln St. Pierre und Miquelon in drey Monathen nach Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats eintreten.

Die Niederlagen in Ostindien sollen 6. Monathe nach Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats, oder, wo möglich, noch eher, zurück gegeben werden.

Die Vestung Havana wird nebst allem, was in der Insul Cuba erobert worden ist, drey Monathe nach Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractas, oder wo möglich, noch eher, zurück gegeben werden; und zu gleicher Zeit soll Großbritannien in den Besitz derer nach dem XX. Art. von Spanien abgetretenen Lande eintreten.

Alle Europäische Plätze und Lande Sr. Allergetreuesten Majestät sollen unmittelbar nach Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats zurück gegeben werden, und die etwa eroberte Portugiesischen Colonien in Westindien in drey Monathen, in Ostindien aber in sechs Monathen nach Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats, oder, wo möglich, noch eher.

Alle

Alle Plätze, deren Zurückgabe hier oben festgeſetzet iſt, ſollen mit dem Geſchütze und den Kriegsgeräthſchaften, welche man bey der Eroberung darinnen gefunden hat, zurück gegeben werden. Jul. 1763.

Dem zu Folge ſollen die nöthigen Befehle von jedem der hohen contrahirenden Theile, nebſt den allerſeitigen Päſſen für die ſolche überbringende Schiffe gleich nach Auswechſelung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats, abgeſandt werden.

Art. XXV.

Se. Großbritanniſche Majeſtät, als Churfürſt von Braunſchweig-Lüneburg, ſind ſowohl für Sich, als Dero Erben und Nachfolger, nebſt allen Staaten und Beſitzungen, ſo Se. Majeſtät in Teutſchland haben, in gegenwärtigem Tractate mitbegriffen und garantiret.

Art. XXVI.

Ihro Großbritanniſche, Allerchriſtlichſte, Catholiſche und Allergetreueſte Geheiligte Majeſtäten verſprechen alle in dem gegenwärtigen Tractate enthaltene und feſtgeſetzte Artickel aufrichtig und getreulich zu beobachten, und nicht zuzugeben, daß denenſelben durch Ihre allerſeitige Unterthanen, weder directe noch indirecte, entgegen gehandelt werde, maſſen die hohen contrahirende Theile ſich überhaupt alle in gegenwärtigem Tractate enthaltene Verabredungen einander garantiren.

Art. XXVII.

Die in gehöriger Form auszufertigende feyerliche Ratificationen des gegenwärtigen Tractats ſollen in hieſiger Stadt Paris zwiſchen den hohen contrahirenden Theilen innerhalb eines Monaths von dem Tage der Unterzeichnung des gegenwärtigen Tractats an zu rechnen, oder, wo möglich, noch eher, ausgewechſelt werden.

Urkund,

Digitized by Google

Jul. 1763. Urkundlich deſſen haben wir unterſchriebene Ihre auſſerordentliche Bothſchafter und bevollmächtigte Miniſter den gegenwärtigen Definitif-Tractat in Dero Nahmen, und in Kraft unſerer Vollmachten, eigenhändig unterſchrieben, und mit unſeren Wappenpettſchaften beſiegeln laſſen.

So geſchehen Paris, den 10. Febr. 1763.

BEDFORD, C.P.S. (L. S.) CHOISEUL, DUC DE PRASLIN. (L. S.) EL. MARQ. DE GRIMALDI, (L. S.)

(Der Schluß folget unterm künftigen Monat.)

Reichs-Tags-
DIARIUM.

Monat Auguſt.

1763.

Erſter Abſchnitt.

Vorgefallene neuerliche Legitimationes ſowohl, als ſonſt ſich zugetragene Veränderungen.

Den 1. Auguſti

Aug. 1763. Iſt Herr Anſelm Franz Joſeph Edel, als Churfürſtlich-Maynziſcher *Legations-Secretarius*, in dem Churfürſtlichen Collegio præſentirt worden.

Den 5. Auguſti

Hat Herr Chriſtoph Chriſtian Mühl, Braunſchweig-Zelliſcher zeitheriger *Legations-Secretarius*, nachdem er zum Königl. Groß-Britanniſchen oder Churfürſtlich-Braunſchweigiſchen Legations-Secretaire zu Wien ernennet worden, ſeine Reiſe von hier dahin angetreten.

Den 15. Auguſti

Iſt Herr Franz Balthaſar Gruewinkler, Hoch- und Teutſchmeiſteriſcher *Legations-Secretarius* mit Tode abgegangen.

Digitized by Google

Aug. 1763.

Zweyter Abſchnitt.

Was in politiſchen Angelegenheiten durch Chur-Maynz zur öffentlichen Reichs-Dictatur gebracht worden.

Den 19. Julii.

Schreiben an eine Hochlöbliche allgemeine Reichs-Verſammlung zu Regensburg von dem Kayſerlichen und Reichs-Cammer-Gerichte zu Wetzlar, *de dato* Wetzlar den 7. *Junii* 1763. den von Seiten des Herrn Landgrafens zu Heſſen-Darmſtadt Hochfürſtl. Durchl. am 28. *May* jüngſthin unternommenen Ueberzug der Reichs-Stadt Wetzlar betreffend. Nebſt *Extractu Protocolli* und Beylagen von *Num.* 1. bis 5. Mittelſt deſſen geſchiehet die Anzeige von dieſem Vorgange dahin: Am bemeldeten 28 Maji c. a. frühe zwiſchen 2. und 3. Uhr wären zwey Heſſen-Darmſtädtiſche Regimenter, nebſt Dragoner, Huſaren und Land-Miliz, zuſammen, dem Vernehmen nach, 1500. Mann mit 6. Canonen in die Reichs-Stadt Wetzlar eingerückt, hätten ſich ſofort, nach Beſetzung aller Stadt-Thore, durch Arretirung und Verdringung der Städtiſchen Poſten und ſogar der vor dem Cammer-Gerichts-Haus, dem Herkommen gemäß, geſtandenen Städtiſchen Wache, auf dem groſſen Markt-Platz poſtirt und daſelbſt dem Cammer-Gerichts-Hauſe gegen über zwey auf daſſelbe gerichtete Canonen mit einem Pulver-Wagen nicht nur geſtellet, ſondern auch einige Städtiſche Raths-Glieder, nebſt andern Bürgern, gefänglich eingezogen. Nun ſey zwar ſogleich durch die abgeſchickten Fürſtlich-Heſſen-Darmſtädtiſchen Räthe, als Commiſſarien, dem Reichs-Cammer-Gerichte ſeine Ruhe und Sicherheit zugeſagt worden, auch wären auf beſchehenes Cammergerichtliches Erinnern die gegen das Cammer-Gerichts-Haus geſtellete Canonen, nebſt dem Pulver-Wagen, noch des Abends hinweg gebracht worden, und hätten die ſämtlichen Darmſtädtiſchen Trupen, ſo jedoch einen Städtiſchen Rathsverwandten und verſchiedene Bürger gefänglich mit ſich fortgeführet, am 31. ejusd. Morgens die Stadt wiederum verlaſſen, obgleich die

von

von der Stadt nachgesuchten Cammergerichtlichen Mandata cum salvo conductu, welche auch noch den Darmstädtischen Commissarien, vor Abzug der Trupen, insinuirt worden, nach klarer Vorschrift älterer und neuerer Reichs-Gesetze, erkannt worden wären. Nachdem aber eines Theils bey diesem Vorfall verschiedene Cameral-Personen resp. verbaliter und realiter injuriiret und mißhandelt, andern Theils aber auch solches gewaltsame Unternehmen und Verfahren mit den Reichs-Fundamental-Gesetzen und der Reichs-Verfassung nicht zu vereinbaren stehe, anerwogen daß, bey dem geringsten Widerstand der Bürgerschaft, nach den gemachten jenseitigen Anstalten, der Eingang in die Stadt, mittelst Beschießung derselben und Aufhauung der Thore, ohne Zweifel würde erzwungen worden und das ganze Reichs-Archiv, wie nicht weniger alle zum Reichs-Cammer-Gerichte gehörige mit ihren Familien in hölzernen Gebäuden sich findenden Personen der grösten ohnvermeidlichen Gefahr unterworfen gewesen wären. Von welcher mißlichen Situation und höchstbedenklichen Umständen die Hessen-Darmstädtische Regierung zu Giessen und der zu Wetzlar subsistirende Vogt und Hauptmann auch vollständige Notiz gehabt hätten, und ihre Berichte darnach einrichten können. Inzwischen habe dieser Vorfall verursachet, daß das Reichs-Cammer-Gerichte der damaligen grösten Unruhe halber, drey und darunter zwey Gerichts-Tage in pleno Consilio verwenden und alle Justiz-Sachen bey Seite setzen müssen. Gar leichte sey nun von selbsten zu ermessen, daß das Cammer-Gerichte fürs künftige in stäter Besorgniß äusserster Unruhe, Unsicherheit, widrigster Ereugnisse und das Reichs-Archiv der Feuers-Gefahr exponirt seyn würde, wann des Herrn Landgrafens zu Hessen-Darmstadt Hochfürstlichen Durchlaucht freystehen sollte, unterm Schein des Schutz-Herrns von der Reichs-Stadt Wetzlar, auf jedes künftig sich etwa ergebende Respects widrige Betragen einiger Magistrats-Personen oder Bürger daselbst, mit einer so kriegerischen Ueberziehung dieser Reichs-Stadt fürzugehen. Gleichwie aber das Reichs-Cammer-Gerichte, zu Beförderung der Justiz, alle Sicherheit, Ruhe und Immunitæt geniessen solle, welches auch demselben sogar bey den fürgewesenen Kriegs-Läuften angedihen sey, dahingegen aber die zwischen Darmstadt und besagter Stadt von alten Zeiten her fürwaltenden Irrungen und daher sich öfters ergebenen schweren Thathandlungen, die gröste Unruhe und schwerste Gefahr veranlassen, und zur plötzlichen Entfliehung nöthigen könnten, Aug. 1763.

Aug. 1763. und daſſelbe den Genuß einer vollkommenen Sicherheit und Immunität in Zukunft ſich nicht zu verſprechen, folglich ſich denn bemüßiget geſehen habe, alles dieſes an Se. Kaiſ. Maj. unterm 28. Maji und 6. Junii zu berichten und zugleich zu bitten, in Betracht deſſen, wie auch in Anſehung der daſelbſt über Hand genommenen Policey-Gebrechen, des geſtiegenen Pretii rerum und ſich äuſſernden Holz-Mangels, die Translocation des Reichs-Cammer-Gerichts zu befördern, oder aber Ober-Rheiniſche Creis-Truppen zur Beſetzung in daſige Stadt einzulegen, damit daſſelbe in Ehre, Anſehen, Ruhe und Sicherheit erhalten, ſofort gegen alle dergleichen Vorfallenheiten geſchützt werde und ſeinem ſchweren Amte obliegen könne: alſo erſuche ſelbiges auch die Comitial-Geſandtſchaften bey Dero Principalen, Oberen und Committenten dieſes ſein nothgedrungenes Reichs-Satzungs-mäßiges Anliegen kräftigſt zu unterſtützen. *Impreſſum.* 4. Bogen.

Die beyden Dictata vom 2. und 5. Auguſti folgen nächſtens.

Dritter Abſchnitt.

Was in Religions-Angelegenheiten durch Chur-Sachſen zur Dictatur gebracht worden iſt.

Den 2. Julii.

Fernerweites *Memoriale* **an ein Hochpreißliches** *Corpus Evangelicorum* **von der Evangeliſchen Bürgerſchaft zu Cronenberg,** *de dato* **Cronenberg vor der Höhe den 4.** *Junii* **1763. daſige Religions-***Gravamina* **betreffend. Nebſt Beylagen von** *Num.* 1. bis 15. Mittelſt dieſes Memorials wird dem Corpori Evangelicorum abermalen angezeiget, daß die nun ſo viele Jahre her angebrachten Religions-Beſchwerden zu Cronenberg, der Seiten der Landes-Herrſchaft ſolchen Orts fürgeweſenen Local-Commiſſion und der Heſſen-Darmſtädtiſchen Mediations-Commiſſion, ſo von ganz keiner Wirkung geweſen, auch

auch aller vom Corpore Evang. an Se. Kaiserl. Majestät, in specie des noch am 17. Maji 1752. erlassenen Haupt-Vorstellungs-Schreibens in causa (s. R. T. D. von anno 1752. pag. 25.) ohngeachtet, gar nicht vermindert noch erleichtert, sondern vielmehr sämtlich dieselben in ihrem vorigen Stand geblieben, ja zu der Gemeine ohnausstehlicher Bedruckung und Beängstigung ehender vermehret worden wären. Das Simultaneum in Ecclesiasticis & Politicis sey bis auf diese Stunde nicht allein geblieben, sondern auch die Processiones, selbst dem Churfürstl. Maynzischen Befehl zuwider, wären, unter Protection der damalig einquartirten Schweitzer, anno 1761. 1762. und im Februar dieses Jahrs, resp. Sonntags und in der Woche, während des Evangelischen Gottesdienstes, zu dessen grosser Stöhrung, gehalten worden. Der Sohn des dasigen Ober-Pfarrers, ein untüchtiges Subjectum, sey, ohne Examen und ohne beschehener Wahl und Præsentation der Gemeine, von der Churfürstl. Regierung seinem Vater, auf desselben bloßes Suppliciren, adjungiret worden, so, wie man den wider das der Gemeine juxta annum normalem zustehende und wohl hergebrachte Wahl- und Vorstellungs-Recht aufgestellten unqualificirten und ohnexaminirten Schulmeister, aller gethanen Einwendungen und Protestationen ohngeachtet, angenommen, hingegen aber einen wegen seiner Tüchtigkeit und Qualitäten von der Gemeine gewählt und præsentirten Studiosum Theologiæ nicht angenommen habe; zu welchem erstern die Kinder, welche doch von ihm hernach barbarisch tractiret würden, zu schicken, die Eltern mit schwerer Geld-Strafe täglich von 1 fl. vor jedes Kind von dem Amts-Keller angesetzet worden. In Kirchen-Vorfallenheiten werde nicht mehr der Kirchen-Rath zusammen gerufen, sondern die dißfalls entstehenden Streitigkeiten verweise man an den Catholischen Groß-Keller. Den Kirchen-Musicanten würde das ihnen stipulirte jährliche Getreyde abgesprochen und die Pfründen dem ehemals wegen Untüchtigkeit und schlechter Aufführung vom Dienst gejagten Schulmeister, und dem Catholischen Amts-Keller, ohne Dispositon des Kirchen-Raths gegeben. Der Kirchen-Rath oder das Seniorat, so aus 4. Evangelischen Bürgern bestehen solle, sey nicht behörig besetzt. Aus dem Hospital-Haus habe der eingedrungene Spitalmeister sogar einen Weinschank, Spiel- und Tanz-Platz ꝛc. wider alles Bitten und Vorstellen, gemachet. Die Evangelischen Kirchen-Gefälle würden durch den Catholischen Amts-Keller geschwächet, und von demselben wären Aug. 1763.

Aug. 1763. den von der Evangelischen Bürgerschaft ernannten und des Religions-Wesens zeithero sich annehmenden Deputirten alle Zusammenkünfte bey 25. Rthlr. Strafe verbothen. In Betreff der Annahme der Bürger, so würden die Bürger ganz nicht mehr von dem Rath, nach dem demselben doch anklebenden uralten Rechte, aufgenommen, sondern ein jeder derselben müße bey der Chur-Maynzischen Regierung per Supplicam sich melden, wo dann die Bürgers-Kinder Evangelischer Religion bald abgewiesen, bald aufgehalten, bald gar keine Resolution erhielten, welches sich noch dahin extendire, daß sogar einem mit einer seßhaften Bürgers-Tochter sich verheyratheten Beysaßen, der den Beysitz 23. Jahr lang, weil er das Bürgerrecht nie erhalten können, genossen, von dem Amts-Keller, wider alles Vermuthen und ohne gegebener Ursache darzu, am 23. Jul. 1760. angedeutet worden sey, anfangs binnen 3. Tagen, hernach aber, mittlerweile er zu Maynz um das Bürgerrecht anhalten müssen, solches ihm aber schlechterdings auf jehin abgeschlagen worden, in 14. Tagen die Stadt zu räumen, so auch darauf, und nach verursachten eingetriebenen vielen Executions-Kosten, geschehen müssen; dahingegen alle und jede, die den Catholischen Namen führeten, alle Beförderung, Ertheilung des Bürgerrechts und Aufnahme, wie am 3. Mart. h. a. noch mit 5. Catholiquen auf einmal gegen Reception eines einigen Evangelischen sich ergeben habe, zu genieſſen hätten; dabey noch die Evangelischen Bürgers-Söhne, ihrer bürgerlichen Freyheit, durch Ziehung derselben zur Militz, beraubet würden. In dem Rath, so aus 9. Personen bestehen solle, und anjetzo nicht genugsam besetzt wäre, hätten sich schon 5. Catholische eingeschlichen und in dem Gericht, aus 7. Membris bestehend, fänden sich nur noch 3. Evangelische im Leben. Ja in Rücksicht deren Besetzung habe der Catholische Ober-Schultheiß schon mehrmalen darauf gedrungen, daß eben so viel Catholische als Evangelische Glieder erwählet werden sollten. Im Octobr. 1762. wäre von neuem ein Catholischer Ober-Schultheiß und im Jan. d. J. desselben Bruder zum Gerichts-Schreiber gesetzt, wodurch dem Rath und dem Gericht sein Wahl-Recht contra annum normalem entnommen worden sey. Vieler noch übrigen Bedruck- und Verfolgungen von dem Amts-Keller zu geschweigen, welche so weit bereits giengen, daß kein Bürger vom Rechte und Gerechtigkeit mehr, bey Strafe des Einsteckens in den Thurn, wie es auch schon mit etlichen würklich geschehen, reden dürfe. Wie nun

nun aus allem diesem und den ältern Gravaminibus das Elend dieser Evangelischen Gemeine zu Cronenberg allzu sehr erhelle, und dieser Ort seines Evangelischen Raths, Gerichts und Bürgerschaft in wenig Jahren völlig beraubet seyn würde, wenn man ihnen nicht balde mit mächtiger und schleuniger Hülfe entgegen eile und sämtliche Gravamina durch eine Executions-Commission, Reichs-Friedens-Schluß-mäßig, abgethan und Rechte und Freyheiten wieder hergestellet würden: so bäthe denn mehrbesagte Gemeine auf das inständigste, Ein Hochpreißl. Corpus Evangelicorum wolle geruhen dieser bedrängten Evangelischen Gemeine sich zu erbarmen, ihrer sich anzunehmen und dieses keinen Verzug leidende Religions-Geschäfte in diejenigen Wege einzuleiten, daß Bürgerschaft, Rath und Gericht zu ihren Rechten, Freyheiten und Gerechtigkeiten, tam in Ecclesiasticis quam in Politicis, Reichs-Friedens-Schluß-mäßig, durch eine unvermeidliche schleunige Executions-Commission, oder wie es sonsten am dienlichsten und besten erachtet werde, anjetzo wiederum verholfen und vors künftige sicher gestellet werden möchte. *Impressum* 8 Bogen. Aug. 1763.

Die fernerweit hieher gehörigen zwey Evangelischen Dictata vom 16. Julii und 6. Augusti sollen nächstens, wegen jetzigen Mangel des Raums, nachgetragen werden.

Vierter Abschnitt.

Was sowohl an gedruckten als geschriebenen Sachen öffentlich ad ædes distribuiret worden.

Da der Raum ebenfalls nicht verstattet, weder das Impressum der Hochfürstl. Sächsischen Häuser sub rubro: **Fernere Fortsetzung der wahrhaften Nachricht** ꝛc. noch auch die Hochfürstl. Hessen-Darmstädtische Schrift: **Beurkundete kurze Geschichts-Erzehlung** ꝛc. so in diesem Monat respective am 2. und 16. per distributionem ad ædes bekannt gemacht worden sind, hier umständlich anzugeben, so bleiben beyde bis zum künftigen Monat aufbehalten.

Fünf-

Aug. 1763.

Fünfter Abſchnitt.

Was vor Materien neuerlich ſowohl in die Reichs-Anſage gebracht als in Deliberation geſtellet worden.

Materien ſo neuerlich in die Reichs-Anſage gekommen.

Vacat.

Materien, welche neuerlich in Deliberation geſtellet worden.

Den 1. Auguſti

Sind die *Recredentiales* vor den Engliſchen Miniſtre, **Herrn von *Creſſener***, verabredet und berichtiget worden; Ingleichen wurde im Chur- und Fürſtlichen Collegio in *materia Ceremoniali*, gelegenheitlich des ohnlängſt in Comitiis angelangten Engliſchen Geſandtens, Mr. de Stanhope, ſich beſprochen, und im erſtern dießfalls ein ſchriftliches *Concluſum* beliebt und errichtet.

Den 5. ejusdem

Iſt in beſagter *Ceremonial-Materie* das beſagte **Churfürſtliche *Concluſum***, de dato 1. hujus, ad Protocollum Electorale vom 5. ejusdem gegeben worden, in welchem man das ältere nach dieſem Abſchnitt in extenſo folgende Concluſum Electorale zum Grunde geleget und darauf ſich bezogen hat, ſo daß, nach deſſen Maaßgabe, es denn auch im gegenwärtigem Falle gehalten werden ſolle.

Den 8. Auguſti

Iſt man von Seiten der Comitial-Geſandtſchaften, in Betreff des Reichs-Tags-Policey-Weſens, in Unterredung geweſen.

Den

Den 12. Augusti Aug.

Wurde in dem Reichs-Tags-Policey-Westn ein Schreiben totius Imperii an Se. Churfürstl. Durchlaucht zu Bayern, in Betreff der neuerlich errichteten Bey-Mauthen um die Stadt Regensburg, des ergangenen Verbothe wegen des Vieh-Kaufs und beyder Aufhebung und Einstellung, von allen dreyen Reichs-Collegiis beliebt und ajustirt. 1763.

Eodem

Sind auch die *Comitial*-Herbst-*Ferien* vom besagten 12. Augusti bis auf den 7. Novembris ejusd. anni verabredet worden.

Conclusum Electorale vom 18. *Novembris* 1726.

Als man im Churfürstlichen Collegio, dessen Neben-Zimmer und im Chur-Böhmischen Quartier gehaltener Churfürstlichen Conferenz über der Kaiserlichen höchst ansehnlichen Commission jüngsthin beschehene Anfrage sich besprochen: so ist, nach reifer der Sachen Ueberlegung, dafür gehalten und geschlossen worden, daß höchstgedachter Kaiserlichen Commission in Antwort, nomine Collegii Electoralis, geziemend zu hinterbringen, wie daß man wegen des Tractaments und Ceremoniels mit auswärtigen Ministris, welche mit keinem gleichmäßigen Charactere repræsentativo, wie die hiesige Churfürstl. Gesandte und Ministri primi ordinis, versehen, auf seinen ehemals dießfalls errichteten, und von Kaiserl. Majest bestätigten Churfürstlichen Collegial-Schluß, und was sonsten davon immer dependiren kann und mag, auch der Character repræsentativus und dignitas Ministrorum primi ordinis, dem alten üblichen Gebrauch, Herkommen und Billigkeit nach, erfordert, fest zu beharren, unbeweglich und unabbrüchig zu bestehen gesonnen, mithin solchen auswärtigen denen Churfürstlichen Gesandten nicht gleich characterisirten Ministris so wenig die erste Visite, als das Prædicat Excellenz und die Vorhand in loco tertio, noch andere davon dependirende Honores geben wolle, dabey auch zu Conservation sothanen Schlusses und in dessen Conformitæt ferner verabredet und ein reglement des Tractaments halber mit auswärtigen Ministris zu machen, in Vorschlag kommen, und von Collegii wegen unter sich beschlossen worden, wie daß nämlich die Churfürstl. Gesandten von denen erst hier in qualitate Ministrorum angekommenen Herren Französischen und Englischen Ministris allenthalben das Prædicat

Aug. 1763. dicat der Excellenz und die erſte Viſite erwarten, bey dieſer ob wohlgedachte Herren Miniſtros auf der halben Stiegen empfangen und dahin wiederum begleiten, auch im Gehen, Stehen und Sitzen die Handgeben wollten; hingegen würden erwehnte Herren Miniſtri die Churfürſtlichen in der ihnen erſtattenden Reviſite näher und wenigſtens am Ende der Stiegen zu empfangen und dahin wiederum zu begleiten, auch im Gehen, Stehen und Sitzen, wie in loco tertio, die Hand und das Prædicat Excellenz zu geben auch keinen Anſtand nehmen, und wann dieſe fremde Herren Miniſtri auch künftige Herren Plenipotentiarii in obgemeldeten Tractament und Ceremoniel nicht continuiren, und dadurch das Commercium mit denen Churfürſtlichen Geſandten und Miniſtris primi ordinis Selbſten abrumpiren ſollten, wären Electorales nicht zu verdenken, daß Sie, in dieſem ohnverhofften Fall, mit ihnen kein Commercium mehr pflegen könnten, wohl aber davon auch gänzlichen, nach jener eigenen Beyſpiel, wieder abweichen müßten, und alſo, Sie, die fremden Herren Miniſtri, ſich ſolches alles dieß Falls ſelbſten zuzumeſſen hätten. Es wäre aber bey dieſer Gelegenheit der auszurichtenden Antwort und Erklärung auf die beſchehene Anfrag, höchſtgemeldeter Kaiſerlichen Commiſſion, Namens dieſes Churfürſtlichen Hochlöbl. Collegii, gleichmäßig im gehörigen Reſpect auch vorzuſtellen, wie daß in Dieſelbe man das gänzliche Vertrauen geſtelle, und der zuverſichtlichen Hoffnung lebte, daß auch Dieſelbe, denen Kaiſerlichen Reſcriptis vom 12. Febr: 1715. und 30. Junii 1724. zu Folge, denen Churfürſtlichen Geſandtſchaften diejenige Miniſtris primi ordinis bekanntlich zuſtehende Honores und Tractamenten aller Orten und in allen Vorfallenheiten zu geben und geben zu laſſen, nicht weniger, daß von jedermann, inſonderheit von fremden, Churfürſtlichen Miniſtris primi ordinis in Titulaturen und ſonſten, der Gebühr nach, begegnet werde, gelegenheitlich cooperiren und befördern zu helffen gemeynt ſeyn, auch andern und auswärtigen kein ſolches Tractament und Ceremoniel zu geben und geben zu laſſen geruhen würden, ſo dem Tractament der Churfürſtlichen Miniſtrorum primi ordinis zum Nachtheil, Præjudiz, Verantwortung und allenfalls Beſchwerde Anlaß geben könnte.

Sech-

Digitized by Google

Sechster Abschnitt.

Aug. 1763.

Pieçen, so, in die Reichs-Händel einschlagend, hiesigen Orts zum Vorschein gekommen.

Im Monat August.

Teutsche Kriegs-Canzley auf das Jahr 1763. Siebender Theil.

Gegen-Pro Memoria der Herzoglich-Bayerischen Comitial-Gesandtschaft, de dato Regensburg den 13. Julii 1763. auf das unterm 20. Maji zur Dictatur gekommene Gräfl. Fränkischer Gesandtschafft Pro Memoria (s. R. T. D. pro Majo pag. 595.) die Chur-Bayerischer Seits in Besitz genommenen Wolfsteinischen Allodial-Lande ꝛc. betreff.

Ohnverfänglicher Vorschlag auf was Art die unconventionsmäßige Gelder nach vorherig proportionirlicher Herabsetzung auf den innerlichen Werth Mark weise an die privilegirten Münz-Städte geliefert, allda eingeschmolzen und nach richtiger Legirung in Conventions-Gelder verwandelt werden können, ohne daß man nöthig hat, das darinn steckende Silber erst mit grossen Kosten abzutreiben und fein zu machen. *Impressum.* fol. 1. Bogen.

***

Schluß des den 10. Februar. 1763. zu Paris unterzeichneten Definitif-Friedens-Tractats.

Separat-Artickel.

I.

Nachdem einige von den contrahirenden Mächten sowohl in den Vollmachten und andern während der Unterhandlung vorgekommenen Acten, als auch in dem Eingange des gegenwärtigen Tractats, gebrauch-

Aug. 1763. brauchete Tituln nicht durchgängig anerkannt worden; so ist man übereingekommen, daß hieraus keinem der contrahirenden Theile jemals einiges Nachtheil zuwachsen könne, und daß die einer oder anderer Seiten, bey Gelegenheit der gedachten Unterhandlung und des gegenwärtigen Tractats, angenommene oder ausgelassene Tituln zu keiner Folge gezogen noch angeführet werden mögen.

II.

Ist man übereingekommen, daß die in allen Exemplarien des gegenwärtigen Tractats gebrauchte Französische Sprache kein Beyspiel abgeben könne, welches als eine Folge angeführet werden, noch auch auf einige Weise einigen der contrahirenden Mächten nachtheilig seyn möge; sondern daß man ins künftige sich darnach richten werde, was in Ansehung und von wegen derer Mächte sonsten beobachtet worden, und beobachtet werden soll, welche hergebracht haben, und sich im Besitze befinden, die Exemplarien dergleichen Tractaten in einer andern Sprache, als der Französischen, zu geben, und anzunehmen. Indessen hat der gegenwärtige Tractat gleichwohl eben die Kraft und Würkung, als ob das gedachte Herkommen dabey beobachtet worden wäre.

III.

Obgleich der König von Portugall den gegenwärtigen Definitiv-Tractat nicht mit unterzeichnet hat, so bekennen Ihre Groß-Britannische, Allerchristlichste und Catholische Majestäten gleichwohl, daß Se. Allergetreueste Majestät, als mitcontrahirender Theil, und als ob Sie diesen Tractat wirklich unterzeichnet hätten, förmlich in demselben begriffen sind; folglich verbinden sich Ihre Groß-Britannische, Allerchristlichste und Catholische Majestäten sammt und sonders mit Sr. Allergetreuesten Majestät, auf die ausdrücklichste und verbindlichste Weise, alle und jede in diesem Tractate enthaltene Clausuln, und zwar vermöge der Accessions-Acte, auf das genaueste zu vollziehen.

Gegenwärtige Separat-Artickel sollen eben die Kraft haben, als ob sie dem Friedens-Tractate einverleibet wären.

Urkund-

Urkundlich deſſen haben wir unterzeichnete auſſerordentliche Both- Aug.
ſchaften und Geſandten Ihro Groß-Britanniſchen, Allerchriſtlichſten 1763.
und Catholiſchen Majeſtären die gegenwärtigen Separat-Artickel unterſchrieben, und mit unſeren Wappen-Petſchaften beſiegeln laſſen.

So geſchehen, Paris den 10. Febr. 1763.

BEDFORD, C. P. S. (L. S.) CHOISEUL, DUC DE PRASLIN (L. S.) EL MARQ. De GRIMALDI, (L. S.)

Erklärung.

Nachdem Ihro Groß-Britanniſche Majeſtät verlanget haben, daß die Zahlung derer, denen Canadiern für die denen Franzöſiſchen Völkern gethane Lieferungen, ausgeſtellte Wechſel-Briefe und Scheine ſicher geſtellet würde; So haben Ihre Allerchriſtlichſte Majeſtät, nach Dero Neigung, einem jeden die ihm gebührende Gerechtigkeit angedeyen zu laſſen, erkläret, und erklären hiemit, daß die gedachten Scheine und Wechſel-Briefe, nach vorhergängiger, in einer, nach Entfernung der Orte, möglichen Zeit geſchehenen Liquidation, richtig bezahlet werden ſollen; Wobey man jedoch vermeiden wird, daß die Scheine und Wechſel-Briefe, welche Franzöſiſche Unterthanen zur Zeit dieſer Erklärung in Händen haben möchten, mit denenjenigen nicht vermenget werden, welche den neuen Unterthanen des Königs von Groß-Britannien zugehören.

Urkundlich deſſen, haben wir unterſchriebener, und hierzu gehörig bevollmächtigter Miniſter Sr Allerchriſtlichſten Majeſtät die gegenwärtige Erklärung unterſchrieben, und derſelben unſer Wappen-Petſchaft beydrucken laſſen.

Gegeben Paris, den 10. Febr. 1763.

CHOISEUL, DUC DE PRASLIN.
(L. S.)

Aug. 1763.

Erklärung.

Wir unterschriebener ausserordentlicher und bevollmächtigter Bothschafter des Königs von Groß-Britannien sollen hiemit, um allen Gelegenheiten zu Strittigkeiten, wegen der Gränzen der Staaten des Subah von Bengala sowohl, als der Küsten von Coromandel und Oriya, zuvor zu kommen, im Namen und auf Befehl gedachter Sr. Groß-Britannischen Majestät erklären, daß die gedachten Staaten des Subah von Bengala sich nicht weiter als bis nach Panaon, und zwar mit Ausschluß dieses Orts, sich zu erstrecken, geachtet werden sollen, und daß Panaon in dem mitternächtlichen Theile der Küste von Coromandel oder Oriya als mit begriffen geachtet seyn soll.

Urkundlich dessen haben wir unterschriebener und bevollmächtigter Minister Sr. Majestät des Königs von Groß-Britannien gegenwärtige Erklärung unterschrieben, und derselben unser Wappen-Petschaft beydrucken lassen.

So geschehen Paris, den 10. Febr. 1763.

BEDFORD, C. P. S.
(L. S.)

Accession Sr. Allergetreuesten Majestät.

Im Nahmen der Allerheiligsten und unzertrennlichsten Dreyeinigkeit, Vater, Sohn und Heiliger Geist. Amen!

Kund und zu wissen sey hiemit jedermänniglich, dem daran gelegen, oder nur immer daran gelegen seyn könne:

Nachdem die Bothschafter und Bevollmächtigte Sr. Groß-Britannischen Majestät, Sr. Allerchristlichsten Majestät und Sr. Catholischen Majestät am 10. Febr. des laufenden Jahrs zu Paris einen Definitif-Friedens-Tractat, und einige Separat-Artickel, deren Inhalt hier folget:

[*Fiat*

[*Fiat Insertio*] Aug.

geſchloſſen, und nachdem die gedachte Bothſchafter und Bevollmächtigte den Bothſchafter und bevollmächtigten Geſandten Sr. Allergetreueſten Majeſtät freundſchaftlich eingeladen, im Namen Sr. gedachten Majeſtät, demſelbigen beyzutreten; ſo ſind die unterſchriebene bevollmächtigte Geſandten, nämlich, von wegen des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Fürſten, Georg III. von GOttes Gnaden Königs von Groß-Britannien, Frankreich und Irrland, Herzogen von Braunſchweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Schatzmeiſtern und Churfürſten ꝛc. der Hochgebohrne und vortreflichſte Herr Johann, Herzog von Bedford, Marquis von Tavistock ꝛc. Geheimder Rath des Königs von Groß-Britannien, General-Lieutenant Dero Armeen, geheimer Siegel-Bewahrer, Ritter des hohen Ordens vom Hoſenbande, und Dero auſſerordentlicher und bevollmächtigter Bothſchafter bey Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät; ſodann von wegen des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Fürſten, Don Joſeph des Erſten, von GOttes Gnaden Königs von Portugal und Algarbien, der Hochgebohrne und vortreflichſte Herr Martin von Mello und Caſtro, Ritter vom Orden Chriſti, Sr. Allergetreueſten Majeſtät Rath und Dero Bothſchafter und bevollmächtigter Miniſter bey Sr. Allerchriſtl. Majeſt. in Kraft ihrer einandermitgetheilten Vollmachten, wovon Abſchriften am Ende der gegenwärtigen Acte angefüget ſind, über folgendes übereingekommen, nämlich: Nachdeme Se. Allergetreueſte Majeſtät aufrichtigſt wünſchen, zur ſchleunigſten Wiederherſtellung des Friedens das Ihrige beyzutragen; ſo treten Sie, Kraft gegenwärtiger Acte, dem gedachten und oben einverleibten Definitiv-Tractate und deſſen Separat-Artickeln, ohne einigen Vorbehalt, noch Ausnahme, in der feſten Hoffnung, bey, daß alles dasjenige, was Sr. gedachten Majeſtät darinnen verſprochen worden, getreulich erfüllet werden wird; wobey Se. Majeſtät erklären und verſprechen, daß Sie mit gleicher Treue alle Sie angehende Artickel, Clauſuln und Bedingungen erfüllen werden. Ihro Groß-Britanniſche Majeſtät acceptiren Ihrer Seits gegenwärtige Acceßion Ihro Allergetreueſten Majeſtät, und verſprechen gleichfalls alle in dem oben einverleibten Definitiv-Friedens-Tractate, und deſſen Separat-Artickeln enthaltene Artickel, Clauſuln und Bedingungen, ohne einigen Vorbehalt noch Ausnahme, zu erfüllen. Die Ratificationen des gegenwärtigen Tractats werden in einem Monate, von dieſem Tage an zu rechnen, oder, wo möglich, noch eher, ausgewechſelt werden. Ur-

1763.

Aug. 1763. Urkundlich deſſen haben wir Bothſchafter und Bevollmächtigte Miniſter Sr. Groß-Britanniſchen Majeſtät und Sr. Allergetreueſten Majeſtät gegenwärtige Acte unterſchrieben, und derſelben unſere Wappen-Petſchafte beydrucken laſſen.

So geſchehen Paris, den 10. Febr. 1763.

BEDFORD, C. P. S. (L. S.) DE MELLO ET CASTRO. (L. S.)

Erklärung.

Da am Ende der Unterhandlung zu Paris, heute als den 10. Febr. 1763. unterzeichneten Definitif-Tractats, ſich wegen der Ordnung der Unterſchriften eine Schwierigkeit hervorgethan hat, welche den Schluß des beſagten Tractats hätte verzögern können; ſo erklären wir unterſchriebener Bothſchafter und bevollmächtigter Miniſter Sr. Allergetreueſten Majeſtät, daß die von Seiten des Königs von Groß-Britannien und des Allerchriſtlichſten Königs, in der Acceßions-Acte des Portugieſiſchen Hofes, mit dem Allergetreueſten Könige beobachtete Abwechſelung, von Ihro Groß-Britanniſchen und Allerchriſtlichſten Majeſtäten nur in der Abſicht bewilliget worden, um den Schluß des beſagten Definitif-Tractats zu beſchleunigen, und dadurch deſto unverzüglicher ein ſo wichtiges und ſo heilſames Werk zum Stande zu bringen; und daß dieſe Gefälligkeit Ihro Groß-Britanniſchen und Allerchriſtlichſten Majeſtäten inskünftige zu keiner Folge gereichen, noch auch der Portugieſiſche Hof ſolche niemals als ein Beyſpiel zu ſeinem Vortheile anführen, noch daraus einiges Recht, Titul oder Forderung, in welcher Sache, noch unter welchem Vorwande es ſeye, herleiten könne.

Urkundlich deſſen haben wir Bothſchafter und hiezu gehörig bevollmächtigter Miniſter Sr. Allergetreueſten Majeſtät gegenwärtige Erklärung unterſchrieben, und derſelben unſer Wappen-Petſchaft beydrucken laſſen.

So geſchehen Paris, den 10. Febr. 1763.

MARTIN DE MELLO ET CASTRO. (L. S.)

Digitized by Google

Reichs-Tags-

DIARIUM.

Monat September.

1763.

Erſter Abſchnitt.

Vorgefallene neuerliche Legitimationes ſowohl, als ſonſt ſich zugetragene Veränderungen.

Den 22. Septembris

Sept. 1763. Iſt Herr Chriſtian Auguſt des Heil. Röm. Reichs Graf von Seilern, Herr der Herrſchaften Luckow, Grälitz, Martinitz und Erla ꝛc. Obriſt-Erb-Land-Kuchelmeiſter im Herzogthum Kärnthen, wie auch Obriſt-Erb-Land-Poſtmeiſter im Herzogthum Mantua, Ihro Röm. Kaiſerl. auch zu Ungarn und Böhmen Königl Apoſtol. Majeſtät wirklicher geheimer Rath ꝛc. nachdem derſelbe zum Ambaſſadeur extraordinaire Ihrer Röm. Kaiſerl. Majeſtäten nach Engelland ernennet worden, von hier nach London abgegangen.

Eodem

Hat der Herr Reichs-Quartier-Meiſter ꝛc. Herr Franz Chriſtoph Ludwig von Lang, (conf. R. T. D. vom Monat Septembr. 1762. pag. 463.) ſeine Abreiſe von hier nach Pappenheim angetreten.

Digitized by Google

Sept. 1763.

Zweyter Abschnitt.

Was in politischen Angelegenheiten durch Chur-Maynz zur öffentlichen Reichs-Dictatur gebracht worden.

Den 2. Augusti.

Der Herren Herzoge zu Sachsen-Coburg Franz Josias, zu Sachsen-Gotha Friedrich und zu Sachsen-Hildburghausen Ernst Friedrich Carl Hochfürstl. Durchl. Durchl. Durchl. gemeinschaftliches Schreiben ad Comitia, de dat. 4. 7. und 12. Julii 1763. Ihre Hochfürstl. Durchlauchtigkeiten hätten mit Verwunderung vernommen, wasgestalten die verwittwete Frau Herzogin zu Sachsen-Meiningen Durchl. in einem Schreiben an den Reichs-Convent, d. d. 22. April & dictato 19. May a. c. (R. T. D. ejusd. mens. pag. 591.) mit ganz injurieusen Beschuldigungen wider die Herren Herzoge auch in Comitiis hervorgetreten wären. Ob nun zwar durch die Meiningischen Berichte, Exaggerationen, Verdrehungen und glaucomata es dahin gediehen, daß ganz widrige Conclusa bey dem Reichs-Hofrath unterm 15. Febr. und 17. Mart. a. c. wider hochbemeldete Herren Herzoge von Sachsen ausgefallen: so hielten Dieselben doch von Sr. Kaiserl. Majestät Penetration und Justiz-Liebe sich gänzlich versichert, daß Ihnen dießfalls hiernächstens, nach der nunmehro in einer anderweiten Vorstellung völlig entwickelten wahren Beschaffenheit der Sache, eine vollkommene Gerechtigkeit angedeyhen werde. Indessen wären Ihre Herzogliche Durchlauchtigkeiten Ihrer durch obbemeldetes Schreiben der Frau Herzogin von Meiningen so sehr beleidigten Ehre verbunden, jenen Beschuldigungen gebührend zu widersprechen, nicht zweifelnde, sämmtliche Comitial-Gesandtschaften würden aus der bekannt gemachten wahrhaften Nachricht und deren beyden Fortsetzungen ꝛc. (R. T. D. vom Mart. c. a. pag. 568. vom April pag. 587. und vom künftig nächstfolgenden Monat) von der Rechtmäßigkeit und Unschuld Ihrer Durchlauchtigkeiten, in Ansehung des Meiningischen Tutel-Falls genommenen Maaß-Regeln und dagegen von der Ungerechtigkeit des Meiningischen Benehmens, auf das vollständigste nunmehro überzeugt seyn.

seyn. Sie ersucheten Dieselben dahero den fordersamsten Bericht von der wahren Beschaffenheit der Sache Ihren Principalen, Oberen und Committenten zu Derselben dienlichen Notiz, aber auch zu Rettung der Herren Herzoge zu Sachsen Fürstlichen Ehre und Dero Fürstredlichen Gesinnung, zu erstatten. Sept. 1763.

Den 5. Augusti.

Recreditiv-**Schreiben des Heil. Röm. Reichs an Se. Königliche Majestät von Groß-Britannien** für Dero an den Reichs-Convent accreditirt gewesenen Ministre, **Herrn von** *Cressener*. Sr. Königl. Majestät von Großbritannien sey gefällig gewesen, der Reichs-Versammlung, mittelst eines unterm 17. Mart. a. c. an Dieselbe gnädigst erlassenen Schreibens, bekannt zu machen, welchergestalt Se. Königliche Majestät für gut angesehen hätten, **den Herrn George** *Cressener*, Dero Ritter und bisherigen dasigen Ministre, von dar wiederum abzurufen und die Comitial-Gesandtschaften von Sr. Majest. Zuneigung und geneigten Willen vor des Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände gemeine Beste wiederhohlt zu versichern. Gleichwie nun das versammlete Reich für diese gnädige Benachrichtigung und bezeugte Gesinnung gegen Ihre Herren Principalen, die Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs, mit schuldigen und unterthänigen Dank erkenneten und angelegentlich hofften, daß diejenige Freund- und Verwandtschaft, so von Sr. Königl. Majestät mit dem Heil. Röm. Reiche fort erhalten werde, von unveränderlicher Dauer seyn würde: also hielten die Comitial-Gesandtschaften auch für nöthig Sr. Königl. Majestät zugleich mit zu vermelden, daß Dero bey Ihnen zeithero gestandener Ministre, Herr Cressener, Ihnen, wegen seiner treflichen Gemüths-Gaben, distinguirten Klugheit und im Negotiiren erlangten Geschicklichkeit so ungemein lieb und angenehm gewesen sey, daß Sie auch desselben frühzeitigen Abschied von Ihnen sehr bedauerten.

In lateinischer Sprache.

Sept. 1763.

Dritter Abschnitt.

Was in Religions-Angelegenheiten durch Chur-Sachsen zur öffentlichen Dictatur gebracht worden ist.

Den 16. Julii.

Fernerweite unterthänigste Vorstellung an ein Hochpreißliches *Corpus Evangelicorum, de dato* **Regensburg den** 7. *Julii* 1763. **das Reichs-** *Constitutions*-**widrige Verfahren des Freyherrn von Sickingen-Ebernburg gegen das Kirchspiel Heimkirch betreffend. Nebst angelegentlichster Bitte um eine gnädige und** *reale* **Hülfe.** Da, auf vielmal bißher eingebrachte Bitten und Vorstellungen nur besagten Kirchspiels und auf erhaltene Hülfs- Versicherungen des Corporis Evangelicorum, die Hoffnung einer realen Hülfe bis dato noch nicht in Vollziehung gegangen und folglich dem Reichswidrigen Verfahren des Herrn von Sickingen kein Einhalt geschehen wäre: so unterlasse derselbe auch hingegen nicht alles dasjenige nicht allein in Ecclesiasticis sondern auch sogar in Politicis zu unternehmen, was nur den Untergang und die gänzliche Ausrottung seiner Evangelischen Unterthanen aus schon erwehntem Kirchspiel befördern könne und möge. Ein Beweiß dessen sey die von demselben vor etlichen Monaten abermals ausgeübte Gewalt. Es habe nämlich der Herr von Sickingen 50. Stück Schafe der Gemeine zu Heimkirch und bey 40. Stück den 3 dahin eingepfarrten Hofleuten zu Hollborn, aus der ungegründeten Ursache, daß beyde Gemeinen nicht befugt wären Schafe zu halten, allen Vorstellungen ungeachtet, gewaltsam hinwegnehmen und selbige etliche Tage hernach zu Schallodenbach an Fremde versteigern lassen, da doch das Recht und die Possession erwehnter Gemeinen, Schafe allerdings zu halten, schon betagten Männern im Kirchspiel wohl kundig sey, und sie solches eydlich auf Befehl bezeugen könnten, ja auch der Pfarrer nach den Act: Pastor: den Lämmer Zehenden zu ziehen habe. Es sey zwar von dem Sickingischen Beamten den Gemeins-Gliedern angedeutet worden, daß sie ihr Geld vor die versteigerten Schafe auf der Amts-Stube zu Schallodenbach wieder ablangen könnten, selbige aber hätten

hätten, um ihres Rechts sich nicht zu vergeben, bloß dahin sich declariret, daß sie nicht das Geld sondern ihre Schafe und das ihnen zuständige Recht wieder begehreten, so sie aber bis diese Stunde noch nicht erhalten. Ob nun gleich dieses Verfahren, dem ersten Anschein nach, allein in die politica einschlage: so sey es doch aus einem Religions-Haße entsprungen und ex hac ratione als eine Religions-Bedruckung anzusehen, weil die Sickingische Absicht sonder Zweifel seyn möchte, da solches in der härtesten Verfolgungs-Zeit vollzogen worden, seine dem Ruin am nächsten stehende Evangelische Unterthanen des Kirchspiels Heimkirchen noch mehr zu schwächen und sie zu dem allerletzten Stoß fertig zu machen. Und dieser sey auch nicht mehr weit entfernet, indem der Herr von Sickingen dem schon ganz verarmten Kirchspiel bereits wieder durch seine Beamten mit den härtesten Strafen und Verfolgungen drohe, woferne es nicht nach Verfliessung kurzer Zeit die Schulmeister-Besoldung, da doch einem wirklichen Schulmeister zu Heimkirch solche gröstentheils bereits gereichet werde, auch den von dem Herrn von Sickingen dem Kirchspiel widerrechtlich aufdringen wollenden von der Gemeine aber niemalen erkannten vielweniger in Heimkirch jemals einige Dienste verrichtenden lasterhaften und unrüchtigsten Michael Engel, einnehmen lasse, und selbigen vor den Schulmeister erkenne. Weil nun besagtes Kirchspiel in diesen betrübten Umständen kein anderes Rettungs-Mittel mehr übrig sehe, als abermals Schutz und Zuflucht zu dem Corpore Evangelicorum zu nehmen: so solle Mandatarius nochmalen bitten, Hochdasselbe wolle die immer fortdaurenden und von dem Herrn von Sickingen auf alle nur mögliche Art ausgeübt werdenden härtesten Bedrückungen und neuerdings geschehenen schweren Drohungen, welche, nach der vorherigen traurigen Erfahrung, auch nicht unvollzogen bleiben würden, sowohl, als die in 5. Schriften schon angezeigten theils gegen die Kirchspiels-Glieder und theils gegen den unschuldig vertriebenen Geistlichen Metzger ausgelassenen Gewaltthaten erwegen, und solchen ein nachdrückliches Ende machen, einfolglich die Gemeine, welche ohnehin schon durch Strafen, Pfändungen und andere Kosten ganz erschöpft sey, ehe sie durch den bereits angedroheten Stoß dem gänzlichen Untergang und der Zerstörung aufgeopfert werde, um somehr mit einer Final- und Hülfs-Resolution beglücken, als dieselbe zu schwach sey, ihre Kirchen-Pfarr- und Schul-Gerechtsame gegen die Grausamkeiten und das unmenschliche Verfahren

Sept. 1763.

Sept. 1763. des so sehr lange wider die allen heilig zu halten obliegenden Gesetze des Westphälischen Friedens impune frevelen dürfenden Herrn von Sickingen zu behaupten, und bey noch weiter ausbleibender Hülfe ohnmöglich mehr wegen der grossen Noth und Elend noch länger sich aufrecht zu erhalten, wann nicht Corpus Evangelicorum selbige mit einer in allen Reichs-Gesetzen gegründeten und vornämlich in dem Westphälischen Friedens-Schluß gerechtfertigten nachdrücklichen Hülfe schleunigst unterstütze. *Impressum.* 1. Bogen.

Das noch rückständige Evangelische Dictatum vom 6. Aug. c. a. folget unterm künftigen Monat.

Vierter Abschnitt.

Was sowohl an gedruckten als geschriebenen Sachen öffentlich ad ædes distribuiret worden.

Den 2. Augusti.

Von der Hochfürstlich-Hessen-Darmstädtischen Gesandtschaft. Beurkundete kurze Geschichts-Erzehlung die höchstbefugte Handlung derer von Kaiserl. Majestät und dem Reich zu Lehen gehenden dem Hochfürstl. Haus Hessen-Darmstadt in und über die Stadt Wetzlar *competi*renden Kaiserlichen und Reichs-Erb-Vogtey-Schutz-Gelaits- und anderer Regalien wie auch Vindicirung des zeithero von wegen des Gelaits auf das allergröbste beleidigten Schutz-Fürstlich- und Reichs-Vogtey-herrlichen Respects und zu dem Ende höchstnothgedrungen und pflichtschuldigst-verfügte Absendung einer zulänglichen Anzahl Trupen nach ersagtem Wetzlar betreffend. Mit Beylagen *Lit. A.* bis *Z.* Darmstadt 1763. Daß dem Hochfürstlichen Hause Hessen-Darmstadt, unter andern Gerechtsamen in- und über die Stadt Wetzlar, besonders das Oefnungs- und Besatzungs-Recht, wie auch die Reichs-

Reichs-Pfandschaft, die Reichs-Vogtey des Schutzes und Schirmes, nebst der Gelaits-Gerechtigkeit, zustehe, bedürfe um so weniger einiger Ausführung, als eines Theils dasselbe diese Jura Reichskundiger maaßen vom Kaiser und Reich zu Lehen trüge, und dieselbe des Herrn Landgrafens Durchl. nebst Dero Regiments Vorfahren, bishero vermannet und verdienet hätten, andern Theils aber solches in einer öffentlichen *Deduction* ꝛc. wie auch in den bey dem Reichs-Hofrath verhandelten Actis vollkommen dargethan und ausgeführet worden sey. Obwohln nun Se. Hochfürstl. Durchlaucht und Dero Vorfahren in dem Besitz dieser Jurium wirklich bis jetzo sich erhalten hätten: so habe doch der Wetzlarische Stadt-Rath und Bürgerschaft, ihren dem Hessen-Darmstädtischen Hause geleisteten Huldigungs-Pflichten zuwider, sothane Gerechtsame von Zeit zu Zeit, theils heimlicher theils öffentlicher Weise, mittelst Thathandlungen, anzutasten und zu kränken gesucht. Allein Fürstlicher Seits wären dergleichen attentatis, bey legaler Erfahrung derselben, die nöthigen Reichs-Gesetzmäßigen Handhabungs-Mittel allezeit entgegen gesetzt, auch die Rädelsführer, vermög der Reichs-Vogtey-Amtlichen Jurisdiction und ohnbeschränkten Gelaits-Gerechtigkeit, zur behörigen Coërcition gezogen, und dadurch seiner Lehen- und übrigen Obliegenheit ein Gnüge gethan worden, deßfalls man sich denn auch in einer best-befugten Possession vel quasi, Reichskundiger massen, befände. Niemals aber sey die Animosität der Wetzlarischen Schutz-Angehörigen so hoch gestiegen, als während des fürgewesenen Krieges, da die Stadt bey der vom Cammer-Gerichte vor sie erwürkten Neutralität, und wo sie immittelst die Fürstlichen Lande unter der Last des Krieges erliegen gesehen, den bequemen Zeit-Punct zu haben geglaubt, ihr Vorhaben, die Hochfürstlichen Gerechtsame anzutasten, selbige mit Gewalt zu verdringen und selbst den Schutzherrlichen Fürstlichen Respect empfindlichst zu beleidigen, durchsetzen zu können. Zu Anfang des Kriegs anno 1758. habe zwar das Hochfürstliche Haus das Gelaits-Recht beym Durchmarsche fremder Trupen daselbst ohne Contradiction geruhig exercirt, allein im folgenden Jahre darauf seyen von der Bürgerschaft zu Wetzlar, als ein Fürstliches Garnisons-Detachement die durchziehenden Chur-Sächsischen Trupen gelaiten sollen, die gefährlichsten Tumulte und Empörungen erreget, das besagte Commando durch Worte und Schläge mißhandelt und dasselbe durch öffentliche strafbare Thathandlungen von der Gelaits-Gerechtsame verdrungen worden. Hierauf habe anno 1761. der

Sept. 1763.

Sept. 1763. der Magistrat und Bürgerschaft, bey der am 1. Nov. zu Wetzlar vorgegangenen Executions-Sache, das dem Hause Darmstadt, vermöge des ihm vom Kaiser und Reich Lehens weise zustehenden Reichs-Vogteylichen Befugnisses, competirende Directorium in civilibus & criminalibus & circa ipsam executionem, wie auch die Gelaits-Gerechtigkeit, nicht nur auf das gröbste violirt, sondern sogar die commandirten Fürstlichen Soldaten, unter den Augen verschiedener Reichs-Cammer-Gerichts Mitglieder, ja Begünstigung und auf ausdrückliches Geheiß und im Angesicht des Stadt-Magistrats, auf die schändlichste Weise gemißhandelt, zu Boden geschmissen und einen derselben bey nahe todt geschlagen, so alles in notorietate publica beruhe. Anstatt nun, daß die Stadt in sich gehen und in die gehörigen Wege hierauf einschlagen sollen, so hätten die Raths-Glieder, bey in den Monaten Februar und April 1763. entstandenen anderweiten dergleichen Tumulten, sich an die Spitze der Tumultuanten gestellet, die Empörung commandirt und selbst ihre Hände an die Fürstlich-Darmstädtischen Officiers gelegt ꝛc. Bey diesen öfters wiederhohlten und immer weiter gegangenen Thathandlungen und Excessen hätten endlich Se. Hochfürstliche Durchlaucht zu Hessen-Darmstadt, nach Ihren Reichs-Lehen-Pflichten, zu Handhabung der Reichs-Lehenbaren Fürstlichen Erb-Vogtey-Schutz- und Gelaits- und anderer Gerechtsame in und über die Stadt Wetzlar, wie auch Vindicirung des beleidigten Kaiserlichen Erb-Schutz-Herrlichen Respects und Dero eigenen Fürstlichen Würde, ein Corps Dero Truppen, nebst zwey Fürstl. Commissariis, nach Wetzlar abgehen, durch selbige die Haupt-Rädelsführer ausheben und nach Befinden zur wohlverdienten Fürstlicher Seits wohlbefugten Coërcition ziehen lassen; es wäre aber sothanem Corps die strengste Ordre ertheilt worden die schärfste Mannszucht dabey zu halten, vor das Kaiserliche Cammer-Gerichte und alle dessen angehörige Personen alle nur mögliche Menagemens zu haben und demselben sogleich die Ursachen und Absichten des Trupen-Einmarsches, um für dieses Gerichte hauptsächlich dadurch selbst Ruhe, Sicherheit und Schutz zu erhalten, anzuzeigen und zu erkennen zu geben. Das bemeldete Corps Trupen sey auch bald darauf den 4ten Tag von Wetzlar in aller Stille und Ordnung, wieder abmarschiret, hätte aber einige der Haupt-Excedenten mit sich nach Gießen genommen, welche daselbst eine ganz kurze Zeit in einem Civil- und resp. Stadt-Arrest aufbehalten, andere von dem gemeinen Pöbel hin-

hingegen, wären mit einer geringen Arbeits-Strafe beleget, aber auch schon längſtens wieder dimittirt worden. Gleichwie nun Se. Hochfürſtliche Durchlaucht, nach dieſer Geſchichts-Erzehlung, recht nothgedrungen zu dieſer Verfügung und Vorkehrung, nämlich blos zu Behauptung Dero Gerechtſame, und Tuirung auch Ahndung Dero Pfand- und Schutz-Fürſtlichen Würde, geſchritten, Dieſelben darzu auch, nach Handgebung dieſer Jurium ſowohl, als Zugeſtändniß des Juris Communis in caſu, vollkommen begründet und verpflichtet um ſo mehr geweſen, als die abgenöthigten Verfügungen ein unmittelbarer Ausfluß der vom Kaiſer und Reich Denenſelben zu Lehen rührenden Erb-Vogtey-Gelaits- und Schutzherrlichen wie auch Pfand-Oefnungs-Beſatzungs- und anderer Fürſtlichen Gerechtſame in und über die Stadt Wetzlar und die Veſte Carlsmund, wären, die gelinde Coërcition der Excedenten, ingleichen die Cognition und Beſtrafung der Frevler, aber ein beſtbefugter Kaiſerl. Reichs-Vogtey-amtlicher actus jurisdictionis und Gelaits-Gerechtigkeit ſey; welches Regale dem Hochfürſtl. Hauſe Heſſen in den Wetzlariſchen Gränzen nicht jure ſervitutis vel pacti ſondern per modum feudi, nomine Cæſaris & Imperii, zuſtehe, und folglich ſo wenig ratione temporis als modi einige Reſtriction leide: alſo hoffe man auch, daß ein unbefangenes Publicum durch die Stadt Wetzlariſche etwaige ungleiche Ausſtreuungen und Verunglimpfungen ſich nicht irre machen, vielweniger der höchſte ohnehin ſchon plenarie informirte Richter denſelben kein Gehör geben, ſondern vielmehr dem Stadt-Rath, im Fall deſſen Klage, mit Vorbehalt der verwirkten Strafe wegen gethaner Eingriffe und Verdringungen von Kaiſerlichen Gerechtſamen, nicht allein à limine judicii ab-ſondern auch denſelben, zu Erſetzung der verurſachten groſſen Koſten, anweiſen werde. *Impreſſum.* fol. 15 ½. Bogen. Sept. 1763.

Das noch vorhandene im Monat Auguſt diſtribuirte Fürſtlich-Sächſiſche Impreſſum, in der Meiningiſchen Tutel-Streitigkeit, folget unterm künftigen Monat.

Fünfter Abſchnitt.

Vacat.

Sept. 1763.

Sechster Abschnitt.

Pieçen, so, in die Reichs-Händel einschlagend, hiesigen Orts zum Vorschein gekommen.

Im Monat September.

Teutsche Kriegs-Canzley auf das Jahr 1763. Achter und letzter Theil.

Sammlung der nöthigsten zum Theil noch ungedruckten Actenstüke, die Visitation des Kaiserl. und Reichs-Cammer-Gerichts betreffend, 1763. 4to. 9. Bogen.

Teutsche Kriegs-Canzley auf das Jahr 1763. Achtzehenden und letzten Bandes Haupt-Titel und Vorbericht. Nebst Haupt-Verzeichniß sämmtlicher in allen achtzehen Bänden derselben enthaltenen 1693. Schriften, einem vollständigen Real- und zweyten Register über die Rubriquen der in dem ganzen Werke befindlichen Schriften.

✲ ✲ ✲

Definitif-Friedens-Tractat, welcher zwischen Ihrer Kaiserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Apostolischen Majest. ꝛc. ꝛc. und Sr. Majestät dem König in Preußen ꝛc. ꝛc. zu Hubertsburg den 15. Febr. 1763. geschlossen worden.

Im Namen der allerheiligsten Dreyfaltigkeit, des Vaters, Sohns, und Heil. Geistes.

Indem Ihro Kaiserl. auch zu Hungarn und Böhmen Königl. Apostolische Majestät und Se. Majestät der König in Preußen aus gleichem Eifer Verlangen trugen, den Bedrängnissen des zu Ihrem grossen Leid seit mehreren Jahren her fürdaurenden Kriegs ein Ende

zu

zu machen, folglich durch eine schleunige und aufrichtige Versöhnung sowohl Ihren eigenen Staaten und Unterthanen, als jenen Ihrer Freunde und Alliirten die Ruhe und den Frieden weiter zu verschaffen; als wurde, so bald gemeldte Ihre Majestäten von der Gleichförmigkeit Ihrer desfälligen Gesinnungen verständiget worden; an ein so heilsames Werk Hand angeleget, und verabredet, in dem Schloß Hubertsburg Friedens-Handlungen durch die von beyden Theilen ernannte Bevollmächtigte vornehmen zu lassen. Ihro Kaiserl. zu Hungarn und Böhmen Königl. Apostol. Majest. haben hierzu den Herrn Heinrich Gabriel von Collenbach, Dero wirklichen Hofrath und Schatzmeister des Militarischen Mariä Theresiä-Ordens ernannt, und in Dero Namen zu handeln und zu schließen bevollmächtiget; gleichwie Se. Majestät der König von Preußen Ihrer Seits zu eben diesem Ende den Herrn Ewald Friedrich von Herzberg, Dero geheimen Gesandtschafts-Rath, ernannt und bevollmächtiget haben. Und da der Versöhnungs-Geist, welcher diese Unterhandlung regierte, derselben allen erwünschten Fortgang gegeben, so sind vorgenannte Bevollmächtigte, nachdeme sie ihre Vollmachten einander förmlich mitgetheilet und ausgewechselt hatten, über folgende Articuln eines Friedens-Tractats übereingekommen. Sept. 1763.

Art. I. Es solle hinführo zwischen Ihro Majestät der Kaiserin, und Apostol. Königin zu Hungarn und Böheim eines Theils; und Sr. Majestät dem König in Preußen andern Theils; zwischen Ihren Erben und Nachfolgern, wie auch allen Ihren Staaten und Unterthanen sowohl ein unverletzlicher und ein ewiger Frieden, als eine aufrichtige Vereinigung und vollkommene Freundschaft seyn, dergestalten, daß künftig die zwey contrahirende Theile keine Feindseligkeit gegen einander ausüben, weder zulassen werden, daß eine solche ausgeübet werde; es sey heimlich, oder öffentlich, gerade, oder durch Nebenwege: Kein Theil soll etwas zum Nachtheil des anderen, was es immer seye, und unter welcherley Vorwand es seyn möge, unternehmen, sondern Sie werden vielmehr die größte Aufmerksamkeit darauf wenden, daß eine beyderseitige Freundschaft und Einverständniß zwischen Ihnen, Ihren Staaten und Unterthanen unterhalten, und durch Meidung all desjenigen, was die so glücklich wieder hergestellte Vereinigung stöhren könnte, beflissen seyn, in aller Gelegenheit dasjenige sich untereinander

Sept. 1763. der zu verschaffen, was zu Ihrem beyderseitigen Ansehen, Interesse, und Vortheile beyträglich seyn können wird.

Art. II. Alle Feindseligkeiten, Verluste, Schäden und alles, was während der letztern Kriegs-Unruhen beyderseits verübet worden, von welcher Eigenschaft es auch seyn mag, soll so ein- als andern Theils sämtlich nachgesehen, und in eine ewige Vergessenheit gesetzet werden, dergestalten, daß davon niemals mehr eine Meldung geschehen, weder einige Schadloshaltung, unter was immer für einem Vorwand, oder Namen begehret werden solle. Die beyderseitige Unterthanen sollen desstentwegen niemals beunruhiget werden, sondern sich dieser allgemeinen Amnestie, und aller ihrer Würkungen vollkommen zu erfreuen haben, ungehindert der ergangenen und kundgemachten Avocatorien. Wie denn auch alle Confiscirungen gänzlich aufgehoben, und die eingezogene oder in Beschlag genommene Güter ihren Eigenthümern, die selbige vor diesen Kriegs-Unruhen in Besitz gehabt haben, zurück gestellet werden sollen.

Art. III. Ihro Majestät die Kaiserin und zu Hungarn und Böheim Königin begeben sich sowohl für Sich, als Ihre Erben und Nachfolger insgemein aller Anforderungen, welche Sie immer auf die Staaten und Lande Sr. Majestät des Königs in Preußen haben, oder machen könnten, und insonderheit auf diejenigen, welche ihnen durch die Präliminair-Artickeln von Breslau, und durch den Friedens-Tractat von Berlin abgetreten worden; wie auch aller Gutachten der Schäden, und des Verlusts, so Sie, Ihre Staaten und Unterthanen während des letztern Kriegs erlitten haben möchten. Se. Majestät der König von Preußen entsagen gleichermassen für Sich, Ihre Erben und Nachfolger allen Anforderungen, die Sie auf die Staaten und Lande Ihro Kaiserl. Königl. Apostolischen Majestät etwa haben, oder machen könnten, gleichwie auch aller Gutachtung der Schäden und des Verlustes, so Sie, und Dero Unterthanen während des letztern Kriegs erlitten haben möchten.

Art. IV. Alle Feindseligkeiten sollen auf beeden Seiten gleich von dem Tage an, da dieser Friedens-Tractat unterzeichnet worden, gänzlich aufhören; zu diesem Ende wird man alsogleich die nöthigen Befehle an die Kriegsheere und Trupen beeder hohen contrahirenden Theilen, wo

sich

sich dieselben immer befinden, abfertigen; und in dem Fall, da sich etwa wegen Unwissenheit dessen, was diesfalls verabredet worden, sich ereignete, daß nach dem Tag der Unterzeichnung gegenwärtigen Tractats einige Feindseligkeiten verüber würden, so sollen selbige diesem Vertrag zu keinem Nachtheil gereichen können: und wird man in solchem Fall die Leute und Fahrnüssen, die etwa gefangen, oder hinweg genommen worden seyn möchten, getreulich zurück stellen. Sept. 1763.

Art. V. Ihro Majestät die Kaiserin und zu Hungarn und Böheim Apostolische Königin werden Ihre Trupen aus allen deutschen Staaten und Landen, die nicht unter Dero Beherrschung stehen, in einer Zeit von 21. Tagen, nach erfolgter Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats, zurück ziehen, und zu gleicher Zeit die Grafschaft Glatz, und überhaupt alle Staaten, Länder, Städte, Plätze und Festungen räumen und zurückstellen lassen, welche Se. Majestät der König von Preußen vor dem gegenwärtigen Krieg in Schlesien, oder anderer Orten besessen hat, und welche von den Kriegs-Völkern Ihro Majestät der Kaiserin und Königin zu Hungarn und Böheim, oder von jenen ihre Freunde und Bundsgenossen während dem Lauf des gegenwärtigen Krieges eingenommen worden. Die Festungen Glatz, Wesel und Geldern werden Sr. Königl. Preußischen Majestät so viel es die Festungswerker anauget, in eben den Stand, in welchem sie vorhero gewesen, und samt der Artillerie, so sich damals, als sie eingenommen wurden, darinn befunden, zurück gestellet werden. Se. Majest. der König in Preußen werden in eben der Zeit von 21. Tagen nach geschehener Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats aus allen deutschen Staaten und Landen, die nicht unter Dero Beherrschung sind, Ihre Kriegs-Völker zurück ziehen, und Ihrer Seits alle Staaten, Länder, Städte, Plätze und Festungen Sr. Majestät des Königs von Pohlen, und Churfürsten zu Sachsen, nach dem Inhalt des Friedens-Tractats, welcher eben diesen Tag zwischen Ihren Majestäten der Könige in Preußen und Pohlen geschlossen worden, räumen, und zurück stellen; dergestalten, daß die Zurückstellung und Räumung der von beyden Theilen eingenommenen, oder besetzten Länder, Städte und Festungen zu gleicher Zeit, und mit gleichen Schritten geschehen solle.

Sept. 1763. Art. VI. Die gemeinen Land-Auflagen und Lieferungen, von was Art ſie immer ſeyn mögen, wie auch alle Forderungen an Recruten, Schanz-Gräbern, Wägen und Pferden, und überhaupt alle Kriegs-Zahlungen werden von dem Tag an der Unterzeichnung des gegenwärtigen Tractats aufhören, und alles, was ſeit dieſem Zeit-Punct an abgefordert, genommen, oder empfangen worden, ſoll ohne Verſchub, und redlich zurück gegeben werden. Man wird auf beyden Seiten alle Contributions- und Zahlungs-Rückſtände, wie ſie Namen haben, nachlaſſen; die Wechſelbriefe, oder andere Verſprechen, welche deshalben ſo ein- als anderer Seits ſchriftlich ausgeſtellet worden, ſollen von keiner Würkung ſeyn, und nichtig erkläret, auch denjenigen, die ſolche gegeben haben, ohne Entgeld zurückgeſtellet werden. Man wird auch alle aus der nämlichen Urſache hinweggenommene Geiſeln ohne Ranzion frey laſſen: und all obiges ſoll gleich nach erfolgter Auswechslung der Genehmhaltungs-Urkunden des gegenwärtigen Vertrags ſtatt haben.

Art. VII. Alle Kriegsgefangene ſollen einander redlich ohne Löſſgeld, und ohne auf ihre Zahl, oder ihren Rang zu ſehen, zurückgegeben, jedoch die Schulden, welche ſie in während ihrer Gefangenſchaft etwa gemacht haben, jedesmal vorhero bezahlt werden; Man begiebt ſich beyderſeits der Rückzahlung alles desjenigen, was ihnen zu ihrer Nothdurft und Unterhaltung abgegeben, oder vorgeſtrecket worden. Ein gleiches wird man auch bey denen Kranken und Verwundeten, gleich nach ihrer Geneſung, beobachten. Zu dieſem Ende werden von dem einem und dem andern Theil Generalen und Commiſſarien ernannt werden, welche gleich nach der Auswechslung der Ratificationen in die Gegenden, worüber man überein kommen wird, zur Auswechslung aller Kriegsgefangenen ſich zu begeben haben. Alles, was in dieſem Artickel ſtipulirt worden, ſoll gleichermaſſen auch in Anſehung der Staaten des Reiches, zufolge der allgemeinen in dem 19ten Artickel ausgedruckten Abrede, ſtatt haben. Inzwiſchen da Se. Majeſtät der König in Preuſſen, und die Staaten des Reichs ihren Kriegsgefangenen den Unterhalt, und die Lebensmittel ſelbſten verſchaffet haben, und da zu dieſem Ende Privat-Leute einige Vorſchüſſe gemacht haben könnten, ſo ſind die hohe contrahirende Theile nicht geſinnet, durch obige Verabredungen derſelben diesfälligen Forderungen Abbruch zu thun.

Art. VIII.

Digitized by Google

Art. VIII. Gleichwie man einſtimmig iſt diejenigen Unterthanen eines der hohen contrahirenden Theile einander zurück zu ſtellen, welche etwa gezwungen worden, in des anderen Dienſte zu treten; ſo wird man ſich nach dem Frieden über die nöthige Maaßregeln in der Güte einverſtehen, um dieſe Stipulation genau, und mit der gleichmäßig gebührenden Erwiedrigung zu erfüllen. Sept. 1763.

Art. IX. Ihro Majeſtät die Kaiſerin und zu Hungarn und Böhmen Apoſtol. Königin werden Sr. Majeſtät dem König in Preußen alle Papiere, Briefſchaften, Urkunden und Archive zurück ſtellen laſſen, welche ſich in den Landen, Städten und Plätzen Sr. Preußiſchen Majeſtät befunden, die Deroſelben durch gegenwärtigen Friedens-Tractat zurück gegeben werden.

Art. X. Denen Einwohnern der Grafſchaft, und Stadt Glatz, welche ſich hinweg begeben, und ihre Wohnung anderswo aufſchlagen wollen, wird es frey ſtehen, ein ſolches, und zwar ohne Bezahlung eines Abzug-Rechtes vollziehen zu können, und wird ihnen hierzu eine Zeit von zwey Jahren geſtattet.

Art. XI. Se. Majeſtät der König von Preußen werden die während des letzteren Kriegs im Namen Ihro Kaiſerl. und Königl. Apoſtoliſchen Majeſtät *in Turno cliventi* geſchehene Verleihungen aller geiſtlichen Pfründen, und Beneficien, wie auch die von Deroſelben vorgenommene Benennung zu den Stellen eines Troſtes, welche währenb dieſem Krieg in den Cleviſchen und Gelderiſchen Landen in Erledigung gekommen, beſtättigen und handhaben.

Art. XII. Die Breslauer Präliminair-Friedens-Artickeln vom 11. Junii 1742. und der Definitif-Tractat eben dieſes den 28ſten Julii des nämlichen Jahrs zu Berlin unterſchriebenen Friedens; der Gränz-Scheidungs-Vertrag vom Jahr 1742. und der Dresdner Friedens-Tractat vom 25. Decembr. 1745. werden, ſo weit demſelben durch den gegenwärtigen Tractat kein Abbruch geſchiehet, erneuert und beſtättiget.

Art. XIII. Ihro Majeſtät die Kaiſerin und zu Hungarn und Böheim Apoſtol. Königin, und Se. Majeſtät der König von Preußen verbin-

Sept. 1763. binden ſich gegen einander das Commercium zwiſchen Ihren beyderſeitigen Staaten, Landen und Unterthanen, ſo viel möglich, zu begünſtigen, und nicht zu geſtatten, daß ſelbiges gehemmet, oder gefliſſentlich gehindert werde, ſondern ſie werden vielmehr von beyden Seiten trachten, daſſelbe durch Ermunterung und Erleichterung zur beſten Wohlfahrt Ihrer beyderſeitigen Staaten treulich befördern. Beyde Majeſtäten ſind des Vorhabens, zu dieſem Ende an einem Commercien-Tractat, ſobald es nur wird ſeyn können, arbeiten zu laſſen; inzwiſchen aber, und bis daß man über dieſen Gegenſtand ſich wird haben vergleichen können, wird jeder Theil in ſeinen Staaten all dasjenige, was in die Handelſchaft einſchläget, nach ſeiner Willkühr anordnen.

Art. XIV. Se. Majeſtät der König in Preußen werden die Catholiſche Religion in Schleſien in dem Stande, wie ſelbige zur Zeit der Breßlauer Präliminarien, und des Berliner Friedens-Tractats geweſen; wie auch jedem Einwohner gedachten Landes in den Beſitzungen, Freyheiten und Privilegien die ihm zuſtehen, erhalten, ohne jedoch der Gewiſſens-Freyheit der Proteſtantiſchen Religion oder den Rechten des Souverains dadurch jemals was zu benehmen.

Art. XV. Die zwey hohe contrahirende Theile erneuern die Verbindlichkeiten, welche Sie in dem 9ten und in dem beſondern Artickel des Berliner-Tractats vom 28. Julii 1742. wegen der Bezahlung der auf Schleſien verhypothecirten Schulden auf ſich genommen haben.

Art. XVI. Ihro Majeſtät die Kaiſerin und zu Hungarn und Böheim Apoſtoliſche Königin, und Se. Majeſtät der König in Preuſſen garantiren einander ihre Staaten auf das kräftigſte: Nämlich Ihro Majeſtät die Kaiſerin Königin alle Staaten Sr. Preußiſchen Majeſtät ohne Ausnahme, und Se. Majeſtät der König in Preußen alle Staaten, ſo Ihro Majeſtät die Kaiſerin und Königin zu Hungarn und Böheim in Deutſchland beſitzen.

(Der Schluß folget künftig.)

Digitized by Google

Reichs-Tags-
DIARIUM.

Monat October.
1763.

Erſter Abſchnitt.
Vorgefallene neuerliche Legitimationes ſowohl, als ſonſt ſich zugetragene Veränderungen.

Den 27. Octobris

Hat Herr Joſeph Valentin Sonnenmeyer, verſchiedener Octobr.
Reichs-Städte Rath und Bevollmächtigter ꝛc. (R. T. D. de 1763.
anno 1752. pag. 21. vom Jahre 1753. p. 46.) das Zeitliche mit dem Ewigen verwechſelt.

Eodem

Iſt der Königl. Engliſche *Envoyé Monſr. de Stanhope*, (ſ. R. T. D. pro Junio c. a. p. 607.) ohne Exhibirung ſeines Creditivs mithin ohne ſich ins Publicum zu ſtellen, von hier nach Engelland abgegangen.

Digitized by Google

Octobr. 1763.

Zweyter Abschnitt.

Vacat.

Dritter Abschnitt.

Was in Religions-Angelegenheiten durch Chur-Sachsen zur öffentlichen Dictatur gebracht worden.

Den 6. Augusti.

Schreiben **Bürgermeister und Raths der Kaiserl. freyen Reichs-Stadt Wetzlar** *ad Corpus Evangelicorum*, de dato 24. Julii 1763. Mittelst desselben bringet besagte Stadt in Erinnerung, was-maßen ein Fürbitt-Schreiben an die Evangelischen Potentaten, Chur-fürsten, Fürsten und Stände von dem Collegio Camerali A. C. um eine milde Beysteuer, zum Behuf theils eines neuen Kirchen-Baues in Wetzlar, theils zu Ausbesserung der Hospital-Kirche über der Lahn in dasiger Vorstadt, im Jahr 1752. erlassen habe, und dieses Vorhaben auch durch das Chur-Sächsische Directorium, vermöge Dictati vom 22. Januarii 1754. unterstützet worden sey. Es habe aber bald hernach, bey vorgenommenen Augenschein bemelteter Hospital-Kirche, selbige in solchem baulosen Stand sich gefunden, daß sie ganz abgebrochen und von neuem aufgebauet werden müssen. Dasigem schwachen Publico falle es ohnmöglich solche schwere Kosten zu übernehmen. Magistratus hätte aber sein Vertrauen auf göttlichen Seegen und anhoffende fernere

nere weitere Unterstützung dergestalt gesetzet, daß er auch am 20. Junii 1755. eine feyerliche Legung des Grund-Steins zur besagten Hospital-Kirche unternommen und zugleich eine Verabfolgung von 4000. Gulden Collecten-Gelder, nebst ansehnlichen Beyträgen des Cammer-Gerichts Evangelischen Theils, erhalten hätte. Das Bauwesen wäre zwar sodann glücklich fortgesetzet, bald darauf aber dasselbe von damals erfolgten Kriegs-Läuften gänzlich unterbrochen, ja der angeschaffte Vorrath, besonders aber das Holz-Werk, durch die Kriegs-Völker anderwärts verwendet und verzogen worden. Inzwischen habe Collegium Camerale Sorge getragen, daß die gesammleten Kirchen-Bau-Gelder als Rentbare Capitalien angeleget, und dadurch der Fundus bis auf 12000. Gulden vermehret worden sey. Bey angeschienenem Frieden, da jedoch einen gedoppelten Kirchen-Bau vorjetzo zu bewürken offenbar ohnmöglich gewesen, habe Magistratus das Cammer-Gerichte Evangelischen Theils billig angegangen, vorermeldeten Fundum vollends zu überlassen, damit der Kirchen-Bau zu Stande gebracht werden möchte; dagegen er, Magistratus, versichert, daß der Kirchen-Gottesdienst in dieser Hospital-Kirche nicht nur zu bequemen Stunden gehalten, sondern auch alle Gemächlichkeit wegen der Kirchen-Stühle, nach eigner Vorschrift, veranstaltet werden solle. Hierauf sey ein abermaliger Beyschuß von 6000. Gulden verwilliget worden, mit dem Anhang jedoch, daß, weil die Evangelischen Reichs-Stände diese Kirchen-Gelder hauptsächlich zum Behuf der Herren Cameralen A. C. und Wiederaufrichtung der verfallenen Evangelischen Wallpurgis-Capelle innerhalb der Stadt verwilliget hätten, also auch die Anzeige von dermaliger Einstellung solchen Kirchen-Baues ad Corpus Evangelicorum gethan und die Einwilligung zu Verwendung des rückständigen Fundi alda- Oktobr. 1763.

Octobr. 1763. forderſamſt nachgeſuchet werden möchte. Die Fortſetzung des Bau-Weſens wäre dann mit Zuſchuß einiger 1000. Gulden eigener Mittel unternommen und der äußere Kirchen-Bau in dieſem Frühjahre wirklich unter das Dach gebracht worden. Nachdem nun aber zu der innern Einrichtung noch eine anſehnliche Geld-Summe, ingleichen die verlangte Anzeige von dem bisherigen Verlauf der Sache dem Corpori Evangelicorum zu thun erfordert werde: als hoffete der Magiſtrat zu Wetzlar, die Evangeliſchen Geſandtſchaften würden, nach der Sachen Vorliegenheit, die völlige Abgabe des noch übrigen Reſts der Kirchen-Bau-Gelder ihm gerne gönnen und zufliſſen laſſen; welches er gegen Dero Herren Principalen, auch Oberen und Committenten mit tiefeſter Danks-Verehrung erkennen werde.

Vierter Abſchnitt.

Was ſowohl an gedruckten als geſchriebenen Sachen öffentlich ad ædes diſtribuiret worden.

Den 16. Auguſti.

Von der Hochfürſtlich-Sachſen-Gothaiſchen Geſandtſchaft. Fernere Fortſetzung der wahrhaften Nachricht von denen Meiningiſchen Tutel-**Streitigkeiten.** Man habe die Wahrheit Meiningiſcher Seits in dieſer Sache mit ungegründeten Berichten, Exaggerationen, Invectiven, Verdrehungen und Glaucomatibus dergeſtalt bishero überſchrien, daß es kein Wunder, wenn Se. Kaiſerliche

liche Majestät zu den Conclusis vom 25. Febr. und 17. Mart. a. c. wider die drey unirten Herren Herzoge zu Sachsen-Coburg, Gotha und Hildburghausen bewogen worden. Nun wären zwar Ihro Hochfürstliche Durchlauchtigkeiten von Sr. Kaiserl. Majestät Penetration und Justiz-Liebe versichert, daß Sie vollkommene Gerechtigkeit Ihnen, nach nunmehro genugsam entwickelter wahren Beschaffenheit der Sache, widerfahren lassen würden. Nachdem aber der verwittibten Frau Herzogin Durchl. in einem an das Reich erlassenen Schreiben mit ihren injurioſen und ungegründeten Beschuldigungen wider gedachte Herren Herzoge auch in Comitiis hervorgetreten: als fänden sich Ihro Hochfürstliche Durchlauchtigkeiten, wiewohl wider Ihren Willen, dadurch genöthiget, denen Verläumdern die Masque vollends abzuziehen, um das Vorurtheil, daß, obschon die Erb-Einsetzung der unfähigen Meiningischen Söhne nicht bestehen könnte, doch daraus die Nullitæt des Testaments selbst nicht erfolge, insbesondere aber der darinn enthaltene Tutel- und Regierungs-Auftrag an die Frau Herzogin dannoch seine Gültigkeit behalten müsse, gründlich zu widerlegen. Die dem Publico bishero theils schon bekannt gemachten theils aber die der gegenwärtigen ferneren Fortsetzung beygefügten Acten-Stücke legten nämlich folgende handgreifliche Wahrheit an den Tag: "Die ganze Herzoglich-Anton Ulrichische Testaments-Errichtung mit dem Tutel- und „ Regierungs-Auftrag beruhe auf der strafwürdigsten Impostur, und da „ dieser Aufsatz als ein förmliches Pactum Conventum oder als ein Con„ tractus innominatus anzusehen, dieses ganze Testament, folglich auch „ der darinn enthaltene Tutel- und Regierungs-Auftrag, nachdem er „ bloß durch die adhibirte aber niemalen zu halten intendirte eidliche Zu„ sage zu Stande gebracht worden, nach allen Rechten ohnwidersprech-

Oktobr. 1763.

Octobr. 1763. „ lich null und nichtig ſey. „ Dieſe Wahrheit ſey in der erlaſſenen Vorſtellung der drey Herren Herzoge an Se. Kaiſerliche Majeſtät auf die beeden obgedachten Concluſa auf das gründlichſte ausgeführet worden, mithin könne man ſich ſolchen Orts begnügen, den Zuſammenhang dieſer ganzen Sache in der beygefügten General-Recapitulation nur mit wenigen vorzuſtellen. *Parallele* der Handlungen und Rechts-Gründe, welche bey dem durch Abſterben Herrn Herzogs Anton Ulrich von Sachſen-Meiningen erfolgtem *Succeſſions-Tutel-* und Land-*Adminiſtrations*-Fall vorgekommen. In drey Abſätzen, begreifend *I.* die *hiſtoriam Facti Principalis*, *II.* die Rechts-Gründe, womit jeder Theil ſeine Handlungen rechtfertigen will. *III.* Unwiderſprechliche *Concluſiones*, welche aus denen angeführten *Circumſtantiis Facti* und *Fundamentis Juris* nothwendig erfolgen. Nebſt Beylagen *ſub* ☉ gemeinſchaftliche Vorſtellung an Se. Kaiſerl. Majeſtät ꝛc. ꝛc. *de dat.* 9. 6. 8. *Junii* 1763. Und von *No.* 55 - 63. *Impreſſum fol.* 19. Bogen.

Fünfter Abſchnitt.

Vacat.

Sechſter Abſchnitt.

Pieçen, ſo, in die Reichs-Händel einſchlagend, hieſigen Orts zum Vorſchein gekommen.

Im Monat October.

Siebenzehen Tabellen, worinn das gegenſeitige Verhältniß der bisher

her courſirenden Münz-Sorten nach ihrem durch das allerhöchſte Kö- Octobr.
nigl. Edict, de dato Berlin den 21. April 1763. beſtimmten Werth aus- 1763.
führlicher berechnet wird. *Impreſſum.* fol. 4. Bogen.

* * *

Schluß des Definitif-Friedens-Tractats, welcher zwiſchen Ihrer Kaiſerl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Apoſtoliſchen Majeſt. ꝛc. ꝛc. und Sr. Majeſtät dem König in Preußen ꝛc. ꝛc. zu Hubertsburg den 15. Febr. 1763. geſchloſſen worden.

Art. XVII. Se. Majeſtät der König in Pohlen und Churfürſt zu Sachſen ſolle in dieſem Frieden auf den Fuß des eigenen Friedens-Tractats, welchen beſagte Se. Majeſtät eben dieſen Tag mit Sr. Majeſtät dem König in Preußen geſchloſſen haben, mit begriffen ſeyn.

Art. XVIII. Se. Majeſtät der König von Preußen werden den im Jahr 1741. zwiſchen Deroſelben und dem Churfürſten von der Pfalz wegen der Jülich- und Bergiſchen Erbfolg errichteten Vertrag unter eben den Bedingniſſen erneuern, unter welchen derſelbe geſchloſſen worden.

Art. XIX. Das ganze Reich iſt in der Stipulation der 2. 4. 5. 6. und 7ten Artickeln mit begriffen, und mittels deſſen werden ſich alle Fürſten und Staaten der Würkung beſagter Stipulationen vollkommen zu erfreuen haben, und was darinnen zwiſchen Ihro Majeſtät der Kaiſe-

rin,

Octobr. 1763. rin, und zu Hungarn und Böheim Apostol. Königin, und Se. Majestät dem König von Preußen verabredet, und geschlossen worden ist, soll gleichmäßig und allseitig zwischen besagten beyden Majestäten und allen Fürsten und Staaten des Reichs bestehen. Der Westphälische Frieden und alle andere Reichssatzungen werden durch gegenwärtigen Friedens-Tractat auch bestättiget.

Art. XX. Die zwey contrahirende hohe Theile haben sich dazu einverstanden, Ihre Freunde und Allirten in dem gegenwärtigen Tractat mit einzuschliessen, und behalten Sich vor, selbe in einer besondern Acte nahmhaft zu machen; welche eben die Kraft haben solle, als wann selbige von Wort zu Wort in diesem Tractat eingetragen wäre, und wird dieselbe gleichfalls von den zwey contrahirenden hohen Theilen ratificiret werden.

Art. XXI. Die Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Friedens-Tractats soll von dem Tag der Unterzeichnung an innerhalb 15. Tagen, oder noch ehender wenn es seyn kan, zu Hubertsburg geschehen.

Zu Urkund dessen haben wir die hier unterschriebene Gevollmächtigte Ihro Majestät der Kaiserin, und zu Hungarn und Böhein Apostolischen Königin, und Sr. Majestät des Königs in Preußen, in Kraft unserer Vollmächte, welche zu beyden Seiten ausgewechselt worden, den gegenwärtigen Friedens-Tractat unterzeichnet, und unsere Pettschafte beydrucken lassen. So geschehen im Schloß Hubertsburg den 15. Februarii 1763.

(L. S.) **Ewald Friedrich von Hertzberg.**

Authen-

Authentische Uebersetzung des in Französischer Sprache zwischen Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstlichen Durchl. zu Sachsen, und Ihro Königl. Majestät in Preußen auf dem Schlosse zu Hubertsburg am 15. Febr. 1763. geschlossenen Friedens-Tractats.

Octobr. 1763.

Nachdem Ihro Majest. der König in Pohlen, Churfürst zu Sachsen, und Ihro Majest. der König in Preußen gleiche Gesinnung und Verlangen getragen, denen Drangsalen des Krieges ein Ende zu machen, und die Einigkeit und das gute Verständniß unter Ihnen, auch die gute Nachbarschaft unter Dero beyderseitigen Staaten wieder herzustellen, mithin auf die vorzüglichsten Mittel zu diesem heilsamen Endzweck zu gelangen, bedacht gewesen, auch Ihro Königl. Hoheit der Königl. Prinz in Pohlen, und Chur-Prinz zu Sachsen, Sich verwendet, eine Versammlung von Bevollmächtigten zu einer anzustellenden Unterhandlung zu bewürken, und Ihro Majestät der König in Pohlen, Churfürst zu Sachsen, um solche zu befördern, und allen Aufenthalt, so aus Höchstderoselben Entfernung etwa entstehen können, aus dem Wege zu räumen, vorgedachter Sr. Königl. Hoheit die Beförgung Dero Interesse bey selbiger, anvertrauet haben; so ist man überein gekommen, auf dem Schlosse zu Hubertsburg Friedens-Conferenzien halten zu lassen.

In dessen Verfolg haben Ihro Königl. Majestäten Bevollmächtigte ernannt und verordnet, nämlich Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Dero geheimen Rath, Thomas Freyherrn von Fritsch, und Ihro Königl. Majestät in Preußen Dero geheimen Legations-Rath, Ewald Friedrich von Herzberg, welche, nachdem sie ihre Vollmachten einander gebührend mitgetheilet, und solche gegen einander in gehöriger Form ausgewechselt, nachstehende Articul eines Friedens-Tractats festgesetzet, geschlossen und unterzeichnet haben.

Art. I. Es sollen zwischen Ihro Majestät dem König in Pohlen, Churfürst zu Sachsen, und Ihro Majestät dem König in Preußen, auch

Oktobr. 1763. Deroselben Erben, Staaten, Landen und Unterthanen, ein fester Friede, eine aufrichtige Freundschaft und eine gute Nachbarschaft seyn; zufolge wessen eine allgemeine Amnestie statt haben, und alles das, was unter beyden hohen schliessenden Theilen bey Gelegenheit des gegenwärtigen Krieges vorgefallen, von welcherley Beschaffenheit solches auch gewesen seyn mag, in ein ewiges Vergessen gestellet werden, auch weder von einer noch der andern Seite, unter welcherley Namen und Vorwand es seyn mag, einige Entschädigung nicht gefordert werden, sondern alle Anforderungen an einander, welche durch gegenwärtigen Krieg veranlasset worden, gänzlich verloschen, vernichtet und vertilget bleiben sollen.

Beyde hohe schliessende Theile und Dero Erben wollen künftighin unter sich ein gutes Einverständniß und vollkommenes Vernehmen unterhalten und Sich bestreben, Dero beyderseitige Vortheile zu befördern, und hingegen alles, was denenselbigen nachtheilig, oder im geringsten abbrüchig seyn könnte, abzuwenden.

Insbesondere versprechen Ihro Königl. Majestät in Preußen, daß Selbe bey denen Gelegenheiten, welche sich ereignen werden, da Ihro Majest. dem Könige in Pohlen und Churfürsten zu Sachsen und Dero Hause, ohne daß es auf Ihrer Königl. Majestät in Preußen Kosten geschehe, Convenances verschaffet werden können, solche zu befördern mit dem größten Eifer Sich befleißigen, und zu dem Ende mit Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Dero beyderseits gemeinschaftlichen Freunden einverstehen werden.

Art. II. Alle Feindseligkeiten hören vom 11ten Februar, solchen mit eingeschlossen, an zu rechnen, gänzlich auf, und von eben diesem Tage an lassen Ihro Königl Majestät in Preußen alle ordentliche und ausserordentliche Contributiones; alle Lieferungen, an Mund-Vorrath, Fourage, Pferden und andern Vieh, oder andern Sachen, ingleichen alle Forderungen von Recruten, Knechten, Arbeitern und Fuhren, auch überhaupt alle Arten von Prästationen, welcherley Beschaffenheit und Benennung sie seyn mögen, und unter was vor Namen und Vorwand sie auch immer gefordert und eingetrieben werden könnten, nicht weniger allen Holz-Schlag, und alle andere Beschädigungen, in dem ganzen Churfürstenthum Sachsen und allen dessen Theilen und Zugehörungen, die Ober- und Nieder-Lausitz mit darunter begriffen,

fen, gänzlich und völlig einstellen. Sollten die von Ihro Majest. dem Könige in Preußen dießfalls ertheilte Befehle an besagtem Tage, nicht an allen Orten, welche von gedachter Ihro Königl. Majestät Kriegs-Völkern besetzet sind, eingetroffen seyn, und es sich daher zutragen, daß um solcher Ursache willen, oder unter andern Vorwand, annoch etwas Geld, oder andere Prästation, von welcher Art und Werth solche seyn möge, aus denen Cassen, oder von denen Unterthanen Sr. Königlichen Majestät in Pohlen genommen oder gefodert, oder andere Schäden verursachet worden; so lassen Ihro Königl. Majestät in Preussen alles, was solchergestalt genommen oder gefordert worden, ohne Aufschub wieder erstatten, und allen Verlust und Schaden ersetzen. Wie denn auch in Verfolg dieser allgemeinen Abstellung aller Arten von Prästationen Ihro Königl. Majestät in Preußen gleichergestalt allen Rückständen derer vorhin verlangten und geforderten Contributionen, Lieferungen, und anderer Prästationen entsagen, auch Sich erklären, daß alle und jede daher rührende Anforderungen gänzlich und dergestalt erloschen, vernichtet und vertilget seyn und bleiben sollen, daß derselben niemalen einige Erwehnung mehr geschehen soll. Octobr. 1763.

Art. III. Ihro Majest. der König in Preußen versprechen, sofort nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Tractats die nöthigen Veranstaltungen zu einer baldigen Räumung derer Chur-Sächsischen Lande anzufangen, und sothane Räumung und Zurückgabe Ihro Königl. Majestät in Pohlen sämtlicher Lande, Staaten, Städte, Plätze und Festungen, auch überhaupt aller Theile und Zugehörungen bemeldter Lande, welche Ihro Königl. Majest. in Pohlen vor gegenwärtigem Kriege besessen haben, binnen einer Zeit von drey Wochen, von dem Tage der Auswechslung derer Ratifications-Urkunden an gerechnet, zu bewerkstelligen und zu beendigen. Wohl verstanden, daß die Kriegs-Völker Ihro Majest. der Kaiserin Königin von Ungarn und Böheim binnen eben diesem Zeitraum ganz Sachsen räumen.

Vom 11ten Febr. an lassen Ihro Majest. der König in Preußen Dero Kriegs-Völker aus ihren eigenen Magazinen versorgen, ohne daß selbige dem Lande zur Last fallen. Man wird auch sofort zur Regulirung derjenigen Routen verschreiten, welche bemeldte Kriegs-Völker, bey ihrem Ausmarsch aus denen Landen Ihro Königl. Majest. in Pohlen nehmen sollen, und werden selbige auf ihrem Marsche von Com-

Octobr. 1763. missarien geführet und einquartirt, so Ihro Königl. Majest. in Pohlen ernennen, welche auch die Vorspann, deren gedachte Kriegs-Völker zu ihrem Marsch benöthiget seyn, und die ihnen unentgeltlich, jedoch unter der Bedingung, daß selbige nicht weiter, als bis zu dem ersten Nachtlager, mit über die Sächsische Grenze genommen werden sollen, geschaffet werden, zu besorgen haben.

Art. IV. Ihro Majest. der König in Preußen schicken ohne Anstand, und ohne Löse-Geld, alle Generals, Officiers und Soldaten Sr. Majest. des Königs in Pohlen, Churfürstens zu Sachsen, welche annoch Kriegs-Gefangene sind, zurück, so wie auch alle andere Unterthanen vorgedachter Ihro Königl. Majestät in Pohlen, welche nicht freywillig in dem Dienste und denen Landen Sr. Königl. Majestät in Preußen verbleiben wollen, jedoch daß jeder dererselben zuförderst seine gemachte Schulden bezahle.

Vorgedachte Ihro Majestät der König in Preußen geben auch die sämmtliche Ihro Majestät dem Könige in Pohlen zuständige Artillerie, welche sich noch in Sachsen befindet, und mit dem Wappen Sr. Königl. Majest. in Pohlen bezeichnet ist, zurück.

Insbesondere aber werden die Städte Leipzig, Torgau und Wittenberg, in Ansehung derselben Befestigungen, in eben dem Zustande, worinne solche gegenwärtig sind, nebst der in selbigen sich vorfindenden, mit dem Wappen Ihro Königl. Majestät in Pohlen bezeichneten Artillerie, zurückgegeben.

Ihro Königl. Majestät in Preußen setzen auch die Geiseln und andere Personen, welche bey Gelegenheit des gegenwärtigen Krieges arretiret worden, wiederum in Freyheit, und lassen alle Papiere, so zu denen Archiven Ihro Majestät des Königs in Pohlen, Churfürstens zu Sachsen, oder zu andern Canzleyen gehörig sind, hinwiederum ausantworten, und soll aus denenselben künftighin gegen Ihro Königl. Majestät, Dero Erben und Lande, niemals etwas angeführet oder gefolget werden.

Art. V. Der zu Dresden am 25. Dec. 1745. geschlossene Friedens-Tractat wird in der besten Form und nach seinem ganzen Inhalt ausdrücklich erneuert und bestätiget, in soweit er nicht durch gegenwärtigen Tractat aufgehoben wird, und die darinne enhaltene Verbindlichkeiten von einer solchen Art sind, daß sie annoch können statt haben.

Art.

Digitized by Google

Art. VI. Um von beyden Seiten denen, zum Nachtheil derer ha- Octobr.
ben schliessenden Theile Lande, Staaten und Unterthanen, in das Com- 1763.
mercium eingeschlichenen Mißbräuchen abhelfliche Maasse zu geben, ist man dahin übereingekommen, daß man sogleich nach geschlossenem Frie- den von einer und der andern Seite Commissarien ernennen wolle, wel- che die Commercial-Angelegenheiten, nach billigen und gemeinnützli- chen Grundsätzen, berichtigen sollen.

Es soll auch beyderseitigen Unterthanen, welche in denen Landen des einen oder des andern Theils Processe und klare Forderungen ha- ben, behörige schleunige Rechtspflege angedeyen, und wenn deren etli- che ihre Wohnung bereits verändert hätten, oder etwa noch verän- dern, und aus eines, unter des andern derer hohen schliessenden Thei- le Bothmäßigkeit verlegen würden, selbigen darüber keine Schwürig- keiten gemacht werden.

Art. VII. Ihro Majest. der König in Preußen bewilligen de- nenjenigen Einrichtungen beyzutreten, und wollen bewürken, daß Dero Unterthanen, so Gläubiger der Sächsischen Steuer sind, sothanen Ein- richtungen beytreten, welche man wegen Bezahlung derer Zinsen und zu Festsetzung eines gewissen und dauerhaften Fonds d'Amortissement oh- ne Anstand treffen wird, ohne einigen Vorzug.

Anderer Seits versichern und versprechen Ihro Majest. der Kö- nig in Pohlen und Churfürst zu Sachsen, daß, denen vorerwähnten Einrichtungen gemäß, alle Unterthanen Sr. Königl. Majest. in Preus- sen, welche in der Sächsischen Steuer Capitalia haben, oder haben wer- den, die Zinsen davon richtig erhalten, auch daß die Capitalien ihnen ganz ohne den mindesten Abzug und Verringerung, und binnen einem raisonnablen Zeitraum, wieder erstattet werden sollen.

Art. VIII. Nachdem auch der in dem VII Articul des Dresdner Friedens abgehandelte Umtausch der Stadt Fürstenberg und des Zol- les daselbst, nebst dem Dorfe Schidlo, gegen ein Aequivalent an Land und Leuten, als er berichtiget werden sollen, viele Schwürigkeiten ge- funden; so ist man anderweit überein gekommen, daß, um solchen zu erleichtern, die Stadt Fürstenberg sammt deren Zugehörungen diesseits des Oder-Stroms gelegen, in dieser Vertauschung nicht mit begriffen seyn, sondern Ihro Königl. Majest. in Pohlen verbleiben sollen; daß aber anderer Seits Ihro Majest. der König in Pohlen, Churfürst zu

Octobr. 1763. Sachsen, an Ihro Königl. Majestät in Preußen nicht nur den bis anhero zu Fürstenberg erhobenen Oder-Zoll, und das Dorf Schidlo nebst dessen Zubehörungen jenseits des Oder-Stroms, sondern auch überhaupt alles, was Dieselben bis anjetzt von denen Ständen und Ufern erwehnten Oder-Stroms, sowohl von der Seite der Lausitz, als auch von der Seite der Mark besessen haben, abtreten werden, dergestalt, daß der Oder-Strom künftig die Landes-Grenze ausmache, und die Oberbothmäßigkeit über beyde Strände und Ufer, und über alles, was jenseits der Oder auf der Seite der Mark gelegen, forthin Ihro Königlichen Majestät in Preußen, Dero Nachfolgern und Erben gänzlich allein und immerwährend verbleibe.

Man ist auch übereingekommen, daß das Ihro Königl. Majest. in Pohlen zu gebende Aequivalent nicht anders, als nach dem Verhältniß des würklichen Einkommens, so dieselben zeither aus denen Besitzungen, welche Sie an Ihro Königl. Majestät in Preußen abtreten werden, gezogen haben, berechnet werden könne, deme zufolge Ihro Königl. Majestät in Pohlen mit einem Aequivalent an Land und Leuten zufrieden seyn wollen, davon der würkliche Ertrag derer an Ihro Königl. Majestät in Preußen abzutretenden Besitzungen gleich sey.

Uebrigens soll der VII. Articul des Dresdner Friedens in allen denen andern, gedachte Vertauschung angehenden Puncten, genau beobachtet und erfüllet werden.

Art. IX. Ihro Majestät der König in Preußen gestatten Ihrer Majest. dem Könige in Pohlen, Churfürsten zu Sachsen, zu jeder Zeit den freyen Durchweg durch Schlesien nach Pohlen, und erneuern insbesondere dasjenige, was dieserhalb in dem X. Articul des Ao. 1745. zu Dresden geschlossenen Friedens-Tractats festgesetzet worden.

Art. X. Die hohe schliessende Theile garantiren sich einander die Beobachtung und Vollstreckung gegenwärtigen Friedens-Tractats, und werden dessen Garantie von denenjenigen Mächten, mit welchen Sie in Freundschaft stehen, zu erlangen suchen.

Art. XI. Der gegenwärtige Friedens-Tractat soll von beyden Seiten ratificirt, und die Ratifications-Urkunden sollen in tüchtiger und gehöriger Form ausgefertiget, und binnen einer Zeit von vierzehen Tagen, von desselben erfolgter Unterzeichnung an gerechnet, oder noch eher, wenn es geschehen kan, ausgewechselt werden.

Zu

Zu deſſen Urkund haben die unten benannte Bevollmächtigte Ihro Majeſtät des Königs in Pohlen, Churfürſtens zu Sachſen, und Ihro Majeſt. des Königs in Preußen, kraft ihrer Vollmachten, gegenwärtigen Friedens-Tractat unterſchrieben, und mit ihren Petſchaften beſiegelt. October. 1763.

So geſchehen auf dem Schloſſe zu Hubertsburg den 15. Febr. 1763.

(L. S.) Thomas Freyherr von Fritſch. (L. S.) Ewald Friedrich von Hertzberg.

Separat-Articul.

Art. I. Man hat ſich dahin vereiniget, daß unter denen Rückſtänden oder andern zurückgebliebenen Präſtationen, welche vom 11. Febr. 1763. an wegfallen ſollen, dasjenige nicht mitbegriffen ſeyn ſoll, was auf die in der beygefügten Specification benienten Wechſel-Briefe und andere ſchriftliche Verbindungen annoch zu bezahlen iſt, als welches Ihro Majeſtät der König in Preußen Sich ausdrücklich vorbehalten, und Ihro Majeſt. der König in Pohlen genau und nach dem Inhalt vorerwehnter Wechſel-Briefe und anderer darüber ausgeſtellter ſchriftlicher Verbindungen, ohne den mindeſten Abzug oder Verkürzung, in denen darinnen verheiſſenen Münz-Sorten, abtragen zu laſſen, verſprechen.

Art. II. Um über die Art und Gründlichkeit dererjenigen Einrichtungen, welche in Anſehung derer Steuer-Sachen, wovon in dem VII. Articul des Friedens-Tractats Erwehnung geſchehen, zu treffen ſind, keinen Zweifel übrig zu laſſen; ſo erklären ſich Ihro Majeſt. der König in Pohlen, Churfürſt zu Sachſen, daß Dieſelben ſolche Einrichtungen treffen werden, daß keiner von denen Steuer-Gläubigern auch nur den geringſten Theil ſeines Capitals verlieren ſoll;

Daß es unmöglich iſt, ihnen die verfallenen Zinſen zu bezahlen, nachdem, wie überall bekannt, alle Einkünfte des Landes durch die Unfälle des Krieges gänzlich verſchlungen worden;

Daß dieſe nämliche Urſache auch auf heuriges Jahr, in Betrache aller derer Anſagen, welche das Land bereits in demſelben zu entrichten iſt angehalten worden, gelten müſſe;

Daß aber vor das künftige Ihro Majeſt. ohnverzüglich mit denen Sächſiſchen auf einem Land-Tage verſammleten Ständen die nöthigen Einrichtungen treffen werden, um einen von denen klärſten Einkünften des Landes voraus zu erhebenden Fond feſt zu ſetzen, welcher

1) vor-

Oktobr. 1763.

1) vorzüglich zu richtiger Bezahlung derer Zinsen, welche nicht unter drey vom Hundert sollen können bestimmet werden, so wie sie auch nicht über drey vom Hundert ansteigen können, angewendet werden wird;

2) daß der Ueberrest den Fond d'Amortissement zu successiver Bezahlung der Capitalien ausmachen wird, welcher nach Proportion des Abtrags derer Capitalien und Verminderung derer Zinsen sich vermehret, und dessen Vertheilung jährlich durch das Looß, ohne vor irgend jemand, oder unter was Vorwand es sey, einigen Vorzug statt finden zu lassen, geschehen soll;

3) daß die Administration dieses erwehnten zu Abführung derer Zinsen und Wiedererstattung derer Capitalien gewidmeten gesammten Fonds auf dem obgedachten nächsten Land-Tage derer Sächsischen Land-Stände dergestalt festgesetzet werden soll, daß dabey sich eine völlige Sicherheit finden wird, indem Ihro Majest. der König in Pohlen, Churfürst zu Sachsen, dieserhalb alle dienliche Versicherungen zu geben, versprechen.

Art. III. Es ist auch sich dahin einverstanden, und festgesetzet worden, daß die bey Gelegenheit der gegenwärtigen Negociation von einer oder der andern Seite in denen Vollmachten und übrigen Schriften, oder überall sonst, gebrauchten oder nicht gebrauchten Titulaturen niemalen sollen an- oder zur Consequenz gezogen werden, und daß daher keinem derer dabey interessirten Theile daraus einiger Nachtheil soll erwachsen können.

Die gegenwärtigen drey Separat-Articul sollen eben die Kraft haben, als wenn selbige von Wort zu Wort dem Haupt-Tractat einverleibet wären, und sollen auch gleichergestalt von beyden hohen schliessenden Theilen bestätiget werden.

Zu dessen Urkund haben die unten benannte Bevollmächtigte Ihro Majest. des Königs in Pohlen, Churfürstens zu Sachsen, und Ihro Majest. des Königs in Preußen, gegenwärtige Separat-Articul unterschrieben, und selbige mit ihren Petschaften besiegelt.

So geschehen Schloß Hubertsburg, den 15. Februar 1763.

(L. S.) Thomas Freyherr von Fritsch (L. S.) Ewald Friedrich von Hertzberg.

Digitized by Google

Reichs-Tags-
DIARIUM.

Monat November.

1763.

Erster Abſchnitt.

Vorgefallene neuerliche Legitimationes ſowohl, als ſonſt ſich zugetragene Veränderungen.

Nov. 1763.

Den 5. Novembris hat ſich legitimirt

wegen Sr. Königl. Hoheit und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen, welche den 5. Octobris d. J. die Regierung angetreten haben, zu Dero Chur-Sächſiſchen *Voto*;

ingleichen eodem

wegen Sr. Königl. Hoheit und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen zu dem, nach dem bekannten Alternations-Receſs, und dieſsmalen noch bis auf den 17. Oct. 1766. Chur-Sachſen zuſtehenden Fürſtlich-Hennebergiſchen *Voto*

Nov. 1763. Herr Johann George von Ponickau, auf Pöhle ꝛc. ꝛc. Sr. Königl. Hoheit und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. Conferenz-Ministre, wirklicher geheimer Rath und zum Reichs-Convent Bevollmächtigter auch Evangelischer Directorial-Gesandte.

Den 7. Novembris

hat sich legitimirt

wegen des am 18. April 1763. zum Bischoff zu Freysingen erwählten Prinzen *Clement* von Sachsen Königl. Hoheit, zu Dero Hochfürstlich-Freysingischen *Voto*,

Herr Joseph Heinrich Freyherr von Schneid, Herr zu Hirschling, Sr. Churfürstl. Durchl. zu Bayern wirklicher geheimer Rath und Herzoglich-Bayerischer Gesandte.

Den 26. Novembris

hat sich legitimirt

ad interim

wegen Ihro Kaiserl. Königl. Majestät zu Ungarn und Böhmen ꝛc. zu Verführung Dero Chur-Böhmischen *Voti*,

Herr Philipp Wilhelm Albrecht Freyherr von Linker und Lutzenwick, Herr zu Romsberg und Denstedt ꝛc. ꝛc. Churfürstlich-Maynzischer wirklicher geheimer Rath und Reichs-Directorial-Gesandte ꝛc.

Eodem

hat sich legitimirt

wegen Sr. Churfürstl. Gnaden zu Trier als am 20. Julii 1763. erwählten Bischoffs zu Worms, zu Dero Fürstlich-Stift Wormsischen *Voto*,

Herr

Herr Philipp Wilhelm Albrecht Freyherr von Linker und Lützenwick ꝛc. ꝛc. ꝛc. Nov. 1763.

Eodem

hat sich legitimirt

wegen des im Januario 1763. zum Bischof zu Paderborn erwählten Freyherrn Wilhelm Anton Ignatz von der Asseburg Hochfürstl. Gnaden, zu Dero Hochfürstl. Stift Paderbornischen *Voto*,

Herr Friedrich Carl Freyherr Karg von Bebenburg ꝛc. ꝛc. Churfürstl. Cölnischer Gesandte ꝛc. ꝛc.

Zweyter Abschnitt.

Was in politischen Angelegenheiten durch Chur-Maynz zur öffentlichen Reichs-Dictatur gebracht worden.

Den 19. Novembris.

Se. Hochfürstl. Durchl. Friedrich August Fürstens zu Anhalt Schreiben an den Reichs-Convent, de dato Wien den 5. Oct. 1763. Se. Hochfürstl. Durchl. hätten sich jederzeit befließen eine gute Wissenschaft und Erfahrung im Kriegs-Wesen, nach dem Vorgang Dero Voreltern und anderer Fürsten zu Anhalt, sich zu erwerben, wie Sie denn auch von Ihro Kaiserl. Königl. Apostol. Majest. die Stelle eines General-Feld-Marschall-Lieutenants erhalten. Da nun aber Dero vorzüglichster Endzweck sey, Kaiser und Reiche, bey sich ergebenden Gelegenheiten, ersprießliche Dienste zu leisten: so wünschete

Nov. 1763.

ten Se. Durchl. sehr, daß die dermalen vacante Reichs-General-Feld-Marschall-Lieutenants-Stelle, auf der Evangelischen Seite, Ihnen übertragen werden möchte. Sie ersucheten dahero die Reichs-Tags-Gesandtschaften nicht nur selbst, sondern hätten auch des Fürstlichen Gesammt-Hauses Anhalt Comitial-Gesandten befehliget, solche noch weiter in Dero Namen zu thun, bey Ihren allerseitigen Principalen, Oberen und Committenten dahin anzutragen, daß die vorgedachte Evangelische Reichs-General-Feld-Marschall-Lieutenants-Stelle Sr. Hochfürstl. Durchl. vom Reiche wirklich conferiret werden möge.

Dritter Abschnitt.

Was in Religions-Angelegenheiten durch Chur-Sachsen zur öffentlichen Dictatur gebracht worden.

Den 11. Novembris.

Memoriale ad Corpus Evangelicorum der Deputirten von der **Evangelischen Gemeine zu Cronenberg**, de dato Cronenberg vor der Höhe den 20. Octobr. 1763. Corpus Evangelicorum werde aus besagter **Gemeine** letzterm Bittschreiben (R. T. D. pro Aug. c. 2. p. 642.) derselben *tam in Ecclesiasticis quam Politicis* **annoch fortwährenden Nothstand** und zu beklagende Umstände vernommen haben. Die Gemeine zweifle keinesweges, es würde Seiten Corporis nicht angestanden werden, ihre aufs äusserst getriebene Bedrängniße zu beherzigen und der unter der Verfolgung entkräfteten Evangelischen Bürgerschaft

schaft der Stadt Cronenberg, noch vor ihrem ganz nahe stehendem Untergang, mit schleuniger Hülfe beyzuspringen, und zwar dieses um so mehr, als der dasige Rath und Gericht nur noch drey Greise Evangelischer Religion zehle, die gar bald absterben könnten, folglich der Rath seiner protestantischen Glieder völlig entblösset und zur Ausbeuthe aller Drangsalen denen Catholicken werden müße. Die Bürgerschaft selbst werde durch keine neue Evangelische sondern Catholische Glieder vermehret, müße also in sich selbst vergehen, wie sie sich denn schon über die Helfte wirklich vermindert habe, und nunmehro suche sogar auch der dasige Ober-Pfarrer Justi die Gemeine von Betreibung ihrer Gravaminum, theils durch Drohungen theils durch andere Wege, abzuschrecken. Sie, ermeldete Evangelische Gemeine, wiederhole dann hierdurch ihr jüngst gethanes Bitten und Flehen, mit dem Hinzufügen, daß das Corpus Evangelicorum dem armen verlassenen Evangelischen Rath und der Bürgerschaft mit schleuniger Hülfe entgegen eilen und sie dadurch von dem ganz nahe stehenden Umsturz retten möchte. Nov. 1763.

Vierter Abschnitt.

Vacat.

Fünfter Abschnitt.

Welche Materien neuerlich in die Reichs-Anfage gebracht und in Deliberation gestellet worden sind.

Den 7. Novembris

Haben die **Reichs-Raths-Versammlungen**, finitis Feriis, wiederum ihren Anfang genommen.

Den 28. Novembris

Wurde von Seiten Electoralium in materia *Ceremonialis cum Exteris* ad Collegium gegangen, und ein und andere Aeußerung wegen

Nov. 1763. von den Höfen erfolgter Ratificationen des Inhæſiv-Concluſi Electoralis vom 1. Auguſti c. a. (R. T. D. pro Auguſto pag. 646.) ad Protocollum gegeben.

Eodem

Iſt ſich auch von beyden höheren Reichs-Collegiis, puncto des an Se. Churfürſtl. Durchlaucht zu Bayern, wegen der neu errichteten Zölle und Mauthen ꝛc. zu befördernden Schreibens des Reichs (ſ. R. T. D. pro Auguſto pag. 647.) beſprochen worden.

Sechſter Abſchnitt.

Pieçen, ſo, in die Reichs-Händel einſchlagend, hieſigen Orts zum Vorſchein gekommen.

Im Monat November.

Greinir or Iæim Gaumlu Saugum, Laugum Og Hærotter Flockr. I. Oder Nachleſe von alten und neuen, fremden und eigenen, einheimiſchen und ausländiſchen Abhandlungen, Anmerkungen, ungedruckten und ſelten gedruckten Sachen, Urkunden und Actis publicis, welche das Römiſche Päbſtliche Lehen-Statuten- und Staats-Recht, wie auch die Anſprüche groſſer Herren, die Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung und Verfaſſung, die Geſchichte und gelehrte Wiſſenſchaften betreffen; Bey müßigen Stunden, zum Vergnügen und Nutzen, geſammlet und zuſammen getragen. Erſtes Stück. Stockholm gedruckt auf dem Brunckeberg 1763. 4to 1. Alph. 5. Bogen.

Beyträge zur neuern Staats- und Kriegs-Geſchichte. Ein hundert fünf- ſechs- ſieben und acht und Sechzigſtes Stück. Danzig bey Johann Chriſtian Schuſter, 1763. 8vo 15. Bogen.

Dergleichen, Hundert neun und Sechzig und Siebenzigſtes Stück. Nebſt einem Kupfer. 7½. Bogen.

Dergleichen, Hundert ein bis vier und ſiebenzigſtes Stück. 16. Bogen.

Dergleichen, Hundert fünf bis acht und ſiebenzigſtes Stück. 16. Bogen.

Eben

Eben dergleichen, hundert neun und siebenzig und achtzigstes Stück. Nebst einen Kupfer. 8. Bogen. Nov. 1763.

Wegen des vorseyenden Churfürsten-Tages und der Römischen Königs-Wahl zur Existenz gekommene Schriften.

Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz Ausschreiben an sämmtliche Churfürsten des H. Röm. Reichs, einen auf den 15. Dec. 1763. zu Augsburg zu haltenden Churfürsten Tag, puncto der vorseyenden Röm. Königs-Wahl, betreffend.

Sr. Königl. Hoheit und Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen Reſcript an den Reichs-Erb-Marschall, ältesten Grafen zu Pappenheim, das zu besorgende Einquartierungs- und Policey-Wesen zu Augsburg bey dem auf den 15. Dec. 1763. vorseyenden Churfürsten-Tag daselbst betreffend.

Sr. Königlichen Hoheit Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen Reſcript an den Magistrat der Kaiserl. und freyen Reichs-Stadt Augsburg, ebendieselbe Angelegenheit betreffend.

Sr. Kaiserl. Majestät Reſcript an den Reichs-Erb-Marschall, ältesten Grafen zu Pappenheim, die zu Augsburg für die zum Churfürsten-Tag dahin ernannte Kaiserl. Commission zu besorgende Einquartirung betreffend, de dato Wien den 17. Nov. 1763.

Ebendergleichen Kaiserliches Reſcript an den Magistrat der Reichs-Stadt Augsburg, um den Reichs-Quartier-Meister wegen der Einquartierung für die Kaiserlichen Commissarien an Handen zu gehen, de dato Wien den 17. Nov. 1763.

Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Maynz anderweite Ausschreiben an die Churfürsten des H. R. Reichs, die Verlegung des Churfürsten-Tags von Augsburg nach der Kaiserl. und freyen Reichs-Stadt Frankfurt am Mayn ꝛc. betreffend.

Sr. Königl. Hoheit und Churfürstlichen Durchl. zu Sachsen Reſcript an den Reichs-Erb-Marschall, ältesten Grafen zu Pappenheim, die bey verlegten Churfürsten-Tag von Augsburg nach Frankfurt am am Mayn letztern Ort zu besorgende Einquartierung ꝛc. betreffend.

Die

Nov. 1763. Die seit 1750. zum Vorschein gekommenen Schriften, im Betreff der Röm. Königs-Wahl, s. N. T. D. von 1750. pag. 150. von 1751. pag. 171. 172. 173. von 1752. pag. 186. von 1753. pag. 78. 1756. pag. 390. von 1760. pag. 42.

***

Separat-Artickel

zu dem Friedens-Schluß von Hubertsburg zwischen Ihro Majestät der Kaiserin Königin und des Königs in Preußen Majestät.

Erster Separat-Artickel.

Da Se. Majestät der König in Preußen und Churfürst zu Brandenburg Ihrer Apostolischen Majestät der Kaiserin Königin zu Ungarn und Böhmen eine Probe Dero Freundschaft sowohl als des Vergnügens zu geben wünschen, welches Sie sich machen, in alles, was dieser Prinzeßin angenehm seyn kan, einzugehen: so versprechen Se. Majestät, bey der künftigen Wahl eines Römischen Königs oder Kaisers Ihre Stimme Sr. Königl. Hoheit dem Erzherzog Joseph zu geben.

Dieser gegenwärtige erste Separat-Artickel soll eben die Kraft haben, als wenn derselbe von Wort zu Wort dem Friedens-Tractat einverleibet wäre, und soll auch gleichergestalt von beyden hohen schliessenden Theilen bestättiget werden. Zu dessen Urkund haben die unterzeichneten Bevollmächtigten Ihrer Majestät der Kaiserin Königin und Sr. Majestät des Königs in Preußen diesen gegenwärtigen Artickel unterschrieben und selbigen mit ihren Petschaften besiegelt.

So geschehen auf dem Schlosse zu Hubertsburg den 15. Febr. 1763.

(L. S.) Ewald Friedrich von Hertzberg.

Zwey-

Zweyter Separat-Artickel.

Nov. 1763.

Nachdem Se. Majestät der Kaiser und Ihro Majestät die Kaiserin Königin, mittelst eines Vertrags mit dem Durchl. Herzoge von Modena, die Vermählung eines der jüngern Erz-Herzoge mit der Prinzeßin von Modena, einer Enkelin besagten Herzogs, festgesetzet, und sich vorgenommen haben, bey dem Kaiser und Reich um die Anwartschaft auf die Succeßion in den Staaten von Modena zum Besten desjenigen Erz-Herzogs, mit welchem sich genannte Prinzeßin vermählen wird, zu seiner Zeit sich zu melden: so verbinden sich Se. Majestät der König in Preußen, welche sich ein Vergnügen machen, in alles dasjenige, was zur Zufriedenheit beyder Kaiserlichen Majestäten gereichen kan, so viel von Ihnen abhängt, einzugehen, von nun an und auf beständig, bey sich eräugnenden Fall Dero Stimme zu diesem Behuf zu geben; dagegen versichern beyde Kaiserl. Majestäten Ihrer Seits Se. Königl. Preußische Majestät Ihrer Danknehmigkeit und des aufrichtigen Verlangens, welches Sie tragen, Denenselben in allen vorfallenden Gelegenheiten und Umständen Kennzeichen Ihrer Freundschaft an den Tag legen.

Dieser gegenwärtige zweyte Separat-Artickel soll eben die Kraft haben, als wenn er von Wort zu Wort in dem Friedens-Tractat einverleibet wäre, und soll auch gleichergestalt von beyden hohen schliessenden Theilen bestättiget werden. Zu dessen Urkund haben die Unterzeichneten Bevollmächtigten Ihrer Majestät der Kaiserin Königin und Sr. Majestät des Königs von Preußen diesen gegenwärtigen Artickel unterschrieben und selbigen mit Ihren Petschaften besiegelt.

So geschehen auf dem Schlosse zu Hubertsburg den 15. Febr. 1763.

(L. S.) Ewald Friedrich von Herzberg.

Nov. 1763.

Uebersetzung

der besondern Acte, welche, zufolge des 20sten Artickels des zu Hubertsburg den 15ten Febr. 1763. geschlossenen Friedens, durch die Gevollmächtigten Ihro Majestät der Kaiserin Königin von Ungarn und Böhmen, und seiner Majestät des Königs in Preußen, gezeichnet worden.

Nachdem in dem zwanzigsten Articul des zwischen Ihro Apostolischen Majestät der Kaiserin Königin von Ungarn und Böhmen, und Sr. Majestät dem Könige in Preußen, am 15. Febr. 1763. geschlossenen Friedens-Tractat ist bedungen worden, daß Höchstgedachte Ihre Majestäten übereingekommen, Ihre Bundesgenossen und Freunde in diesem Friedens-Tractate mit einzuschliessen, und daß Sie sich vorbehalten, selbige in einer besondern Acte zu benennen, welche eben die Kraft als besagter Haupt-Tractat haben, auch gleichmäßig von beyden hohen schliessenden Theilen ratificiret werden sollte; so hat man keinen Anstand nehmen wollen, diese Verabredung zu erfüllen.

Zu dem Ende erklären Ihro Apostolische Majestät, die Kaiserin Königin von Ungarn und Böhmen, und Se. Majestät der König in Preußen, daß Sie nahmentlich und ausdrücklich in gedachtem Friedens-Tractate vom 15ten Febr. 1763. Ihre Bundesgenossen und Freunde mit einschliessen, nämlich von Seiten Ihro Apostolischen Majestät der Kaiserin Königin von Ungarn und Böhmen: Se. Majestät den Allerchristlichsten König, Se. Majestät den König in Schweden, Se. Majestät den König in Pohlen, Churfürsten zu Sachsen, und alle Fürsten und Stände des Römischen Reichs, welche Ihre Bundsgenossen oder Freunde sind; und von Seiten Sr. Königl. Majestät in Preußen: den König von Groß-Britannien, Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, den Durchlauchtigsten Herzog von Braunschweig und den Durchlauchtigsten Landgrafen von Hessen-Cassel.

Die hohen contrahirenden Theile schliessen gleichfalls in gedachtem Friedens-Tractat vom 15ten Febr. 1763. mit ein Ihro Majestät die Kaiserin aller Reussen, zufolge der Freundschafts-Bande, welche zwischen Ihro und beyden hohen schliessenden Theilen fortdauern, und des An-

Antheils, welchen gedachte Ihro Majestät an der Wiederherstellung des Ruhestandes in Teutschland zu nehmen bezeuget haben. Nov. 1763.

Zu dessen Urkund haben wir, Bevollmächtigte Ihro Majestät der Kaiserin Königin und Sr. Majestät des Königs in Preußen, in Kraft unserer Vollmachten und Instructionen, diese besondere Acte unterzeichnet, welche von eben der Verbindlichkeit seyn soll, als wenn selbige von Wort zu Wort dem Friedens-Tractat vom 15ten Febr. 1763 mit einverleibet worden wäre, und soll selbige von beyden hohen schliessenden Theilen gleichmäßig ratificiret werden.

So geschehen zu { Dreßden / Berlin } den { 20sten / 12ten }

März. Im Jahr 1763.

Ewald Friedrich von Hertzberg.

Das Exemplar des Wiener Hofes ist gezeichnet:

Heinrich Gabriel von Collenbach.

Schluß

der zwischen Sr. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen und Ihro Königl. Majest. in Preußen auf dem Schlosse zu Hubertsburg am 15. Febr. 1763. geschlossenen Friedens-Tractats.

Specificatio derer in dem ersten Articulo separato reservirten Wechsel-Briefe und Engagemens.

I. Leipziger Creis an Johann Ernst Gozkowsky

1) Obligation d. d. 31. Jan. 1763.	Rthlr.	400,000	‛ ‛
2) Obligation d. d. 2. Febr. 1763.	‛	86,418	‛ ‛
3) Obligation von 2. Febr. 1763 ‛ ‛		24,000	‛ ‛

II. Rath und Stadt Leipzig an Gozkowsky

1) Obligation d. d. 18. April. 1761.	Rthlr.	80,000	‛ ‛
2) detto d. d. Mich. Messe 1761.	‛	894	14 ‛

Nov. 1763.

3) Rest auf eine Oblig. d. d. 25. Febr. 1762.		259,300	, ,
4) Obligation d. d. 23. Dec. 1762.			
in Ducaten , , ,		350,000	, ,
in Münze , , ,		700,000	, ,

III. **Cammer-** *Collegium* an Christoph Goslar aus dem Holz-Contract vom 4. Dec. 1762. 40,000 , ,

IV. Wegen des unterm 22. Dec. 1762 geschlossenen Holz-Contracts durch Vier unterm 26. Jan. 1763. von George Christian Städter an Carl Leveaux ausgestellte Wechsel-Briefe

1) Jubil. Messe 1763. zahlbar	Rthlr.	21,347	5 ,
2) Jubil. Messe 1763. zahlbar	,	21,347	5 ,
3) Margg. Messe 1763. zahlbar	,	21,347	5 ,
4) Neujahr-Messe 1764. zahlbar	,	21,347	5 ,

V. **Thüringische Stände** an Goslar, mit Vorbehalt der §. der Punctation bedungenen Abrechnung

Capital , ,	Rthlr.	228,328	13 ,
Interessen , ,		23,118	, ,

VI. **Stände des Stifts Naumburg-Zeitz** an Leveaux, laut Obligation d. d. 30. Jan. 1763. 11,111 6 ,

VII. **Stadt Chemnitz** an das Preußische Kriegs-Directorium restiret annoch ein Wechsel-Brief von Johann Gottlieb Langens seel. Erben d. d. 4. Dec. 1762. zahlbar den 15. Febr. 1763. Rthlr. 6,900 , ,

VIII. **Stadt Lauban**

1) Einen Wechselbrief von Seyfert und Fischer an den General-Major von Ramin d. d. 31. Jan. 1763. zahlbar in der Frankf. Reminiscere-Messe , ,	Rthlr.	2,000	, ,
2) Einen dergl. von Seyfert und Fischer		1,000	, ,
3) Einen von Fischer sen. und Comp. d. d. 3. Febr. a. c. zahlbar med. Febr. , ,		2,250	, ,

4) Einen

4) Einen dergleichten von Fischer sen. und Comp. d. d. 4. Febr. a. c. zahlbar med. Febr. , 1,000 , , Nov. 1763.
5) Einen von Johann Gottfried Kirchhof d. d. 4. Febr. 1763. zahlbar in der Lätare-Messe 2,100 , ,
6) Einen von Johann Sigismund Dittmann d. d. 4 Febr. 1763. zahlbar in der Lätare. Messe , , , , 548 , ,
7) Einen von Seyfert und Fischer jun. d. d. 4. Febr. a. c. acht Tage nach Sicht zahlbar 1,000 , ,
8) Einen von Johann Traugott Blochmann d. d. 4. Febr. c. a. zahlbar in der Reminiscere-Messe zu Frankfurt , , , 2,880 , ,

IX. Stadt Görlitz
1) Einen Wechsel-Brief an den General-Major von Ramin d. d. 30. Jan. zahlbar in dem Breßlauer Johannis-Markt 2000. Stück Ducaten oder in neuen August d'or 16,000 , ,
2) Einen dergleichen im Breßlauer Marien-Markt zahlbar 2000. Ducaten oder 16,000 , ,
3) Einen dergleichen in dem Breßlauer Elisabeth-Markt zahlbar 3000. Ducaten oder , 24,000 , ,

X. Der Graf von Promnitz zu Sorau an den General-Major von Möllendorf eine Versicherung auf , , , , Rthlr. 30,000 , , d. d. 1. Febr. a. c. halb auf Johan. und halb auf Michael. zahlbar.

XI. Die Herrschaften Forst und Pförthen eine Verschreibung an den General-Major von Möllendorf d. d. 5. Febr. c. a. in der Michael-Messe zahlbar , , , , , 12,000 , ,
Cammer-Rath Heinecken einen Wechsel à 10,000 , ,

XII. Es ist auch der zwischen dem General-Major von Linden und dem Cammer-Commissario Lorenz wegen derer Porcellain-Bestellungen unterm 7. Febr. c. a. geschlossene Vergleich unter denen zu erfüllenden Verschreibungen mit begriffen.

Nov. Hierüber annoch:

1763. A. Auf Verschreibungen des Grafen von Bolza de anno 1759. laut gegebener Berechnung Rthlr. 37,786 13 5

B. Wechsel-Brief von Johann Christian Renner vom 3. Sept. 1759. von dem von Dieskau an die Preuß. Haupt-Magazin-Casse indoßiret unterm 31. Jan. 1763. Rthlr 1,000 , ,

Thomas Freyh. von Fritsch. Ewald Friedr. von Hertzberg.

Da in dem zwischen Sr. Königl. Majestät in Pohlen und Sr. Königl. Majestät in Preußen unterm heutigen Dato getroffenen Friedens-Schluß fest gesetzet worden, daß von dem 11ten Febr. incl. an gerechnet, alle Kriegs-Præstationes in Sachsen cessiren, und die Chur-Sächsischen Lande in Zeit von drey Wochen, nach geschehener Auswechselung derer Ratificationen, von denen Königl. Preußischen Trupen evacuiret werden sollen, beydes aber, wegen der dabey vorkommenden Umstände einige Erläuterungen bedarf, so haben die Unterzeichnete beyde Gevollmächtigte folgende Neben-Convention verabredet und geschlossen.

1) Werden Se. Königl. Majestät in Preußen von dem 16. Febr. a. c. an Dero sämtliche Trupen aus dem Erzgebürgischen und Thüringischen Creise zurück ziehen, und gedachte Creise den 20. Febr. völlig evacuiren lassen. Die Stadt Leipzig soll den 1. Martii geräumet werden, und Se. Königl. Majestät in Preußen werden hiernächst alles mögliche thun, daß Sie die sämtliche Chur-Sächsische Lande in der in dem Friedens-Tractat festgesetzten Zeit von 3. Wochen, nach ausgewechselten Ratificationen, von Dero Trupen evacuiren lassen; wenn aber solches wider Vermuthen, wegen noch nicht offener Schiffahrt, in solcher Zeit nicht völlig geschehen könnte, und ein Theil der Königl. Preußischen Trupen eine Zeit von 8. bis höchstens 10. Tagen noch länger in Sachsen stehen bleiben müßte; so soll dieses Königl. Pohlnischer und Churfürstlich-Sächsischer Seits nicht als eine Contravention des Friedens angesehen werden, sondern es soll Sr. Königl. Majestät in Preußen

Preußen frey stehen, solche Trupen, die jedoch über 20. Bataillons nicht ausmachen werden, zwischen der Elbe und Mulda, und in den nächsten Gegenden von Torgau und Wittenberg jenseit der Elbe, auf so lange stehen zu lassen. Nov. 1763.

2) Verbleiben sämmtliche in Sachsen gegenwärtig befindliche Magazine zu Sr. Königl. Majestät in Preußen Disposition, um theils die Armee, so lange solche sich noch in Sachsen befindet, daraus zu verpflegen, theils auch die Vorräthe, nachdem es die Umstände erfordern, transportiren zu lassen. Wenn hiernächst auch die Armee aus Sachsen wegmarschiret, so verbleiben die übrigen Magazin-Bestände zu Torgau, Preisch und Wittenberg dem ohngeachtet zu Sr. Königl. Majestät in Preußen Disposition, und stehet Deroselben frey, solche wegzuschaffen oder versilbern zu lassen, welches so bald als möglich geschehen wird; wie denn auch die nöthigen Magazin-Bediente bis dahin darbey stehen bleiben.

3) Behalten Se. Königl. Majestät in Preußen sich vor, daß die ohnumgänglich erforderliche Fuhren, um sowohl innerhalb derer Chur-Sächsischen Lande, und weitestens bis zum ersten Nacht-Lager über der Gränze, der Armee die Fourage aus denen Magazinen anzufahren, als auch allenfalls die Magazin-Bestände bis Torgau, Preisch oder Wittenberg zu transportiren, ingleichen zum Holz-Anfahren, die Kranken-Fuhren, und alle zum Marsch bis in das erste Nacht-Lager über die Gränze, ohnumgänglich erforderliche Vorspann und Ordonnanz-Pferde, bis zur §. 1. bestimmten gänzlichen Evacuation, vom Lande, ohnweigerlich und ohnentgeldlich, gestellet werden, welches alles mit denen Königl Pohlnischer und Churfürstlich-Sächsischer Seits abzuordnenden Creis- und Marsch-Commissarien zu reguliren.

4) Wenn die Königl Preußischen Trupen Sachsen evacuiren, so bleiben die Lazarethe zu Torgau und Wittenberg so lange, bis bey offen werdender Schiffart die Kranken, und alles, was zum Lazareth gehöret transportiret und weggeschaffet werden können, und behalten so lange freyes Obdach, Licht und Feuerung. Sr. Königl. Majestät in Preussen stehet auch frey, bey denen Lazarethen und Magazinen überhaupt ein Detaschement von 300. Mann von Dero Trupen zu lassen. Der

Tran-

Nov. 1763. Transport derer Lazarethe geſchiehet auf Ihro Königl. Majeſtät in Preußen alleinige Koſten.

5) Der Armee, ſamt allem, was dazu gehört, nebſt Directorial- und Commiſſariats-Proviant-Beckerey- und Fuhrweſens-Bedienten, wird, ſo lange ſelbige vorbeſtimmtermaſſen noch in Sachſen bleiben, freyer Quartier-Stand, als Obdach, Feuer und Licht, und auf dem Marſch, Lager und Streu-Stroh ohnentgeldlich geſtattet.

6) Behalten Seine Königliche Majeſtät in Preußen ſich vor, daß von allem, was bis zu denen Terminis evacuationis der Armée zu ihrem Gebrauch zugeführet wird, oder dieſelbe wegſchicket, weder Zoll noch Geleite, oder Acciſe, noch Fehr oder Brücken-Geld gefordert werde.

7) Wegen des zum Behuf der Armée, Beckerey und Lazareths erforderlichen Holzes, bleibet es überall, bis zur Evacuation, bey dem Innhalt der Convention vom 22. Dec. ai. pr.

8) In Anſehung der Münz-Sorten ſoll es bis zu denen §. 1. beſtimmten Evacuations-Friſten, auf den bisherigen Fuß bleiben, und bis dahin von beyden Theilen, in beyderſeitigen Landen, keine Reduction vorgenommen werden.

Dieſe Neben-Convention ſoll eben die Kraft haben, als wenn ſolche dem Friedens-Tractat wörtlich einverleibet worden; auch zu ſolchem Ende von beyden hohen contrahirenden Theilen ratificiret werden.

Zu deſſen Urkund haben beyderſeits Gevollmächtigte ſelbige eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt.

So geſchehen Schloß Hubertsburg am funfzehenden Febr. Eintauſend Siebenhundert Drey und Sechzig.

(L.S.) Thomas Frhl. von Fritſch (L.S.) Ewald Friedrich von Hertzberg.

Reichs-Tags-
DIARIUM.

Monat December.

1763.

Erſter Abſchnitt.

Vorgefallene neuerliche Legitimationes ſowohl, als ſonſt ſich zugetragene Veränderungen.

Den 28. Novembris — Dec. 1763.

hat ſich noch legitimirt,

wegen der Reichs-Stadt Heilbronn,

Herr Sigmund Georg Ulrich Bößner, Stadt Regensburgiſcher Syndicus nunmehro des innern Raths der Stadt Regensburg.

Den 1. Decembris

hat ſich legitimirt,

wegen des am 1. Auguſti 1763. erwählten Herrn Biſchoffs zu Paſſau Leopold Ernſt Hochfürſtl. Gnaden, zu Dero Stifft-Paſſauiſchen *Voto*,

Herr Franz Anton Freyherr von *Fodoci*, Sr. Hochfürſtl.

Digitized by Google

Dec. 1763. Gnaden zu Paſſau und Sr. Hochfürſtl. Gnaden zu Kempten wirklicher geheimer Rath und Geſandte ꝛc.

Den 5. Decembris

Iſt **Herr Johann Hieronymus von Reck**, als **Braunſchweig-Zellischer** ꝛc. *Legations-Secretarius*, in das Fürſtliche Collegium introducirt worden.

Den 7. Decembris

hat ſich legitimirt,

zu dem **Hochfürſtlich-Hollſtein-Gottorpiſchen** Vormundſchaftlichen *Voto*,

Herr Heinrich Carl von Pfau, des Hochfürſtlichen Geſammt-Hauſes Anhalt geheimer Rath und Geſandte.

Eodem

hat ſich legitimirt,

wegen der **Reichs-Stadt Nördlingen**,

Herr Johann Friedrich Häberle, Stadt Regensburgiſcher **Raths**, Conſulent, mit und nebſt ſeinem Herrn Vater.

Den 21. Decembris

hat ſich legitimirt,

wegen Sr. Churfürſtl. Durchl. in Bayern ꝛc. zu Dero **Churfürſtlich-Bayeriſchen** *Voto*,

Herr Joſeph Ferdinand des Heil. Röm. Reichs Graf zu Rheinſtein und Tärtenbach, Graf zu Valley, Frey- und Pannier-Herr zu Ganowitz, Herr zu St. Martin, Eberſchwang, Räab, Zell, Beyerbach, Baumgarten, Adelsdorf, Malgersdorf, Grabſtatt, Maxl-Rhein, Graf Kurziſcher Majorats-Inhaber, Sr. Churfürſtl. Durchlaucht zu Bayern Cammerer, wirklicher geheimer Rath und Geſandter, Hauspfleger zu Friedburg, gemeiner Löbl. Landſchaft in Bayern Mit-Verordneter und Rechnungs-Aufnehmer ꝛc.

Den

Den 29. Decembris Dec.

Iſt Herr Carl Ludwig Kraft, Hochfürſtlich-Sachſen-Weimar- und Eiſenachiſcher *Legations*-Rath und *Secretarius*, (ſ. R. T. D. de anno 1757. pag. 481.) mit Tode abgegangen. 1763.

Zweyter Abſchnitt.

Was in politiſchen Angelegenheiten durch Chur-Maynz zur öffentlichen Reichs-Dictatur gebracht worden.

Vacat.

Dritter Abſchnitt.

Was in Religions-Angelegenheiten durch Chur-Sachſen zur öffentlichen Dictatur gebracht worden.

Den 2. Decembris.

An ein hochpreißliches *Corpus Evangelicorum* **unterthäniges** *Inhæſiv-Memorial* **von den** *Deputirten* **der Evangeliſchen Gemeine zu Herbolzheim**, de dato Regensburg den 28. Novembris 1763. Dem Corpori Evangelicorum würde der **bedrängte Zuſtand der Evangeliſchen Gemeine zu Herbolzheim**, welchen ſie ſchon ſeit ſo vielen Jahren bey demſelben beſchwerend angeführet, und noch neuerlich, mittelſt des am 29. April c. a. dictirten Memorialis (R. T. D. de eodem menſe pag. 584.) zu ſchleunigſter geſetzmäßigen Remedur in Erinnerung gebracht habe, annoch unentfallen ſeyn. Die eingeklagten Kirchen-Pfarr- und Schul-Gerechtſame der Gemeine lägen klar zu Ta-

Dec. 1763. ge, und könne dieserhalb nicht der geringste Zweifel in irgend einem derselben Puncte obhanden seyn, dahero sie auch gehoffet habe, Corpus Evangelicorum würde, nach wieder hergestellten Frieden im Teutschen Reiche, auf diese Religions-Angelegenheit sein vorzüglichstes Augenmerk richten. Das darunter beschehene Bitten wäre um so billiger, und die bißher sich getröstete Hoffnung um so zuversichtlicher, je unbezweifelter es sey, daß hochermeldetes Corpus Evangelicorum nur noch unterm 16. Julii 1755. (N. T. D. de eod. a. pag. 348.) bloß in Rücksicht ihrer Reichs-Gesetz- auch Friedens-Schlußmäßigen unstreitigen Gerechtsame die so ernstlichen als Gesetzmäßigen Dehortatoria zu der Gemeine Besten, obwohl leider vergeblich, erlassen habe. Besagte Gemeine zu Herbolzheim nähme dann zu dem hochpreißlichen Corpore Evangelicorum nochmalen seine Zuflucht, cum petito, ihre so langjährige evidente und keinen gerechten Widerspruch unterworfene Religions-Angelegenheit endlich in reife Erwägung zu ziehen, diejenigen Maaß-Regeln, welche die ohnverletzlichen Reichs-Grund-Gesetze und der Westphälische Friedens-Schluß selbsten an Hand gäben, gerechtest einzuschlagen, andurch allen weitern Streitigkeiten ein erwünschtes Ende zu machen, und ihr, Gemeine, diese lang erbethene und gehofte Beruhigung der Seele und des Gewissens zu verschaffen.

Vierter Abschnitt.

Was sowohl an gedruckten als geschriebenen Sachen öffentlich ad ædes distribuiret worden.

Vacat.

Fünfter Abschnitt.

Welche Materien neuerlich in die Reichs-Ansage gebracht und in Deliberation gestellet worden.

Materien so neuerlich in die Reichs-Ansage gekommen.

Vacat.

Mate-

Materien, welche neuerlich in Deliberation geſtellet worden. Dec. 1763.

Den 5. Decembris

Wurde von dem Reichs-Fürſten-Rathe, nachdem man ad Collegium gegangen war, ein Schluß, puncto *Ceremonialis*, in Betreff der Hochfürſtlich-Schweden-Vor-Pommeriſchen und Holſtein-Glückſtädtiſchen Comitial-Geſandtſchaften, errichtet und ad Protocollum, de eodem dato, gegeben.

Den 9. ejusdem

Begabe man ſich Seiten des Reichs-Fürſten-Raths wiederum ad Collegium, und geſchahen in vorſtehender *Ceremoniel*-Sache die Anzeigen ad Protocollum, de eodem, ſowohl von der Communication in cauſa mit dem Churfürſtlichen Collegio, als auch von der den ermeldeten Hochfürſtlichen Geſandtſchaften beſchehenen Inſinuation vorbeſagten Concluſi Principum und der Kaiſerlichen Principal-Commiſſion gethanen Eröfnung von der Sache.

Sechſter Abſchnitt.

Pieçen, ſo, in die Reichs-Händel einſchlagend, hieſigen Orts zum Vorſchein gekommen.

Im Monat December.

Churfürſtlich-Maynziſchen Reichs-Directorii Regiſtratur, de dato 5. Decembr. 1763. die vom Churfürſtlichen Collegio dem Fürſtlichen gethane Erklärung auf dem erſtern beſchehene Communication des Concluſi Collegii Principum, de eodem, puncto Ceremonialis.

M. Franciſci Philippi Felicis Greſs, Cam. Imper. Notar. & Secret. Diſſert. de privilegiis perſonarum cameralium ſpeciatim ratione bonorum ſuorum in territoriis ſtatuum Imperii ſitorum &c. Mart. 1763. 5½. Bogen.

Digitized by Google

Dec. 1763. Kurze doch gründliche Nachricht von alle demjenigen, was bey der Römischen Königs-Wahl und Crönung des allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn Josephi Königs in Ungarn ꝛc. im Jahr 1690. zu Augsburg vorgegangen. Frankfurt und Leipzig 1763. 4to 9. Bogen.

Fortsetzung der wegen des vorseyenden Churfürsten-Tages und der Römischen Königs-Wahl zur Existenz gekommenen Schriften.

Kaiserliches Rescript an den Stadt-Magistrat zu Frankfurt am Mayn, de dato 23 Nov. 1763. den von Augsburg nach Frankfurt verlegten Churfürsten-Tag betreffend.

Sr. Königl. Hoheit und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Rescript an den Reichs-Erb-Marschall, ältesten Grafen von Pappenheim, de dato 26. Novembris 1763. den von Augsburg nach Frankfurt am Mayn verlegten Churfürsten-Tag betreffend.

Schreiben Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz an den Magistrat der Reichs-Stadt Frankfurt, de dato Maynz den 30. Nov. 1763. den nach Frankfurt von Sr. Kaiserl. Majestät auf den 7. Jan. 1764. verlegten Churfürstlichen Collegial-Tag betreffend.

Verordnung des Magistrats der Reichs-Stadt Frankfurt, so am 12. Dec. 1763. in den vornehmsten Straßen dasiger Stadt, unter Trompeten-Schall, bekannt gemacht worden ist, die Beherbergung der Fremden, das Betragen der Einwohner gegen die ankommenden Standes- und andere Personen, und das Verhalten der Wirthe, Becker und Metzger in ihrer Nahrung und Gewerbe ꝛc. bey vorseyendem Churfürstl. Collegial-Tag betreffend.

Regi-

Register der Namen.

A.

Allius, Heinrich Gottlieb, 344
Angermann, Lorenz, 344
Ayerstock, Matthäus, 344

B.

Barth, Leopold Dominicus, 338
Baß, Carl, 342
Baumgarten, Johann Gottfried, 339
Bayer, Johann Wolfgang Jacob, 343
Becker, Christian Ludwig, 342
Böhner, Siegm. George Ulrich, 703
Botmann, Johann Barthold Philipp, 337
v. Brentano, Franz, 338
de Buat, 559 575
v. Buchenberg, Marqvard Paris Freyherr, 416

C.

Claß, Franz Eberhardt, 339
Crausenecк, Valentin Christoph, 342
v. Cressener, George, 543. 607

D.

Daniel, Johann George, 344
De Ahna, Johann Christoph, 342
Deffou, Johann Heinrich, 340
Depra de Plain, Adam Pierre Xavier, 340. 343

E.

Eckstein, Johann George, 341
Edel, Anselm Franz Joseph, 337. 639
Ellrodt, Carl, 384
v. Emmerich, Valentin Franz, 479 528
Erneſti, Philipp Friedrich, 340. 342.
Euth, Franz Anton, 340. 343

G.

Glaser, Johann Wilhelm Christoph, 341
la Grange, Johann Adam, 341
Gruber, Joseph Franz, 341
Gruenwinkler, Franz Balthasar, 339. 639
Günther, Gottfried, 344
Gumpelhaimer, Johann Bartholomäus, 344
v. Gursky, Johann Joseph, 339

H.

Häberle, Johann Friedrich, 704
Hagen, Simon Carl, 341
Haßler, Johann, 341
Hecht, Gottlieb Ernst, 343. 511
Herrich, Nikolaus August, 338
Hirschbeck, Ludwig, 344
Hofmann, Benedict Jacob, 575
Hornung, Christian Johann, 340
Humbourg, Franciscus Amandus, 344
Hundinger, Johann Nepomuck, 341

J.

v. Jodoci, Franz Anton Freyh. 384. 624
Jungen, Ferdinand, 338

K.

Karg von Bebenburg, Friedrich Carl Freyherr, 527. 528. 543. 559. 689

Kauer,

Digitized by Google

Kauer, Georg Ignatius, 416
Keller, Johann Baptista, 341
Kläpius, Johann Gottlieb, 343
Klinzmann, Carl Friedrich, 338. 339
Knecht, Cajetan, 339
Köppel, Johann Samuel, 340
Kraft, Carl Ludwig, 340 705
Kruckenberg, Jobst Heinrich, 338
Kruckenberg, Johann Gustav, 338
Kümmelmann, Georg Heinrich, 338
Kummer, Ernestus Cornelius, 338

L.

v. Lang, Joh. Friedrich Heinrich, 344
v. Lang, Franz Christ. Ludwig, 463. 655
Lemmerhirt, Friedrich Ernst, 343
v. Lewaschow, Paul, 345. 347. 416
Loder, Christoph Immanuel, 343
v. Linker und Lützenwick, Philipp Wilhelm Freyh. 623. 624. 688. 689
Lupin, Johann Siegmund, 344. 607

M.

de Mackau, Baron, 575
v. Magis, Carl Ludwig Joseph, 341
Markloff, Joh. Ernst, 339
Markloff, Georg Joseph Nicolaus, 340. 342
Marx, Johann Peter Leonhard, 337
May, Johann Christoph, 624
Mayr, Georg Joseph, 337
Mengwein, Philipp Ernst, 338. 339
Minderlein, Johann Emanuel, 344
Mirus, Carl Gottfried, 338
Molitor, Joseph, 341
v. Mosheim, Christian Gottlieb, 338
Mühl, Christoph Christian, 341. 639
Müller, Jeremias, 340

N.

Nerl, Johann Jacob, 339. 340

O.

Obehin, Adam Augustin, 338.
Ochs, Sebastian, 343
Oertel, Christian Gottfried, 338
Oexle, Johann Jacob, 343
Ort, Joseph Anton, 339
Ottinger, Quirin, 337

P.

Pammersperger, Andreas Maximilian, 338. 367.
v. Paumgarten, J. J. F. A. T. M. Graf, 431
Pecher, Johann Andreas, 340. 342. 416
Pecher, Joseph Clemens, 342
v. Pfau, Heinrich Carl, 704
v. Ponickau, Joh. George, 495. 688
Preymater, Joseph Ignati, 340
Preymater, Franz Xaveri, 528

R

v Reck, Johann Gustav, 338
v. Reck, Johann Hieronymus, 704
Reichenberger, Franz, 338

S

v. Saldern, Christian Albrecht, 341
Schmidt, Johann Michael, 337
Schmidtmann, Carl Heinrich, 344
v. Schneidt, Joseph Heinr. Freyh. 688
Schnell, Johann Andreas, 340
Schusmann, Johann Jacob, 340
Schuster, Franz Xaveri, 343

Digitized by Google

v. Seilern, Christian August Reichs-Graf, 655
v. Simolin, Johann, 415. 416. 432
Sonnenmayer, Joseph Valentin, 671
de Stanhope, 607. 671
Sterr, Franz Xaveri, 340. 57
Sticker, Anton Friedrich, 341
Strauß, Johann Adam, 344
Struve, Anton Sebastian, 344. 479
Suttor, Johann Georg, 339

T.

Tättenbach, Joseph Ferdinand des H. R. R. Graf zu Rheinstein und 704

V.

v. Vischel, Johann Nepomuck, 339
Vollerth, Georg Joseph, 339
Vohtmann, Christian, 342

W.

Wehrenpfenning, Gabriel Gottlieb, 344
Weinmann, Johann Christian, 342
Werner, Johann Joseph, 337
Werner, Francis. Ignatius, 337. 559
Winkelmann, Johann Heinrich Ludwig, 337
v. Wölfern, Lazarus Carl, 383
v. Wollenberg, 337

Z.

Zenger, Bernhard Colomann, 416
Ziegler, Friedrich, 383. 415
Zimmermann, Johann Christoph, 341
Zimmermann, Friedrich Conrad Christian, 341. 342
Zinck, Franz Christoph Joachim, 337
Zorer, Gottlieb Friedrich, 342

Register der Sachen.

A.

Acht, Reichs-Acht.
Essai sur l'histoire du Ban &c. 357
Acta publica
Nachlese von alten u. neuen fremden und eignen, ungedruckten und selten gedruckten ꝛc. Actis public. 692
Anhalt, Fürstl. Gesammt-Haus,
Legat. Secretarius, 343
Anhalt-Zerbst,
Fürstens Friedrich Augusts Schreiben ad Com. um eine Evangel. Reichs-General-Feld-Marschall-Lieutenant-Stelle, s. Reichs-Generalität.
Ansage,
s. Reichs-Ansage.
Augsburg, Hochstift,
Canzley, 340
Canzelistens Tod, 367
neuer Legat. Canzelist, 383
verstorben, 415
neuer Legat. Canzelist, 416
Ausfuhre des Getreydes,
Reichs-Cammer-Gerichts Schreiben ad Com. das von benachbarten Herrschaften gethane Verboth wegen Ausfuhre des Getreydes betreffend, 481
Ayrer D.
Commendatio de emendat. legali rei monet. in Germ. perturbatiss. s. Münz-Wesen.

Digitized by Google

B.

Baden-Baden,
Canzley, 342
Legat. Canzelist verstorben, 416
Baden-Durlach,
Secretarius, 342
Bamberg,
Canzley, 339
Nachricht von dem Bambergischen Münz-Direct. s. Münz-Wesen.
Bannum Imperii,
s. Acht.
Basel,
Legit. zum Voto nomine Capit. 479
Legit. wegen des neuen Bischofs, 528
Bayern, Chur-
Canzley, 338
Churfürstlich-Bayerische Resolution in causa Pyrbaum, s. Pyrbaum.
in Betreff Seiten Chur-Bayerischen Hofes und des Bayerischen Creises puncto des jetzigen Krieges zum Vorschein gekommener Schriften, s. Krieg gegenw. jede nach ihrer Benennung,
Chur-Bayerischen Gesandtens Abreise von Regensburg, 431
Chur-Bayerischen neuen Gesandtens Legitimation, 704
Bayern, Herzogthum,
Canzley, 339
Unpartheyische Abhandlung von J. C. P. Rather ob denen Herzogen in Bayern das Jus Regium in Ecclesiasticis zustehe? 517
Herzogl. Bayerischen Com. Gesandtens Gegen-Pro Memoria in Betreff der Wolffsteinis. Allodial-Lande, s. Wolffsteinische Allodial-Lande.
Bayreuth,
s. Brandenburgische Marggräfliche Häuser.
Berchtolsgaden,
Legat. Canzelist, 416
Böhmen, Chur-
Canzley, 338
Canzelistens Tod, 367
Abreise des Com. Gesandtens, 655
neue Legitimation zu Verführung des Voti, 688
Brandenburg, Chur-
Legations-Secretarius, 338
in Betreff des Memorials wegen des Friedens mit Schweden, s. Frieden, und anderer Schriften, in Betreff des gegenw. Krieges, s. Krieg gegenwärtiger, eine jede nach ihrer Benennung.
Brandenburgische Marggräfliche Häuser,
gemeinschaftliches Schreiben in Recurs-Sachen die Huth-Streitigkeiten der beyden Gemeinen-Neu- und Kraftshof und sonst betref. s. Huth-Streitigkeit.
dergl. Betreff der Executions-Commission in eadem causa Recursus &c. puncto prætensæ turbationis &c. s. ebendaselbst.
derselben Impressum: gründliche Nachricht von der wahren Beschaffenheit des Bambergischen Münz-Directorii, s. Münz-Wesen.
Braunschweig, Chur-
Canzley, 338
Braunschweigische Fürstl. Häuser, s. jedes an seinen Ort.

C.

C.

Cammer-Gerichte,
ſ. Reichs-Cammer-Gerichte.

Cammer-Richter,
ſ. Reichs-Cammer-Richter.

Cammer-Zieler,
Reichs-Cammer-Gerichts Schreib. ad Comit. die Cammer-Zieler Deſignat. und Specificationes von den Jahren 1759. 60. und 61. betref. 511. 512. 513

Caſſel, Heßen-
Canzley, 341
Regierenden Landgraf. Anſuchen um Wiedererhaltung der Grafſchaft Hanau ꝛc. ſ. Hanau.

Ceremoniale in Comitiis,
ſ. Reichs-Tags-Ceremoniel.

Churfürſten-Tag,
wegen deſſelben zur Exiſtenz gekommener Schriften, 693. 708

Cölln, Churc-
Canzley, 337.
Canzeliſten Ableben, 559
neuer Legat. Canzeliſt, 575

Collecten-Gelder,
wegen dergleichen Verwendung zum Kirchen-Bau und fernerer Verabfolgung derſelben darzu erläſſet die Stadt Wetzlar ein Memoriale ad Corp. Evangel. 672

Comitial-Ferien,
pro anno 1762. 450
dergl. ſede vacante Moguntina, 610
pro anno 1763. 647

Commiſſion, **Kaiſerliche, auf dem Reichs-Tag,**
Canzley, 337

Commiſſions-Hof- und *Ratifications-Decreta* **Kaiſerl.**
eine abermalige Reichs-Verwilligung von Römer-Monaten betreffend, ſ. Krieg gegenwärtiger Commiſſions-Decreta.
Notificat. Commiſſ. Decret, die Niederkunft der Erz-Herzogin von Oeſterreich betref. ſ. Erz-Herzogin von Oeſterreich.
Commiſſ. Decret, wegen Erhebung der Reichs-Lehen Turrilia und St. Stephano Vallis Avanti zu einem Fürſtenthum und Reichs-Thron-Lehen, ſ. Reichs-Thron-Lehen.
wegen Uebertragung des General-Commando der Reichs-Armée an den Prinzen von Stollberg, ſ. Krieg gegenw. Commiſſ. Decret.
die Reichs-Sicherheit und Ruheſtand betref. ſ. Reichs-Sicherheit ꝛc.
den zu Hubertsburg geſchloſſenen Frieden betreffend, ſ. Frieden.
wegen Legitimation des Chur-Maynziſchen Geſandtens, ſ. Maynz.

Concluſa **und Gutachten des Reichs,**
ſ. Reichs-Concluſa.

Corpus Evangelicorum,
Schreiben an Chur-Bayern in cauſa Pyrbaum, ſ. Pyrbaum.

Credentiales,
Rußiſch-Kaiſerliche vor den von Lewaſchow, 346
dergleichen vor den von Simolin, 417
ebendergleichen, 435
Königl. Großbritanniſche vor den von Creſſener, 544
Königl. Franzöſ. vor den v. Buat, 577

Cronenberg,
Evangel. Bürgerſchaft daſelbſt Memoriale ad Corpus ihre Religions-Beſchwerden betreffend, 642

Digitized by Google

dergleichen, 690
Culmbach, Brandenburg-
Canzley, 341
Legat. Canzelistens Abreise, 384
Marggrafens Antwort-Schreiben ad Corpus Evangel. auf desselben Schreiben in der Künßbergischen Schuld-Sache, s. Künßbergische Schuld-Sache.
Schreiben gem. mit Onolzbach, puncto Executionis-Commissionis in causa Recursus contra Nürnberg, wegen einer Huth-Streitigkeit, s. Huth-Streitigkeit.

D.

Dännemark,
In Betreff des Rechts dieser Crone an Schleßwig und Hollstein ꝛc. s. Schleßwig.
Darmstadt, Heßen-
Secretarius, 341
Beurkundete kurze Geschichts-Erzehlung ꝛc. in Betreff der Absendung einiger Trupen nach Wetzlar, s. Ueberziehung ꝛc.
Directorium des Reichs, s. Reichs-Directorium.
Directorium des Reichs-Städtischen *Collegii*, s. Reichs-Städtisches Directorium.
Doria Landi Fürst zu *Melphi*,
In Betreff desselben Reichs-Lehen Turrilia und St. Stephano Vallis Avanti, Erhebung zu einem Fürstenthum und Reichs-Thron-Lehen, s. Reichs-Thron-Lehen.

E.

Eichstädt, Hochstift,
Canzley, 340
Ellwangen, Hochstift,
Secretarius, 342
Engelland, s. Großbritannien.
Enkirch an der Mosel,
Evangel. Bürgerschaft daselbst Mem. ad Corp. Evangel. deren Religions-Beschwerden betreffend, 562
Erhebung zu einem Fürstenthum und Reichs-Thron-Lehen.
in Betreff der Reichs-Lehen Turrilia und St. Stephano Vallis Avanti, s. Reichs-Thron-Lehen.
Erz-Herzogin von Oesterreich,
Kaiserl. Notificat. Commiss. Decret wegen derselben Niederkunft, 372
kommt in Ansage und in Deliberation, 380
Reichs-Gratulations-Gutachten dieserhalb, 381. 384
Executions-Commission,
in Betreff dergl. in der Marggräfl. Brandenburgischen Häuser Recurs-Sache contra Nürnberg ꝛc. s. Huth-Streitigkeit.

F.

Fischberg, Amt,
Pro Memoria S. Weimar- und Eisenachisches diese Recurs-Sache betreffend, 554
Fränkische Grafen,
s. Grafen. Fränkische,
Frankens, D. Heinrich Gottlieb,
Anmerkungen über die neueste Kaiserliche Wahl-Capitulation und Reversales, &c. &c. von deren Benennung, Ursprung, Scriptoribus &c. s. Wahl-Capitulation.
ejusd. dissert. de fatis politicæ imperialis, s. Reichs-Politick.

Digitized by Google

Frankreich,
Legat. Secretarius, 344
puncto der den Krieg und Frieden betreffenden Franzöſiſcher Seits bekannt gewordenen Schriften, ſ. Krieg gegenw. jede unter ihrer Benennung.
Königl. Franzöſiſchen neuen Geſandtens auf dem Reichs-Tage Ankunft, 559
deſſen Legit. 575
des vorherigen Abreiſe, 575
Königl. Franzöſiſches Rapel-Schreiben vor den von Mackau, 576
Ankunft Monſ. du Buat, 559
Creditiv-Schreiben vor denſelben, ſ. Credentiales.
Recreditiv des Reichs für den Baron de Mackau, ſ. Recredentiales.
Freyſingen,
Canzeliſt, 341
Verführung des Voti, 543. 688
Frieden, geſchloſſener,
Schwediſche Declaration wegen des Friedens mit Preußen, 433
Chur-Brandenburgiſcher Geſandtſchaft Memoriale, eben denſelben Frieden betreffend, 480
Präliminair-Artickel des Friedens zwiſchen Frankreich, Großbritannien und Spanien ꝛc. 518. in extenſo, 598. 611
Kaiſerl. Commiſſ. Notificat. Decret den zu Hubertsburg geſchloſſenen Frieden betreffend, 546
Friedens-Artikul, das Reich betreffend, 548
Reichs-Dankſagungs-Gutachten, 560. 572
Definitif-Friedens-Tractat zwiſchen der Kaiſerin Königin und dem Könige in Preußen ꝛc. 574. in extenſo, 664. 677. 694 696
Traité de Paix entre Sa Maj. le Roi de Pol. & Sa Maj. le Roi de Pruſſe &c. &c. 574
ebenderſ. Friedens-Tractat, 574. 679
Traité definitif ſigné à Paris &c. 590
Ueberſetzung deſſelben ins Teutſche in extenſo, 616 628. 649. 697
Friedens-Congreß und beym Reiche vorgeweſene Bevollmächtigungs-Sache.
Umſtändliche Geſchichts-Erzehlung oder abgenöthigte Rechtfertigung ꝛc. zur Erläuterung der Acten-Stücke, 350
Geſetzmäßige Beurtheilung des Betragens ꝛc. 382
Friderici, D. O. C. W.
Abhandlung vom Münz-Weſen im H. R. Reiche, ſ. Münz-Weſen.
Fürſtenberg,
neue Legitim. zum Voto, 416
Fulda,
Secretarius, 342

G.

Geld-Beyhülfe,
darum ſucht der Vice-Commandant zu Philippsburg beym Reiche an, 593
General-Staaten,
Legat. Secretarius, 344
Glückſtadt, Hollſtein-
Canzley, 342
Gotha, Sachſen-
Canzley, 344

In Betreff der ans Reich gebrachten Sachen occaſione des jetzigen Kriegs, ſ. Krieg gegenwärtiger, Schreiben ꝛc. und Nachricht actenmäßige ꝛc.

Gottorp, Hollſtein-
Legat. Secretarius, 344
Kurzgefaßte Geſchichte der Streitigkeiten der Herzoge von Hollſtein-Gottorp mit der Crone Dännemark, ſ. Schleßwig.
Schreiben der Rußiſchen Kaiſerin an das Reich die beſchehene Bevollmächtigung des Freyherrn von Schwarzenau zu Verführung des Hollſtein-Gottorpiſchen Voti betreffend, 528. 577
neue Legit. 704

Grafen, Reichs-
Fränkiſche,
Canzeliſt, 344
Comitial-Geſandtens Pro Memoria puncto Succeſſ. & Relig. der Wolfſteiniſchen Allodial-Lande, ſ. Wolfſteiniſche Allodial-Lande.
Schwäbiſche,
Cangley, 343
Weſtphäliſche,
Canzeliſt, 344
Wetterauiſche
Cangley, 343
Canzeliſtens Tod, 511

Greſs, Franc. Philippi Felicis,
Diſſert. de privilegiis perſonarum Cameralium &c. 707

Groß-Britannien,
puncto der Präliminair-Artickel des Friedens zwiſchen dieſer Crone, Frankreich und Spanien, ſ. Frieden.
Großbritanniſchen Miniſtri Ankunft und Legitimation, 543
Creditiv-Schreiben vor demſelben, ſ. Credentiales.
Abreiſe deſſelben, 607
Ankunft des von Stanhope, 607
Rapel-Schreiben für den Min. von Creſſener, 625
Recredentiales des Reichs für den Engliſchen Miniſtre von Creſſener, ſ. Recredentiales.
neuer Envoyé gehet nach Engelland zurück, 671

H.

Hanau, Landgrafſchaft,
Landgrafens von Heſſen-Caſſel Anſuchungs-Schreiben ans Reich um deren Wiedererhaltung und Aufhebung der von ihm derſelben wegen beſchehenen Renunciation, 385

Heilbronn, Reichs-Stadt,
Votum derſelben, 703

Heimkirchen,
Gemeine daſelbſt abermaliger Nachtrag ad Corpus Evangelicorum in Religions-Beſchwerde-Sachen, contra Freyh v. Sickingen, 387
ebenderſelben Mandat. abermaliges Memoriale &c. 515
dergl. Pro Memoria &c. 583
fernerweites Memoriale, 658

Henneberg,
Verführung des Voti, 495. 687
wie lange es noch bey Chur-Sachſen verbleibe, 496

Herbolzheim,
Memoriale Evang. Gemeine daſelbſt, ihre

Digitized by Google

Ihre Religions-Beſchwerden wider Würzburg- und Schwarzenbergiſcher Herrſchaft betref. 584
ferneres Inhæſiv-Memoriale, 705
Heßiſche Häuſer,
ſ. jedes an ſeinen Ort.
Hildesheim,
Secretarius, 340
Hoch- und Teutſchmeiſter,
Legat. Secretarius, 339
deſſen Ableben, 639
Hollſteiniſche Häuſer,
ſ. jedes an ſeinen Ort.
Horn, Gebrüdere,
Dom-Capitul zu Oßnabrück Schreiben ad Comitia, puncto Recurſus vom Reichs-Cammer-Gerichte in Sachen der Gebrüdere Horn contra Stuven ꝛc. 579
Huth-Streitigkeit,
Marggräflich-Brandenburgiſches gemeinſchaftl. Schreiben ad Com. in cauſa Recurſus vom Reichs-Hofrath contra Nürnberg in der Huth-Streitigkeit der beyden Gemeinen zu Neu- und Kraftshof, 345
dergleichen ꝛc. puncto erkannten Executions-Commiſſion in eadem cauſa recurſus &c. 432

J.

Joachim, *D.* J. F. C.
Geſchichte deſſelben der teutſchen Reichs-Tage, zweyter Theil, 517
Itio in partes,
Umſtändliche Geſchichts-, Erzehlung oder abgenöthigte Rechtfertigung ꝛc. zur Erläuterung der Acten-Stücke, 350
Beweiß, daß die von den Evangeliſchen bey den Friedens-Geſchäfts-Berathſchlagungen ergriffene Itio in partes rechtsmäßig, 350
Geſetzmäßige Beurtheilung des Betragens ꝛc. 382
De eo quod juſtum eſt circa Seceſſionem in partes &c. 402
Erwieſene und ferner erläuterte Rechtmäßigkeit der Itionis in partes &c. 497
Jus Regium in Eccleſiaſticis,
Unpartheyiſche Abhandlung von. J. C. P. Rathe ob denen Herzogen in Bayern daſſelbe zuſtehe? 517

K.

Krieg gegenwärtiger
Anecdoten vortrefliche zur Erläuterung der Geſchichte Thereſiens und Friedrichs, 453
Anzeige vorläufige von der neuen Berliner Kunſt gegen widrige Staats-Schriften den Feder-Krieg zu führen ꝛc. 398
Articles preliminaires de Paix entre le Roi T. C. de la Grande-Bretagne & d'Eſpagne &c. 518

B.

Bauern-Geſpräche ernſthaftes und vertrautes in hochteutſcher Sprache überſetzt, XIII. Stücke, 404
Beyträge zur neuern Staats- und Kriegs-Geſchichte CXXI-CXXVIII. Stück 402. CXXIX. - CXXXIV. Stück 403. CXXXV-CXLIV. Stück 468. CXLV - CL. St. 499. CLI-CLIV. Stück 574. CLV. - CLXIV. Stück 610. 611. CLXV-CLXXVIII. Stück 692. CLXXIX. u. CLXXX. Stück 693 Brief

Brief aus den Elysäischen Gefülden des von Keith an den Weltweisen zu Sans-Souci, 468
Briefwechsel so zwischen dem Prinzen und Marggrafen von Preußen und dem General-Feld-Zeugmeister von Laudon geführet worden ꝛc. 391.
die Bücher Laudon ꝛc. 404

les Campagnes du Roi avec de Reflexions &c. 498
Capitulations-Puncte von Schweidnitz ꝛc. 485
Commissions-Hof- und Ratifications-Decreta, Kaiserliche,
wegen einer neuen Reichs-Verwilligung von Römer-Monaten, 368
kommt in die Reichs-Ansage, 426
wegen Uebertragung des Commando über die Reichs-Armée an den Prinzen von Stollberg, 496
wegen des herzustellenden Ruhestandes und Sicherheit im Reiche, 533
Conclusum Bayerischen Creises die Zurückrufung des Bayerischen Creis-Contingents betreffend, 518
Conclusum wegen zu übermachender 40000. fl. aus der Operations-Casse an die Reichs-Armée, 381
Ingl. wegen 50000. fl. 402

Declaration Königl. Schwedische beym Reichs-Tage den Frieden mit Preussen betreffend, 433
Declaration Rußischen Kaisers Peter III. an die mit Rußland alliirten Höfe den Friedens-Antrag betref. 391
dergl. Königl. Französische darauf, 392
Definitif-Friedens-Tractat zwischen Frankreich und Engelland, s. Friedens-Tractat &c.
Definitif-Friedens-Tractat Huberts-burger wegen der Kaiserin Königin und dem König in Preußen, s. Friedens-Tractat &c.
Denkwürdigkeiten der Belagerung Collbergs, 597
Detail de la présente guerre &c. par Comte de Bunau &c. &c. 538. 539
Diarium über die Vorfälle ꝛc. bey dem Bombardement der Vestung Collberg 1761. I. Stück, 382
Dictionaire politique: ou Glossaire Alphabetiques du D. Volckna &c. 382

Entwickelung kurze und Actenmäßige von Oettingers, des bey der Reichs-General-Admodiation aufgestellt gewesenen Administratoris von Schmöger Intriquen ꝛc. zweyt. Abschnitt, 500
Erörterung der Frage reichsgesetzmäßige und patriotische in Betreff der Neutralitæt der Reichs-Stände ꝛc. 540
Europa und besonders Teutschland nach seiner jetzigen kriegerischen Verfassung unter dem Bilde eines Dorfs ꝛc. I. bis XVII. Stück, 403. 404
Extract Stadt Regensburgische Reichs-Casse-Buchs über fernere Einnahme an im Jahr 1760. verwilligten Römer-Monaten, 372

Fama neueste, welche die Staats-Kriegs- und Friedens-Geschichte erhlet, I. bis X. Theil, 498

Digitized by Google

die Feldzüge des Königs ꝛc. I. Theil, 499
Frankreichs Erpreſſungen und deſpotiſche Gewalt in Teutſchland, 498
S. Meiningiſches Memoire darauf, 539
der Friede in Teutſchland poetiſch geſchildert, 574
Friedens-Tractaten zwiſchen Frankreich und Engelland ꝛc. ꝛc. 518. 598.
Friedens-Tractat zwiſchen der Kaiſerin Königin und dem König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. 664. 677. 694
Friedens-Tractat zwiſchen dem König in Pohlen ꝛc. ꝛc. und König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. 574. 679. 697
Friede der glorreiche ꝛc. 597

Gedanken unpartheyiſche eines Oeſterreichiſchen Feldherrn im Kriege ꝛc. 540
Gegen-Declaration Königl. Franzöſiſche auf die Rußiſche Declaration, den Friedens-Antrag betref. 392
Geſchichte des dritten Schleſiſchen Krieges entworfen von F... IV. Theil, 404. V. und VI. Theil, 498
Geſchichts-Erzehlung umſtändliche oder abgenöthigte Rechtfertigung der Evangeliſchen Comit. Geſandten, zur Erläuterung der Acten-Stücke, 350
Geſchichte des Weltweiſen zu Sans-Souci ꝛc. 392
Geſchichte gelehrte des Weltweiſen zu Sans-Souci, 499
Geſchichte vollſtändige der ſeit Anfangs gegenwärtigen Kriegs gepflogenen Friedens-Unterhandlungen ꝛc. 404
Hannover in den Kriegs-Flammen ꝛc. 404
Hiſtorie des Krieges zwiſchen den Preußen und ihren Bundsgenoſſen ꝛc. ꝛc. Fünftes Buch, 382

Journal de la Campagne de 1760 entre l'armée aux ordres du Maréchal de Broglio & celle des Alliés &c. 382
Journal v. der Belagerung v. Schweidnitz ꝛc. und Verzeichniß der Kriegsgefangenen ꝛc. 485
Journal von der Kaiſerl. Königlichen Haupt-Armée v. 15. biß 31. Maji, ingleichen vom 1. bis 14. Junii, 427. vom 15. bis 30. Jun. 441. vom 2. bis 14. Jul. 442. vom 15. bis 21. Jul. 451. vom 21. bis 30 Jul. 452. vom 1. bis 7. Aug. 452 vom 8. bis 14. Aug. 453. vom 15. bis 21. Aug. 467. vom 22. bis 31. Aug. 468. vom 29. Sept. bis 5. Oct. 484.
Journal von der Reichs-Executions-Armée 1762. vom 19. bis 30. Jun. 441. vom 1. bis 11. Jul. 442 vom 21 bis 31. Jul. 452. vom 1. bis 11. Aug. 453. vom 11. bis 21. Aug. 467.

Kriegs-Canzley teutſche auf das Jahr 1761. Zweyter Band. VI. VII. Th. 350 VIII. IX. X. Th. 358. XI. Th. 382. XII. Th. 392. XIII-XVIII. Th. 398
Kriegs-Canzley auf das Jahr 1762. Erſter Band. I. u. II. Th. 402. III. u. IV. Th 403. V-VIII. Th. 427. IX. Th. 441. X. Th 442 XI. Th. 451. XII. XIII. Th. 452. XIV. XV. Th. 453. XVI. u. XVII. Th. 468. XVIII. Th. 469

Digitized by Google

Kriegs-Canzley auf das Jahr 1762. Zweyter Band. I. Th. 498. II. Th. 499. III. Th. 517. IV. u. V. Th. 518. VI. Th. 519. VII. Th. 538. VIII. Th. 540. IX. X. XI. Th. 573. XII. XIII. Th. 574. XIV-XVIII. Th. 590

Kriegs-Canzley auf das Jahr 1763. I. II. u. III. Th. 597. IV. Th. 610. V. Th. 611. VI. Th. 627. VII. Th. 649. VIII. Th. und doppelte Register ꝛc. über das ganze Werk 664

Manloveriana pour servir de supplement &c. 539

Memoire Sachsen-Meiningisches das Impressum: Frankreichs Erpressungen betreffend, 539

Mem. ad Com. Chur-Brandenburgis. wegen des Friedens mit Schw. 480

Nachricht actenmäßige S. Gothaische von den widrigen Begegnißen in Ansehung der verlangten Römer-Monate, 437

Nachricht aus Berlin, von der Action am 16. Aug. 1762. 453

Nachrichten aus Breßlau von Einrükung des Rußischen Auxiliar-Corps in Schlesien ꝛc. 442

Nachricht aus Schweidnitz von einer rencontre bey Greifswalde, 427

Nachricht von Wien von der affaire bey den Katzenhäusern unweit Meissen, 350

dergl. den Vorgang bey Chemnitz betreffend, 427

dergl. von einer affaire in Sachsen am 1. Jun. 427

Nürnberg, das bey dem jetzigen Kriege so beunruhigte und sorgsame ꝛc. I. bis V. Gespräch, 403

Ode auf den zu Hubertsburg geschlossenen Frieden, 597

Oesterreichs Schwäche und Preußens Stärke, 517

la Paix générale ou Considerations &c. mises en François par Mr. Maubert de Gouvest &c. 485

Präliminair-Artickel des Friedens zwischen Engelland, Frankreich und Spanien ꝛc. s. Friedens-Tractat &c.

Pro Nota an die Bayerische Creis-Stände nebst Cop. Schreibens an Kaiser solchen Creises Conclusum vom 17. Dec. 1762. betreffend, 539

Relation Oesterreichische von verschiedenen Bewegungen und Attaquen vom 26. bis 30. Sept. 1762. gegen die Preußischen Truppen, 484

eben dergl. von den Attaquen am 14. und 15. Octobr. 1762. auf die Preussischen Verschanzungen bey Freyberg ꝛc. 485

Relation Preußische von dem erhaltenen Siege über die Reichs-Armée bey Freyberg am 29. Oct. 1762. 493

Reskript Kaiserl. an die Principal-Commission zu Regensburg, das Auswechselungs-Geschäfte und den Zustand der Reichs-Operations-Casse betreffend, 590

dergl. Reskript an Chur-Pfalz; nebst Specie Facti wegen der Trennung der Chur-

Chur-Pfälziſchen Regimenter von der Reichs-Armée &c. 597
dergl. an die Principal-Commiſſion zu Regensburg die von Chur-Brandenburg, Braunſchweig u. Sachſen-Gotha zum Protocoll gethanen Aeuſſerungen betreffend, 597
Reſcript Königlich-Großbritanniſch-Chur-Braunſchw. an den Comitial-Geſandten, vorſtehendes Kaiſerl. Reſcript betref. 597

Schaubühne neueſte von vorfallenden Staats-Kriegs- und Friedens-Händeln ꝛc. 1761. XI-XVIII. Stück, 381. XIX. u. XX. Stück, 499. 1762. I. bis X. Stück, 499
Schreibens Churfürſtens von Bayern an den Kaiſer puncto Bayeriſchen Creis-Convents Concluſi de 17. Dec. 1762. 539
Schreiben eines Freundes aus Sachſen ꝛc. Zweyter Theil, Stück III. u. IV. 350. V. und VI. 382. VII. 441. VIII. 442. IX. 452. X. 468. XI. 469. XII. und XIII. 501. XIV. und XV, 540. XVI. XVII. XVIII. 573. XIX. 574. XX. u. XXI. 590. XXII. 597. XXIII. 627
Schreiben Grafens von Kaunitz an die auswärtigen Miniſtres, die Rußiſche Throns-Veränderung betref. 392
Schreiben Herzogs zu Sachſen-Gotha an den Reichs-Convent &c. nebſt wahrer Geſchichts-Erzehlung vom Geſetzwidrigen Verfahren Kaiſerl. Königl. Kriegs-Commiſſariats im Altenburgiſchen, 352. 353
Erſter Nachtrag ꝛc. 355. Zweyter 374. Continuat. davon, 375. Drit- und Vierter Nachtrag, 376. Fünfter, 378. Sechſter, 379. Siebender, 390. Achter, 535
Ferneres Schreiben ad Com. in eadem cauſa nebſt ſummar. Berechnung, 530. 532
Schreiben Schwäbiſchen Creiſes an Kaiſer die Zurückgebung des Schwäbiſchen Creis-Contingents und bald zu machenden Frieden betref. 518
Staats-Betrachtungen über den gegenwärtigen Preußiſchen Krieg ꝛc. Erſter Theil, 451
Staats-Briefe auserleſene hoher Potentaten ꝛc. I. Th. 499
Staats-Briefe geſammlete Friedrichs II. Königs in Preußen ꝛc. 403

Traité de Paix conclu entre Sa Maj. le Roi de Pol. &c. & Sa Maj. le Roi de Pruſſe &c. 574
Traité definitif ſigné à Paris &c. 590

Vollmacht vor den Chur-Brandenburgiſchen Comitial-Geſandten zu Schlieſſung der Neutralitæts-Convention mit den Reichs-Ständen, 518
Vorſtellungs-Schreiben Schwäbiſchen Creiſes an den Kaiſer, die Ohnmöglichkeit Regensburg mit Schwäbiſchen Creis-Trupen zu bedecken betreffend, 518

Welcher Theil der hohen Kriegfüh-

Digitized by Google

renden Mächte darf sich auf einen vortheilhaften Frieden Hoffnung machen ? 403

Zeitgeschichte geheime des Weltweisen zu Sans-Souci, 468

K.

Künßbergische Schuld-Sache, Marggräflich-Culmbachisches Antwort-Schreiben ad Corpus Evangelicorum in causa, 418

L.

Leuchtenberg, Legat. Canzelist, 343

Lichtenstein, Secretarius, 343

Lübeck, Reichs-Stadt, Canzelist, 344

Lüttich, Secretarius, 341
Legit. zu Verführung des Voti, sede vacante, 559

M.

Magdeburg, Herzogthum, Legat. Secret. 339

Mark-Nordheim, Memorial ad Corpus Ev. der Gemeine daselbst Religions-Beschwerden contra Schwartzenberg betref. 551
Anderweites derselben Memoriale ad Corpus, 561
Gegentheilige Actenmäßige Species Facti, der Gemeine Widersetzlichkeit und Thätlichkeit betref. 573
Der Gemeine fernerweites Memoriale &c. darauf, 582

Maynz, Chur- Canzeley, 337
Legit. nomine Capituli, 623
Legit. nomine Neo-Electi Elect. 624
Kaiserl. Commissions-Decret die Legit. Chur-Maynzischen Gesandtens betreffend, 624
neuer Legat. Secretarius, 639
Chur-Manzischen Reichs-Directorii Registratur, das Conclusum Principum puncto Ceremonialis betr. 707

Mecklenburg-Schwerin, Canzeley, 342
Unpartheyische Geschichte der Streitigkeiten des Herzoglichen Hauses Mecklenburg-Schwerin mit der Crone Preußen, 574

Meiningen, Sachsen- Herzogs Anton Ulrich Memoire eine gewisse Schrift betreffend, s. unter Krieg gegenw. Memoire.
Die Sachsen-Meiningischen Tutel-Händel betreffend, s. Vormundschafft.

Memmingen, Reichs-Stadt, Canzelist, 344
dessen Ableben, 607

Münster, Legit. zum Voto, 527
Legat. Secretarius, 528

Münz-Wesen. Ayreri D. Commentatio de emendatione legali rei monetariæ in Germania perturbat. 350
Chur-Bayerischer geschärfter Münz-Verruf, vom 20. Febr. 1762. 381. 392
dergleichen Münz-Verruf und Schematismus vom 18. Jul. 1761. 394. 396
Geheimniß eröfnetes der practischen Münz-Wissenschaft, 441

Digitized by Google

Gründliche Nachricht von der wahren Beſchaffenheit des Bambergiſchen Münz-Directorii, 453
D. Friderici gründliche Abhandlung von dem Münz-Weſen im Heil. Röm. Reich ꝛc. 469
Gedanken von dem Gelde u. Scheide-Münze ꝛc. 610
Unverfänglicher Vorſchlag von Herabſetzung und Einſchmelzung der unconventions-Münzen ꝛc. 649
Tabellen 17. die Verhältniß des Werths courſirender Münzen betreffend, 676

N.

Neutralitæt,
Königl. Preußiſche Vollmacht an den Comit. Geſandten zu Schlieſſung Neutralitæts-Conventionen mit den Reichs-Ständen, 518
Reichs-Geſetzmäßige und patriotiſche Erörterung der Frage ob und in welchen Fällen die Neutralitæt der Stände und Creiſe des Reichs ſtatt habe? 540
Nördlingen, Reichs-Stadt,
Votum deſſelben, 704
Nomeny,
Legat. Secretarius, 343
Nürnberg, Reichs-Stadt,
Legit. zu Verführung des Voti &c. 383

O.

Oeſterreich,
Canzeley, 339
Onolzbach, Brandenburg-
Canzeley, 340
Oßnabrück, Dom-Capitul,
in Betreff der Sache der Gebrüdere Horn contra v. Stuven ꝛc. ſ. Horn.
Oſnabrugenſe Inſtrumentum:,
ad Articulum ſeptimum illius de reformatis &c. meditatio ſuccincta, ſ. Reformirte.

P.

Paderborn,
Secretarius, 340
Verführung des Voti, 689
Paſſau,
Canzeley, 341
Legit. zu Verführung des Voti, 384
dergleichen nomine Capituli ſede vacante, 624
dergleichen wegen des neu erwählten Biſchofs, 703
Pfalz, Chur-
Canzeley, 338
Pfenningmeiſter bey dem Cammer Gerichte,
Schreiben des Reichs-Cammer-Gerichts ad Comit. in Betreff des ſich geäuſſerten Receſſes des Reichs-Pfenningmeiſters zu Wetzlar, 513
Philippsburg,
ſ. Veſtungs-Sachen.
Policey-Weſen.
ſ. Reichs-Tags-Policey-Weſen.
Poſt-Sachen,
Fürſtl. Taxiſche Schrift: Reponſe au Reſcript publié le 6. Maji 1760. ꝛc 426
Anhang zu der ſogenannten Belenchtung, 464
Nachtrag zur Erläuterung des ſogenannten Anhangs ꝛc. 465

Digitized by Google

Avertiſſement, 466
Prälaten, Schwäbiſche,
Legat. Secretarius, 343
Pyrbaum und Sulzbürg,
Evangel. Gemeine zu Pyrbaum und Sulzbürg ferneres Memoriale ad Corpus Evangel. 372
Chur-Bayeriſche Reſolution in cauſa &c. 398
Corporis Evangelicorum Schreiben an den Churfürſten von Bayern in cauſa, 419
Fernerweites Memoriale der Gemeine zu Pyrbaum ꝛc. ad Corpus &c. 593
Ebendergleichen von der Gemeine zu Sulzbürg ꝛc. 595
Pro Memoria Reichs-Gräfl. Fränkiſchen Geſandtens in cauſa Pyrbaum, 595
Herzogl. Bayeriſchen Geſandtens Pro Memoria darauf, 649
Ferneres Pro Memoria der Gemeine zu Pyrbaum und eingepfarrten Orten, 626
Nachtrag zu demſelben, 627

R.

Rapel-**Schreiben,**
ſ. Frankreich, Großbritannien und Rußland.
Rathe, F. C. P.
Unpartheyiſche Abhandlung ob denen Herzogen in Bayern das Jus Regium in eccleſiaſticis zuſtehe? ſ. Jus Regium &c.
Recredentiales **des Reichs,**
vor den Rußiſchen Reſidenten von Lewaſchow, 400. 401
vor den von Mackau, 578. 590
vor den von Creſſener, 646. 657
Recurſus ad Comitia,
Marggräflich-Brandenburgiſcher Häuſer in Sachen der Huth-Streitigkeit der beyden Gemeinen zu Neu- und Kraftshof, ſ. Huth-Streitigkeit.
Dom-Capituls zu Oßnabrück in cauſa Gebrüder Horns, contra v. Stuven ꝛc. ſ. Horn.
Redwitz,
Evangel. Gemeine daſelbſt Memoriale ad Corpus ihre Religions-Beſchwerden wider den Freyherrn von Redwitz betreffend, 347
dergl. anderweitiges Mem. 388
Reformirte,
Succincta meditat. ad Art. Inſt. Oſnabr. ſeptimum de reformatis &c. 500
Regensburg, Hochſtift,
Canzeliſt, 341
Legit. zu Führung des Voti, ſede vacante, 543
Regensburg, Reichs-Stadt,
Canzeley zum Reichs-Städtiſchen Directorio, 344
Regierungs-Antritt,
Notificat. Rußiſchen Kaiſers dieſerhalb, 346
Gratulat. Antwort-Schreiben des Reichs darauf, 371. 380. 381
Notificat. der Rußiſchen Kaiſerin wegen angetretener Regierung, 435
Reichs-Gratulations-Schreiben darauf, 447. 449
Reichs-Anſage,
was in dieſelbe anno 1762. gekommen, 380. 426
ingleichen anno 1763. 571. 608. 609 was

Digitized by Google

was eodem anno aus derselben herausgekommen, 572
dreyfache Reichs-Ansage sede Moguntina vacante, 608. 609. 610
Reichs-Cammer-Gerichte,
Schreiben ad Com. das von benachbarten Herrschaften gethane Verboth wegen Ausfuhre des Getreydes betr. s. Ausfuhre des Getreyd.
dergl. die Cammer-Zieler Designat. und Specificat. de annis 1759. 60. & 61. betref. s. Cammer-Zieler.
dergl. des Pfenningmeisters verbliebenen Recess betr. s. Pfenningm.
dergl. die Hessen-Darmstädtische Ueberziehung der Stadt Wetzlar betreffend, s. Ueberziehung gewaltthätige.
Sammlung der nöthigen Acten-Stücke, die Visitat. des Reichs-Cammer-Gerichts betref. s. Visitation des Reichs-Cammer-Gerichts.
Reichs-Cammer-Gerichts-Personen.
M. Franc. Phil. Fel. Gress Dissert. de privilegiis personarum Cameralium &c. 707
Reichs-Cammer-Richter
Impressum wie die Cammer-Richter-Stelle zu besetzen sey? 611
Reichs-*Cassier*-Amt,
Bericht desselben, wegen revidirter Vestungs-Rechnungen, s. Vestungs-Sachen.
Reichs-*Conclusa* und Gutachten.
in Betreff der Entbindung der Erz-Herzogin von Oesterreich, s. Erz-Herzogin von Oesterreich.
die Reichs-Sicherheits-Materie betreffend, s. Reichs-Sicherheit.
den Hubertsburger Frieden betref. s. Frieden.
Reichs-*Deliberationes*,
von anno 1762. 380. 381. 401. 449. 450
von anno 1763. 537. 571. 572. 590. 610. 646. 691
Reichs-*Directorium*,
was dieserwegen sede vacante Moguntina in Comitiis, von Seiten Maynzischen Dom-Capitels, Chur-Trier, Cölln und Sachsen sich ergeben, 608. 609. 610. 611
Reichs-Erb-Marschall-Amt,
Canzeley, 344
Reichs-Generalität,
Fürst zu Anhalt sucht um eine R. G. F. M. Lieut. Stelle an, 689
Reichs-*Gratulationes*,
an den Rußischen Kaiser wegen dessen Regierungs-Antritt, s. Regierungs-Antritt.
wegen der Erz-Herzogin von Oesterreich Niederkunft, s. Erzherz.
wegen der Rußischen Kaiserin Regierungs-Antritt, s. Regierungs-Antritt.
Reichs-*Neutralitæt*,
Königl. Preußische Vollmacht vor den Com. Gesandten zu Schliessung derselben mit den Reichs-Ständen, 518
Erörterung der Frage, ob und in welchen Fällen solche statt finde? 549
Reichs-*Operationes*-*Casse*,
puncto der daraus geschehenen Zahlungen an die Reichs-Armée, s. Krieg gegenw. Conclusa.
Kaiserl. Rescript deren Zustand betreffend, 590

Digitized by Google

Reichs-Politick,
D. Frankens Dissert. de fatis Politicæ Imperialis &c. 597
Reichs-*Quartier*-Meister,
kommt in Comitiis zu Untersuchung des Policey-Wesens an, 463.
reiset wiederum ab, 655
Reichs-Sicherheit u. Ruhestand,
wird in dieser Materien im Chur- und Fürstl. Collegiis ein Protocoll eröffnet, 537. 538
Kaiserl. Commissions-Decret in hac causa, 533
kommt in Ansage, 571
in Deliberation, 537. 538. 571. 472
Concluſa und Reichs-Gutachten, 545. 572
Commiss. Notificat. Decret die wieder hergestellte Ruhe und Sicherheit im Reiche betreffend, 546
Reichs-Dankſagungs-Gutachten ꝛc. 560
Reichs-Dankſagung gegen den Russisch-Kaiserl. Ministre für der Kaiserin Erklärung den Reichs-Ruhe- und Wohlstand betreffend, 572
Reichs-Städtisches *Directorium*,
verordneter neuer Canzelist zu demselben, 624
Reichs-Tag,
D. J. F. C. Joachims Geschichte der teutschen Reichs-Tage, zweyter Theil, 517
Reichs-Tags-*Ceremoniel*,
Besprechung darüber in beyden hohern Collegiis, 646
wird ein Inhæsiv-Churfürstl. Concluſum errichtet, 646
das ältere von anno 1726. 647
ſ. noch weiter in eadem causa, 691
Concluſum Collegii Principum puncto Ceremonialis, mit Fürstlichen Gesandten unter sich, 707
Chur-Maynz. Directorii Registratur in causa, 707
Reichs-Tags-Policey-Wesen,
Untersuchung in demselben durch das Reichs-Erb-Marschall-Amt thun zu lassen wird Chur-Sachsen ersucht, 450
ist diese Angelegenheit in Deliberation gekommen, 646. 692
des Schreibens Imperii ad Elect. Bavar. Errichtung und Beförderung betreffend, 647. 692
Reichs-Thron-Lehen,
Commiss. Notificat. Decret wegen Erhebung der dem Fürsten Doria &c. gehörigen Reichs-Lehen Turrilia und St. Stephano Vallis Avanti zu einem Fürstenthum und Reichs-Thron-Lehen, 385
Religions-**Beschwerden,**
Redwitzer, ſ. Redwitz.
Pyrbaumer, ſ. Pyrbaum.
Heimkircher, ſ. Heimkirchen.
Mark-Nordheimer, ſ. Mark-Nordheim.
Enkircher an der Mosel, ſ. Enkirch ꝛc.
Trarbacher, ſ. Trarbach.
Cronenberger, ſ. Cronenberg.
Residenten **beym Reichs-*Convent*,**
ſ. Rußland und Großbritannien.
Römer-Monate,
in Betreff der zu Führung des Kriegs vom Reiche verlangten und von demselben gezahlter, ſ. Krieg gegenw. Commiss. Decret.

Digitized by Google

Römische Königs-Wahl,
Kurze doch gründliche Nachricht davon ꝛc. 807
Rußland,
Residentens neue Legitimation, 345
was, den Krieg und Frieden betreffend, von Seiten Rußlands zum Vorschein gekommen, s. Krieg gegenw. jedes unter seiner Benennung.
Kaisers Peter des Dritten Notificat. Schreiben den Todes-Fall der Russischen Kaiserin ꝛc. und dessen Regierungs-Antritt betref. s. Regierungs-Antritt.
Creditiv vor den Residenten von Lewaschow, s. Credentiales.
Reichs-Gratulations-Antworts-Schreiben an den Rußischen Kaiser, s. Regierungs-Antritt.
Rapel-Schreiben vor den von Lewaschow, 399
Recreditiv des Reichs vor denselben, s. Recredentiales.
dessen Abreise von Regensburg, 416.
Ministre beym Reichs-Tag kommt an, 415
legitimirt sich, 416. 432
Credentiales vor denselben, s. Credentiales.
der Rußischen Kais. Cathar. Schr. ad Com. wegen deren Regierungs-Antritts und Creditivs vor Dero Ministre v. Simolin, s. Regierungs-Antritt und Credentiales.
Manifeste der Rußischen Kaiserin Catharina, ihre Thron-Besteigung betreffend, 452
Nachricht gründliche und ausführliche von der Rußischen Thron-Veränderung, 468
Rußisch-Kaiserl. Gesandtschafts-Secretaire in Comitiis wird bestellet, 479
Schreiben der Rußischen Kaiserin ad Com. die übernommene Vormundschaft über Dero Cron-Prinzen, puncto der Hollstein- und Schleßwigischen Länder, der Statthalterschaft und Verführung des Hollstein-Gottorp. Voti, s. Vormundschaft; ingl. Hollstein-Gottorp.

S.

Sachsen, Chur-
Canzeley, 338
Verführung des Voti, 687
Sachsen, Herzogliche Häuser,
s. jedes an seinen Ort.
in Betreff der Sachsen-Meiningischen Tutel-Sache, s. Vormundschafts-Sachen.
Salzburg,
Canzeley, 339
Schleßwig und Hollstein,
Kurzgefaßte Geschichte der Streitigkeiten der Herzoge zu Hollstein-Gottorp mit der Crone Dännemark, 442
Schreiben der Rußischen Kaiserin ans Reich die Vormundschaft über die Fürstenthümer Schleßwig und Hollstein betreffend, s. Vormundschafts-Sachen.
Kurzgefaßte Erzehlung der vornehmsten Gründe, worauf das Recht der Crone Dännemark an Schleßwig u. Holst. beruhet, 484

Schwäbiſcher Creis,
in Betreff ſolchen Creiſes Schreiben ad Imperat. occaſ. deſſen Creis-Contingents und baldigen Friedens, ſ. Krieg gegenw. Schreiben.
Schwäbiſche Grafen,
ſ. Grafen Schwäbiſche.
Schwäbiſche Prälaten,
ſ. Prälaten Schwäbiſche.
Schwarzenberg,
Legat. Secretarius, 343
Legat. Canzeliſt, 383
verſtorben, 415
neuer Legat. Canzeliſt, 416
Schwarzburg,
Legat. Secretarius, 343
Schweden,
in Betreff des gegenwärt. Kriegs und des Friedens mit Preußen, ſ. Krieg gegenw. Declaration.
Seceſſio in partes,
De eo quod juſtum eſt circa ſeceſſionem in partes, 402
Securitas publica,
ſ. Reichs-Sicherheit und Ruheſtand.
Sedis-Vacanz,
was ſede vacante Moguntina ſich in Com. ergeben, 608. 609. 610. 611
Speyer, Hochſtift,
Canzeliſt, 340
deſſen Ableben, 416
Sponnheim, Pfalz-
Fürſtl. Conſiſtorii Verwendung ad Corp. Ev. wegen Trarbacher Religions-Beſchwerden, ſ. Trarbach.
Stollberg,
Prinz Carls Notificat. ans Reich wegen erhaltenen Commando von Philippsb. ſ. Veſtungs-Sachen.
deſſen Schreiben wegen Philippsburgiſcher Veſtungs-Reparaturen, ſ. Veſtungs-Sachen.
dergl. die demſelben beſchehene Uebertragung des General-Commando über die Reichs-Armée betrf. 496
Stuven,
Dom-Capituls zu Oßnabrück Recurs ad. Comit. in cauſa Horns, contra Stuven, ſ. Horn.
Sulzbürg,
puncto der daſigen Evangel. Gemeine Religs. Beſchw. ꝛc. ſ. Pyrbaum.

T.

Thurn und Taxis,
Secretarius, 343
Trarbach,
Evangel. Fürſtl. Pfalz-Sponnheimiſchen Conſiſtorii Mem. ad Corp. Evangel. der Evangeliſchen Bürgerſchaft zu Trarbach Religions-Beſchwerden betreffend, 580
Trient,
Legit. nomine Capit. 528
Trier, Chur-
Canzeley, 337.
Turrilia und *St. Stephano Vallis Avanti,*
Vereinigung und Erhebung derſelben in ein Fürſtenthum und Reichs-Thron-Lehen wird dem Reiche notificiret, ſ. Reichs-Thron-Lehen.
Tutel-Sache, S. Meiningiſche,
ſ. Vormundſchafts-Sachen.

U.

Ueberziehung, gewaltthätige,
Reichs-Cammer-Gerichts Schreiben

Digitized by Google

ben ad Com. die Heſſen-Darmſtädtiſche Ueberziehung der Reichs-Stadt Wetzlar betreffend, 640
Heſſen-Darmſtädtiſches Impreſſum in cauſa: Beurkundete kurze Geſchichts-Erzehlung ꝛc. 660

V.

Veſtungs-Sachen,
Philippsburg betreffend.
Prinz Carls v. Stollberg Notificat. Schreiben ans Reich wegen erhaltenen Commando in dieſer Veſtung, 346
deſſelben Schreiben ans Reich wegen daſiger Veſtungs-Reparaturen und Rechnungen kommt in Deliberation, 449
Reichs-Caſſier-Amts Bericht wegen revidirter Veſtungs-Rechnungen, 450
Vice-Commandantens Mem. ad Com. um eine Beyhülfe an Geld ꝛc. ſ. Geld-Beyhülfe.
Viſitation **des Reichs-Cammer-Gerichts,**
Sammlung der nöthigſten Acten-Stücke, die Viſitation des Reichs-Cammer-Gerichts betref 664
Vormundſchafts-Sachen,
der Rußiſchen Kaiſerin Schreiben ans Reich, die übernommene Vormundſchaft der Ihrem Prinzen zugefallenen Fürſtenth. Schleßwig und Hollſtein, die verordnete Statthalterſchaft, und Bvollmächtigung zu Führung des Gottorpiſchen Voti betreffend, 528
der Herzoge zu Sachſen, E. G. u. H. kurzgefaßte Species Facti; nebſt Acten-Stücken ꝛc. ꝛc. die S. Meiningiſche Tutel-Sache betreffend, 565
dergl. Impreſſum: Wahrhafte Nachricht ꝛc. 568
Fortſetzung von der wahrhaften Nachricht ꝛc. ꝛc. 587
Verwittweter Herzogin Schreiben ad Com. in cauſa Tutelæ und Landes-Regierung ꝛc. ꝛc. 591
Herzogl. Sächſiſ. gemeinſchaftliches Schr. ad Com. die Beſchuldigungen von der verwittweten Frau Herzogin betreffend ꝛc. ꝛc. 656
Fernere Fortſetzung der wahrhaften Nachricht ꝛc. ꝛc. 674
Vor-Pommern, Schweden,
Secretarius, 342

W.

Wahl-Capitulation, Kaiſerl.
mit D. H. G. Frankens Anmerkungen und Einleitung von deren Benennung, Urſprung und ſcriptoribus &c. &c. 517
Weimar und Eiſenach, Sachſen-
in Betreff der Fiſchbergiſchen Recurs-Sache, ſ. Fiſchberg.
Secretarii Ableben, 705
Weiſſenburg, Probſtey,
Canzeliſt, 342
Weſtphäliſche Grafen,
ſ. Grafen Weſtphäliſche.
Weſtphäliſche Stifter,
Commiſſ. Decret puncto derſelben behinderter Wahlen ꝛc. ꝛc. kommt aus der Reichs-Anſage, 572

Digitized by Google

Wetteraniſche Grafen,
ſ. Grafen Wetteraniſche.
Wetzlar, Reichs-Stadt,
Memoriale ad Corpus Evangelicorum in Betreff der Ausgabe collectirter Kirchen-Bau-Gelder und deren ferneren Verabfolgung, ſ. Collecten-Gelder.
Wolffenbüttel, Braunſchweig-
Canzeley, 341
Wolffſteiniſche *Allodial*-**Lande,**
Reichs-Gräfl. Fränkiſchen Comitial-Geſandtens Pro Memoria ad Corpus Evangel. die daſige Succeſſion, beſonders den daſigen Religions-Zuſtand, betreffend, 595
Herzoglich-Bayeriſchen Comitial-Geſandtens Pro Mem. darauf, 649
Worms, Hochſtift,
Verführung des Voti, 688
Würtemberg,
Canzeley, 342
Würzburg,
Canzeley, 340

Z.

Zelle, Braunſchweig-
Canzeley, 341
Secretarius gehet nach Wien, 639
neuer Secretarius, 704
Zweybrücken, Pfalz-
Secretarius, 339

Digitized by Google

Wetteraniſche Grafen,
ſ. Grafen Wetteraniſche.
Wezlar, Reichs-Stadt,
Memoriale ad Corpus Evangelicorum in Betreff der Ausgabe collectirter Kirchen-Bau-Gelder und deren ferneren Verabfolgung, ſ. Collecten-Gelder.
Wolffenbüttel, Braunſchweig-
Canzeley, 341
Wolfſteiniſche *Allodial*-**Lande,**
Reichs-Gräfl. Fränkiſchen Comitial-Geſandtens Pro Memoria ad Corpus Evangel. die daſige Succeſſion, beſonders den daſigen Religions-Zuſtand, betreffend, 595
Herzoglich-Bayeriſchen Comitial-Geſandtens Pro Mem. darauf, 649
Worms, Hochſtift,
Verführung des Voti, 688
Würtemberg,
Canzeley, 342
Würzburg,
Canzeley, 340

Z.

Zelle, Braunſchweig-
Canzeley, 341
Secretarius gehet nach Wien, 639
neuer Secretarius, 704
Zweybrücken, Pfalz-
Secretarius, 339

Digitized by Google

Wetteraniſche Grafen,
ſ. Grafen Wetteraniſche.
Wetzlar, Reichs-Stadt,
Memoriale ad Corpus Evangelicorum in Betreff der Ausgabe collectirter Kirchen-Bau-Gelder und deren ferneren Verabfolgung, ſ. Collecten-Gelder.
Wolffenbüttel, Braunſchweig-
Canzeley, 341
Wolffteiniſche *Allodial*-**Lande,**
Reichs-Gräfl. Fränkiſchen Comitial-Geſandtens Pro Memoria ad Corpus Evangel. die daſige Succeſſion, beſonders den daſigen Religions-Zuſtand, betreffend, 595
Herzoglich-Bayeriſchen Comitial-Geſandtens Pro Mem. darauf, 649
Worms, Hochſtift,
Verführung des Voti, 688
Würtemberg,
Canzeley, 342
Würzburg,
Canzeley, 340

Z.

Zelle, Braunſchweig-
Canzeley, 341
Secretarius gehet nach Wien, 639
neuer Secretarius, 704
Zweybrücken, Pfalz-
Secretarius, 339

Digitized by Google

Wetteraniſche Grafen,
ſ. Grafen Wetteraniſche.
Wezlar, Reichs-Stadt,
Memoriale ad Corpus Evangelicorum in Betreff der Ausgabe collectirter Kirchen-Bau-Gelder und deren ferneren Verabfolgung, ſ. Collecten-Gelder.
Wolffenbüttel, Braunſchweig-
Canzeley, 341
Wolfſteiniſche *Allodial*-**Lande,**
Reichs-Gräfl. Fränkiſchen Comitial-Geſandtens Pro Memoria ad Corpus Evangel. die daſige Succeſſion, beſonders den daſigen Religions-Zuſtand, betreffend, 595
Herzoglich-Bayeriſchen Comitial-Geſandtens Pro Mem. darauf, 649
Worms, Hochſtift,
Verführung des Voti, 688
Würtemberg,
Canzeley, 342
Würzburg,
Canzeley, 340

Z.

Zelle, Braunſchweig-
Canzeley, 341
Secretarius gehet nach Wien, 639
neuer Secretarius, 704
Zweybrücken, Pfalz-
Secretarius, 339

Digitized by Google